

*Schubhaft und Abschiebung –  
Wenn Grenzen überschritten werden*

**Masterarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades  
Master of Arts

an der Karl-Franzens-Universität Graz

vorgelegt von

Nicole HOFBAUER, Bakk.phil.  
Shaghayegh SHARIFI, Bakk.phil.

am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Begutachter: Univ.-Prof. Dr.phil. Arno Heimgartner

Graz, 2017

## **Eidesstattliche Erklärung**

Wir erklären eidesstattlich, dass wir die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst, alle dafür verwendete Quellen und Hilfsmittel angegeben sowie die verwendeten Quellen an den jeweiligen Stellen als solche erkenntlich gemacht haben.

Graz, März 2017

---

Nicole Hofbauer

---

Shaghayegh Sharifi

## **Danksagung**

In erster Linie gebührt unser Dank Herrn Univ.-Prof. Dr.phil. Arno Heimgartner, der mit großer Begeisterung für unsere Masterarbeit die Betreuung übernahm und uns immer mit konstruktiver Kritik sowie hilfreichen Anregungen zur Seite stand. Durch seine herzliche Art konnte er uns auch in den schwierigen Abschnitten unserer Arbeit immer wieder motivieren.

Ein besonderer Dank gilt allen Expertinnen und Experten, die sich für ein Interview zur Verfügung gestellt haben und ohne die der empirische Teil dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Ihre fachlichen Kenntnisse und Informationen halfen uns, diese Arbeit zu vervollständigen.

Ebenfalls möchten wir einen großen Dank an alle Betroffenen aussprechen, die trotz ihrer schwierigen und belastenden Situation bereit waren, uns durch ihre Interviews zu unterstützen, obwohl es für sie eine große Hürde darstellte, über ihre Ängste und Sorgen in Bezug auf ihre bevorstehende Abschiebung zu sprechen.

Unser Dank gilt außerdem unseren Vorgesetzten, die uns beratend und hilfestellend zur Seite standen.

Ebenso möchten wir uns herzlich bei Fritz Hirzabauer, Lena Höhsl, Carina Knebel und Christian Kaponig für die tatkräftige Unterstützung bei unserer Arbeit bedanken.

## **Danksagung**

**Nicole Hofbauer**

Ich möchte mich von ganzem Herzen bei meinem verstorbenen Freund Bernhard bedanken, der mich zu dem Menschen machte, der ich heute bin. Er unterstützte mich Zeit seines Lebens bei meinem Studium und ermöglichte mir somit diese Masterarbeit zu verfassen. Er wird für immer ein Teil meines Herzens sein, weshalb ich ihm aus tiefster Dankbarkeit diese Arbeit widme.

Des Weiteren möchte ich mich bei meiner lieben Oma bedanken, die mein ganzes Leben über ein offenes Ohr für meine Sorgen hatte und mir mit Rat zur Seite stand.

Ich möchte ebenfalls einen großen Dank an meine Eltern, Geschwister, meinem Onkel Martin und meiner verstorbenen Oma aussprechen, die immer an mich geglaubt haben und während meines Lebenswegs für mich da waren.

Ebenso möchte ich mich bei all meinen Freunden bedanken, die während meiner Studienzeit für mich da waren und mir Mut zugesprochen haben.

Zu guter Letzt danke ich meiner Mitverfasserin und Freundin Shagi, die in dieser schweren Zeit sehr viel Rücksicht auf mich nahm, mich mit viel Empathie aufbaute und motivierte. Danke für die gute Zusammenarbeit.

## **Danksagung**

### **Shaghayegh Sharifi**

In erster Linie gebührt mein Dank meinem Vater, der Vieles als alleinerziehender Vater auf sich genommen hat und die Flucht von unserem Heimatland ergriffen hat, um mir ein Leben in Freiheit und Sicherheit zu ermöglichen. Seit Beginn meines Studiums unterstützte er mich in jeglicher Hinsicht, fing mich in schlechten Phasen auf und motivierte mich immer wieder mit dem Studium weiter zu machen. Ich möchte mich ebenso von ganzen Herzen bei meiner verstorbenen Oma bedanken, die mich zu dem Menschen machte, der ich heute bin und mich immer unterstützte. Ebenso dankbar bin ich meiner Mutter Beate, die immer bei all meinen Entscheidungen hinter mir stand und mir immer wieder in demotivierenden Phasen gut zusprach. Meinem kleinen Bruder bin ich ebenfalls sehr dankbar, da er mir immer wieder durch seine Liebe Kraft gab. Der Halt und die Unterstützung meiner Familie gaben mir in meinem Studium Kraft und ich habe es ihnen zu verdanken, dass ich in meinem Leben und mit meiner Masterarbeit soweit gekommen bin.

Ebenso dankbar bin ich meinem Freund Wolfgang Hödl, der mich enorm bei meiner Masterarbeit unterstützt hat und mein größter und ständiger Motivator war. Er versuchte in der ganzen Zeit mir so viel Last wie möglich von den Schultern zu nehmen. Ich bin ihm unheimlich dankbar dafür, dass er mir bei meinen Höhen und Tiefen zur Seite stand, mich immer wieder in meinen tiefen Phasen auffing und mir wieder die Kraft gab, aufzustehen und weiterzumachen. Ich danke meinem Schatz dafür, dass er mich immer in jeglicher Hinsicht unterstützt und mir sowohl in guten als auch in schlechten Zeiten zur Seite steht.

Einen großen Dank möchte ich ebenso an meine Freundinnen Elke, Carina, Lena, Sandra, Nicole, Andrea und Ivana richten, die mich bei allem unterstützt haben und mich immer in meinen tiefen Phasen auffingen. Ebenso dankbar bin ich meiner Freundin Nicole, mit der die Zusammenarbeit unserer Masterarbeit gut funktionierte, da wir uns gut ergänzten und uns immer gegenseitig motivierten. Ebenfalls dankbar bin ich ihr, weil wir in schwierigen Phasen unseres Lebens füreinander da waren.

## **Zusammenfassung**

Ein wesentliches Anliegen dieser Arbeit besteht darin, die komplexe Thematik der Schubhaft und Abschiebung in Österreich darzustellen sowie vor allem Gesetze und problematische Bereiche in Bezug auf das Thema kritisch zu betrachten. Unser Ziel ist es, die Öffentlichkeit über den Verlauf der Schubhaft und Abschiebung in Kenntnis zu setzen und dadurch für eine Verbesserung der besonders bedenklichen Ausführung sowie für eine Anregung von alternativen Methoden zu sorgen. Dabei wird insbesondere auf die durch Schubhaft und Abschiebung ausgelösten psychischen Belastungen von AsylwerberInnen näher eingegangen, um dadurch ein neues Bewusstsein zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, beschäftigt sich die vorliegende Masterarbeit mit dem Verlauf der Schubhaft und Abschiebung in Österreich sowie mit der Thematik inwieweit diese Maßnahmen psychische Belastungen auslösen. Die beiden Hauptfragestellungen wurden mit Hilfe theoretischer Vergleiche und empirischer Überprüfung ausgearbeitet. Für die empirische Forschung wurden als Methode teilstandardisierte Interviews herangezogen, wobei Interviews mit fünf ExpertInnen und drei Betroffenen durchgeführt wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl der Verlauf als auch die Handhabung von Schubhaft und Abschiebung äußerst kritisch zu betrachten sind. Außerdem konnten vor allem die Ängste und Sorgen sowie die damit verbundenen psychischen Belastungen der Betroffenen herausgearbeitet werden. Letztendlich werden durch die Arbeit einige wesentliche alternative Methoden aufgezeigt, die in Zukunft hoffentlich des Öfteren Anwendung finden.

## **Abstract**

A main concern of this paper is to demonstrate the complex issue of detention on demand and deportation in Austria as well as in particular the laws and problematic parts with regards to the topic in a critical way. Our aim is to inform the public about the procedure of detention on demand and deportation and therefore to ensure improvement in this alarming execution and to show alternative methods. For this matter we focused on the psychological strains of asylum seekers that are in the process of detention on demand and deportation, in order to build awareness. Out of these goals two main questions arised: How are the processes of detention on demand and deportation in Austria? To what extent trigger detention on demand and deportation psychological strains in the concerned persons? The two main questions were elaborated with the help of theoretical comparisons and empirical examination. For the empirical reseach semi-standardised interviews were used in which interviews were conducted with five experts and three concerned persons. The results show that the process as well as the handling of detention on demand and deportation should be seen critically. Furthermore the fears and sorrows and the relating psychological strains of the concerned persons were analysed in particular. Finally some essential alternative methods are demonstrated which will hopefully be used regularly in the future.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b> .....	10
<b>2. Definition</b> .....	11
2.1 Asyl.....	12
2.2 AsylwerberInnen.....	12
2.3 Asylberechtigte .....	13
2.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge .....	14
2.5 Integration .....	16
<b>3. Asylrecht</b> .....	18
3.1 Internationale Rechtsgebung.....	18
3.1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) .....	18
3.2 Europäische Rechtsgebung .....	19
3.2.1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) .....	19
3.2.2 Genfer Flüchtlingskonvention.....	20
3.2.3 Drittstaatensicherheit .....	22
3.2.4 Dublin-(III)-Verordnung .....	23
3.2.4.1 Eurodac-Verordnung .....	24
3.3 Nationale Rechtsgebung .....	25
3.3.1 Asylverfahren .....	25
3.3.2 Zahlen und Fakten zu den negativen Bescheiden.....	27
<b>4. Schubhaft</b> .....	28
4.1 Voraussetzungen für die Verhängung der Schubhaft .....	29
4.2 Schubhaftbedingungen.....	31
4.2.1 Dauer .....	31
4.2.2 Kosten der Schubhaft .....	32
4.2.3 Unterbringung.....	32
4.2.4 Verpflegung und Kleidung .....	33
4.2.5 Körperpflege .....	34
4.2.6 Kontakt zur Außenwelt.....	35
4.2.7 Erlaubter Zeitvertreib im PAZ.....	36
4.2.8 Rechte und Pflichten der InsassInnen.....	38
4.2.9 Sicherheitsexekutive-Beziehung zwischen WachebeamtInnen und InsassInnen .....	39



4.3 Minderjährige und Schubhaft .....	41
4.4 Beratung und Betreuung in der Schubhaft .....	43
4.4.1 Rechtliche Beratung .....	45
4.4.2 Soziale Betreuung.....	47
4.4.3 Ärztliche Betreuung.....	48
4.4.4 Psychische Betreuung.....	50
4.5 Psychische und Physische Auswirkungen der Schubhaft .....	52
4.6 Entlassung aus der Schubhaft .....	55
4.6.1 Haftunfähigkeit .....	56
4.6.1.1 Hungerstreik und Zwangsernährung .....	59
4.6.1.2 Suizid .....	60
4.7 Die Alternative des gelinderen Mittels .....	64
4.8 Schubhaft im Ländervergleich.....	65
<b>5. Abschiebung .....</b>	<b>68</b>
5.1 Zahlen und Fakten.....	69
5.2 Durchführung der Abschiebung.....	70
5.3 Zwangsgewalt bei der Ausführung der Abschiebung.....	73
5.4 Gründe für ein Abschiebeverbot oder Abschiebehindernis .....	75
5.4.1 Duldung .....	78
5.5 Abschiebung trotz Integration.....	79
5.6 Die Alternative der Freiwilligen Rückkehr.....	82
5.7 Psychische Auswirkungen der Abschiebung .....	83
<b>6. Traumafolgeerkrankungen und häufige psychische Erkrankungen bei Abzuschiebenden .....</b>	<b>86</b>
6.1 Trauma und traumatische Erfahrungen.....	86
6.1.1 Anpassungsstörung.....	89
6.1.2 Posttraumatische Belastungsstörung .....	91
6.1.3 Depression .....	93
6.2 Retraumatisierung im Exilland .....	94
6.3 Bewältigungshandeln und Bewältigungsstrategien .....	96
<b>7. Zusammenfassung des theoretischen Teils .....</b>	<b>100</b>
<b>8. Empirischer Teil .....</b>	<b>115</b>
8.1 Ziel der Arbeit .....	116
8.2 Fragestellungen .....	117

8.3 Methodisches Vorgehen.....	118
8.3.1 qualitative Interviews .....	119
8.3.1.1 ExpertInneninterviews.....	120
8.3.1.1.1 Schriftliches Expertinneninterview .....	121
8.3.1.2 Betroffeneninterviews .....	122
8.4 Datenauswertung der Interviews.....	124
8.4.1 Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring .....	124
8.4.2 Auswertung mittels MAXQDA.....	125
8.5 Darstellung und Interpretation der Ergebnisse .....	126
8.5.1 Fluchtgründe .....	126
8.5.2 Aufenthaltsdauer.....	127
8.5.3 Schubhaft.....	129
8.5.4 Gelinderes Mittel.....	134
8.5.5 Abschiebung .....	137
8.5.6 Rückkehrberatung.....	143
8.5.7 Psychische Belangen .....	149
<b>9. Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse.....</b>	<b>156</b>
<b>10. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>171</b>
<b>11. Internetverzeichnis .....</b>	<b>178</b>
<b>12. Anhang .....</b>	<b>194</b>
12.1 Interviewleitfäden .....	194
12.2 Baumstruktur.....	202

## 1. Einleitung

„Zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg gibt es auf der Welt über 50 Millionen Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene“ (UNHCR 2014, S. 1).

Laut den Angaben der Internationalen Organisation für Migration verloren 2015 insgesamt 3.695 Flüchtlinge beim Versuch über das Mittelmeer nach Europa zu gelangen, ihr Leben (vgl. International Organization for Migration 2015, S. 1). Im Jänner 2016 starben bereits 244 Personen, die auf dem Weg nach Europa auf der Suche nach Schutz und Hoffnung waren. Anfang des Jahres kristallisiert sich dabei ein neues Ausmaß der menschlichen Tragödie an den europäischen Außengrenzen, welche durch die Grenzsicherungen in Zukunft erneut verstärkt Menschenleben fordern werden (vgl. ProAsyl 2016, S. 1). Doch was geschieht mit all denjenigen, die es nach den schrecklichen Erlebnissen endlich nach Österreich geschafft haben und wieder Hoffnung schöpfen?

Denjenigen, denen es gelungen ist die Landesgrenzen zu überschreiten, sind im Exilland mit den Grenzen der Rechtsgebung konfrontiert (vgl. Lakitsch 2013, S. 192). Bereits angekommen in Österreich erwartet sie ein langes, komplexes Asylverfahren mit ungewissem Ausgang und der damit verbundenen Angst der drohenden Abschiebung. Obwohl für ein Asylverfahren pro Instanz sechs Monate für die Überprüfung festgelegt wären, sind mehrjährige Asylverfahren in Österreich keine Seltenheit (vgl. Ammer 2013, S. 6).

Durch die politischen und sozialen Veränderungen des Weltgefüges versuchen immer mehr Flüchtlinge aus den Krisengebieten zu entfliehen. Diejenigen, die es bis ins Exilland geschafft haben, erleiden durch das langjährige Asylverfahren sowie durch die drohende Schubhaft eine erneute Traumatisierung. Außerdem kann diese zusätzlich durch die belastenden Lebenssituationen und die Angst vor der Abschiebung verstärkt werden (vgl. Keilson 1979 o.S., zit.n. Teckentrup 2010, S. 97).

Es wird darauf hingewiesen, dass in vielen Staaten Gewalt gegenüber AsylwerberInnen in Asyleinrichtungen und Polizeianhaltezentren keine Seltenheit darstellt (vgl. Lakitsch 2013, S. 193).

Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt dieser Arbeit auf die folgenden Hauptforschungsfragen: Wie verläuft die Schubhaft und Abschiebung in Österreich?

Inwieweit lösen Schubhaft und Abschiebung psychische Belastungen bei den Betroffenen aus?

Um die Forschungsfragen aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten zu können, wird eine qualitative Methode mit Personen aus verschiedenen Bereichen herangezogen. Durch die ExpertInneninterviews wird versucht mehr Hintergrundfakten und Kenntnisse über die Thematik zu erhalten, wobei folgende Hauptforschungsfrage in den Mittelpunkt gerückt wird: Wie verläuft die Schubhaft und Abschiebung in Österreich?

Zusätzlich wurden Interviews mit einer Psychologin, einer Psychiaterin und Betroffenen geführt, um dadurch mehr Einblick in die schwierige Situation der AsylwerberInnen sowie Asylberechtigten und ihren psychischen Auswirkungen zu erlangen. Dabei stellt sich die zweite Hauptforschungsfrage: Inwieweit lösen Schubhaft und Abschiebung psychische Belastungen bei den Betroffenen aus?

Zu Beginn wird durch die Erörterung relevanter Begriffe, in Bezug auf das Thema Asyl, eine einheitliche Definition hergestellt, um im Weiteren die Begrifflichkeit gleichermaßen anzuwenden. Anschließend wird näher auf das Asylverfahren eingegangen. Im Mittelpunkt steht dabei die für die Betroffenen äußerst belastende Situation der drohenden Schubhaft und Abschiebung. Von großer Bedeutung sind hierbei die psychischen Auswirkungen der Schubhaft bei Traumatisierten, worauf im Weiteren Bezug genommen wird. Insbesondere wird auf die häufigsten psychischen Störungen sowie die Retraumatisierung im Exilland eingegangen. Abschließend werden sowohl das Bewältigungshandeln als auch die Bewältigungsstrategien der betroffenen Personen näher beschrieben.

## **2. Definition**

Zur Veranschaulichung der relativ komplexen Thematik, folgt zu Beginn die Definition unterschiedlicher Begriffe, die im Weiteren häufiger Erwähnung finden werden. Die wesentlichsten Punkte dabei sind die Erläuterung des Begriffs Asyl, AsylwerberInnen, Asylberechtigte, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie das Thema Integration.

## **2.1 Asyl**

Asyl leitet sich aus dem griechischen Begriff *asylon* ab und steht für einen Zufluchtsort, an dem Personen Schutz geboten wird (vgl. Wlasak 2009, S. 53).

Wird die Grenze eines Landes durch eine Person betreten, welche kein Visum erhalten würde, ist der darauffolgende Schritt in jenem Fall die Beantragung des Asyls (vgl. Lakitsch 2013, S. 190). Gründe für den Erhalt von Asyl, können sehr unterschiedlich sein. Doch im Wesentlichen entstehen diese Verfolgungen im Herkunftsland aufgrund unterschiedlicher Glaubensrichtungen, Ethnie, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, aber auch politische Lebensanschauungen. Asyl ist durch das sogenannte Asylrecht in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert (vgl. Bundesministerium für Inneres 2016, S. 1).

Von Anfang 2015 bis zum Oktober des gleichen Jahres suchten insgesamt 68.589 Personen um Asyl an (vgl. Bundesministerium für Inneres 2015, S. 3). Wird dem Antrag auf Asyl stattgegeben, wird von einem sogenannten Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtling gesprochen, welcher fortan das Recht hat in Österreich zu bleiben. Personen, deren Ansuchen um Asyl noch in Bearbeitung sind, werden als AsylwerberInnen bezeichnet (vgl. UNHCR 2013, S. 3). Ihre Definition wird im nächsten Abschnitt genauer definiert.

## **2.2 AsylwerberInnen**

In der alltäglichen Umgangssprache wird zwischen AsylwerberInnen, MigrantInnen und Flüchtlingen kaum unterschieden. Doch nur durch eine korrekte Benennung ist es möglich festzustellen, warum eine Person nach Österreich gekommen ist und inwieweit das Verfahren auf Asyl vorangeschritten ist (vgl. UNHCR 2013, S. 3).

„Asylwerber ist ein Fremder ab Einbringung eines Asylantrages bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens oder dessen Einstellung“ (Bundesministerium für Inneres 2016a, S. 22). Dies sind Personen, die aus ihrem Land aufgrund der Gefahren durch diverse Verfolgungsgründe fliehen mussten (vgl. Lakitsch 2013, S. 190). Unmittelbar nachdem die/der Betroffene in Österreich Asyl beantragt, erhält sie/er eine grüne Verfahrenskarte, um den weiteren Verlauf zu koordinieren. In dieser Zeit muss sich die Person in einer der Bundesbetreuungsstellen einfinden und dort kontinuierlich zur

Verfügung stehen. Nach Bewilligung des Asylverfahrens erhalten die Betroffenen eine weiße Aufenthaltsberechtigungskarte, die jedoch bis zum Beschluss über dessen Ausgang zeitlich begrenzt ist (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016, S. 1).

AsylwerberInnen erhalten in Österreich die Grundversorgung, welche Unterkunft, Lebensmittel, Krankenversicherung, Geld für Bekleidung, Unterstützung für Schulmaterialien, Betreuung und die Deckung wichtiger Fahrten umfasst (vgl. Asylkoordination Österreich 2015, S. 2). Es gibt drei verschiedene Versorgungsmöglichkeiten, die in Österreich Anwendung finden. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass AsylwerberInnen in einem Quartier untergebracht werden, wo sie drei Mahlzeiten täglich sowie ein monatliches Taschengeld von 40 Euro, mit dem sie auskommen müssen, erhalten. Eine weitere Möglichkeit wäre die Teil-Selbstversorgung, wobei die Personen neben dem 40 Euro Taschengeld 110 Euro für die Selbstverpflegung erhalten. Diese bekommen zwar Hygieneartikel und teilweise auch Grundnahrungsmitteln zur Verfügung gestellt, jedoch müssen sie für die weiteren Kosten selber aufkommen. Die dritte Alternative wäre die Selbstversorgung, wobei die AsylwerberInnen monatlich 150 Euro erhalten, um sich selbst zu verpflegen (vgl. Land Steiermark - Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2017, S. 1).

In den ersten drei Monaten ist es den AsylwerberInnen nicht gestattet einer Arbeit nachzugehen, danach besteht zumindest die Möglichkeit bestimmte Tätigkeiten zu übernehmen, wie beispielsweise die Arbeit als ErntehelferIn (vgl. UNHCR 2016, S.1). Nach Überprüfung des Asylantrags wird darüber entschieden, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wird (vgl. Lakitsch 2013, S. 191). Erhält die Person Asyl, wird ab diesem Moment von einem Asylberechtigten bzw. Flüchtling gesprochen. Die Begriffe werden im nächsten Abschnitt genauer definiert.

### **2.3 Asylberechtigte**

Überall auf der Welt gibt es Menschen, die aus diversen Gründen ihrem Heimatland den Rücken kehren, um in einem anderen Land Schutz zu suchen. Bei den Beweggründen bedarf es jedoch der Unterscheidung zwischen denjenigen, die aus eigenen Willen ihre Heimat verlassen und denjenigen, die gezwungenermaßen diesen Weg einschlagen (vgl. UNHCR 2016, S. 1).

Bereits nach dem zweiten Weltkrieg gab es eine Flüchtlingskrise zu bewältigen, die eine Herausforderung für alle Länder darstellte. Um dieser entgegenzuwirken, wurde den Ländern die Relevanz eines völkerrechtlichen Vertrages bewusst, worin festgehalten werden sollte, wann es sich um einen Flüchtling handelt und welche Kriterien dieser aufweisen muss, um als solcher zu gelten. Da eine rasche Regelung erforderlich war, wurde am 28. Juli 1951 ein völkerrechtliches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in Genf beschlossen, worin die Flüchtlingseigenschaften angeführt sind (vgl. UNHCR 2011, S. 5).

Im Artikel 1 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention wurde angegeben, dass die Flüchtlingseigenschaft auf jene Person zutrifft, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“ (UNHCR o.J., S. 2).

Somit kann gesagt werden, dass AsylwerberInnen, die die Flüchtlingskriterien laut der Genfer Flüchtlingskonvention aufweisen, der Status des Asylberechtigten zugesprochen wird. Besonders relevant ist dabei, dass die begründete Furcht vor Verfolgung glaubwürdig dargestellt wird sowie die Angst und Bedrohung des Betroffenen anhand objektiver Tatsachen belegbar gemacht werden. Wenn dies der Fall ist, wird der/dem Asylberechtigten Asyl gewährt (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016a, S. 1).

Unter den Personen, die aufgrund von Verfolgung aus ihren Herkunftsländer fliehen und in den Exilländer um Asyl ansuchen, sind ebenso unbegleitete Minderjährige, die im Weiteren näher definiert werden.

## **2.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Wie bereits erwähnt wurde, gibt es Menschen, die sich aufgrund diverser Gründe bewusst zur Flucht aus ihrem Herkunftsland entscheiden, um drohenden und realen

Gefahren zu entkommen. Unter den Flüchtenden gibt es auch Minderjährige, die gezwungen sind ohne ihre Eltern die Flucht zu ergreifen.

Sie sind:

- „- Unbegleitete, weil sie ohne ihre Eltern hier sind,*
  - Minderjährige, weil sie jünger als 18 Jahre sind,*
  - Flüchtlinge, weil sie ihre Heimat verlassen haben - sei es aus politischen, wirtschaftlichen, religiösen Gründen oder warum auch immer“*
- (Hänlein/Korring/Schwerdtfeger 1992, S. 18).*

Im österreichischen Asylverfahren wird vor allem auf die unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen besonders geachtet, indem für sie bestimmte Regelungen festgelegt worden sind. Da es sich bei diesen um Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren handelt, die ohne ihren Sorgeberechtigten die Flucht ergriffen und um Asyl angesucht haben, werden ihnen in Österreich in den Erstaufnahmezentren Rechtsberater zur Verfügung gestellt, die ihnen bei Behördenwegen behilflich zur Seite stehen. Im Falle einer Asylgewährung gilt die jeweilige Kinder- und Jugendhilfe des Bundeslandes, in dem die/der Minderjährige den Wohnsitz hat, als gesetzlicher Vormund. In Österreich werden die Minderjährigen, die ohne Begleitung ihres Vormundes die Flucht ergriffen haben, getrennt von den Erwachsenen untergebracht. Da Kinder und Jugendliche noch nicht solch eine Reife wie Erwachsene aufweisen, erhalten sie eine Sonderbetreuung und spezielle Fürsorge (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016b, S. 1).

Laut der vorläufigen Asylstatistik von Bundesministerium für Inneres lässt sich zeigen, dass von Jänner 2016 bis Ende Mai 2016 bereits 2.966 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen in Österreich gestellt wurden. Von den insgesamt 2.966 Asylanträgen waren 540 AntragstellerInnen unter 14 Jahren und 2.426 Anträge wurden von Personen zwischen 14 bis 18 Jahren gestellt (vgl. Bundesministerium für Inneres 2016b, S. 10).

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass es sich bei unbegleitete minderjährige Asylsuchende um Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren handelt, die sich ohne ihre Eltern auf die Flucht begeben und sich für die Freiheit und Sicherheit extremer Gefahren durch die Flucht aussetzen.

Im nächsten Abschnitt wird der Begriff Integration definiert. Diese stellt eine wesentliche Notwendigkeit dar, um sich im Exilland ein Leben aufzubauen und sich als Teil der Aufnahmegesellschaft zu fühlen.



## 2.5 Integration

Integration findet ihren Ursprung in der Mathematik und wurde im Verlauf der Zeit von diversen Wissenschaften übernommen. Verwendung findet sie im Bereichen der Psychologie, der Soziologie sowie dem Völkerrecht (vgl. Beer 1994, S. 11). Der Begriff Integration leitet sich vom lateinischen Wort *integratio* ab und meint die Wiederherstellung einer Einheit. Einerseits geht durch dieses Wort der Wunsch nach einer homogenen Gesellschaft hervor und andererseits weist es auf die ethnischen Diversitäten hin (vgl. Schmitt 2012, S. 9).

Es gibt zwei Kriterien für Integration, wodurch erkennbar wird, welcher der Gesellschaftsteile der aktiv zu integrierende ist. Das erste Kriterium weist auf die Quantität hin und besagt, dass die aufnehmende Population von der Anzahl größer sein muss als die Menschengruppe, die den Integrationsprozess durchlaufen muss. Das zweite Kriterium deutet auf die bereits vorhandene Sesshaftigkeit der Aufnahmegesellschaft hin, wobei die Sesshaftigkeit der einzugliedernde Menschengruppe erst durch den Integrationsprozess erreicht werden kann (vgl. Olshausen 1997, S. 34).

Die Integration besteht aus folgenden vier Teilen:

- a) Die strukturelle Integration, worunter das Einbeziehen in gesellschaftliche Funktionssysteme wie beispielsweise Bildung, Arbeitsmarkt und Politik verstanden wird.
- b) Die soziale Integration, welche auf die Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen und gesellschaftlichen Beziehungen hinweist.
- c) Die kulturelle Integration, worunter das Beherrschen der Sprachen verstanden wird.
- d) Die identifikative Integration, welche auf die Identifikation der Person mit der Gesellschaft im Exilland und auf das einhergehende Zugehörigkeitsgefühl hinweist.

Durch das Betrachten dieser vier Teile kann überprüft werden, inwieweit Integration zutrifft (vgl. Fischer/Springer 2011, S. 53).

Von der Gesellschaft wird unter Integration das Sich-Anpassen verstanden, wobei dieser Vorgang unbemerkt geschehen soll. Die Aufrechterhaltung der eigenen Kultur, die Ausübung traditioneller Bräuche sowie der Aufbau von kulturell homogenen

Gruppierungen werden dabei als hemmend für den Integrationsprozess verstanden. Von besonderer Relevanz für eine gelungene Integration ist jedoch die Kontaktpflege zur Aufnahmegesellschaft. Dies verlangt jedoch ein Entgegenkommen von beiden Seiten (vgl. Holzapfel 1999, S. 129f.).

Für eine gelungene Integration sind insbesondere das Aneignen der Sprache des Aufnahmelandes sowie die kulturelle Anpassung von besonderer Bedeutung (vgl. Schmitt 2012, S. 9). Dennoch sollte dies nicht mit Ignoranz der eigenen Herkunft und dem Aufgeben der eigenen Traditionen einhergehen (vgl. Luft 2009, S. 266).

Damit der Integrationsprozess erfolgreich vollzogen werden kann, muss der Wunsch nach einem funktionierendem Zusammenleben sowohl seitens der Aufnahmegesellschaft als auch seitens der zu integrierenden Person vorhanden sein. Beide Seiten müssen den Willen zur Integration haben und mitwirken, damit schließlich die ganzen Bemühungen zum Erfolg führen (vgl. Olshausen 1997, S. 34f.).

Dennoch kommt es oft vor, dass statt des beidseitigen Willens nur einseitige Anforderungen seitens der Aufnahmebevölkerung gestellt werden. Die einseitige Sichtweise ist jedoch nicht förderlich für die Integration. Damit eine Integration zum Erfolg führen kann, bedarf es Bereitschaft zur Offenheit, sich aufeinander einzulassen. Ebenso von besonderer Relevanz sind die Bemühungen seitens der Aufnahmegesellschaft und der zu Integrierenden, sowie die der Regierung (vgl. Schmitt 2012, S. 10). Die Bemühungen zur Integrationsleistung sind nicht nur anfangs aufzubringen, sondern sind von Dauer und erfordern täglichen Aufwand (vgl. Richter 2006, S. 80).

Damit Integration geleistet werden kann, muss den zu integrierenden Personen der gleichberechtigte Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen gestellt werden. Erst durch die Ermöglichung der gleichberechtigten Beteiligung an den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Ressourcen kann Integration geleistet werden und schließlich zum Erfolg führen (vgl. Fischer/Springer 2011, S. 53).

Der Begriff Integration wird zudem oftmals mit dem Begriff Inklusion in Erwähnung gebracht, wobei festzuhalten ist, dass diese auf verschiedene Sichtweisen in der Gesellschaft hinweisen. Im Gegensatz zu Integration, die auf das Sich-Anpassen der Menschen an eine homogene Mehrheitsgruppe schließt, nimmt die Inklusion die Vielfalt und die Heterogenität der Menschen als wesentlich und erforderlich war.

Überdies weist die Inklusion auf die Voraussetzungen der gesellschaftlichen Anpassungsfähigkeit hin, um dadurch Beteiligung zu ermöglichen (vgl. Wehrfritz GmbH o.J., S. 1).

Letztendlich kann gesagt werden, dass unter Integration das Sich-Anpassen verstanden wird, wobei dies den Willen und das Entgegenkommen beider Seiten voraussetzt, um erfolgreich zu sein.

Im nächsten Abschnitt wird näher auf das Asylrecht eingegangen, um einen Einblick in die Rechtslage zu ermöglichen.

### **3. Asylrecht**

Das Asylrecht ergibt sich aus den internationalen, europäischen und nationalen Rechtsgebungen. Um einen Einblick in diese zu erhalten, ist es erforderlich, die drei sich wechselseitig beeinflussenden Rechtsgebungen, näher zu erläutern (vgl. Götzelmann 2010, S. 41).

#### **3.1 Internationale Rechtsgebung**

Um den Schutz der Würde und Freiheit der Menschen zu gewährleisten, ist die Relevanz einer gemeinsamen Rechtslage der Völker unabdinglich (vgl. Vereinte Nationen 1948, S. 1). Das wichtigste Abkommen, welches in diesem Zusammenhang steht, ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, auf die im nächsten Kapitel eingegangen wird.

##### **3.1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)**

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 unterzeichnet und beinhaltet 30 Artikel. Der Grund für die Entstehung der Charta lag darin, dass alle Mitgliedstaaten ein gemeinsames Ziel bezüglich der Menschenrechte verfolgen, indem allen Menschen dasselbe Recht zugesprochen wird (vgl. Amnesty

2009, S. 1). Bereits in Artikel 1 wird auf Folgendes hingewiesen: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ (Vereinte Nationen 1948, S. 2). Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments erklärt sich jeder Mitgliedstaat einverstanden, dieses grundlegende Recht einzuhalten und für deren Gültigkeit Obsorge zu tragen.

In Bezug auf das Thema Schubhaft und Abschiebung stellen sich vor allem zwei Artikel als relevant heraus. Bereits in Artikel 3 wird auf „(...) das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ hingewiesen, wobei die Freiheit der Person durch die Schubhaft in Frage gestellt werden könnte (ebd., S. 2). Insbesondere zu hinterfragen ist der Verlauf der Schubhaft und die Durchführung der Abschiebung, wenn Artikel 9 der AEMR zur Kenntnis genommen werden soll.

Artikel 9 lautet: „Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden“ (ebd., S. 3). Durch die Ratifizierung der Menschenrechtserklärung wurde zwar ein wesentlicher Schritt in eine bessere Zukunft geebnet, jedoch gibt es gewisse Artikel, die weiterhin umgangen werden (vgl. Amnesty 2009, S. 1).

## **3.2 Europäische Rechtsgebung**

Da Österreich seit 1995 zur Europäischen Union gehört, sind die europäischen Rechtsgebungen sowie Asylrechte geltend zu machen (vgl. Götzelmann 2010, S. 43). Von großer Bedeutung in Bezug auf das Thema Asyl sind dabei die Europäische Menschenrechtskonvention, die Genfer Flüchtlingskonvention und die Dublin-Verordnung.

### **3.2.1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**

Seit dem 4. November 1950 hat die Europäische Menschenrechtskonvention in allen Ländern, die dem Europarat angehören und diese unterzeichneten, allgemeine Gültigkeit. Bis zum heutigen Tag betrifft dies 47 Mitgliedsstaaten des Europarats. Die Konvention basiert auf die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ergänzt die relevantesten Rechte bezüglich der Freiheit (vgl. Verein Humanrights.ch/MERS 2014, S. 1).

Wie bereits aus der Charta der Menschenrechte hervorgeht, hat jeder Mensch das Recht auf Leben. Jedoch tritt dieser Punkt außer Kraft, wenn dem Artikel 2 Absatz 2b der Europäischen Menschenrechtskonvention Beachtung geschenkt wird. Dieser lautet wie folgt:

*„Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt: (...) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern“ (Bundeskanzleramt Österreich 2016a, S. 5).*

Für diese Arbeit stellt sich deshalb die äußerst relevante Frage, inwieweit dieser Punkt Einfluss in Bezug auf die Durchführung der Schubhaft und Abschiebung nimmt.

Ein weiterer wesentlicher Punkt zu dieser Thematik stellt Artikel 5 Absatz 1f dar, indem das Recht auf Freiheit durch eine rechtmäßige Festnahme bei einem Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren umgangen wird (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016a, S. 5). Eine weitere wichtige Konvention in diesem Zusammenhang stellt die Genfer Flüchtlingskonvention dar.

### **3.2.2 Genfer Flüchtlingskonvention**

Bei der Genfer Flüchtlingskonvention handelt es sich um ein relevantes Abkommen zur Rechtsstellung der Flüchtlinge, welches am 28. Juli 1951 in Genf beschlossen und am 22. April 1954 Gültigkeit fand (vgl. Götzelmann 2010, S. 166). In diesem Übereinkommen wird der Flüchtlingsstatus definiert, sowie die Flüchtlingseigenschaften aufgelistet. Jedoch werden Personen, die ein Kriegsverbrechen begangen haben oder deren Handlungen gegen die Menschenrechte verstoßen, nicht in diese Definition mit einbezogen. Ebenso wird auf die Pflichten der Flüchtlinge gegenüber dem Exilland näher eingegangen (vgl. Wlasak 2009, S. 42ff.). Dieses Abkommen wurde bereits von 147 Staaten unterzeichnet, welche sich dazu verpflichtet haben für dessen Inhalt Folge zu tragen und Personen mit Flüchtlingseigenschaften Schutz zu gewähren (vgl. UNHCR 2016a, S. 1).

Laut der Genfer Flüchtlingskonvention gilt eine Person als Flüchtling, die:

*„(...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“ (UNHCR o.J., S. 2).*

Dementsprechend muss die Person eine begründete Furcht, sowie eine individuelle Verfolgung anhand objektiver Tatsachen nachweisen können und belegen, dass das Leben der Betroffenen im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland gefährdet wäre. Mit der Ratifizierung dieses Abkommens haben sich die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, Personen, auf die die Flüchtlingseigenschaften zutreffen, Schutz zu gewähren. Dies muss ohne jegliche Bedenken erfolgen, da alle Menschen einen rechtmäßigen und gesetzlichen Anspruch auf Schutz vor Verfolgung in den Mitgliedstaaten haben (vgl. Wlasak 2009, S. 42ff.). Die Frage, die sich diesbezüglich stellt, ist, wie häufig diese Definition auf die jeweilige Situation der Betroffenen geltend gemacht werden kann.

Durch die facettenreichen Gründe der Flucht ist es oftmals schwer Betroffene einem einzelnen Fluchtgrund zuzuordnen. Lediglich 5% der gesamten fliehenden Personen weisen die Kriterien eines Flüchtlings laut der Genfer Flüchtlingskonvention auf. Einer der Gründe hierfür ist die Tatsache, dass andere Fluchtgründe, unter anderem Flucht vor Kriegen, Umweltkatastrophen und Armut, keine Berücksichtigung in dem Abkommen finden (vgl. ebd., S. 45ff.).

Flüchtende Personen verlassen ihr Land nicht aus freien Willen sondern aufgrund unzumutbarer Lebensbedingungen, die sie dazu bewegen. Die Bewusstmachung darüber führt unumgänglich dazu, dass es bei den Personen durch die Flucht zu seelischen Belastungen kommt. Diese subjektiven Belastungen gilt es darzustellen und anhand objektiver Tatsachen zu belegen (vgl. UNHCR 2013, S. 12). Die individuellen und kulturellen Unterschiede, sowie die Übersetzung durch Dolmetscher können zusätzlich Einfluss auf das Asylverfahren haben. Gelingt es den Betroffenen nicht ihre begründete

Furcht objektiv nachzuweisen, wird ihnen die Flüchtlingseigenschaft aberkannt, was zu einer Abschiebung führt (vgl. Wlasak 2009, S. 46f.).

Abschließend kann gesagt werden, dass es sich bei der Genfer Flüchtlingskonvention um ein wesentliches Dokument handelt, die die Definition von Flüchtlingen umfasst, welche die Grundlage für die Gewährung des Asyls darstellt. Trifft die Flüchtlingseigenschaft zu, wird als nächster Schritt überprüft, inwieweit die Drittstaatsicherheit sowie die Dublin-III-Verordnung zu tragen kommen.

### 3.2.3 Drittstaatsicherheit

Nachdem ein Antrag auf Asyl in Österreich gestellt wird, muss der Frage nachgegangen werden, inwieweit Österreich für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist. Für die Unzuständigkeit Österreichs sind im Wesentlichen die folgenden zwei Punkte zu beachten, jener des sicheren Drittstaates oder das Zutreffen der Dublin-III-Verordnung (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 259).

*„Schutz im sicheren Drittstaat besteht, wenn einem Drittstaatsangehörigen in einem Staat, in dem er nicht gemäß §8 Abs. 1 bedroht ist, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genf er Flüchtlingskonvention offen steht oder über einen sonstigen Drittstaat gesichert ist (Asylverfahren), er während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt ist und er dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat hat, sofern er in diesem gemäß §8 Abs. 1 bedroht ist (...)“*  
(Bundeskanzleramt Österreich 2016c, S. 6).

Unter einem sicheren Drittstaat ist jener Staat zu verstehen, der die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention sowie die der Europäischen Menschenrechtskonvention vollzieht. Aus diesem Grund wird in jenen Ländern den Asylsuchenden Schutz vor Zurückweisung gewährt (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 260).

Ebenfalls für unzuständig für die Bearbeitung eines Asylverfahrens erklärt sich Österreich im Falle der Dublin-III-Verordnung, auf welche im nächsten Abschnitt genauer eingegangen wird.

### 3.2.4 Dublin-(III)-Verordnung

Die Mitgliedsländer der EU beschlossen im Jahr 1990 die Dublin-Verordnung, in der sich die Länder über die Zuständigkeit der Abwicklung von Asylanträge einigten. Bereits 2003 gab es eine Erneuerung des Übereinkommens durch die Dublin-II-Verordnung. Aufgrund mehrfacher Kritik an einigen Artikeln wurde es im Jahre 2013 durch die Dublin-III-Verordnung überarbeitet (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 261). Diese Verordnung ist nicht ausschließlich für EU-Mitgliedsstaaten geltend, sondern kommt ebenso für Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen zu tragen (vgl. ProAsyl 2015, S. 5).

Der grundlegende Sinn für den Beschluss dieser Verordnung war ein gemeinsames europäisches System für das Asylverfahren, wobei festgehalten wurde, dass jede/r AsylwerberIn das einmalige Recht auf die Stellung eines Asylantrags innerhalb der EU hat (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union 2013, S. 31). Das Abkommen beinhaltet im Groben zwei wesentliche Grundsätze. Zum einen betrifft dies unbegleitete minderjährige Asylsuchende, deren Familienangehörige sich in einem anderen EU-Land befinden und die Zusammenführung das Beste für das Wohlbefinden des Minderjährigen darstellen würde. In diesen Fällen kann auf Wunsch der Kinder bzw. Jugendlichen der Antrag auf Durchführung des Asylverfahrens in dem jeweiligen Land, in dem sich die Familie befindet, gestellt werden (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 262). Zum anderen ist das Dublin-III-Abkommen für jene Personen, bei denen festgestellt werden kann, dass sie über einen sicheren Drittstaat in das Exilland eingereist sind, geltend. Darauf wird in Artikel 13 eingegangen:

*„Wird auf Grundlage von Beweismitteln (...) festgestellt, dass der Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaates illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts“ (Amtsblatt der Europäischen Union 2013, S. 40).*

Bereits in den Erstaufnahmestellen wird die Entscheidung gefällt, welches Land für das Asylverfahrens der/des Betroffenen zuständig ist. Im Falle einer Nicht-Zuständigkeit



Österreichs für ein Asylverfahren kann dem Asylsuchenden umgehend die Schubhaft drohen.

Sogar die Abschiebung von traumatisierten Asylsuchenden wird durch das Dublin-Verfahren zulässig, solange sie dadurch keinerlei menschenunwürdigen Verstößen und Verletzungen ausgesetzt werden. Wesentlich ist, dass hierbei keine Relevanz auf die Schwere der Traumatisierung gelegt wird (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 267ff.). Laut ProAsyl sind die Länder an den Außengrenzen durch das Dublin-Abkommen dazu gezwungen, vermehrt Asylsuchende aufzunehmen, wodurch es in diesen Ländern unter anderem zu gewaltsamen Abschiebungen kommt (vgl. ProAsyl o.J., S. 1). Außerdem gibt es starke Differenzen bei der Normierung des Asylverfahrens zwischen den einzelnen EU-Ländern und es stellt sich die Frage, inwiefern es menschlich tragbar ist, Personen wie Güter durch Europa zu transportieren. Des Weiteren lassen sich Unterschiede bezüglich der Dauer der Asylverfahren in den diversen Ländern feststellen (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 267). Trotz all der Kritik ist das Vorhandensein des Dublin-Abkommens von Relevanz, da es dennoch für eine Vereinheitlichung der europäischen Asylpolitik sorgt. Zusätzlich zu diesem Abkommen wurde die sogenannte Eurodac-Verordnung eingeführt.

#### 3.2.4.1 Eurodac-Verordnung

Für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Ländern wurde das Eurodac-System eingeführt, wobei sich alle europäischen Länder verpflichtet haben, die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden mittels Scan-Systems zu vermerken. Dadurch wird erkenntlich, ob ihre Fingerabdrücke bereits zuvor in einem anderen europäischen Land erfasst wurden, welches fortan durch das Dublin-Abkommen die Zuständigkeit für die/den Asylsuchende/n trägt (vgl. Wlasak 2009, S. 55). Nach der Erläuterung der internationalen Rechtsgebung erfolgt die nähere Betrachtung der nationalen Rechtsgebung.

### **3.3 Nationale Rechtsgebung**

Durch die Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention erklärte sich Österreich dazu verpflichtet, Flüchtlingen Schutz zu gewähren. 1968 wurde für die Überprüfung des Asylverfahrens das österreichische Asylgesetz beschlossen (vgl. Götzlmann 2010, S. 47). Des Weiteren findet das Fremdenpolizeigesetz für das Asylverfahren Anwendung und beinhaltet unter anderem die Bestimmungen zur Ausweisung und zum Aufenthaltsverbot (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 3).

#### **3.3.1 Asylverfahren**

Mit dem Beschluss des innerstaatlichen Verfahrens für Österreich wurden die Schritte des Asylverfahrens eindeutig festgelegt. Die Asylanträge sind dabei niederschwellig und die Beantragung kann bei der Polizei oder bei den Erstaufnahmestellen erfolgen (vgl. Wlasak 2009, S. 59). Werden diese bei der Polizei eingebracht, so steht den Asylsuchenden eine Erstbefragung durch die PolizeibeamtInnen bevor, wonach sie in einer der Erstaufnahmestellen oder Verteilerquartiere überführt werden. Nach Antragstellung bis hin zum Entschluss über die Zuständigkeit besteht für die betroffene Person ein Schutz vor Abschiebung (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016e, S. 1). Zum Zweck der Zuständigkeitsprüfung durch die Drittstaatsicherheit oder Dublin-III-Abkommen, werden die Kleidungsstücke, sowie Besitztümer und persönlichen Unterlagen der AsylwerberInnen kontrolliert. Binnen 48 bis maximal 72 Stunden wird eine Ersteinvernahme über Personalien und Fluchtwege der Personen durch bewaffnetes Personal durchgeführt. Zusätzlich kommt es zu einer ärztlichen Untersuchung, sowie zum Vermerk der Fingerabdrücke. Überdies erhalten die Asylsuchenden die wichtigsten Informationen über ihre Rechte und Pflichten (vgl. Wlasak 2009, S. 60). Bis zum Beschluss der Zuständigkeit darüber, welches Land für das Asylverfahren verantwortlich ist, erhalten die AsylwerberInnen eine grüne Verfahrenskarte (vgl. Asylkoordination Österreich 2014, S. 1). Das Zulassungsverfahren soll die Dauer von 20 Tagen nicht überschreiten. Im Falle einer Nichtzuständigkeit Österreichs werden die Personen aufgefordert das Land zu verlassen oder erhalten einen Zurückweisungsbescheid für das jeweils zuständige Land (vgl. Wlasak 2009, S. 60). Dabei besteht die Möglichkeit, dass sie zur Sicherstellung der Abschiebung in

Schubhaft genommen werden. Im Falle der Zuständigkeit Österreichs werden die Betroffenen an Flüchtlingsunterkünfte in den diversen Bundesländern zugeteilt. Erst mit der Bewilligung des Verfahrens bekommen die Personen eine weiße Aufenthaltsberechtigungskarte und befinden sich somit in Grundversorgung (vgl. Asylkoordination Österreich 2014, S. 1).

Für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags haben die Betroffenen eine weitere Einvernahme, wobei die Befragung bezüglich ihrer Fluchtgründe vom Personal des Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl durchgeführt wird (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016e, S. 1). Bei dem darauf folgenden Interview sind die Glaubwürdigkeit und die Schilderung ihrer Beweggründe von größter Bedeutung. Durch sprachliche und ethnische Unterschiede sowie die Übersetzung mittels Dolmetscher kann es zu Diskrepanzen kommen. Außerdem müssen die kulturellen Gegebenheiten der Herkunftsländer und deren dortige Lebensweisen miteinbezogen werden. Da die Personen häufig schweren Gewalterfahrungen ausgesetzt waren und es ihnen dadurch teilweise schwer fällt über ihr Schicksal zu sprechen, spielt das Geschlecht der Beamten und der DolmetscherInnen ebenfalls eine wesentliche Rolle. Insbesondere trifft dies auf Opfer von sexuellen Übergriffen zu. Kommt es durch die überzeugende Schilderung der Verfolgungsgründe laut Genfer Flüchtlingskonvention zu einer Asylgewährung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, so erhalten die Personen durch den Konventionspass die Aufenthaltsberechtigung (vgl. Wlasak 2009, S. 61f.).

Einen positiven Bescheid erhalten ebenso subsidiär Schutzberechtigte, die im Falle einer Abschiebung in ihr Herkunftsland lebensbedrohliche und menschenunwürdige Bedingungen erwarten. In seltenen Fällen kommt es trotz fehlender Fluchtgründe zur Vergabe des Bleiberechts, da die Personen durch ihren jahrelangen Aufenthalt in Österreich ein Familienleben und eine gelungene Integration aufweisen können (vgl. UNHCR 2013, S. 6).

Wird jedoch durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl das Asylverfahren für negativ entschieden, kommt es zu einer Ausreisepflicht. Diese kann wiederum eine Verhängung der Schubhaft oder Anordnung des gelinderen Mittels zufolge haben. Gegen diesen negativen Bescheid kann Beschwerde eingereicht werden, welche beim Bundesverwaltungsgericht durch eine mündliche Verhandlung erfolgt (vgl. Asylkoordination Österreich 2014, S. 1).

Bei dieser Überprüfung wird erneut den Fluchtursachen sowie deren Nachweis auf den Grund gegangen. Überdies besteht die Möglichkeit abermals Fluchtgründe vorzubringen, sofern die Person im Herkunftsland neuer Gefahr ausgesetzt ist. Dies kann erfolgen, indem die Person einer bestimmten Handlung nachgeht, die zwar im Zufluchtsland erlaubt, jedoch im Herkunftsland verboten ist. Am Beispiel der religiösen Überzeugung ist dies gut erkenntlich. Konvertiert eine Person im Exilland zu einer anderen Religion, die im Herkunftsland verboten ist und mit Strafen bedroht ist, gilt dies als Nachfluchtgrund. Wesentlich ist dabei, dass die Person anhand von Beweisen vorlegen muss, dass ihre religiöse Überzeugung bereits im Herkunftsland bestand. Außerdem können Betroffene, denen es durch ihre Traumatisierung nicht möglich war eine Aussage zu tätigen, erneut Gründe zu ihrer Flucht vorbringen (vgl. Wlasak 2009, S. 62f.).

In letzter Instanz besteht im Falle einer negativen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Möglichkeit am Verfassungsgerichtshof eine weitere Beschwerde einzubringen. Wird diese Beschwerde erneut abgewiesen, droht der betroffenen Person unweigerlich die Abschiebung (vgl. Asylkoordination Österreich 2014, S. 1). Wie viele Personen von einem negativen Bescheid betroffen sind, wird durch den nächsten Punkt ersichtlich.

### **3.3.2 Zahlen und Fakten zu den negativen Bescheiden**

Einen negativen Bescheid erhalten all jene Personen, für die Österreich laut dem Asylgesetz nicht zuständig ist. Bis zur Umsetzung der Abschiebung werden die betroffenen Personen dabei häufig in Schubhaft genommen. Es gibt jedoch die Möglichkeit Beschwerde gegen einen negativen Bescheid einzureichen (vgl. UNHCR 2013, S. 6).

Im Jahr 2003 lag die Zahl der Asylanträge bei 32.364, wobei 4.604 der Anträge für negativ befunden wurden. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2013 insgesamt 17.503 Anträge auf Asyl gestellt, wovon 10.379 Bescheide rechtskräftig negativ entschieden wurden. Aus diesem Vergleich lässt sich zeigen, dass zwar die Anzahl der Asylanträge sank aber trotzdem eine Steigerung der negativen Bescheide zu verzeichnen war (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 251). Die aktuellen Zahlen belegen, dass im

Jahr 2016 bis April 18.597 Asylanträge in Österreich gestellt wurden, wovon 2.615 Personen aus diversen Ländern einen negativen Asylbescheid erhielten. Von den insgesamt 2.615 waren 2.141 Männer und 474 Frauen von einem negativen Asylentscheidung betroffen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2016c, S. 3ff.).

Letztendlich kann gesagt werden, dass es durch die hohe Anzahl an negativen Bescheiden auch häufiger zur Anwendung des gelinderen Mittels oder zur Verhängung der Schubhaft als Mittel zur Sicherstellung der Abschiebung kommt.

#### **4. Schubhaft**

Schubhaft dient der Sicherstellung Fremder, um sie aus Gründen der Ausweisung und Abschiebung in Gewahrsam zu nehmen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016f, S. 1). Sie wird durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verhängt, wovon die Betroffenen durch einen Bescheid informiert werden. Der Vollzug der Schubhaft wird jedoch von der Landespolizeidirektion durchgeführt (vgl. Rechnungshof 2016, S. 115). Die betroffenen Personen werden dabei in Gefängniszellen der Landespolizeidirektion untergebracht (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 37). „Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (§ 77) erreicht werden kann (...)“ (Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36).

Im Jahr 2010 waren 6.153 Personen von einer Anhaltung in einem Polizeianhaltezentrum betroffen, wobei die Zahl der Schubhaftverhängungen in den letzten Jahren stetig gesunken ist. Dies wird vor allem anhand der Zahl der Angehaltenen im Jahr 2015 erkenntlich, da diese in der ersten Jahreshälfte auf 857 Personen sank (vgl. Rechnungshof 2016, S. 125).

Die Verhängung der Schubhaft kann im Falle des Verdachts der Fluchtgefahr eines Fremden bzw. bei Entzug eines laufenden Abschiebeverfahrens verhängt werden. Dies wird im Interesse der öffentlichen Ruhe und des Schutzes sowie auch zur Vermeidung von Straftaten des Betroffenen angeordnet. Da diese Sicherstellung gegen die Menschenrechte verstoßen würde, wird diese durch die befürchtete Annahme des Entzugs aus dem laufendem Verfahren des Betroffenen umgangen (vgl. Verein arge-

Schubhaft 2006, S. 18). „Auch besonders schutzbedürftige Personen wie Minderjährige oder traumatisierte Flüchtlinge sind vor Schubhaft nicht geschützt“ (Asylkoordination Österreich 2008, S. 2). Schubhaft dient ausschließlich zur Sicherstellung der Abschiebung des Betroffenen und sollte nicht mit Strafhaft verwechselt werden (vgl. Moser 2011, S. 187). Trotz dieser Ausgangslage sind die Schubhaftbedingungen bisweilen drastischer als jene in der Strafvollzugsanstalt. Die meisten Polizeianhaltezentren wurden nicht für die monatelange Unterbringung von Personen vorgesehen, weshalb es häufig an Beschäftigungsmöglichkeiten, angemessener Betreuung, angebrachte Räumlichkeiten, etc. mangelt (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 383). Die Verhängung der Schubhaft sowie deren Bedingungen sind demnach menschlich gesehen äußerst bedenklich (vgl. Moser 2011, S. 187).

Zudem stellt sich die Frage, inwieweit eine zwanghafte Durchführung des Fremdenrechts in diesen Fällen Sinn macht (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 383f.). In Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das Recht auf Freiheit der einzelnen Individuen gesetzlich verankert. Zusätzlich wird im Artikel 9 angeführt, dass keine Person grundlos verhaftet und unfreiwillig gefangen genommen werden darf (vgl. Vereinte Nationen 1948, S. 2f.). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit die beiden Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte missachtet werden.

Letztendlich kann gesagt werden, dass die Verhängung der Schubhaft zur Sicherstellung der Abschiebung dient und bei der Annahme der Fluchtgefahr Anwendung findet. Die Gründe für eine grundsätzliche Verhängung der Schubhaft werden im nächsten Abschnitt näher erläutert.

#### **4.1 Voraussetzungen für die Verhängung der Schubhaft**

Besteht der bloße Verdacht sich auf jegliche Art dem Verfahren zu entziehen oder an diesem nicht aus freien Willen mitzuwirken, wird die betroffene Person in ein Polizeianhaltezentrum überstellt (vgl. Wlasak 2009, S. 64). Als Gründe für die Überstellung in Schubhaft können die Sicherung des Verfahrens, die Sicherung der Abschiebung und die Sicherung der Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung

angesehen werden (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 384f.). Fluchtgefahr liegt vor, wenn die betroffene Person sich gegen den Prozess stellt bzw. die Rückkehr erschwert oder trotz Einreiseverbot die Staatsgrenzen erneut überschreitet. Ebenfalls kann von Fluchtgefahr ausgegangen werden, wenn sich die Person bereits einmal einer Abschiebung entzogen hat. Des Weiteren wird auf diese Maßnahme zurückgegriffen, wenn es sich durch die Beweismittel herausstellt, dass ein anderer Mitgliedstaat für das jeweilige Asylverfahren aufgrund der Dublin-Verordnung zuständig ist. Dies gilt ebenso bei falschen Angaben bezüglich der Antragsstellung in anderen europäischen Ländern sowie bei Verdacht der weiteren Zuflucht in einem anderen Drittstaat. Weitere Punkte für die Vollziehung der Schubhaft bestehen, falls die Person den Auflagen des gelinderen Mittels oder ihrer Verpflichtungen bezüglich ihrer Verhaltensauflagen nicht nachgekommen ist (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36).

Für die meisten der Betroffenen in den Polizeianhaltezentren wird die Anhaltung als Ungerechtigkeit empfunden und es ist ihnen unbegreiflich, weshalb sie ohne ein Verbrechen begangen zu haben, in einer Strafvollzugsanstalt eingesperrt werden. UNHCR führte dazu im Jahr 2008 eine Befragung an 69 in Polizeianhaltezentren angehaltenen Personen durch, wobei sich herausgestellt hat, dass jene 16 Personen, die von der Caritas oder der Diakonie Betreuung erhielten von den rechtlichen Gründen ihrer Festnahme informiert waren. Die anderen 53 Personen, wussten jedoch nicht einmal über die Ursache ihrer Inhaftierung Bescheid. Trotz mangelndem Schutz und Standards in den Erstantkunftsländern, in denen die Dublin-Verordnung gilt, teilten einige SchubhaftinsassInnen mit, dass sie es vorziehen würden in diese Erstantkunftsländer zurückzukehren, anstatt weiterhin grundlos in Schubhaft angehalten zu werden (vgl. UNHCR 2008, S. 6f.).

Letztendlich kann gesagt werden, dass für die Verhängung der Schubhaft die Annahme der Fluchtgefahr gegeben sein muss, wobei die Wesentlichsten in diesem Abschnitt Erwähnung fanden. Des Weiteren stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen die Betroffenen in den Polizeianhaltezentren inhaftiert werden.

## **4.2 Schubhaftbedingungen**

Die Bedingungen in den Polizeianhaltezentren in Österreich sind recht unterschiedlich und die Gefangenenhäuser sind häufig nicht für längere Aufenthalte gedacht (vgl. Verein arge-Schubhaft 2006, S. 31). Aus diesen Gründen beschäftigt sich der nächste Abschnitt mit den Bedingungen in den Polizeianhaltezentren.

### **4.2.1 Dauer**

Die Dauer der Schubhaft sollte so kurz wie möglich gehalten werden und muss sofern der Grund der Abschiebung wegfällt, sofort aufgelöst werden. Die Länge der Schubhaft für Personen über 18 Jahre sollte nicht über vier Monate hinausgehen. Bei Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren beträgt die Dauer höchstens zwei Monate (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 387). Kinder bzw. Jugendliche unter 14 Jahren, die vom Gesetz als unmündig eingestuft werden, bleiben von dieser Maßnahme verschont. Solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, dürfen die Personen in Schubhaft grundsätzlich für höchstens sechs Monate in den Polizeianhaltezentren festgehalten werden. Tauchen jedoch Probleme bezüglich der Personalien sowie der Staatszugehörigkeit der Personen auf, fehlt die Bestätigung der Einreise eines anderen Landes oder hat die Person gegenüber der polizeilichen Maßnahmen Widerstand geleistet, kann es zu einer Verlängerung des Schubhaftzeitraums von 10 Monate innerhalb von 18 Monate kommen. Ebenfalls zu einer Erhöhung der Schubhaftdauer auf 10 Monate kann es durch ein Fernbleiben der Verfahrensentscheidung in der Vergangenheit kommen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36ff.).

Bei der Zuweisung in ein Polizeianhaltezentrum müssen die Gründe für dessen Verhängung alle vier Wochen einer Untersuchung unterzogen werden (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 388). Nicht nur die Dauer der Schubhaft ist von besonderer Bedeutung, sondern auch die Kosten für die Unterbringung der betroffenen Personen.



#### **4.2.2 Kosten der Schubhaft**

Die Durchführung der Abschiebung und die damit gebundene Schubhaftinhaftierung sind mit bedeutsamen Kosten verbunden. Diese Kosten beziehen sich auf die Umsetzung der Unterbringung in den Polizeianhaltezentren sowie Dolmetschertätigkeiten (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 47). Die Kosten für die Unterbringung in den Polizeianhaltezentrum betragen rund 100 bis 120 Euro täglich, was für sechs Monate eine Summe von ungefähr 20.000 für jede Person bedeuten würde (vgl. SOS Mitmensch o.J., S. 1). In Fällen, bei denen es den Personen nicht möglich ist, die Kosten zu begleichen, werden diese durch den Bund übernommen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 47). Darin beinhaltet sind ebenfalls die Kosten der Unterbringung in den Polizeianhaltezentren, weshalb im Folgenden näher auf die Unterbringung selbst eingegangen wird.

#### **4.2.3 Unterbringung**

Bei den Polizeianhaltezentren handelt es sich grundsätzlich um Gefangenenhäuser für Personen, die zur Sicherstellung der Abschiebung in Schubhaft genommen werden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 38). Bei der Inhaftierung handelt es sich um eine Gemeinschaftshaft, welche einigen Kriterien in der Zuteilung in den Zellen unterliegt. Im Wesentlichen wird dabei auf die Nationalität, auf das Geschlecht und das Alter der Personen geachtet. Außerdem werden Minderjährige von Erwachsenen sowie Frauen von Männern gesondert untergebracht (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 19). Des Weiteren wird versucht Familienstand, Glaubensrichtung und Kultur der Betroffenen zu berücksichtigen. Bei Familien wird zudem auf eine angemessene Größe der Zelle sowie auf naheliegende Zellenunterbringung geachtet (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 17). Eine gemeinsame Unterbringung von Verwandten ist grundsätzlich von Gesetzes wegen nicht gestattet (vgl. UNHCR 2008, S. 16).

Eine Ausnahme stellen Minderjährige dar, deren Erziehungsberechtigte ebenfalls in den Polizeianhaltezentren untergebracht sind. Diese sind gemeinsam unterzubringen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Sogar Kinder bzw. Jugendliche unter sechzehn Jahren werden von der Verhängung der Schubhaft nicht ausgenommen. Die dortigen Standards

müssen lediglich auf ihre Altersstufe angepasst sein. Unmündigen Minderjährige unter 14 Jahren bleiben von dieser Maßnahme jedoch verschont (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36ff.). Solang es ihre gesundheitliche Situation zulässt, werden sogar werdende Mütter in Polizeianhaltezentren sichergestellt (vgl. Schubhaft-Sozialdienst Wien 2001, S. 32). Neben der Gemeinschaftszelle besteht ebenfalls die Möglichkeit der Einzelzelle, die aus drei verschiedenen Gründen angeordnet werden kann. Besteht die Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung oder weist eine Person eine ansteckende Krankheit auf, so wird diese zum Wohle der Sicherheit in Einzelhaft gebracht. Ebenfalls besteht die Möglichkeit auf Wunsch allein in einer Zelle untergebracht zu werden. Auf die Einzelhaft wird vor allem als Bestrafungsmaßnahme zurückgegriffen, jedoch ohne genaue Festlegung, wann diese Initiative ergriffen wird (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 19f.).

Die betroffenen Personen dürfen grundsätzlich ihre persönlichen Kleidungsstücke, Nahrungsmittel, ärztlich verordnete Medikamente, Pflegeprodukte, Besteck, Lesematerial sowie eine begrenzte Anzahl an Zigaretten in den Zellen verwahren. Ebenso erlaubt sind Gegenstände, die den Zeitvertreib dienen, davon gänzlich ausgenommen sind jedoch Videospiele und Tonbänder. Technisches Inventar ist lediglich durch Autorisierung von WachebeamtenInnen gestattet. Andere Besitztümer, unter anderem Geld, werden in einem Depot im jeweiligen Polizeianhaltezentrum gelagert. Den betroffenen Personen ist es dabei gestattet, einmal pro Woche 40 Euro ihres Geldes zu entnehmen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 15f.).

Bei der Unterbringung in den Polizeianhaltezentren werden zwar viele Kriterien berücksichtigt, aber trotz all dem gibt es auch einige Punkte, die stark zu hinterfragen sind, wie beispielsweise die Verhängung der Schubhaft an Minderjährige und Schwangere. Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Verpflegung und Kleidung in den Polizeianhaltezentren dar.

#### **4.2.4 Verpflegung und Kleidung**

Die Verpflegung der Personen in den Polizeianhaltezentren ist durch das Bundesministerium für Inneres geregelt. Hierbei wird im Vertrag des Schubhaftzentrums Vordernberg angeführt, dass die InsassInnen das Recht auf drei

Mahlzeiten täglich haben, wobei mindestens eine dieser Mahlzeiten warm sein muss. Bei den Speisen wird insbesondere auf das Glaubensbekenntnis, auf ärztlich angeordnete Schonkost sowie vegetarische Ernährung der Personen geachtet. Auf Säuglinge und Kleinkinder wird ebenfalls Rücksicht gelegt, indem sie kindgerechte Kost erhalten (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 12). In §76 Absatz 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 ist das Verbot der Anhaltung von Kinder bzw. Jugendliche unter 14 Jahren in Polizeianhaltezentren verankert (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit selbst für die Mahlzeiten zu sorgen, indem Lebensmittel in den Kantinen gegen Bargeld erworben werden können (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 391). Außerdem wird ihnen rund um die Uhr Trinkwasser zur Verfügung gestellt und einmal täglich erhalten sie auf Wunsch zusätzlich Tee. Das Trinken von Alkohol ist jedoch im gesamten Polizeianhaltezentrum untersagt (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 17).

Personen, die sich in Schubhaft befinden, dürfen ihre persönliche Kleidung behalten und bekommen zusätzlich die Möglichkeit Kleidung vom Polizeianhaltezentrum zu erhalten (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 391). Außerdem stehen den Betroffenen Waschmaschinen, Trockner und Waschmittel zur Reinigung ihrer Kleidung zur Verfügung (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 14). Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Personen in den Polizeianhaltezentren täglich drei Mahlzeiten erhalten und ihnen die Möglichkeit zur Reinigung ihrer Kleidung geboten wird. Ein relevantes Thema ist auch die Körperpflege, die zusätzlich zur Reinigung der Kleidung für Hygiene in den Polizeianhaltezentren sorgt.

#### **4.2.5 Körperpflege**

Die Personen in Schubhaft bekommen bereits zu Beginn ihres Aufenthalts Hygieneartikel zur Verfügung gestellt, dies sind unter anderem Artikel zur Zahnhygiene, Seife, Shampoo sowie Rasierer (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 393). Zusätzlich werden laut dem Vertrag des Schubhaftzentrums Vordernberg den Säuglingen Windeln und Hygieneartikel zugesprochen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 14). In den Polizeianhaltezentren haben die Betroffenen das Recht

einmal wöchentlich mit Warmwasser zu duschen. Auf Anfrage besteht zusätzlich die Möglichkeit ein zweites Mal die Dusche zu benutzen. Weiters steht ihnen täglich warmes Wasser zur Reinigung ihres Körpers zur Verfügung (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 18). Zusätzlich zur Unterbringung, Verpflegung, Kleidung und Körperpflege steht ihnen das Recht auf Kontakt zur Außenwelt zu, worauf im nächsten Kapitel näher eingegangen wird.

#### **4.2.6 Kontakt zur Außenwelt**

Die Personen in den Polizeianhaltezentren haben zumindest einmal wöchentlich Anspruch auf Besuch, wobei sich dieser auf eine halbe Stunde beschränkt. Die BesucherInnen haben wie in den Strafvollzugsanstalten die Verpflichtung sich auszuweisen, um dann mit den InsassInnen durch eine Glasscheibe getrennt kommunizieren zu können (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 20).

Den InsassInnen wird der Anspruch auf Telefonate gewährt, welche durch den Kauf von Wertkarten für Telefonate verwendet werden können. In jeder Etage befindet sich ein Telefon für Wertkarten, mit dem sie ihre Anrufe tätigen können. Handys sind in den Zellen grundsätzlich strengstens verboten, lediglich in Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit ihrer Verwendung. Die Kosten eines Anrufes bei der Rechtsvertretung, Botschaft oder Personen einer internationalen Schutzorganisation trägt jedoch das Land Österreich (vgl. ebd., S. 21).

Ebenso haben die InsassInnen das Recht auf das Verfassen und Verschicken von Briefen. Diese werden stichprobenartig einer Kontrolle unterzogen, um mögliche Delikte aufzudecken. Zur Überprüfung des Inhaltes werden die Pakete während der Anwesenheit von den betroffenen InsassInnen geöffnet (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 393). Die BesitzerInnen erhalten nach Beendigung der Kontrolle den Inhalt, sofern dieser nicht aus Lebensmitteln, Zigaretten und Hygieneprodukten besteht. Damit soll das Einschleusen von Drogen verhindert werden. Das Erhalten von Waffen und gesetzwidrigen Substanzen wird zur Anzeige gebracht. Schreiben von Behörden dürfen jedoch nicht zur Kontrolle geöffnet werden. Den InsassInnen wird zudem die Möglichkeit gewährt Briefverkehr zu anderen

Personen im Polizeianhaltezentrum zu halten (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 21f.).

Letztendlich kann gesagt werden, dass den Personen in Schubhaft der Kontakt zur Außenwelt unter Einschränkung gestattet wird. Welche Beschäftigungsmöglichkeiten den InsassInnen zur Verfügung stehen, zeigt der nächste Punkt.

#### **4.2.7 Erlaubter Zeitvertreib im PAZ**

Der Alltag in einem Polizeianhaltezentrum ist von Monotonie und Abwechslungslosigkeit bestimmt. Bei einem Vergleich der Personen, die in Polizeianhaltezentren angehalten werden, und den Sträflingen in Gefängnissen wird in Bezug auf ihre Alltagsgestaltung ersichtlich, dass die Personen in Schubhaft mit einer Benachteiligung der Freizeitangebote konfrontiert sind. Dies zeigt sich, indem den Personen in den Polizeianhaltezentren kaum Möglichkeiten zur physischen Betätigung und geistigen Ablenkung sowie Zeitvertreib geboten werden (vgl. No-Racism 2016, S. 1).

Damit die Personen zumindest ein wenig Bewegung haben und mit anderen Angehaltenen ins Gespräch kommen können, gibt es in den Polizeianhaltezentren sogenannte Aufenthalts- und Bewegungsräume (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 391).

Ebenso erlaubt ist das Aufsuchen der Gottesdienste in den Polizeianhaltezentren. Davon ausgenommen sind jedoch diejenigen Personen, welche sich in Einzelhaft befinden (vgl. ebd., S. 392).

Um den Alltag bewältigen und kurzfristig auf andere Gedanken kommen zu können, ist es den SchubhaftinsassInnen gestattet in ihren Zellen ihren eigens gekauft Fernseher sowie Radio zu haben. Lediglich der Besitz von Aufzeichnungsgeräten sowie anderen elektronischen Geräten ist strikt untersagt (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 18).

Des Weiteren haben die Personen die Erlaubnis in ihren Zellen Bücher und Zeitschriften zu lesen. Das Polizeianhaltezentrum verfügt über eine Bibliothek, in welcher sich die SchubhaftinsassInnen Bücher ausborgen können. Besteht der Wunsch ein Buch zum Lesen auszuborgen, so muss dieser Wunsch einem Polizisten/einer Polizistin mitgeteilt

werden. Es besteht die Möglichkeit maximal drei Bücher zugleich auszuborgen (vgl. ebd., S. 18). In der Bücherei ist ebenso fremdsprachiges Lesematerial zu finden. Es wird jedoch besonders Acht darauf genommen, dass diese keinerlei extremistische Ansichten und Inhalte thematisieren (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 15).

Um in den eintönigen Alltag im Polizeianhaltezentrum auf andere Gedanken zu kommen, sind den Personen Gesellschaftsspiele sowie Kartenspiele gestattet. Es besteht die Möglichkeit Spiele über eine bestimmte Zeit zu entleihen. Solange die Gesellschaftsspiele dem Zeitvertreib dienen, sind diese erlaubt. Sollte es jedoch bei den Spielen um Geldeinsätze gehen, so muss mit Konsequenzen gerechnet werden, da das Spielen um Geld strikt untersagt ist (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 18).

Da der körperliche Ausgleich der Personen in Schubhaft von enormer Bedeutung für deren physisches sowie psychisches Wohlbefinden ist, haben die SchubhaftinsassInnen einmal täglich das Recht auf Ausgang im Innenhof des Polizeianhaltezentrums, um sich frei zu bewegen. Im Innenhof stehen ihnen auch Bälle zur Verfügung. Durch dieses einstündige Bewegen im Freien haben die Personen, die in Schubhaft sind Gelegenheit den Zellen und den eintönigen Alltag für kurze Zeit zu entfliehen (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 393).

Weiters haben die Personen in den Polizeianhaltezentren die Erlaubnis einmal wöchentlich einen Besuch zu empfangen, wobei dieser nicht länger als eine halbe Stunde andauern darf. Die Besuchszeiten sind dabei streng geregelt und die BesucherInnen dürfen lediglich nach Vorlage eines Lichtbildausweises empfangen werden. Auch wenn die halbstündige Besuchszeit nicht ausreichend ist, dient sie dennoch als eine kurze Ablenkung der angehaltenen Personen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 20).

Personen, die eine routinierte Beschäftigung brauchen, um den Alltag im Polizeianhaltezentrum zu bewältigen, haben die Gelegenheit Hausarbeiten zu verrichten. Sollte dies der Fall sein, müssen sie diesen Wunsch einem Polizisten/einer Polizistin mitteilen, der/die ihnen eine bestimmte Aufgabe zuteilt. Eine Voraussetzung für das Ausüben der Hausarbeit sind Deutschkenntnisse, da es dem Verständnis der Aufgabenzuteilung dient (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 393). Erwähnenswert ist, dass die Tätigkeiten in der Hausarbeit im Polizeianhaltezentrum jedoch unentgeltlich sind (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 19). Um den

Alltag der InsassInnen in den Polizeianhaltezentren besser zu verstehen, ist es jedoch ebenfalls wichtig sich die Rechte und Pflichten der Betroffenen anzusehen.

#### **4.2.8 Rechte und Pflichten der InsassInnen**

Personen, die in Schubhaft angehalten werden, haben sich an gewisse Regeln bzw. Pflichten zu halten, die bei Nicht-Befolgung zur Strafe führen. Dabei müssen die Betroffenen den einzelnen Paragrafen der Anhalteordnung Folge leisten (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 16). Die Anhalteordnung regelt den Vollzug der Haft, welche beispielsweise die Sicherheitsmaßnahmen, Haftfähigkeit, Entlassung aber auch die Pflichten der InsassInnen umfassen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016g, S. 1f.). Diese Pflichten beinhalten die Sauberhaltung der Zellen durch tägliches Reinigen der Waschbecken und Toiletten sowie die wöchentliche Reinigung der Böden. Des Weiteren müssen die Befehle der WachebeamtInnen befolgt und die Sicherheit des Polizeianhaltezentrum und aller darin befindenden Personen bewahrt werden. Als abschließende Punkte müssen alle Gegenstände in den Zellen instand gehalten und ab 22 Uhr Geräusche vermieden werden. Bei Verweigerung der Einhaltung dieser Punkte gibt es drei Möglichkeiten der Bestrafung. Den Betroffenen werden für den Zeitraum von maximal einer Woche alle Elektrogeräte entzogen, sie erhalten für denselben Zeitraum ein Spiel- und Einkaufsverbot oder die InsassInnen werden in Einzelhaft genommen. Laut §5 der Anhalteordnung können Personen für drei Tage in Einzelhaft genommen werden. In Ausnahmefällen kann dies jedoch durch die WachebeamtInnen verlängert werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 16f.).

Durch diese unpräzise Definition über die Pflichten und die damit verbundenen Strafen kam es bereits in der Vergangenheit zu teilweise unangemessenen Verhalten von Seiten der WachebeamtInnen gegenüber den InsassInnen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 36).

Aus dem Bericht des Menschenrechtsbeirats 1999 bis 2012 geht hervor, dass im Jahr 2009 im Polizeianhaltezentrum Innsbruck durch die Brandstiftung eines Insassen aus Marokko, alle marokkanischen Personen in Einzelhaft genommen wurden. Zusätzlich wurde ein unbeschränktes Anhalten der marokkanischen InsassInnen in Einzelhaft

veranlasst, wobei sich eine Person für 42 Tage in Einzelhaft befand (vgl. Bundesministerium für Inneres 2009, S. 1).

Solche unwillkürlichen Bestrafungen konnten in den letzten Jahren nicht mehr beobachtet werden. Ein Grund dafür könnte die spezifischere Ausbildung sein, auf die im folgenden Kapitel noch näher eingegangen wird (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 36). Trotz der Verbesserungen in dieser Richtung treten noch immer Probleme bezüglich der Rechte und Pflichten von InsassInnen auf.

Obwohl Informationsblätter an die SchubhaftinsassInnen in unterschiedlichen Sprachen verteilt werden, sind sich laut einer Befragung durch die UNHCR viele nicht bewusst, dass sie auch in den Anhaltezentren gewisse Rechte haben. Gründe für diese Unwissenheit liegen häufig an der komplexen Formulierung, der psychischen Belastung und an fehlenden Lesekenntnissen, weshalb die UNHCR auf ein Aufklärungsgespräch mit jedem Betroffenen plädiert (vgl. UNHCR 2008, S. 7f.).

Die InsassInnen in den Polizeianhaltezentren haben nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte. Zu den oben genannten Rechten, wie beispielsweise das Recht auf Körperpflege oder das Recht auf Kontakt zur Außenwelt, erhalten die InsassInnen zusätzlich das Recht auf physische und psychische Beratung, sowie soziale und rechtliche Beratung. Ein weiterer wichtiger Faktor in Bezug auf Schubhaftbedingungen stellt die Beziehung der WachbeamInnen zu den InsassInnen dar.

#### **4.2.9 Sicherheitsexekutive-Beziehung zwischen WachebeamInnen und InsassInnen**

In den Polizeianhaltezentren sind Missverständnisse und Konflikte aufgrund der sprachlichen und kulturellen Diversitäten keine Seltenheit, welche wiederum Einfluss auf die Beziehung der WachebeamInnen zu den InsassInnen nehmen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2000, S. 41). Diese Ungereimtheiten könnten wiederum als Verstoß aufgefasst werden. Bei Verstoß gegen die Anordnungen von WachebeamInnen kann es zur Anwendung von Zwangsgewalt gegenüber den InsassInnen kommen. Eine der gesetzlich verankerten Methoden ist dabei das Anlegen von Handfesseln zur Vermeidung der Fremd- und Selbstverletzung. Auf diese Methode



darf ebenso zurückgegriffen werden, wenn bei dem InsassInnen Verdacht auf Fluchtgefahr besteht, dieser Handlungsanweisungen nicht Folge leistet oder Gegenstände zerstört. Besteht jedoch der dringliche Verdacht auf Gefährdung von Leben, können weitere Fesselungsmethoden angewendet werden. Dies gilt auch bei Personen mit psychischen Krankheiten (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016g, S. 10f.). All diese Punkte können wiederum zur Verschlechterung ihres psychischen Zustands führen und sind somit zu betrachten.

Eine weitere Methode zur Anwendung von Zwangsgewalt ist die Verwendung von Tasergeräten, wobei der Umgang durch verpflichtende Schulungen trainiert wird. Der unbedenkliche Einsatz von Tasergeräten kann jedoch bis heute nicht vollkommen belegt werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 22ff.). Eine besondere Stellung bei der Anwendung von Zwangsgewalt nimmt dabei die Abwägung zwischen Verstoß und darauf folgender Konsequenz ein (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016g, S. 11). Da diese Abwägung und Vollstreckung der Zwangsgewalt von Seiten der WachebeamtInnen bestimmt wird, besteht die Annahme, dass diese einen gewissen Entscheidungsrahmen haben, weshalb sich ein korrektes Strafausmaß nur schwer bestimmen lässt.

Bis zum Jahr 2010 bekamen WachebeamtInnen in Polizeianhaltezentren keine spezifische Ausbildung im Umgang mit den Betroffenen. Es wurden ihnen lediglich eintägige Schulungen angeboten (vgl. Agenda Asyl 2010, S. 5). Laut der Internetseite ORF kam es nach Medienberichten im Jahr 2006 zu einer schweren Körperverletzung eines Schubhaftinsassen durch BeamtInnen der Sondereinheit, der zu dem Zeitpunkt abgeschoben werden sollte (vgl. ORF 2012, S. 1). Heute lässt sich jedoch eine umfassende Verbesserung bezüglich des Umgangs der WachebeamtInnen mit den InsassInnen erkennen. Gründe dafür können die speziellen, verpflichtenden und regelmäßigen Ausbildungen der dort arbeitenden BeamtInnen sein. Diese beinhalten Verhaltens- und Handlungsvorschriften gegenüber Traumatisierten. Außerdem wird die dortige Arbeit mittlerweile nicht mehr als Strafversetzung, sondern als relevante Tätigkeit betrachtet. Diese Punkte führten insgesamt zu einem respektvolleren Umgang (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 36).

Insgesamt zeigten sich durch die sprachlichen Barrieren sowie durch gering geschultes Wachpersonal immer wieder Konflikte. Bis heute gilt die Anwendung von

Zwangsgewalt durch Tasergeräte als äußerst umstritten. Verpflichtende Schulungen konnten zu einer deutlichen Verbesserung im Umgang mit Zwangsgewalt und in der Beziehung zwischen den WachebeamtenInnen und den InsassenInnen führen.

Da vor allem bei Minderjährigen ein spezifischer Umgang durch die WachebeamtenInnen erforderlich ist, sollte die Unterbringung der Minderjährigen in Schubhaftzentren kritisch betrachtet werden.

### **4.3 Minderjährige und Schubhaft**

Laut vorläufiger Statistik des Bundesministeriums für Inneres wurden vom Anfang des Jahres 2016 bis Ende Mai 2016 insgesamt 2.966 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen gestellt, wovon 540 Personen unter 14 Jahren waren. Da die Möglichkeit gegeben ist, dass Asylanträge abgewiesen werden, besteht somit für die insgesamt 2.426 unbegleiteten Minderjährigen, die im Jahr 2016 ihre Asylanträge gestellt haben, ebenso die Gefahr, dass sie aufgrund der Sicherstellung der Abschiebung in Schubhaft angehalten werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2016a, S. 10).

Aufgrund der gesetzlichen Verankerung des Anhalteverbotes der unter 14-Jährigen sollte für die 540 unmündigen unbegleiteten Minderjährigen die Gefahr der Unterbringung in ein Polizeianhaltezentrum nicht bestehen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36). Grundsätzlich sollte zur Sicherstellung von Minderjährigen in erster Linie eine Alternative zur Schubhaft, das sogenannte gelindere Mittel, zum Einsatz kommen, welches in einem künftigen Kapitel nähere Erläuterung findet. In der Realität wird jedoch häufig auf das gelindere Mittel verzichtet und somit werden Minderjährige dennoch zur Sicherstellung in ein Polizeianhaltezentrum untergebracht. Die Verhängung der Schubhaft kommt deshalb so häufig zur Anwendung, da bei den Minderjährigen von wenig Kooperationsbereitschaft ausgegangen wird und somit die Annahme besteht, dass diese die behördlich angeordneten Terminvereinbarungen nicht wahrnehmen (vgl. Landauer/Knapp/Svager/Dinev 2009, o.S.).

Da auf Minderjährige andere Gesetze zutreffen, ist es wichtig, dass sie ihr Alter durch vorhandene Dokumente nachweisen. Im Falle unzureichender Belege ist es notwendig ihr Alter mittels medizinischen Methoden zu bestimmen. In Österreich wird zur Altersbestimmung von zwei Methoden Gebrauch gemacht. Die erste Methode ist das

Handwurzelröntgen, bei dem durch die Entwicklung der Knochen sowie anhand der Vergleichstabellen das Alter der Person bestimmt werden kann. Dieses Verfahren kann bei Jungen bis zum 17. Lebensjahr mit einer Abweichung von 14,5 Monaten und bei Mädchen bis zum 15. Lebensjahr mit einer Abweichung von 11,2 Monaten ein aussagekräftiges Alter bestimmen. Probleme ergeben sich bei diesem Verfahren jedoch aufgrund der hohen Altersabweichung, den diversen Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Knochen sowie fehlender repräsentativer Vergleichstabellen bezüglich Ethnie und sozialem Milieu. Die zweite Methode zur Bestimmung des Alters ist ein Röntgen, bei dem der Entwicklungsstand der Weisheitszahnwurzeln analysiert wird. Die Feststellung des Alters ist durch diese Untersuchung bis 21 Jahre möglich, wobei es zu einer Abweichung von 36 Monaten kommen kann. Diese großen Abweichungswerte der beiden Methoden, lassen laut dem Menschenrechtsbeirat den Rückschluss zu, dass keine der beiden Methoden als verlässlich oder gar ideal angesehen werden kann (vgl. Menschenrechtsbeirat Bundesministerium für Inneres 2000, S. 22ff.). Aus den ungenauen Altersbestimmungsmethoden ergibt sich auch die mögliche Gefahr einer Anhaltung von unter 14-Jährigen in Polizeianhaltezentren, die gesetzlich verboten ist. Wird ein Minderjähriger fälschlicherweise über 14 Jahre, geschätzt, so kann diesem die Schubhaft verhängt werden, wobei zu erwähnen ist, dass die Anhaltedauer von Heranwachsenden zwischen 14 und 18 Jahren zwei Monate nicht überschreiten darf (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 387). Laut Menschenrechtsbeirat gelten für Minderjährige in Schubhaft dieselben Bedingungen wie für Erwachsene. Jedoch führt die gesetzlich verpflichtende Aufteilung von Erwachsenen und Heranwachsenden dazu, dass Minderjährige immer wieder in Einzelhaft untergebracht werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 40).

„Vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung wurde anlässlich seines letzten Österreichbesuches festgestellt, dass an keinem der Polizeianhaltezentren eine dem internationalen Standard entsprechende adäquate Unterbringung und Behandlung von Minderjährigen gewährleistet ist“ (Landauer et al. 2009, o.S.). Ein besonderes Anliegen des Menschenrechtsbeirates besteht deshalb in der spezifischen Schulung der WachebeamtenInnen bezüglich des Umgangs mit Minderjährigen, da diese eine ihrem

Alter entsprechende Betreuung benötigen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2000, S. 41).

Abgesehen vom Mangel an adäquater Unterbringung und Behandlung, kommt es in Ausnahmefällen zur Anhaltung von unter 14-Jährigen, was ein schwerwiegendes Problem darstellt. Im Jahr 2009 wurden laut universeller Menschenrechtsprüfung Österreich, Kinder im Alter von vier, sieben und zehn Jahren, aus Gründen mangelnder Betreuung, gemeinsam mit ihrem Vater in einem Polizeianhaltezentrum angehalten. Als Rechtfertigung für diese Tat wurde die Abwesenheit der Mutter, die in einer psychiatrischen Anstalt eingewiesen war, sowie die damit verbundene fehlende Betreuung der Kinder seitens der Fremdenpolizei angegeben (vgl. Agenda Asyl 2010, S. 5).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Minderjährige bis heute in Polizeianhaltezentren angehalten werden, obwohl für sie hauptsächlich das gelindere Mittel zu tragen kommen sollte. Um die Anhaltung Unmündiger gesetzesgemäß zu vermeiden, werden Personen ohne diesbezügliche Dokumente einer Untersuchung zur Bestimmung ihres Alters herangezogen. Die dafür verwendeten Methoden sind jedoch äußerst kritisch zu betrachten, da sie möglicherweise hohe Altersabweichungen aufweisen. In Bezug auf die Unterbringung in den Polizeianhaltezentren gibt es ebenfalls Kritik zu äußern, da es keine adäquate Unterbringung und Betreuung für Minderjährige gibt. Aus diesen Gründen stellt sich die Frage, wie die Beratung und Betreuung in den Polizeianhaltezentren vor sich geht.

#### **4.4 Beratung und Betreuung in der Schubhaft**

Da die Schubhaftbedingungen für die InsassInnen immer prekärer und umstrittener wurden, machten es sich unterschiedliche soziale Einrichtungen, StudentInnen und Menschenrechtsorganisationen Ende der 1980er und Anfang bis Mitte 1990er zur Aufgabe, die menschenunwürdige Situation dieser Personen durch Betreuungen in der Schubhaft zu verbessern. Der erste Schritt bezüglich der Betreuung von SchubhaftinsassInnen wurde bereits im Jahre 1987 in Graz vom Verein Zebra unternommen, woraufhin in den folgenden Jahren weitere Städte folgten. Im Jahr 1996 erarbeiteten Tiroler-StudentInnen der Sozialakademie ein psycho-soziales Modell, um

den Betroffenen in den Polizeianhaltezentren eine bessere Betreuung zu ermöglichen. Aus diesem Modell heraus entwickelte sich im darauffolgenden Jahr der Verein arge-Schubhaft. Durch die Menschenrechtsorganisationen, die sich umfassend mit den Zuständen in den Polizeianhaltezentren befassten, wurde die Aufmerksamkeit auf die unzumutbaren Schubhaftbedingungen in Österreich und die Überlastung der WachebeamtInnen gerichtet, woraufhin es Mitte der 90er erstmals zu Verbesserungsansätzen seitens der Politik kam. Dies führte dazu, dass im Jahr 1998 nach zwei Jahren Verhandlung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), wie beispielsweise arge-Schubhaft, Zebra, Caritas etc., der erste Schubhaftvertrag beschlossen wurde, welcher die soziale Betreuung in Polizeianhaltezentren regelt. Die unterschiedlichen NGOs übernahmen die Schubhaftbetreuung bis 1999, als der Verein Zebra als erste Organisation der Möglichkeit der Betreuung von Betroffenen entmündigt wurde (vgl. Verein arge-Schubhaft 2006, S. 25ff.).

2003 ereilte der Caritas und der Volkshilfe dasselbe Schicksal, woraufhin die Betreuung laut dem Verein SOS Mitmensch dem Verein Menschenrechte Österreich übergeben wurde. Lediglich in Vorarlberg und in der Steiermark war die Caritas bis 2016 immer noch für diese Aufgabe zuständig. Der Verein Menschenrechte Österreich gilt laut dem Verein SOS Mitmensch als umstritten, da er den Menschen in Schubhaft bis 2011 keine Rechtsberatung zukommen ließ. Da dies nicht den europäischen Rückführungs-Richtlinien entspricht, wurde eine mit der Rückkehr einhergehende Rechtsberatung gesetzlich verordnet. Als Folge dieses gesetzlichen Beschlusses, wird vom Verein Menschenrechte Österreich seit 2011 zwar eine Rechtsberatung angeboten, jedoch ist diese weder amtlich unabhängig noch berät sie die Betroffenen hinsichtlich ihrer Berufungsmöglichkeiten (vgl. SOS Mitmensch o.J., S. 1).

Ebenfalls kritisch äußerte sich die Asylkoordination Österreich diesbezüglich, da es sich beim Verein Menschenrechte Österreich, um einen Verein handelt, der im Dienste des Innenministerium tätig ist und sich somit nur schwerlich als NGO anerkennen lässt (vgl. Asylkoordination Österreich 2009, S. 1).

Im Weiteren steht laut dem Verein SOS Mitmensch in Kritik, dass die Personen in Schubhaft mit Erschwernissen hinsichtlich der rechtlichen Beratung konfrontiert sind. Es werden ihnen zwar Telefonnummern einiger Rechtsanwälte zur Verfügung gestellt,

jedoch wird ihnen laut dem Verein SOS Mitmensch dabei kaum Hilfestellung in Bezug auf die zukommenden sprachlichen Hürden sowie die Finanzierung geboten (vgl. SOS Mitmensch o.J., S. 1). Wie bereits erwähnt, handelt der Verein Menschenrechte Österreich bezüglich der Rechtsberatung nicht unabhängig, sondern im Sinne des Staates. Dies zeigt sich vor allem in den umstrittenen Praktiken, die der Verein anwendet, um die Betroffenen zur Rückkehr zu bewegen (vgl. Moser 2011, S. 193).

Die Schubhaftbetreuung vom Verein Menschenrechte Österreich hat sich jedoch in den letzten Jahren verbessert, indem vermehrt darauf geachtet wird, dass die BetreuerInnen aus den jeweiligen Herkunftsländern der Betroffenen stammen. Dies sollte der sprachlichen Hürde entgegenwirken und für ein besseres Verständnis ihrer rechtlichen Lage sorgen (vgl. Verein Menschenrechte Österreich o.J., S. 1).

Insgesamt kann die Betreuung in den Polizeianhaltezentren in die Bereiche: rechtliche, soziale, ärztliche und psychische Beratung unterteilt werden, welche im nächsten Abschnitt näher aufgezeigt werden.

#### **4.4.1 Rechtliche Beratung**

Viele der InsassInnen in den Polizeianhaltezentren haben zu Beginn keine Ahnung darüber, aus welchem Grund sie in Schubhaft genommen und festgehalten werden, da sie aufgrund sprachlicher Barrieren nicht in der Lage sind ihren Bescheid über die Verhängung der Schubhaft zu verstehen (vgl. Plattform Rechtsberatung - FÜR MENSCHEN RECHTE 2016, S. 1).

Aus diesem Grund haben die Inhaftierten in den Polizeianhaltezentren Anspruch auf eine rechtliche Vertretung durch eine/n Juristin bzw. Juristen, eine NGO oder eine Privatperson. Eine Übersicht über mögliche JuristInnen sowie NGO's erhalten die Betroffenen von den jeweils zuständigen WachebeamtenInnen in den Polizeianhaltezentren. Grundsätzlich wird ihnen bei der Inhaftierung immer ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Verfügung gestellt. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Betroffenen nicht von mehreren Personen gleichzeitig rechtliche Beratung erhalten, da es aufgrund dessen zu Überschneidungen und somit zu Problemen kommen kann. Außerdem muss die Beratung über die Rechte der InsassInnen durch eine vom Staat unabhängige Juristin

bzw. unabhängigen Juristen erfolgen, welche/r im Sinne der betroffenen Person zu handeln hat. Voraussetzung für Einsicht in die Akten der AsylwerberInnen und die rechtliche Vertretung ist jedoch eine Übergabe der Vollmacht der Betroffenen an den/die jeweilige/n RechtsberaterIn, die schriftlich vorzulegen ist. Die InsassInnen haben zwar die Möglichkeit ihre Akten zu begutachten, jedoch sind diese ausschließlich in deutscher Sprache verfasst, was wiederum ein Hinzuziehen einer Rechtsberaterin bzw. eines Rechtsberaters notwendig macht (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 9ff.).

Erwähnenswert ist ebenfalls, dass die Rechtsberatung in den Polizeianhaltezentren den SchubhaftinsassInnen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Überdies wurde vertraglich festgelegt, dass die in den Polizeianhaltezentren tätigen RechtsberaterInnen den Angehaltenen zu jeder Zeit beratend zur Verfügung stehen (vgl. UNHCR 2008, S. 23). Es ist jedoch gesetzlich untersagt das Beratungsgespräch mit den RechtsvertreterInnen aufzuzeichnen oder diese mitanzuhören (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016g, S. 11). Ebenso strikt untersagt ist das Einschränken des Briefverkehrs und das Einsehen deren rechtlicher Inhalte. Dieselben Voraussetzungen bei Briefverkehr und Besuchsrecht sind auf die DiplomatinInnen ihres Herkunftslandes geltend zu machen (vgl. Peyr/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 393).

Zu den Aufgaben der Rechtsberatung zählen hauptsächlich das Erläutern von behördlichen Dokumenten sowie Gesetzen, die auf den jeweiligen Fall zutreffen. Des Weiteren sind sie für die Abwicklung der Behördenwege zuständig. Im Falle eines negativen Bescheids haben sie die Aufgabe die Betroffenen über ihre Möglichkeiten einer Beschwerde aufzuklären und diese auf Wunsch der betroffenen Person und nach Möglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 14).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass SchubhaftinsassInnen das Recht auf eine/n unabhängige/n, kostenlose/n RechtsvertreterIn haben, welche/r ihnen regelmäßig zur Verfügung steht. Dabei liegt ihre Hauptaufgabe in den Polizeianhaltezentren darin, jede/n Betroffene/e über ihre/seine Situation und Möglichkeiten in rechtlicher Hinsicht zu beraten.

Neben der rechtlichen Beratung ist die soziale Betreuung der SchubhaftinsassInnen von enormer Bedeutung.

#### 4.4.2 Soziale Betreuung

Wie bereits zuvor erwähnt, wurde 1998 aufgrund verheerender Umstände in den Polizeianhaltezentren beschlossen, dass die Betreuung von InsassInnen durch NGOs zu erfolgen hat. Das Ziel dieses Beschlusses war den Personen eine möglichst menschenwürdige sowie soziale Unterstützung zukommen zu lassen, um die für die Betroffenen schwierige Situation verbessern zu können (vgl. No-Racism 2016, S. 1). Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurden unabhängige NGOs wie beispielsweise Zebra, Diakonie, arge-Schubhaft, Caritas, Volkshilfe und SOS-Mitmensch hinzugezogen, welche nach und nach durch den Verein Menschenrechte Österreich ersetzt wurden (vgl. Verein arge-Schubhaft 2006, S. 25ff.).

Nach Angaben des Projektes No-Racism stellt die Übergabe der Verantwortung an den mittlerweile größtenteils beauftragten Verein Menschenrechte Österreich ein Problem dar, da dieser nicht unabhängig von der Regierung handelt und somit nicht als NGO bezeichnet werden kann. Der Verein versucht eine schnelle Abwicklung des Asylverfahrens zu bewirken, indem sie die Betroffenen von einer Rückkehr in ihr Herkunftsland überzeugen. Daraus ergibt sich eine kürzere Anhaltedauer, um dadurch für geringere Zahlen an InsassInnen in Polizeianhaltezentren zu sorgen (vgl. No-Racism 2016, S. 2).

Die Betroffenen haben jederzeit die Möglichkeit kostenlos die soziale Betreuung in Anspruch zu nehmen. Die soziale Betreuung steht den SchubhaftinsassInnen bei allen Fragen und Anliegen unterstützend zur Seite. Insbesondere stehen sie bei der Erläuterung von Dokumenten, Gesetzen sowie ihrem Asylverfahren hilfestellend zur Verfügung. Sie sind auch ermächtigt Informationen über das Asylverfahren bei den zuständigen Ämtern zu erhalten. Außerdem vermitteln sie auch zwischen den Betroffenen und den WachebeamtInnen, ÄrztInnen, RechtsberaterInnen sowie dem Bundesministerium. Ebenso bemühen sie sich um eine Kontaktherstellung der Betroffenen zu ihren Familienmitgliedern in den Herkunftsländern. Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Information und Beratung über die Möglichkeit einer Rückkehr in ihr Herkunftsland (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 12). Dabei erhalten die Betroffenen insbesondere Informationen über ihre rechtliche Situation und die Lage in ihren Herkunftsländern. Des Weiteren bekommen sie psycho-soziale Unterstützung und Hilfestellung während des Verlaufs ihrer geplanten Rückkehr (vgl. Caritas



Österreich 2015, S. 1). Das Hauptanliegen der sozialen Betreuung besteht darin, die Betroffenen auf ihre bevorstehenden Abschiebung vorzubereiten (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 12).

All diese Hilfestellungen können von den Betroffenen von Montag bis Freitag jeweils eine Stunde in Anspruch genommen werden, wobei eine Terminvereinbarung durch WachebeamInnen erforderlich ist (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014a, S. 2). Die soziale Betreuung ist dabei verpflichtet alle Hilfeleistungen sowie die Daten über die betreute Person zur Gänze aufzuzeichnen und jederzeit Einsicht in die Dokumentation zu gewähren (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 19). Es kann also gesagt werden, dass jede Person im Polizeianhaltezentrum die Unterstützung der sozialen Betreuung in Anspruch nehmen kann, wodurch sie wichtige Informationen über ihre Möglichkeiten und Hilfeleistungen erhalten. Eine weitere äußerst wichtige Betreuungsaufgabe liegt in der medizinischen Versorgung durch Ärzte.

#### **4.4.3 Ärztliche Betreuung**

Personen, die in einem Polizeianhaltezentrum untergebracht werden, haben die Möglichkeit medizinische Betreuung in Anspruch zu nehmen. Nach der Unterbringung in den Polizeianhaltezentren werden die Schubhäftlinge binnen 24 Stunden einer ärztlichen Erstuntersuchung bezüglich ihrer Haftfähigkeit unterzogen (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 392). Der Zweck dieser medizinischen Begutachtung durch die Amtsärztin/den Amtsarzt ist es, sowohl psychische als auch physische Beschwerden der Betroffenen, die zum Teil bis dato unbekannt waren, zu diagnostizieren. Im Falle besonderer Beschwerden besteht die Möglichkeit die medizinische Hilfe anderer SpezialistInnen heranzuziehen. Bereits bestehende Erkrankungen, die es erfordern regelmäßig Medikamente einzunehmen, müssen der Amtsärztin/dem Amtsarzt gemeldet werden, damit diese/r über die weitere Medikamentenvergabe entscheiden kann. Die verschriebenen Medikamente werden durch die WachebeamInnen verabreicht und dürfen nicht aufbewahrt und gesammelt werden. Treten während der Unterbringungsdauer weitere psychische oder physische Beschwerden auf, muss durch die Amtsärztin/den Amtsarzt abgeklärt werden, inwieweit die Person im Weiteren haftfähig ist (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 15f.). Wird die Untersuchung verweigert und liegt die Vermutung einer eingeschränkten

Haftfähigkeit vor, so haben die WachebeamtenInnen das Recht Zwangsgewalt einzusetzen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016g, S. 10).

Laut §78 des Fremdenpolizeigesetzes werden haftunfähige Personen, deren Versorgung im Polizeianhaltezentrum nicht gewährleistet werden kann, in ein Gefangenenhaus mit medizinischer Abteilung untergebracht. Ist der Gesundheitszustand jedoch äußerst drastisch und somit umfassende Behandlung erforderlich, müssen die Betroffenen in ein Krankenhaus untergebracht werden, wobei sie falls erforderlich unter Bewachung stehen. Diesbezüglich zu erwähnen wäre, dass die Kosten einer derartigen medizinischen Behandlung von der österreichischen Landespolizeidirektion getragen werden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 37).

Wichtige Aufgaben bei der medizinischen Behandlung sind dabei die Information bezüglich des Anamnesebogens sowie die Hilfestellung bei der Beantwortung der Fragen. Des Weiteren muss die Behandlung durch medizinische SpezialistInnen gewährleistet, Vorkehrungen gegen Ansteckungsgefahren gesetzt sowie Krankeneinrichtungen kontaktiert werden. Zusätzlich muss die Medikamenteneinnahme durch KrankenpflegerInnen kontrolliert werden. Überdies wird so rasch als möglich ein Lungenröntgen zur Abklärung für Tuberkulose veranlasst und die Betroffenen werden über die Folgen der Krankheit aufgeklärt (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 16). Da bei dieser Krankheit Übertragungsfahr besteht, muss sie im gegebenen Fall kund gegeben werden. Die Kosten dieser Untersuchung sowie im erforderlichen Fall die weiterführende Therapie werden zur Gänze übernommen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 25).

Ein häufiges Problem bei der medizinischen Behandlung stellen laut UNHCR die sprachlichen Barrieren dar. Die Aufgabe der Übersetzung von ohnehin heiklen Themen wird dabei des Öfteren anderen SchubhaftinsassInnen mit hinreichend guten Deutschkenntnissen übergeben. Laut Angaben der UNHCR gab es dadurch wiederkehrende Probleme bei der Übermittlung von Informationen, wie beispielsweise Tuberkulose oder psychischen Beschwerden. Kritisch betrachtet wird außerdem, dass es keine regelmäßigen Frauenarzttermin gibt und es bei Terminen bei anderen SpezialistInnen zu langen Wartezeiten kommen kann (vgl. UNHCR 2008, S. 12f.). Aus dem Bericht vom Bundesministerium für Inneres, der von 1999 bis 2012 verfasst wurde, geht hervor, dass ein wichtiger zu behebender Kritikpunkt die Doppelrolle, die

die Amtsärztin/der Amtsarzt einnimmt, ist. Diese/r übernimmt nicht nur die Rolle der Ärztin/des Arztes, der/die die Betroffenen behandelt, sondern auch jene Rolle, der/des als amtliche/r Gutachter/in für die Entscheidung der Entlassung zuständig ist. Dies kann zu Interessenkonflikten führen, weshalb der Menschenrechtsbeirat 2002 die Spaltung der beiden Tätigkeiten vorschlug, welche bis heute nicht umgesetzt wurde (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 42).

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Personen in den Polizeianhaltezentren den Anspruch auf ärztlicher Betreuung haben, wobei sie von einer Amtsärztin/einem Amtsarzt sowohl auf ihre physischen als auch psychischen Beschwerden untersucht werden. Besteht der Verdacht einer Haftunfähigkeit, so kann es im Falle der Verweigerung der ärztlichen Untersuchung zur Ausführung von Zwangsgewalt seitens der BeamInnen kommen. Weiters ergeben sich Informationsübermittlungsprobleme im medizinischen Kontext aufgrund häufig auftretender Verständigungsschwierigkeiten, wobei des Öfteren auf die Dolmetschfähigkeiten von MitinsassInnen zurückgegriffen wird.

In enger Verbindung mit der ärztlichen Betreuung und somit physischen Behandlung steht die psychische Betreuung, welche ebenfalls einen starken Einfluss auf das Wohlbefinden der InsassInnen in der belastenden Situation ausübt.

#### **4.4.4 Psychische Betreuung**

Die psychische Betreuung soll in erster Linie dazu dienen die Beeinträchtigungen der Betroffenen zu diagnostizieren und sie bei der Verarbeitung ihrer Traumata zu unterstützen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 17). Des Weiteren stellt die psychische Vorbereitung auf die bevorstehende Abschiebung eine zusätzlich relevante Kernaufgabe dar. Sie werden dabei über die wichtigsten Punkte ihrer Abschiebung informiert, um somit Panik zu vermeiden und ihre psychische Befindlichkeit nicht zusätzlich zu verschlimmern (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 16).

Aus diesem Grund ist es von enormer Bedeutung, dass die Betroffenen in den Polizeianhaltezentren die Möglichkeit der psychischen Betreuung erhalten.

Im Idealfall sollte sowohl eine Betreuung durch Gespräche als auch Behandlung mit Medikamenten möglich sein, wie sie bereits 2007 in den Polizeianhaltezentren

Hernalser Gürtel und Rossauer Lände stattfinden. Diese Betreuung sollte mindestens zweimal wöchentlich und in Zusammenarbeit mit psychiatrischen Einrichtungen, wie in den bereits angeführten Polizeianhaltezentren, angeboten werden (vgl. Verein Dialog 2007, S. 3).

Zuvor gibt es lediglich eine Erstuntersuchung, wobei eine Diagnose über die psychologische Befindlichkeit durch die/den jeweilige/n Amtsärztin/Amtsarzt gestellt wird (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 15).

Bei der psychischen Betreuung kommt es wie auch bei der ärztlichen Betreuung zu Verständigungsproblemen aufgrund der Sprache, wobei teilweise auf die mangelnden Dolmetschfähigkeiten der MitinsassInnen zurückgegriffen wird. Eine Befragung der UNHCR zeigt diese Vorgehensweise auch in der psychischen Betreuung. In den meisten Fällen ging hervor, dass die traumatisierten und psychisch instabilen Personen ausschließlich durch Medikamente behandelt wurden, anstatt sie über ihre psychische Befindlichkeit Bericht erstatten zu lassen (vgl. UNHCR 2008, S. 12ff.). Ein zusätzliches Problem stellt die mangelnde Bereitschaft der Behandlung von SchubhaftinsassInnen durch ausgebildete PsychologInnen dar. Dies ergibt sich durch die geringe Anzahl an PsychologInnen, die im Umgang mit stark Traumatisierten und/oder Folteropfern geschult wurden und somit als ausreichend qualifiziert eingestuft werden können (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 17). Aufgrund der oben erwähnten Punkte bezüglich der mangelnden Qualifikation und der geringen Behandlungszeit ergibt sich die Annahme, dass diese eher auf Medikamente zur Bewältigung ihrer Traumata zurückgreifen, anstatt Gespräche über ihre Befindlichkeit zu führen.

Der Menschenrechtsbeirat 2009 hat Kritik an der Verhängung sowie Anhaltung der psychisch beeinträchtigten und traumatisierten Personen in den Polizeianhaltezentren ausgeübt, da dies eine grundsätzliche Problematik darstellt. Neben den bereits oben genannten Punkten ist ein wesentlicher Grund dafür die unzureichende Ausstattung und Behandlungsmöglichkeit der Betroffenen in den Polizeianhaltezentren. Aus diesem Grund fordert der Menschenrechtsbeirat dazu auf, stark traumatisierte Personen in Zukunft nicht zusätzlicher psychischer Belastung durch die Unterbringung in Polizeianhaltezentren auszusetzen. Werden die Betroffenen dennoch in Schubhaft angehalten, müsste zumindest die Möglichkeit einer adäquaten psychischen Betreuung bestehen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 47f.).

Insgesamt wird durch die psychische Betreuung versucht das Ausmaß der psychischen Erkrankung, wenn vorhanden, zu diagnostizieren, die Betroffenen mittels Medikamente zu behandeln und sie psychisch auf die bevorstehende Abschiebung vorzubereiten. Häufige Probleme ergeben sich dabei bezüglich sprachlicher Barrieren, uneinheitlicher Regelungen, unzureichender Qualifikation und geringer Behandlungszeit, weshalb hier die Alternative des gelinderen Mittels besser zur Anwendung kommen sollte.

Dennoch werden viele Menschen trotz psychischer und physischer Beschwerden, als Folge der Flucht, in Schubhaft angehalten, weshalb sich die Frage stellt, inwiefern die Unterbringung in Polizeianhaltezentrum zusätzlich belastenden Einfluss auf das Befinden der Betroffenen ausübt.

#### **4.5 Psychische und Physische Auswirkungen der Schubhaft**

Die Schubhaft hat sowohl psychischen als auch physischen Einfluss auf die InsassInnen. Minderjährige sind am stärksten von der Anhaltung im Polizeianhaltezentrum betroffen. Ein Grund dafür ist die getrennte Unterbringung von Familienmitgliedern, wobei eine Kontaktmöglichkeit ausschließlich durch Gitterstäbe gewährt wird (vgl. UNHCR 2008, S. 15f.). Laut der Kinder- und Jugendhilfe wäre ein Zusammenleben der Familien für das Kindeswohl am besten. Die nicht kindgerechten Bedingungen und fehlende Betreuung in den Polizeianhaltezentren stellen eine Trennung der Kinder von ihren Eltern als bessere Alternative dar. Da in den österreichischen Polizeianhaltezentren mündige Minderjährige angehalten werden dürfen, ist eine besondere Betreuung notwendig, um ihnen die schwierige Situation der Anhaltung ein wenig erträglicher zu machen. Die Anhaltung in Polizeianhaltezentren, die einer Haft gleicht, verstößt jedoch gegen §5 Absatz 1 und 2 der Kinderrechte, da diese psychisches Leid mit sich bringt. Unmündige, die gesetzlich von der Schubhaft ausgenommen sind, müssten durch eine/n VertreterIn der Jugendwohlfahrt in das Polizeianhaltezentrum zu ihren Eltern begleitet werden, um diese zu besuchen. Mangel an Personal führt jedoch dazu, dass kaum ein Kind die Möglichkeit erhält, die Eltern in Schubhaft zu besuchen. Die Unterbindung des Kontakts zu den Erziehungsberechtigten verstößt jedoch gegen §2 Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes der Kinderrechte. Der österreichische Berufsverband der SozialarbeiterInnen gibt zu bedenken, dass nicht

nur Unmündige von der Schubhaft ausgenommen werden sollten, sondern dass dies für alle Minderjährigen geltend zu machen sei, um ihnen psychisches Leid zu ersparen (vgl. Österreichischer Berufsverband der Sozialarbeiter/Innen 2011, S. 1ff.). Durch die rechtliche Regelung ist eine Trennung von Erwachsenen und mündigen Minderjährigen einzuhalten, was dazu führt, dass die Jugendlichen häufig in Einzelhaft gesteckt werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 40). Eine Einzelhaft darf lediglich für drei Tage verhängt werden. In Ausnahmefällen kann dies durch die WachebeamtenInnen, ohne genaue gesetzliche Regelung, verlängert werden. Ebenso wird im Falle eines Regelverstößes sowie Vermeidung der Einhaltung von Pflichten auf die Möglichkeit der Einzelhaft zurückgegriffen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 17). Die Unterbringung in Einzelhaft stellt für die meisten eine zusätzliche Belastung dar.

Viele der Betroffenen haben aufgrund ihrer bisher erlebten Fluchterfahrungen und Traumatisierungen große Furcht vor uniformierten Personen. Oft kommt es durch die uniformierten WachebeamtenInnen bei den Betroffenen zur abermaligen Traumatisierung (vgl. Caritas der Diözese Graz-Seckau 2007, S. 1).

Einfluss auf das psychische Befinden der InsassInnen haben sowohl die Dauer der Schubhaft als auch die teilweise geringe Informationsvermittlung an die Betroffenen über ihren Verbleib (vgl. UNHCR 2008, S. 15). Insbesondere nimmt die bis zu 10 Monate verlängerbare Verhängung der Schubhaftsdauer einen erheblichen Einfluss auf die psychische Befindlichkeit der SchubhaftinsassInnen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 38). Der täglich 23 Stunden lange Aufenthalt in den Hafträumen, ausgenommen vom einstündigen Hofspaziergang, sowie Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten führen durch die lange Aufenthaltsdauer zur Teilnahmslosigkeit und Abstumpfung der Betroffenen (vgl. Caritas der Diözese Graz-Seckau 2007, S. 1). Zusätzlich zur eintönigen Alltagsgestaltung haben die InsassInnen kaum die Möglichkeit Kontakt mit der Außenwelt aufzunehmen. Ihre Familien und Freunde können sie lediglich eine halbe Stunde pro Woche durch eine Glasscheibe sehen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 20). Eine beruhigende und tröstende Umarmung ihrer Familien, die sie in dieser traumatisierenden und schweren Zeit dringend als psychische Unterstützung benötigen würden, ist somit kaum möglich.

Die Gesamtheit der bereits erwähnten Faktoren sowie der zusätzliche Freiheitsentzug der SchubhaftinsassInnen üben enorme Auswirkungen auf ihre psychische

Befindlichkeit aus. Insbesondere die Ungewissheit über ihren künftigen Verbleib und ihre Zukunft stellen meist erhebliche Belastungen für die InsassInnen dar, sodass viele keinen anderen Ausweg mehr sehen, als ihrem Leid ein Ende zu setzen. Die Anhäufung der psychischen Belastungen mündet in diesen Fällen häufig in Hungerstreik und Suizidversuchen. Die Ausführung der Suizidversuche können im schlimmsten Fall zum Tod der Betroffenen führen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 43ff.).

Die Belastungen durch die Anhaltung in Polizeianhaltezentren können jedoch auch andere psychische und physische Symptome wie Kopfschmerz und Schlafprobleme auslösen. Weitere Symptome, die aufgrund der unerträglichen Situation häufig auftreten, sind Vergesslichkeit und geringe Aufnahmefähigkeit. Eine Umfrage der UNHCR im Jahr 2008 ergab, dass 17 von 69 der befragten InsassInnen zusätzlich eine Instabilität bezüglich ihrer Psyche aufwiesen. Viele der Befragten gaben zudem an eine Heimkehr trotz Unsicherheit und Angst, der Schubhaft vorzuziehen (vgl. UNHCR 2008, S. 5ff.).

Der Umgang mit den verschiedenen Symptomen wird in den Polizeianhaltezentren unterschiedlich gehandhabt. Ausschließlich starke psychische Symptome führen zur Heranziehung von PsychologInnen (vgl. UNHCR 2008, S. 14).

Der Menschenrechtsbeirat sieht die Unterbringung von Traumatisierten als äußerst problematisch, weshalb er die Empfehlung ausspricht in Zukunft Traumatisierte nicht mehr in Polizeianhaltezentren unterzubringen. Sollte es dennoch weiterhin zur Anhaltung von Traumatisierten kommen, so müsste zumindest für eine adäquate psychologische Betreuung gesorgt werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 48).

Insgesamt muss vor allem ein Augenmerk auf die schwierige und psychisch äußerst belastende Situation von Minderjährigen in Schubhaft gelegt werden, da es hierbei auch des Öfteren zu Verstößen gegen Gesetze und Kinderrechte kommt. Das Wichtigste wäre jedoch ein Verbot der Anhaltung gänzlich aller Minderjährigen in Schubhaft, um sie somit von zusätzlichen psychischen Belastungen fernzuhalten. Die Situation in den Polizeianhaltezentren ist jedoch nicht nur für Minderjährige schwierig, sondern für alle sich in Schubhaft befindenden Personen. Einzelhaft, das strenge Besuchsrecht, eintönige Beschäftigungsmöglichkeiten und die häufig vorkommende Trennung von Familien führen bei den InsassInnen zur Verstärkung des psychischen Leids. Laut dem

Menschenrechtsbeirat sollte es zukünftig zum Verbot der Anhaltung von Traumatisierten in Polizeianhaltezentren kommen.

Da die maximale Dauer der Schubhaft gesetzlich festgehalten ist und die angehaltenen Personen letztendlich entlassen werden müssen, wird im nächsten Kapitel näher auf diesen Punkt eingegangen, wobei die unterschiedlichen Entlassungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

#### **4.6 Entlassung aus der Schubhaft**

Aufgrund der als unerträglich wahrgenommenen Last durch die unverschuldete Inhaftierung sind viele der SchubhaftinsassInnen dazu bereit, jegliche Dokumente zu unterschreiben, um aus der Schubhaft entlassen zu werden. Laut UNHCR zeigte sich hierbei zum wiederholten Mal das Problem der geringen Informationsvergabe an die Betroffenen bezüglich ihrer alternativen Möglichkeiten. Die SchubhaftinsassInnen sollten detailliert über die Möglichkeit einer Rückkehr und über die Zurückweisung in die jeweils verantwortlichen Dublin-Staaten aufgeklärt werden (vgl. UNHCR 2008, S. 18ff.).

Laut §81 des Fremdenpolizeigesetzes gilt in Bezug auf die Entlassung Folgendes:

- „Die Schubhaft ist durch Freilassung des Fremden formlos aufzuheben, wenn*
- 1. sie gemäß § 80 nicht länger aufrechterhalten werden darf oder*
  - 2. das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für ihre Fortsetzung nicht vorliegen“*(Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 39).

Paragraph 80 beinhaltet diesbezüglich, dass Personen innerhalb von 18 Monaten nicht länger als 10 Monate in Schubhaft angehalten werden dürfen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 38).

Im Falle einer Überschreitung der Anhaltedauer im Polizeianhaltezentrum ist somit die Schubhaft aufzuheben. Ein weiterer Grund für eine Entlassung aus der Schubhaft stellt die bereits oben genannte Möglichkeit einer Rückkehr in ihr Herkunftsland dar. Trifft keiner der erwähnten Punkte zu, kommt es in letzter Instanz zur Abschiebung der SchubhaftinsassInnen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 17). Kommt es jedoch zur Entlassung, wird durch die BeamtInnen eine Bestätigung über die Anhaltedauer ausgehändigt, wobei dieses formlose Schreiben den Schubhaftbescheid



aufhebt (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 39). Besonders bei Minderjährigen sind auch nach der Entlassung besondere Vorkehrungen zu treffen. Hierbei ist es erforderlich die Jugendwohlfahrt für die weitere Betreuung und Obsorge der Minderjährigen zu verständigen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2000, S. 42). Im Allgemeinen kann also gesagt werden, dass eine Entlassung aufgrund einer Rückkehrentscheidung, der Überschreitung der gesetzlich festgelegten Schubhaftsdauer oder aufgrund der Abschiebung der Betroffenen erfolgen kann (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 27). Eine weitere Möglichkeit die vorzeitige Entlassung zu bewirken, ist die sogenannte Haftunfähigkeit, auf die im nächsten Abschnitt genauer eingegangen wird.

#### **4.6.1 Haftunfähigkeit**

Wie zuvor erwähnt, kann durch die Feststellung der Haftunfähigkeit eine vorzeitige Entlassung aus einem Polizeianhaltezentrum für die SchubhaftinsassInnen bewirkt werden, wobei die Gründe dafür unterschiedlich sein können (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 17).

In der österreichischen Anhalteordnung ist bereits im Paragraph 7 Absatz 1 festgehalten, dass die Anhaltung von haftunfähigen Personen in den Polizeianhaltezentren strikt untersagt ist. Aus diesem Grund ist eine ärztliche Erstuntersuchung binnen 24 Stunden nach der Festnahme gesetzlich angeordnet. Die angehaltenen Personen sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet und müssen somit aus freiem Willen bei der ärztlichen Untersuchung mitagieren. Im Falle einer Ablehnung und Vermeidung des Mitagierens wird von der Haftfähigkeit der Person ausgegangen, bis Krankheitsanzeichen wahrnehmbar werden. Wird aufgrund bestimmter Anzeichen vermutet, dass die Haftfähigkeit in Frage zu stellen ist und die/der Betroffene sich weigert, so wird durch unverzügliche Zwangsgewalt die ärztliche Untersuchung veranlasst, falls die Betroffenen sich dieser entziehen sollten. Da die Untersuchung eine Amtshandlung darstellt, wird die Durchführung der Zwangsgewalt mit dem Einhergehen des Anlegens von Handschellen in Paragraph 26 der Anhalteordnung rechtfertigt (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016g, S. 5ff).

Bevor die Betroffenen erstmals einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, müssen sie vorher einige Fragen zu ihrem Gesundheitszustand und Krankheitsverlauf in einem Anamneseblatt beantworten. Aufgrund der Tatsache, dass das Anamneseblatt in Deutsch verfasst ist und es sich um relevante Informationen handelt, werden den Personen ÜbersetzerInnen zur Verfügung gestellt, die ihnen beim Ausfüllen behilflich zur Seite stehen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 15).

Können Krankheitsanzeichen oder körperliche Schäden wahrgenommen werden, so dürfen die betroffenen Personen erst nachdem sie von einer Amtsärztin/einem Amtsarzt untersucht wurden, in Haft genommen werden. Besteht zusätzlich die Annahme von Fremdverschulden bei körperlichen Schädigungen, so sollte von der zuständigen Amtsärztin/dem zuständigen Amtsarzt ein Befund mit der Beurteilung darüber, verfasst und ausgehändigt werden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016g, S. 5).

Für die Einschätzung der Haftunfähigkeit in den Polizeianhaltezentren sind die Polizeiamtsärztinnen/Polizeiamtsärzte zuständig, wobei sie den Grund ihrer Annahme erläutern müssen. Da es sich schwer erklären lässt, inwieweit von Haftunfähigkeit auszugehen ist, müssen die Polizeiamtsärztinnen/Polizeiamtsärzte jeden Fall separat analysieren und ihre Einschätzungen argumentieren. Sollte es jedoch zur Infragestellung der Einschätzung über die Haftfähigkeit seitens der SchubhaftinsassInnen kommen, dann steht den Betroffenen das Recht zu ein weiteres Mal ärztlich untersucht zu werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 14f).

Wie bereits erwähnt wurde, ist es schwer zu sagen, wo die Haftunfähigkeit anfängt und wo sie endet. Im Paragraph 7 der Anhalteordnung werden zwar einige Informationen bezüglich der ärztlichen Untersuchung aufgezeigt, jedoch wird darin der Begriff Haftunfähigkeit nicht klar definiert. Kritik diesbezüglich gab es bereits im Jahr 2009 in Folge einer Besprechung mit Experten und Expertinnen aus den psychologischen und psychiatrischen Feldern, welche die genaue Schilderung der Anhaltebedingungen forderten (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 48). In Bezug auf den schwammigen Begriff der Haftunfähigkeit äußerte der Menschenrechtsbeirat ebenso Kritik und gab dem Bundesministerium für Inneres folgende Anregung für eine deutlichere Begriffsdefinition:

*„Haftunfähigkeit liegt vor, wenn es nach der Natur der eigentümlichen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit des Häftlings mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer*

*substanziellen Verschlechterung des Gesundheitszustandes infolge mangelnder Betreuungsmöglichkeit in der Anhaltung oder durch die Aufrechterhaltung der Anhaltung kommt” (Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 48).*

Im Weiteren hat der Menschenrechtsbeirat auf die Haftunfähigkeit bei traumatisierten Menschen hingewiesen. Sollten diese dennoch in einem Polizeianhaltezentrum angehalten werden, so sollten ihnen adäquate psychologische Therapien angeboten werden, um eine Verschlechterung ihres psychischen Zustandes zu vermeiden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 48).

Ebenfalls gesetzlich verankert ist die Überstellung von kranken und verwundeten SchubhaftinsassInnen in eine Krankenanstalt, insofern deren/dessen medizinische Betreuung in den Polizeianhaltezentren nicht gegeben ist. In diesem Fall wird der Aufenthalt in einer Krankenanstalt als Anhaltung in einem Polizeianhaltezentrum angesehen und somit die Aufenthaltsdauer in einer medizinischen Einrichtung als Schubhaftsdauer angerechnet. Solange keine Verbesserung des Gesundheitszustandes in Sicht ist und die/der Betroffene als haftunfähig gilt, bleibt diese/r weiterhin unter stationärer Aufsicht (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 37f).

Die Haftunfähigkeitserklärung und die damit einhergehende Entlassung aus der Schubhaft kann durch einen Hungerstreik bewirkt werden, welcher auf längere Zeit zu einer Gefährdung des Lebens der Personen führen kann. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, wird die Vollziehung der Abschiebung fortgesetzt, welche erneut mit der Anhaltung in einem Polizeianhaltezentrum einhergehen könnte (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 17). Ein weiterer Punkt, der zu einer Entlassung führen kann und welcher durch die psychisch belastende Situation nicht ausgeschlossen werden sollte, ist die Ausführung eines Selbstmordversuches von in Schubhaft Festgehaltenen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 45).

Da diese letzten beiden sehr prekären Gründe auf eine starke psychische Belastung hindeuten, werden diese in den darunter folgenden Kapiteln näher in Augenschein genommen.

#### 4.6.1.1 Hungerstreik und Zwangsernährung

Als Hungerstreikende werden laut der World Medical Association jene Menschen bezeichnet, welche ohne stark physische oder psychische Einschränkung die Entscheidung treffen, eine bestimmte Zeit auf Nahrung und Flüssigkeit zu verzichten (vgl. Bundesministerium für Inneres 2003, S. 6). Hungerstreikende sind sogar bereit für ihr Ziel bis an ihre körperlichen Grenzen zu gehen. Aus diesem Grund ist ein umfangreiches Wissen über die Thematik sowie eine ärztliche Betreuung von größter Bedeutung. Nachdem die Entscheidung der Verweigerung von Nahrung und Flüssigkeit getroffen wurde, erhalten die Betroffenen ein Informationsblatt über das Thema Hungerstreik. Dieses Blatt wird in der jeweiligen Landessprache ausgehändigt und enthält Informationen über mögliche Gesundheitsrisiken, welche in Folge zum Tode der/des Hungerstreikenden führen können (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 24f.).

Bei einer Befragung durch die UNHCR im Jahr 2008 zeigte sich, dass von sechs hungerstreikenden Personen, die in Schubhaft waren, lediglich vier das Informationsblatt erhielten. Die vier Befragten bekamen zwar das Informationsblatt, wussten aber dennoch nur wenig über die Gesundheitsrisiken eines Hungerstreiks Bescheid. Viele der Betroffenen waren zusätzlich der Meinung, dass dies ihre einzige Möglichkeit sei, um entlassen zu werden. Sie wussten nichts über die Möglichkeit der Schubhaftbeschwerde, weshalb von Seiten der UNHCR vorgeschlagen wird, vor Beginn des Hungerstreiks ebenso eine kommunikative Informationsweitergabe standardmäßig durchzuführen (vgl. UNHCR 2008, S. 13f.).

Wird die definitive Entscheidung eines Hungerstreiks getroffen, kommt es zu einer Begutachtung relevanter Parameter durch den Amtsarzt, der von einem/r DolmetscherIn begleitet wird. Daraufhin folgt eine tägliche klinische Begutachtung der Parameter der/des Betroffenen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 25). Die UNHCR konnte durch ihre Befragung der InsassInnen die tägliche Begutachtung der Werte durch die Amtsärztin/den Amtsarzt ebenfalls nachweisen (vgl. UNHCR 2008, S. 14). Fällt das Gewicht jedoch unter den sogenannten kritischen Wert, werden alle ein bis drei Tage zusätzliche Gesundheitskontrollen gemacht. Ist die Anhaltung in einem Polizeianhaltezentrum aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich, wird der Vollzug in einer medizinischen Abteilung in einem Gefängnis in Wien

fortgesetzt. Diese Entscheidung der Überstellung muss sowohl von der Amtsärztin/vom Amtsarzt als auch von der Leitung des Gefangenenhauses getroffen werden. Bei der Überstellung in eine medizinische Abteilung kommt es häufig zur Kontroverse bezüglich einer Zwangsernährung, bei der es zur Verabreichung von Nahrung ohne Einverständnis der Betroffenen kommt. Zwangsernährung ist jedoch gesetzlich nur dann gedeckt, wenn dies verhältnismäßig zu einer Straftat steht. Da SchubhaftinsassInnen aber keinerlei Straftat begangen haben, trifft dies auf sie nicht zu. Eine Zwangsernährung würde in ihrem Fall gegen die Menschenrechte verstoßen. Trotzdem trägt der Staat ebenfalls eine gewisse Verantwortung für das Leben der InsassInnen. Aus diesem Grund werden schwer kranke Personen, die in die medizinische Abteilung überstellt werden, als haftunfähig eingestuft. Nach der Entlassung erhalten sie zusätzlich eine medizinische Nachversorgung (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 25ff.). Das Bundesministerium für Inneres empfiehlt zur Verbesserung des Themas, dass medizinische Betreuungen immer nach demselben Schema ablaufen sollten, genauere Informationen notwendig sind und dass es während des Hungerstreiks keine zusätzlichen Sanktionen geben sollte, wie beispielsweise eine Verringerung des Besuchsrechts (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 43).

Hungerstreik ist demnach die bewusste Entscheidung keine Nahrung oder Flüssigkeit zu sich zu nehmen, bis ein gewisses Ziel erreicht wird. Durch die teilweise schlechte Informationsweitergabe, wissen viele der InsassInnen nicht genau über die medizinischen Risiken ihres Verhaltens und ebenso nicht über die Möglichkeit einer Schubhaftbeschwerde Bescheid. Zwangsernährung ist dabei kein gesetzlich gedecktes Vorgehen, weshalb schwer kranke Personen, die in eine medizinische Abteilung in ein Gefangenenhaus kommen, als haftunfähig eingestuft und somit entlassen werden. Ein weiterer Punkt, der zur Haftunfähigkeit führt, ist der Verzweiflungsakt des Suizids.

#### 4.6.1.2 Suizid

Aufgrund der unweigerlichen Festhaltung in den Polizeianhaltezentren zur Sicherstellung der Abschiebung ist es keine Seltenheit, dass in Folge dessen die angehaltenen Personen ihr eigenes Leben und somit ihren Körper Gefahren aussetzen.

Neben den Hungerstreiks und Selbstverletzungen stellen Suizidversuche bzw. Suizide in Polizeianhaltezentren ein weiteres Tabuthema dar (vgl. No-Racism 2005, S. 1).

Laut der Weltgesundheitsorganisation wird unter dem Begriff Suizid jene Tat verstanden, die von einem Menschen mit dem Ziel den eigenen Tod herbeizuführen, ausgeübt wird. Die dazu vollzogenen Taten werden selbst beabsichtigt zugefügt (vgl. OECD 2009, S. 28).

„Die vorsätzliche Selbsttötung ist nicht nur Ausdruck eines persönlichen Zusammenbruchs, sondern auch einer Verschlechterung des sozialen Umfelds, in dem die betreffenden Personen leben“ (OECD 2009, S. 28). Wesentlich für die geplante Selbsttötung ist, dass sie meist in persönlichen Krisenphasen stattfindet. Betroffene, die sich jedoch nicht in der Lage fühlen ihre individuellen Phase der Krise zu bewältigen, treffen oft den Entschluss sich selbst das Leben zu nehmen (vgl. OECD 2009, S. 28).

Von den bereits erwähnten Faktoren, die einem Menschen zu selbsttötenden Handlungen bewegen, sind auch die SchubhaftinsassInnen betroffen. Bei den Personen, die in einem Polizeianhaltezentrum angehalten sind, kommt jedoch hinzu, dass sie vom Freiheitsentzug, Ungewissheit über ihre Zukunft und ihren künftigen Verbleib betroffen sind, welche zusätzlich enorme Auswirkungen auf ihre psychische Befindlichkeit haben und somit extreme Belastungen darstellen. Einen weiteren und bedeutenden Einflussfaktor stellen die bereits erlebten traumatisierten Erlebnisse der Personen dar, die zudem drastische Auswirkung auf das Ausführen selbsttötender Maßnahmen haben können. All diese aufgelisteten Faktoren sind Gründe dafür, dass sowohl Suizidversuche als auch Selbstmorde von SchubhaftinsassInnen in österreichischen Polizeianhaltezentren keine Seltenheit darstellen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 45).

Sowohl bei Hungerstreik als auch bei Selbstmordversuchen ist es zwar relevant das Recht auf Selbstbestimmung der Betroffenen zu akzeptieren, dennoch hat der Staat die Aufgabe Leben zu schützen, da sich diese Personen in Gewahrsam des Landes befinden. Aus diesem Grund hat der Staat die Verpflichtung Personen in Polizeianhaltezentren, bei denen von Selbstmordgefahr auszugehen ist, im Auge zu behalten und diesen erforderlichenfalls medizinische Betreuung anzubieten (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 13). Wird in einem Polizeianhaltezentrum von einer Selbstgefährdung ausgegangen, so wird versucht präventiv dagegen zu arbeiten (vgl. Bundesministerium

für Inneres 2012, S. 16). Ebenso entscheidend ist, dass im Falle des Vorhandenseins von suizidalen Gedanken den Betroffenen sowohl hilfreiche Unterstützung als auch Therapiemöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden (vgl. OECD 2009, S. 28).

Die SchubhaftinsassInnen neigen oftmals aus Verzweiflung und enormer Belastung zu solch einer Tat, um nicht mehr weiterhin in der Ungewissheit über ihre Zukunft leben zu müssen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 45).

Ein Fall, der durch die Zeitschrift Falter publik wurde, ereignete sich am 8. Juli 2008 in einem österreichischen Polizeianhaltezentrum. An jenem Tag hätte die Abschiebung des tschetschenischen Schubhaftinsassen Ruslan A. vollzogen werden sollen. Der Familienvater, der unter einer psychischen Erkrankung litt, bestand darauf seine Therapeutin zu sprechen, ansonsten würde er sich selbst das Leben nehmen. Da es ihm zuvor gelang eine Rasierklinge in seine Zelle hinein zu schleusen, übte er Selbstverletzung an sich aus und bestand weiterhin auf ein Gespräch mit seiner Therapeutin. Doch anstatt der Therapeutin wurde das Einsatzkommando Cobra verständigt, die mittels eines starken Tasers auf ihn losgingen. Erst danach wurde der psychisch kranke Familienvater in die psychiatrische Klinik gebracht, wo seine Haftunfähigkeit ausgesprochen wurde. Von Amnesty International wurde der Einsatz von Tasern als lebensgefährlich eingestuft, weshalb es zu bedenken wäre dessen Verbot auf die Polizeianhaltezentren auszuweiten (vgl. APA-OTS 2009, S. 1).

Ebenso für Sprachlosigkeit sorgte der im Jahr 2014 verfasste Erfahrungsbericht einer Schubhaftbetreuerin, welcher auf dem Blog der Diakonie veröffentlicht wurde. Nachdem ein von ihr betreuter Mann äußerte, sich selbst das Leben zu nehmen, wurde dieser in einer sogenannten Korrekturzelle untergebracht. Als seine Schubhaftbetreuerin sah, dass sich die Korrekturzelle im Keller befand und aus Gummiwände bestand, war sie sehr schockiert. In der Zelle befand sich der von ihr betreute Schubhaftinsasse, der ohne Kleidung und lediglich mit einer Decke ausgestattet im Dunklen lag. Dieser traurige Vorfall brachte sie dazu, den Fall publik zu machen (vgl. Schlichtmeyer 2014, S. 1).

Da es bereits zu einigen Vorkommnissen in den österreichischen Polizeianhaltezentren gekommen ist, haben es sich die Kommissionen des Menschenrechtsbeirats zur Aufgabe gemacht den Umgang der BeamtInnen mit den suizidgefährdeten SchubhaftinsassInnen zu thematisieren. Bei den Beobachtungen hat sich herausgestellt,

dass die Handhabung mit Selbstverletzungen in den Anhaltezentren kritisch zu betrachten ist. Als Verhinderungsmaßnahmen werden angeordnet: Die Unterbringung in Einzelhaft, das Anlegen von Handschellen an Händen oder Beinen, die Entnahme jeglicher Kleidungsstücke und Decken, wobei diese Maßnahmen auch miteinander kombiniert werden können. Bei den Beobachtungen hat sich ebenso herausgestellt, dass es seitens einiger Amtsärztinnen/Amtsärzte Annahmen bezüglich des Vortäuschens von Suizidversuchen gibt. Einige der WachebeamtenInnen gehen davon aus, dass viele der InsassInnen psychische Auffälligkeiten lediglich zum Zweck der Haftunfähigkeitsprechung vorspielen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 45f.).

Die im Jahr 2002 gestellten Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates wurden laut der Beobachtungen im Jahr 2010 als größtenteils umgesetzt, dazu zählen sowohl die Gewährleistung psychiatrischer Dienste als auch Schulungen der in den Polizeianhaltezentren tätigen Personen. Bezüglich der Anhaltung in Einzel- bzw. Sicherungszellen bei Verdacht auf Selbstgefährdung hat sich herausgestellt, dass bereits gewisse Vorkehrungen getroffen wurden. Hoch selbstmordgefährdeten und fremdgefährdende Personen wird empfohlen eine psychiatrische Behandlung zukommen zu lassen und für sie ebenso Einzelhaft anzuordnen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 45ff.).

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Suizid in den Polizeianhaltezentren ein Tabuthema darstellt. Das Thema hat aufgrund einiger bekannt gewordener Vorkommnisse für öffentliches Interesse gesorgt. Die Gründe, die einige SchubhaftinsassInnen aus Zweifel dazu bewegen selbstverletzende bzw. selbsttötende Handlungen auszuüben, sind unter anderem der Freiheitsentzug und die Ungewissheit über ihren künftigen Verbleib. In den österreichischen Polizeianhaltezentren gibt es unterschiedliche Handhabungen zur Vermeidung der Selbstgefährdung. Es hat sich sowohl durch die Publikation einiger Fälle sowie durch die Evaluierung des Menschenrechtsbeirates herausgestellt, dass es zur Vermeidung von Suizidversuchen oft zu Maßnahmen wie Fesselungen, Entnahme von Kleidungen und Decken sowie zur Unterbringung der Betroffenen in Einzelzellen gekommen ist. Da die Anhaltung in Polizeianhaltezentren enorme psychische Belastungen mit sich bringen, sollte aufgrund



dessen auf menschenwürdigere Alternativen zur Sicherstellung der Abschiebung zurückgegriffen werden.

#### **4.7 Die Alternative des gelinderen Mittels**

Anstelle der Schubhaft gibt es auch die alternative Möglichkeit des sogenannten gelinderen Mittels (vgl. UNHCR 2013, S. 9). Dieses wird ebenfalls zur Sicherstellung von Personen, die von der Abschiebung betroffen sind, verwendet (vgl. BVwG o.J., S. 1). Vor allem bei Minderjährigen sollte das gelindere Mittel anstelle der Schubhaft Verwendung finden. Trotzdem kommt es in Österreich immer wieder vor, dass Jugendliche in Polizeianhaltezentren sichergestellt werden. Die von der Abschiebung betroffenen Personen müssen sich aber in erster Linie dazu bereit erklären, personenbezogene Daten, wie z.B. einen Ausweise mit Lichtbild, Körpergröße, Gewicht etc., bekannt zu geben (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 389). Erst dann kann die Alternative des gelinderen Mittels Anwendung finden.

Außerdem müssen sich die Betroffenen in Abständen von zwei Tagen bei der Polizei einfinden und in ihnen zugeteilten Unterkünften aufhalten (vgl. UNHCR 2013, S. 9). Eine weitere Maßnahme kann das Hinterlegen einer gewissen Geldsumme bei der Behörde darstellen. Wird einer dieser Punkte nicht befolgt, werden die betroffenen Personen in Schubhaft genommen. Der Prozess des gelinderen Mittels kann bis zu 20 Monate angeordnet werden und kann somit doppelt so lang wie die Schubhaft dauern. Im Jahr 2013 wurde das gelindere Mittel in Österreich bei 18% der von Abschiebung betroffenen Personen angewandt (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 389). Laut einer Erhebung vom Rechnungshof im Jahr 2015 hat sich herausgestellt, dass die Alternative des gelinderen Mittels bei 309 Personen zur Anwendung fand, wogegen die Schubhaft über 857 Abzuschiebenden verhängt wurde (vgl. Rechnungshof 2016, S. 125). „Die Anwendung eines gelinderen Mittels steht der für die Durchsetzung der Abschiebung erforderlichen Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt nicht entgegen“ (Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 37). Die Abschiebung erfolgt dementsprechend immer nach denselben Bedingungen, unabhängig davon, ob das gelindere Mittel oder die Schubhaft zur Anwendung kommt.

Die Kosten, die durch die Verwendung des gelinderen Mittels entstehen, müssen von den Betroffenen zur Gänze übernommen werden. Fehlende finanzielle Möglichkeiten können dazu führen, dass diese Summe vom Bund übernommen wird (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 47). Es kann also gesagt werden, dass das gelindere Mittel insgesamt, aber insbesondere für Minderjährige eine gute Alternative zur Schubhaft darstellt. Trotzdem wird in vielen europäischen Ländern auf die Schubhaft zurückgegriffen.

#### **4.8 Schubhaft im Ländervergleich**

Flucht und Asyl betreffen viele Länder, insbesondere Länder in der Europäischen Union. Aus diesem Grund wurde im September 2012 AIDA als Projekt vom europäischen Flüchtlingsrat ECRE ins Leben gerufen, das über eine Asylinformationsdatenbank verfügt, in der sich Länderberichte aus 20 Staaten befinden. In dieser Datenbank sind Informationen von 17 Mitgliedstaaten der europäischen Union (Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Spanien, Griechenland, Ungarn, Kroatien, Irland, Italien, Malta, die Niederlande, Polen, Schweden, Großbritannien) sowie von 3 Nicht-EU-Staaten (die Schweiz, Serbien, die Türkei) vorhanden (vgl. Asylum Information Database 2017, S. 1).

Die Asylinformationsdatenbank beinhaltet unter anderem Informationen bezüglich der Asylverfahren in den jeweiligen Staaten, deren Handhabungen mit der Dublin-Verordnung sowie die Vorgehensweise bezüglich der Schubhaft. Der Sinn und Zweck des Projekts ist das Anstreben einer gemeinsamen europäischen Asylpolitik sowie das Bereitstellen von Informationen für RechtsvertreterInnen, WissenschaftlerInnen und der Öffentlichkeit (vgl. No-Racism 2013, S. 1).

Im Artikel 8 der Neufassung der Aufnahmerichtlinien, die vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat veröffentlicht wurde, ist die Grundlage von Schubhaft formuliert. Zum einen weist Artikel 8 die Mitgliedstaaten auf das Verbot der Inhaftierung von AsylwerberInnen hin, falls diese tatsächlich aus dem einzigen Grund einen Asylantrag gestellt zu haben, angehalten werden sollten. Zum anderen werden dadurch die Mitgliedstaaten aufgefordert, nachzuprüfen, ob menschenwürdige Alternativen zur Schubhaft sich als effektiv erweisen, um diese erstrangig anzuwenden.

Falls es jedoch erforderlich sein sollte, sind die Mitgliedstaaten berechtigt AsylwerberInnen in Schubhaft zu nehmen, wobei die Überprüfung dieser Fälle wesentlich ist. Im Artikel 8 Absatz 4 sind Alternativen zur Schubhaft dargelegt, die die jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Erwägung ziehen sollten. Die menschenwürdigen Alternativen wären das Hinterlegen von finanziellen Mitteln, die Wohnsitzbeschränkung mit der Verpflichtung des Aufenthalts an einem zugewiesenen Ort oder Meldeauflagen, wobei die Personen der Anordnung nachgehen müssen, sich zu bestimmten Zeiten bei gewissen Polizeidienststellen zu melden (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union 2013a, S. 101).

Sehr häufig kommt die Wohnsitzbeschränkung als eine Alternative zur Anwendung, wobei die Personen die Aufforderung nachkommen müssen, sich an einem zugeteilten Ort aufzuhalten. Jedoch wird von dieser Möglichkeit nicht in Belgien, Bulgarien, Irland, Spanien, Zypern, Schweden und Malta Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit einer Meldepflicht mit bestimmten Zeitabständen bei gewissen Polizeidienststellen wird nur in Belgien, Zypern, Frankreich, Spanien, Serbien und in Irland nicht in Erwägung gezogen. In einigen Staaten, darunter Deutschland, Griechenland, Italien, Kroatien, Schweiz und Schweden, besteht zur Sicherstellung der Abschiebung die Möglichkeit der Aushändigung wichtiger Dokumente, die jedoch im Artikel 8 der Aufnahmeleitlinien keine Erwähnung findet. Ein weiteres Modell stellt das Hinterlegen von finanziellen Mitteln dar, die in Österreich, Deutschland, Ungarn, Griechenland, Malta, Polen, den Niederlanden und Großbritannien Anwendung findet (vgl. Asylum Information Database 2017, S. 1).

In einigen Ländern, wie beispielsweise Belgien, wird sogar auf andere Alternativen zurückgegriffen, wo Familien mit Kindern statt in einem Polizeianhaltezentrum in einer Familieneinheit untergebracht werden (vgl. European Council on Refugees and Exiles 2015, S. 78).

Deutschland zählt zu einem der wenigen Staaten, wo alle bereits erwähnten Alternativen zur Schubhaft Anwendung finden (vgl. European Council on Refugees and Exiles 2015a, S. 68). Diese Alternativen werden ebenfalls in Griechenland angewendet (vgl. European Council on Refugees and Exiles 2015b, S. 92).

Bezüglich der Dauer des Aufenthalts in den Polizeianhaltezentren kann gesagt werden, dass die Unterschiede zwischen den verschiedenen Staaten enorm sind. Während

Bulgarien, Zypern, Deutschland, Griechenland, Irland sowie die Schweiz AsylwerberInnen eine maximale Haftdauer von 18 Monaten verhängen, beträgt die Schubhaftdauer in Spanien zwei Monate. Ähnlich schaut es in Frankreich mit 1,5 Monate und in der Türkei mit einem Monat Schubhaftdauer aus. Österreich liegt dabei genau im mittleren Feld mit einer maximalen Dauer der Schubhaft von zehn Monaten (vgl. Asylum Information Database 2017, S. 1). Anders schaut es in Großbritannien aus, wo es keine Schubhaftverhängung für AsylwerberInnen gibt (vgl. European Council on Refugees and Exiles 2015c, S. 79).

In Bezug auf die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung kann gesagt werden, dass das Recht auf deren Inanspruchnahme in den Gesetzen aller AIDA Länder verankert ist, davon ausgenommen sind jedoch Deutschland, Spanien, Griechenland, Malta und die Schweiz. Obwohl die restlichen Länder unentgeltliche Rechtsberatung per Gesetz zur Verfügung stellen, wird davon jedoch in der Praxis in Bulgarien, Zypern, Polen, Ungarn, Großbritannien und der Türkei kein Gebrauch gemacht (vgl. Asylum Information Database 2017, S. 1).

Hinsichtlich der Schubhaftverhängung bei minderjährigen AsylwerberInnen sind beim Vergleich aller AIDA Länder Unterschiede zu sehen. In Griechenland werden sowohl die unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen als auch die Minderjährigen, die gemeinsam mit ihren Familien die Flucht ergriffen haben, häufig in Schubhaft genommen (vgl. European Council on Refugees and Exiles 2015b, S. 93). Von derselben Problematik sind auch die minderjährigen Asylsuchenden in Bulgarien betroffen (vgl. European Council on Refugees and Exiles 2015d, S. 55). Ganz anders sieht es in Kroatien aus, wo die Schubhaft niemals an Minderjährigen verhängt wird (vgl. European Council on Refugees and Exiles 2015e, S. 61). In Österreich kommt es zwar auch zur Verhängung der Schubhaft, jedoch ist dies laut dem Länderbericht von AIDA nur selten der Fall (vgl. European Council on Refugees and Exiles 2015f, S. 77).

In der Aufnahmerichtlinie vom Europäischen Parlament ist angegeben, dass die AIDA Mitgliedstaaten den Zugang durch die UNHCR erlauben sollten. Der einzige Staat, der der UNHCR den Zugang nicht gewährt, ist Frankreich. RechtsvertreterInnen haben ebenso in allen AIDA Staaten Zutritt zu den Polizeianhaltezentren. In einigen Ländern ist dieser jedoch eingeschränkt. Im Zuge der Ermittlungen für die Länderberichte hat sich ebenfalls herausgestellt, dass alle AIDA Länder abgesehen von Malta den

Familienmitgliedern einen beschränkten Zugang zu den SchubhaftinsassInnen in den Polizeianhaltezentren gewährten (vgl. Asylum Information Database 2017, S. 1).

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass durch die Asylinformationsdatenbank AIDA und durch die darin enthaltenen Länderberichte ein Vergleich von 17 EU-Staaten und 3 Nicht-EU-Staaten ermöglicht wird. In Bezug auf die Schubhaft lässt sich feststellen, dass die Schubhaftverhängung in allen AIDA-Ländern Anwendung findet, jedoch nicht in Großbritannien. In vielen AIDA-Mitgliedstaaten gibt es Alternativen zur Schubhaft, von denen jedoch nur selten Gebrauch gemacht wird. Zu den Alternativen zählen das Hinterlegen von finanziellen Mitteln, die Wohnsitzbeschränkung, das Aushändigen wichtiger Dokumente sowie das Nachgehen der Meldeauflagen. Nichts desto trotz sind sowohl die Schubhaft als auch die Alternativen zur Schubhaft als Sicherstellung der Abschiebung gedacht. Aus diesem Grund wird im nächsten Abschnitt näher auf die Abschiebung eingegangen.

## **5. Abschiebung**

Abschiebung meint die zwanghafte Zurückweisung einer Person, da diese keinerlei Gründe für eine Aufenthaltsberechtigung aufweist, um weiterhin in Österreich zu bleiben. Dies kann einerseits durch die Abweisung des Asylantrags oder andererseits durch ein Verbot des weiteren Verbleibs in Österreich vollzogen werden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016h, S. 1). Die Betonung liegt dabei auf der Verpflichtung der Ausreise, weshalb das Thema Abschiebung im sozialwissenschaftlichen Kontext bis heute als äußerst bedenklich angesehen wird (vgl. Rosenberger/Trauner 2014, S. 141).

Die Abschiebung muss nicht verpflichtend durch ein Schreiben mitgeteilt werden, da in Österreich für die Aushändigung eines behördlichen Bescheids in Bezug auf die bevorstehende Abschiebung keine Verpflichtung besteht (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 394).

Besteht die Annahme der Fluchtgefahr, so wird die abzuschiebende Person in einem Polizeianhaltezentrum zur Gewährleistung der Abschiebung in Gewahrsam genommen. In dieser Zeit sind die Behörden dazu angehalten den Kontakt mit dem Herkunftsland

zu sichern, den Transport zu klären und alle weiteren relevanten Vorkehrungen zu treffen (vgl. Zebra o.J., S. 1). Um einen Überblick darüber zu erhalten, wie viele Personen von dieser Maßnahme betroffen sind, wird im nächsten Abschnitt der Fokus auf die Anzahl der Abschiebungen in Österreich gelegt.

## **5.1 Zahlen und Fakten**

Zwischen dem Jahr 2004 und 2008 zeigte sich ein deutlicher Rückgang der Abschiebungen. Gab es im Jahr 2004 noch 5.811 Abschiebungen, verringerte sich diese Zahl bis ins Jahr 2008 auf 2.026. Ein wesentlicher Punkt dabei ist die Aufschlüsselung und getrennte Betrachtung unterschiedlicher Arten der Außerlandesbringung. Diese Aufschlüsselung sieht sowohl eine Trennung zwischen Abschiebung und freiwilliger Rückkehr als auch eine Unterscheidung zwischen Zurückschiebung und Dublin-Überstellung. Unter Abschiebung wird eine zwanghafte Zurückweisung in das Herkunftsland verstanden, während Zurückschiebung die Rückführung in den Nachbarstaat meint. Bei der Dublin-Überstellung werden Personen in den für sie zuständigen Dublin-Staat zurückgeführt. Die freiwillige Rückkehr stellt wiederum eine Rückführung dar, die von der jeweiligen Person durch die Unterstützung von Projektträgern bewusst gewählt wird (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012b, S. 44f.). Ein Grund für den Rückgang der Abschiebungen bis hin zum Jahr 2008 könnte die steigende Zahl der Dublin-Überstellungen als auch jener der freiwilligen Rückkehr seit dem Jahr 2004 darstellen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2009a, S. 110).

Von 2009 bis 2013 zeigte sich ein Einpendeln auf ca. 2.000 Abschiebungen pro Jahr (vgl. Welz 2014, S. 26). Im Jahr 2015 gab es jedoch einen Anstieg der Abschiebungen auf 3.278 Personen, was wiederum eine Erhöhung von 40 Prozent zum Vorjahr bedeutet (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 2016b, S. 1). Im heurigen Jahr zeigten sich erneut steigende Abschiebungszahlen, denn bereits bis Mai 2016 wurden 2.785 Personen in ihr Herkunftsland zurückgewiesen (vgl. Parlament-Republic Österreich 2016, S. 1).

Dieser Anstieg könnte auf das vermehrte Ansuchen um Asyl zurückzuführen sein. Waren es im Jahr 2014 noch 28.064 gestellte Asylanträge, stieg diese Zahl im Jahr darauf auf 88.151 (vgl. Bundesministerium für Inneres 2015a, S. 3). Bis zum 31. August

2016 wurden bereits 32.036 Asylanträge gestellt (vgl. Bundesministerium für Inneres 2016d, S. 3).

Insgesamt ist es wichtig zwischen Abschiebung, freiwilliger Rückkehr, Zurückschiebung und Dublin-Überstellung zu differenzieren. In den letzten Jahren zeigte sich ein Anstieg von Beantragungen auf Asyl und damit im Zusammenhang gab es steigende Abschiebezahlen. Außerdem wurde seitdem Jahr 2004 von immer mehr Personen die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen. Doch nicht nur die Zahlen zum Thema Abschiebung stellen einen relevanten Faktor dar sondern auch die Durchführung.

## **5.2 Durchführung der Abschiebung**

Eine Möglichkeit die Durchführung der Abschiebung sicher zu stellen, ist die Unterbringung in ein Polizeianhaltezentrum. Wie bereits im Abschnitt Schubhaft erwähnt, setzt diese jedoch die Annahme einer möglichen Flucht voraus (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 384). Kann die Sicherstellung bereits durch die Anordnung des gelinderen Mittels bewirkt werden, ist diese Maßnahme einer Unterbringung im Polizeianhaltezentrum vorzuziehen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 37). Während das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl für die Anordnung der Abschiebung zuständig ist, führt die Landespolizeidirektion die Abschiebung durch (vgl. Rechnungshof 2016, S. 115). Die Betroffenen müssen mindestens 24 Stunden vor ihrer Abschiebung aus ihren Unterkünften abgeholt werden, um daraufhin zu den jeweiligen Abschiebetransportmitteln gebracht zu werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 52). Die Abschiebung kann wie von der Kleinen Zeitung berichtet, bereits im Morgengrauen vollzogen werden. Dies bringt sehr viel Angst für die einzelnen Betroffenen aber vor allem für Familien mit kleinen Kindern mit sich (vgl. Kleine Zeitung 2010, S. 1).

Dieser Vorgang kann, bei Widersetzung der Amtshandlung, durch die Sicherheitsorgane mit der Ausübung von Zwangsgewalt vollzogen werden (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 395).

Den betroffenen Personen werden bei der Abholung persönliches Hab und Gut abgenommen. Sie haben jedoch das Recht diese Gegenstände und Dokumente in ihrem

Heimatland wieder zu bekommen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 10). Für die Überstellung in das Zielland werden die Reisedokumente der Abzuschiebenden benötigt. Sind diese jedoch nicht auffindbar, so müssen durch die jeweiligen Behörden im Zielland Ersatzdokumente zur Verfügung gestellt werden. Wesentlich ist hierbei, dass der Vorgang der Abschiebung in kürzester Zeit zu erfolgen hat (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 26). Sobald alle erforderlichen Reisedokumente vorliegen, wird ein Abschiebedatum festgelegt, welches mit der Entscheidung über das Transportmittel einhergeht. Transportmittel, die für die Abschiebung zur Verfügung stehen, sind Busse und Flugzeuge (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 10).

Da es in der Vergangenheit häufig Probleme bei der Abschiebung von Familien gab, legte der Menschenrechtsbeirat Punkte zur Verbesserung fest. Diese umfassen die Punkte eines würdigen Umgangs mit Familien und Kindern, Dokumentation der Vorgänge sowie fachlich geführte Gespräche bezüglich der Rückführung. All diese Punkte konnten vom Menschenrechtsbeirat seit dem Jahr 2012 als umgesetzt betrachtet werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 53). Zusätzlich wurde durch das Fremdenpolizeigesetz festgelegt, dass im Falle der Rückführung einer ganzen Familie diese im Idealfall gemeinsam abgeschoben werden sollte (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 26).

Erfolgt der Abtransport durch ein Flugzeug, so müsste vor allem auf eine möglichst kurze und wenig beschwerliche Flugroute geachtet werden, um die Personen damit nicht zusätzlich zu belasten (vgl. Bundesministerium für Inneres 1999, S. 20).

Dabei werden die abzuschiebenden Personen von PolizeibeamtInnen zum Flughafen gebracht und bis zu ihrem Einstieg in das Passagierflugzeug beobachtet. Kommt es jedoch zu einer Annahme der Verweigerung des Abtransportes, werden die Betroffenen von den BeamtInnen bis zum Flugzeug begleitet. Bei starkem Widerstand, der eine Abschiebung unmöglich macht, wird ein neues Datum für dieses Vorhaben festgelegt, wobei die Abschiebung mittels Charterflugzeugen ausgeführt wird. Infolgedessen werden die abzuschiebenden Personen von den BeamtInnen bis in das Zielland begleitet und von den dortigen Behörden übernommen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 11). Eine weitere Möglichkeit des Abtransportes wurde im Februar 2016 im Bundesministerium eingebracht. Die Abschiebung von AsylwerberInnen soll zusätzlich mit Hilfe des Bundesheerflugzeuges Hercules C-130 erfolgen (vgl. Parlament-Republic



Österreich 2016a, S. 1). Der Abtransport mittels Bundesheerflugzeug wurde vom Bundesheer als eine Unterstützungsmaßnahme zur Verfügung gestellt. Mithilfe der Hercules C-130 sollen ausschließlich Abschiebungen von männliche Personen erfolgen, wobei diese während des Fluges von einer Ärztin/einem Arzt, ÜbersetzerIn, SanitäterIn, Backup-Team und einer Person des Menschenrechtsbeirates begleitet werden müssen. Im Juli 2016 erfolgte bereits eine Abschiebung mittels eines Bundesheerflugzeuges, wobei 14 männliche Asylwerber bis ins Zielland abtransportiert wurden. Vom Transport der Hercules C-130 werden auch in Zukunft Frauen und Kinder ausgenommen (vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport 2015, S. 1).

Vorfälle in der Vergangenheit führten dazu, dass bei jeder Abschiebung mittels eines Charterfluges eine Person des Menschenrechtsbeirates als unabhängige/r BeobachterIn anwesend sein muss. Die BeamtInnen, die als Begleitpersonen für die Sicherstellung der Abschiebung in den Charterflugzeugen dienen, erhalten eine spezielle Schulung für diese heikle Aufgabe (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 52). Außerdem wurden seit dem Fall Omofuma im Jahr 1999, der später noch näher erläutert wird, Richtlinien für die Vorgangsweise während der Abschiebung festgelegt. Dabei muss sichergestellt werden, dass es zu einer reibungslosen Abschiebung in das Herkunftsland, sowohl für die Abzuschiebenden als auch für die BeamtInnen, kommt. Falls keine eigenen finanziellen Mittel vorhanden sind, muss nach der Ankunft im Zielland für die ersten Tage eine Unterstützungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Damit die Unterstützung in der Anfangszeit gegeben ist, sollten die NGO's des jeweiligen Ziellandes informiert und mit eingebunden werden, da die Hilfeleistung direkt vor Ort leichter zu planen ist (vgl. Bundesministerium für Inneres 1999, S. 17f.). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nehmen bei der Übergabe im Zielland eine Sonderstellung ein. Sie dürfen lediglich dann überstellt werden, wenn ein gesetzlicher Vormund, Familienmitglieder oder eine gesicherte staatliche Unterbringung für sie garantiert ist (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 395). Doch nicht nur die Abzuschiebenden benötigen Unterstützung im Zielland, sondern auch die BeamtInnen, die sie dorthin begleiten. Da sie häufig lediglich geringe Unterstützung durch dortige Behörden erhalten, müssen sie sich an die österreichische Botschaft des jeweiligen Landes wenden. Das Entscheidende während des gesamten Vorgangs ist jedoch die Einhaltung der Menschenrechte, weshalb eine Dokumentation über den gesamten

Abschiebevorgang und die möglicherweise getätigten Zwangsmaßnahmen dem Bundesministerium für Inneres übergeben werden muss (vgl. Bundesministerium für Inneres 1999, S. 18ff.).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Betroffenen innerhalb von 24 Stunden aus ihren Unterkünften abgeholt werden, um deren Abschiebung durchführen zu können. Im Falle dessen, dass die Reisedokumente der Betroffenen nicht auffindbar sind, müssen durch die jeweiligen Behörden im Zielland Ersatzdokumente angefordert und ausgehändigt werden. Für die Durchführung der Abschiebung werden Busse und Flugzeuge zur Verfügung gestellt. Je nachdem wie viel Widerstand geleistet wird, gibt es eine Begleitung bis zum Passagierflugzeug oder einen Charterflug, der teilweise mittels Hercules C-130 ausgeführt wird. Bei der Abschiebung mittels Charterflügen müssen zusätzlich zu den Sicherheitsbeamten und einer unabhängigen Beobachterin/einem unabhängigen Beobachter des Menschenrechtsbeirates ebenso eine Ärztin/ein Arzt, ÜbersetzerIn, SanitäterIn, Backup-Team anwesend sein, um für eine reibungslose Abschiebung zu sorgen. Erfolgt die Rückführung in das Heimatland, so muss Kontakt zu den NGO's des jeweiligen Landes aufgenommen werden, damit sie die abschiebenden Personen in der Anfangszeit im Falle fehlender finanzieller Mittel oder anderer Probleme Unterstützung anbieten können. Ebenso muss für die Obsorge der abzuschiebenden Minderjährigen im Herkunftsland gesorgt werden. Da es in der Vergangenheit des Öfteren zu Gewalthandlungen im Zuge des Abschiebeverlaufs gekommen ist, wurde eine verpflichtende Dokumentation über den genauen Vorgang sowie die Gründe für die möglicherweise angewandten Zwangsmaßnahmen geltend gemacht.

Die unterschiedlichen Zwangsmaßnahmen, die in diesem Zusammenhang stehen, werden im nächsten Kapitel genauer erklärt.

### **5.3 Zwangsgewalt bei der Ausführung der Abschiebung**

Die zwanghafte Zurückweisung von Personen darf unter Ausführung von Zwangsgewalt von Sicherheitsorganen zur Anwendung kommen. Wesentlich ist hierbei, dass die Personen im Falle einer Widerstandsleistung mit den Konsequenzen der Gegenwehr zu rechnen haben und dass diese nicht länger als notwendig Anwendung

finden darf. Ebenso ist abzuwägen, ob das Einschreiten dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entspricht (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 395).

Die Zuständigkeit der SicherheitsbeamtInnen betrifft sowohl die Abholung von Betroffenen aus ihren Unterkünften als auch die Begleitung beim Transport, falls dies erforderlich sein sollte. Beim Abtransport der Personen kann es zur Anwendung von Zwangsgewalt kommen, die kritisch zu betrachten ist (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 10f.).

*„Die europäischen Staaten sind nicht zimperlich, wenn es um die Durchsetzung von Abschiebungen geht auch in Staaten, wo Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind. Handschellen, Fesseln, Klebebänder, Knebel, Helme ein Arsenal, das zum Teil an mittelalterliche Folterwerkzeuge erinnert“ (ProAsyl o.J., S. 1).*

Aus diesem Grund sind von Sicherheitsorganen ausgeführte Zwangsmaßnahmen einer Kontrolle zu unterziehen. Diese müssen nachvollziehbar sein und durch eine Dokumentation über die genaue Ursache des Einschreitens, deren Ausführungsweise sowie deren Zeitspanne belegt werden. Des Weiteren muss die fertiggestellte Dokumentation der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit zur Verfügung gestellt werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 1999, S. 22). Die Gewaltanwendung im Sinne der Amtshandlung muss demzufolge für jeden verständlich gemacht werden. Ist die Ausführung der Zwangsmaßnahme durch die abzuschiebende Person als verhaltenswidrig anzusehen, hat diese das Recht eine Beschwerde aufgrund der angewandten Maßnahme an das Landesverwaltungsgericht oder an das Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Wird diese Handlung als rechtlich nicht nachvollziehbar betrachtet, haben die Betroffenen Anspruch auf Schadensersatz (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 395). Bis hin zum Jahr 1999 wurden keine einheitliche Regelungen für das Verhalten von Sicherheitsorganen beim Transport von Betroffenen festgelegt. Im Jahr 1999 kam es jedoch beim Abtransport von Herrn Omofuma, dem zur Sicherstellung der Mund verklebt wurde, zum Erstickungstod. Sein Tod sorgte für Aufregung und führte erstmals zu einer Aufstellung von Verhaltensregeln in Bezug auf die Handlungsermächtigungen von Sicherheitsorganen beim Transport von Abzuschiebenden (vgl. Bundesministerium für Inneres 1999, S. 4ff.). Die Sicherheitsorgane haben jedoch immer noch einen großen

Handlungsspielraum, wodurch unzulässige Handlungen nicht auszuschließen sind (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 395). Jegliche Ausübung von Gewalt, die als menschenunwürdig betrachtet werden kann, führt zu einem Verstoß der Europäischen Menschenrechtskonvention, auch wenn dabei eine gesundheitliche Beeinträchtigung auszuschließen ist (vgl. Bundesministerium für Inneres 1999, S. 4). Im Paragraph 13 des Fremdenpolizeigesetzes ist diesbezüglich ebenso angeführt, dass das Ausführen von Zwangsgewalt als legitim anzusehen ist, solange die auszuführende Amtsgewalt keinerlei Gesundheitsgefährdung oder Bedrohung für das Leben der/des Betroffenen darstellt. Sollte es jedoch in Folge der Sicherstellung zu einer Bedrohung des Gesundheitszustandes kommen, so wäre in diesem Falle ebenso von einem Verstoß gegen das Fremdenpolizeigesetz zu reden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 11).

Letztendlich kann gesagt werden, dass es sich bei der Anwendung von Zwangsgewalt zur Sicherstellung der Abschiebung um ein heikles Thema handelt. Obwohl die Ausführung der Zwangsmaßnahme gesetzlich verankert ist, findet sich keine genaue Regelung darüber, wann, aus welchem Grund und in welcher Intensität Zwangsgewalt Anwendung finden darf, weshalb ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Doch nicht jede Person, deren Aufenthalt noch nicht abgesichert wurde, ist von solch einer Maßnahme betroffen, da es unter bestimmten Umständen zu einem Abschiebeverbot bzw. Abschiebehindernis kommen kann.

#### **5.4 Gründe für ein Abschiebeverbot oder Abschiebehindernis**

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“ (Bundeskanzleramt Österreich 2016a, S. 5).

Der zuvor erwähnte Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention beschreibt den Ansatz, auf den Non-Refoulement basiert. Wörtlich übersetzt ist der Begriff mit einem Abschiebeverbot gleichzusetzen (vgl. Zebra o.J.a, S. 1). Es basiert auf den völkerrechtlichen Grundsatz, der besagt, dass die Außerlandesbringung aufgrund besonderer Gegebenheiten eine Rechtswidrigkeit darstellt (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 396).

Im §50 Absatz 1 des Fremdenpolizeigesetzes wird ausführlich geschildert, unter welchen Bedingungen ein Abschiebeverbot zutrifft. Von einer Unzulässigkeit einer Außerlandesbringung ist zu sprechen, wenn die Menschenrechte der abzuschiebenden Person verletzt werden oder ihr Leben im Falle der Abschiebung einer Gefahr ausgesetzt ist. Weitere Gründe für ein Abschiebeverbot stellen die Ausführung der Todesstrafe im Heimatland oder die Bedrohung durch internationale bzw. innerstaatliche Gewalt dar (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 27). Die Europäische Menschenrechtskonvention hält fest, dass die Menschenrechte der Personen nicht verletzt werden dürfen und spricht somit Verbote aus, die die Integrität der Personen schützen. Dabei wird vor allem auf das Verbot der Ausübung der Todesstrafe hingewiesen. Des Weiteren sollte keine Person Folter, inhumanen Umgang oder Herabwürdigung unterworfen werden, bei der ihr körperliches oder geistiges Leid zugefügt wird. Da der österreichische Staat die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkennt, treffen diese Rechte auf jeden in Österreich lebenden Menschen unabhängig von seiner Herkunft zu (vgl. Peyrl/Neugeschwendtnr/Schmaus 2015, S. 396).

Das Fremdenpolizeigesetz erläutert im Weiteren in §50 Absatz 2, dass eine Abschiebung als rechtswidrig betrachtet wird, wenn ihr Dasein oder ihre Freiheit aufgrund von religiöser, politischer Betrachtungen sowie ethnischer, sozialer oder nationalistischer Zugehörigkeit in Gefahr ist. Sollte es jedoch im Herkunftsland ein sicheres Gebiet geben, indem die Abzuschiebenden Schutz vor Verfolgung finden können, so kommt es zu einer Aufhebung des Abschiebeverbotes. Ebenso kann es zu einem Verbot der Abschiebung kommen, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Gründe für dessen Unzulässigkeit vorlegt (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 27f.).

Im Laufe des Asylverfahrens muss es durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu einer Überprüfung des oben genannten §50 im Fremdenpolizeigesetz kommen, das über die Zulässigkeit der Außerlandesbringung entscheidet (vgl. Peyrl/Neugeschwendtnr/Schmaus 2015, S. 399). Besteht jedoch eine Unzulässigkeit der Abschiebung in das Herkunftsland, kommt es zur Vergabe des Status von internationalem Schutz. Während des gesamten Vorgangs der Überprüfung gilt ein Abschiebeschutz bezogen auf das Herkunftsland. Die Ausnahme stellt lediglich die

Überstellung der abzuschiebenden Person in ein anderes Land dar, womit die Überprüfung als aufgehoben gilt. Falls sich währenddessen die Lage im Herkunftsstaat drastisch verändern sollte, so muss es zu einer Änderung des Bescheides kommen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 28). Neben den gesetzlich fest verankerten Abschiebeverboten gibt es auch sogenannte Abschiebehindernisse, die grundsätzlich zwar ebenfalls auf Gesetze zurückzuführen sind, aber eher vage definiert wurden. Diese nicht ausreichend konkretisierten Abschiebehindernisse beziehen sich sowohl auf physische als auch auf psychische Erkrankungen. Der bereits erwähnte Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet unter anderen den Schutz vor unmenschlicher Behandlung, welcher bei diesen Erkrankungen häufig herangezogen wird.

2009 wurde jedoch ein nigerianischer Staatsangehöriger trotz einer Erkrankung an AIDS abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass es durch die Abschiebung in sein Herkunftsland zwar zu einer Verringerung seiner Lebenserwartung und somit zu einem verfrühten Tod käme, doch diese Grundlage reicht nicht aus, um eine Verletzung von Artikel 3 darzustellen. Jahre zuvor ereignete sich ein ähnlicher Fall, bei dem ebenfalls dasselbe Urteil vollstreckt wurde (vgl. Österreichisches Institut für Menschenrechte 2011, S. 323f.).

Psychische Erkrankungen sind hierbei noch schwerer einzuordnen, da eine Abschiebung in das Herkunftsland zu einer Retraumatisierung und somit zu einer Verschlechterung des Zustandes der Traumatisierten führen kann. Ausschließlich eine wesentliche Verschlechterung der psychischen Erkrankung kann eine Begründung für ein Abschiebehindernis darstellen (vgl. Bittenbinder et al. 2014, S. 88).

*„Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes anzunehmen, sondern nur bei ‘außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden und/oder Existenz bedrohenden Zuständen, kurz existenziellen Gesundheitsgefahren’” (Bittenbinder et al. 2014, S. 89).*

Die Annahme, dass die jeweilige Krankheit nicht heilbar ist, reicht als Begründung nicht aus, um einen Abschiebeschutz zu erlangen. Für die Rechtsprechung besteht dabei kein Anlass diese außergewöhnlich schweren psychischen und physischen Schäden

genauer zu erläutern, auch wenn dies für viele der Betroffenen große Schmerzen zur Folge hat (vgl. ebd., S. 89).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein Abschiebeverbot dann vorliegt, wenn die Person im Herkunftsland starkem körperlichem oder geistigem Leid ausgesetzt wäre, Gefahr für das Leben der Betroffenen droht oder der europäische Gerichtshof für Menschenrechte Gründe für Unzulässigkeiten vorlegt. Doch es gibt nicht nur das genau gesetzlich geregelte Abschiebeverbot, sondern auch das sogenannte Abschiebehindernis. Dieses bezieht sich auf die Einschätzung der Schwere psychischer und physischer Erkrankungen und unterliegt somit keiner genauen gesetzlichen Regelung, weshalb es zu sehr viel Leid unter den Betroffenen kommen kann.

Ein weiteres wesentliches Abschiebeverbot stellt die Duldung dar, welche im nächsten Abschnitt auf Grund der Komplexität, genauer betrachtet wird.

#### **5.4.1 Duldung**

Eine Duldung liegt vor, wenn der Verbleib einer Person im Land aus bestimmten Gründen begrenzt auf einen gewissen Zeitraum bestehen bleibt. Sie tritt unter anderem in Kraft, wenn die zwanghafte Zurückweisung einer Person, wie bereits im Abschnitt zuvor durch §50 erläutert, als unzulässig betrachtet werden kann. Die Dauer dieser Duldung beträgt ein Jahr, sofern die Gründe der Duldung vorliegen. Die Betroffenen erhalten hierbei eine Karte für Geduldete, welche nach Ablauf einer einjährigen Frist ein zusätzliches Jahr beantragt werden kann (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016c, S. 26f.).

Eine weitere Möglichkeit eine solche Karte zu erlangen, liegt vor, wenn eine Abschiebung aufgrund gewisser Kriterien nicht vertretbar scheint, also die Person unverschuldet staatenlos wurde. Hierbei gelten folgende Kriterien:

- Die/Der Betroffene darf ihre/seine Identität nicht absichtlich verbergen.
- Bei Terminen die zur Abklärung der weiteren Situation erforderlich sind, herrscht Erscheinungspflicht.
- Die Beschaffung dazu benötigter Dokumente darf nicht verhindert werden (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 400f.).

Werden diese Punkte nicht eingehalten, hat dies eine Beendigung der Duldung zur Folge. Die betroffene Person muss sowohl über die Kriterien als auch über die Folgen ihrer Missachtung informiert werden. Einen weiteren Grund für eine Duldung stellt jene Situation dar, bei der die Rückkehrentscheidung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Rechtswidrigkeit betrachtet werden kann (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016c, S. 26).

Als geduldet gelten zusätzlich Personen mit subsidiären Schutz, welche ebenfalls einer Frist bezüglich ihres Aufenthaltes unterliegen (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 401).

Eine Person gilt als geduldet, wenn ihr unter bestimmten Umständen ein befristeter Aufenthalt in Österreich zugesprochen wird. Die Duldung erhält durch die Ausstellung einer Karte Bestätigung und beträgt ein Jahr, wobei die Möglichkeit einer Verlängerung besteht. Den Betroffenen werden dabei bestimmte Kriterien auferlegt, die es zu erfüllen gilt, ansonsten erlischt die Duldung. Manche dieser Personen sind bereits sehr gut in das Land integriert und werden dennoch abgeschoben. Auf diese schwierige und für viele belastende Situation wird im nächsten Punkt näher eingegangen.

### **5.5 Abschiebung trotz Integration**

Wie bereits zu Beginn erwähnt wurde, wird unter dem Begriff Integration die Wiederherstellung einer Einheit verstanden, welche auf die anzueignende Sesshaftigkeit hinweist. Sie besagt, dass die Aufnahmegesellschaft bereits die Sesshaftigkeit besitzt, während die einzugliedernde Menschengruppe diese erst durch das Durchlaufen des Integrationsprozesses erreicht (vgl. Olshausen 1997, S. 34).

Damit die Eingliederung in das Aufnahmeland zum Erfolg führen kann, bedarf es den Wunsch und den Willen eines funktionierenden Zusammenlebens sowohl seitens der Aufnahmegesellschaft als auch seitens der zu integrierenden Person, welcher mit täglicher Anstrengung einhergeht (vgl. ebd., S. 34f.).

Wie bereits zu Beginn erwähnt wurde, besteht die Integration aus vier Teilen, darunter die strukturelle, soziale, kulturelle sowie identifikative Integration, die darüber Auskunft geben, inwieweit von einer gelungenen Integration zu sprechen ist (vgl.



Fischer/Springer 2011, S. 53). Zunächst wird näher auf alle vier Integrationsformen eingegangen, um die dafür zu leistende Integrationsleistungen aufzuzeigen.

Die strukturelle Integration umfasst das Einbeziehen in gesellschaftliche Funktionssysteme, welches sich auf die Inanspruchnahme von Bildung, das Einbringen in die Arbeitswelt sowie die politische Involvierung bezieht. Da die Bildung zur Integration beiträgt, werden die schulpflichtigen minderjährigen AsylwerberInnen entsprechend ihres Alters einer Schulklasse zugeordnet, wo sie sich geistig entfalten können. Die jugendlichen AsylwerberInnen, die nicht mehr schulpflichtig sind, haben die Möglichkeit Kurse der Basisbildung in Anspruch zu nehmen. Nach der Absolvierung der Basisbildung wird den jungen AsylwerberInnen die Gelegenheit geboten weitere Schulungen zur Erhalt des Pflichtschulabschlusses in Anspruch zu nehmen. In Österreich gibt es in jedem Bundesland Bildungsinstitutionen, die AsylwerberInnen zu ihrer strukturellen Integration verhelfen möchten und die gerne in Anspruch genommen werden (vgl. Bundesministerium für Bildung und Frauen 2015, S. 8f.).

Damit von einer gelungenen Integration gesprochen werden kann, ist es erforderlich für die soziale Teilhabe zu sorgen, weshalb oft seitens der AsylwerberInnen versucht wird, Beziehungen zu der österreichischen Bevölkerung aufzunehmen. Im Alltag gestaltet sich der Beziehungsaufbau zu den ÖsterreicherInnen bei den Erwachsenen komplizierter als bei Schulpflichtigen, die den täglichen Kontakt in der Schule zu der österreichischen Bevölkerung pflegen können (vgl. Holzapfel 1999a, S. 96).

Aufgrund der Tatsache, dass es wenige Orte gibt, wo der Kontaktaustausch zu der österreichischen Bevölkerung gelingt, versuchen sich viele in Vereinen einzubringen. Bezüglich erster Annäherungsversuche hat sich das Einbringen in Sportvereinen als effektiv erwiesen. Einen weiteren Nebeneffekt übt es insofern aus, dass sich durch Sport die sozialen Differenzen sowie Hemmungen auflösen und stattdessen die soziale Integration hervorgerufen wird (vgl. Holzapfel 1999b, S. 97).

Ebenso von großer Relevanz für eine gelungene Integration ist die kulturelle Integration, worunter unter anderem das Aneignen der Sprache verstanden wird (vgl. Fischer/Springer 2011, S. 53). Die Sprache ist sowohl ein Instrument als auch eine Fähigkeit, die es sich anzueignen gilt, um Bestandteil einer Menschengruppe zu werden und sich mit diesen verständigen zu können (vgl. Holtkamp 2016, o.S.). Damit sich die

AsylwerberInnen als ein Bestandteil der Aufnahmegesellschaft fühlen, bemühen sie sich die deutsche Sprache anzueignen. Es gibt zwar Vereine, die kostenlose Deutschkurse anbieten, jedoch zählen lediglich Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte zur Zielgruppe aber AsylwerberInnen sind von dem kostenlosen Angebot ausgeschlossen (vgl. Österreichischer Integrationsfonds 2016, S. 1). Damit die AsylwerberInnen ebenso die Möglichkeit haben, Deutsch zu lernen, bietet der Verein ISOP - Innovative Sozialprojekte für alle Personengruppen Deutschkurse an, die jedoch kostenpflichtig sind (vgl. ISOP - Innovative Sozialprojekte GmbH o.J., S. 1).

Viele Personen, die die Sprache des Aufnahmelandes gelernt haben und sich bemühen den Kontakt zu ÖsterreicherInnen zu pflegen, haben oftmals ein Zugehörigkeitsgefühl gegenüber der Aufnahmegesellschaft und identifizieren sich somit mit deren Kultur und Gesellschaft. Kommt es somit zu einem Zugehörigkeitsgefühl zu der aufnehmenden Gesellschaft, so ist von einer identifikative Integration die Rede (vgl. Fischer/Springer 2011, S. 53). Die identifikative Integration kann erst mit der Anerkennung des Flüchtlingsstatus sowie des Erhalts einer Aufenthaltsbewilligung einhergehen, da es in Form einer Einbürgerung stattfindet (vgl. Wüst 2002, S. 50).

Die aufnehmende Gesellschaft stellt meist den AsylwerberInnen die Forderung, sich dem aufzunehmendem Volk anzupassen, wobei dies jedoch möglichst unbemerkt gehen soll. Die Aufrechterhaltung der eigenen Kultur mit der einhergehenden Ausübung der Bräuche sowie der Kontakt zu kulturell homogenen Menschengruppen werden seitens der Aufnahmegesellschaft als hemmend für die Integration betrachtet (vgl. Holzapfel 1999, S. 129f.).

Laut Angaben der UNHCR zeigte sich, dass lediglich in vereinzelt Fällen trotz fehlender Fluchtgründe ein Bleiberecht aufgrund gelungener Integration vergeben wird (vgl. UNHCR 2013, S. 6).

Meist wird jedoch die Integrationsleistung bei der Entscheidung über die Asylgewährung nicht betrachtet bzw. nimmt sie keinerlei Einfluss auf die Asylentscheidung. Denn es gibt viele Fälle, wo Personen trotz des Aufweisens von Deutschkursbestätigungen und anderen Integrationsleistungen, abgeschoben wurden. Im Oktober 2016 wurde diesbezüglich der Fall einer syrischen Familie in den Medien publik gemacht. Obwohl die syrische Familie aus dem Kriegsgebiet Aleppo mithilfe freiwilligen Spenden Deutschkurse absolviert hatte, den Kontakt zur

Aufnahmegesellschaft pflegte und der Sohn der Familie seit einem knappen Jahr die Schule besuchte und ausgezeichnete Noten sowie Deutschkenntnisse vorwies, sollte die syrische Familie aufgrund des Dublin-III-Abkommens nach Kroatien abgeschoben werden. Trotz großartiger Unterstützung seitens der Schule und den Mitschülern, die sich für das Bleiberecht der Familie auf jeglicher Weise einsetzten, äußerte das Innenministerium diesbezüglich, dass die Dublin-Regelung einzuhalten ist, es keine freie Wahlmöglichkeit über die neue Heimat gibt und dass derartige Abschiebungen keine Seltenheit darstellen (vgl. Styria Medienhaus Lifestyle & Co KG 2016, S. 1).

Schlussendlich kann gesagt werden, dass viele AsylwerberInnen versuchen sich so gut wie möglich die Sprache des Aufnahmelandes anzueignen und den Kontakt zu der österreichischen Bevölkerung zu pflegen, in der Hoffnung, dass der Nachweis dieser Integrationsleistungen einen Einfluss auf deren Asylentscheidung ausübt. Zwar gibt es vereinzelte Fälle, wo der Nachweis der Integrationsbemühungen die Asylentscheidung im Positiven beeinflusst hat, jedoch werden diese meist in keinerlei Hinsicht Betrachtung geschenkt.

## **5.6 Die Alternative der Freiwilligen Rückkehr**

Freiwillige Rückkehr nimmt eine stetig steigende Relevanz in Österreich ein (vgl. Bundesministerium für Inneres 2008, S. 92). Dazu wäre es notwendig eine Definition für freiwillige Rückkehr zu formulieren, doch diese Begrifflichkeit ist in den österreichischen Gesetzen nicht verankert. Grundsätzlich kann trotzdem gesagt werden, dass es sich hierbei um einen bewussten, freiwilligen und wissentlich getroffenen Entschluss der Rückkehr in das Herkunftsland handelt (vgl. International Organization for Migration 2006, S. 8).

Jede/r AsylwerberIn hat das Recht nach einem negativen Bescheid oder während des laufenden Asylverfahrens, aus freien Stücken in das Herkunftsland zurück zu kehren. Die freiwillige Rückkehr ist der Abschiebung vorzuziehen, da sie ohne jegliche Zwangsgewalt vollzogen wird. Sie unterliegt dabei bestimmten EU-Richtlinien, welche von den Rückkehrberatungsstellen umgesetzt werden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 2016, S. 1f.). Die Leistungen, die dabei erbracht werden, umfassen die Organisation und den Ablauf der gesamten Reise in das Herkunftsland.

Diese beinhalten die Flugbuchung, das Ordern von Dokumenten, sowie die zur Verfügungstellung finanzieller Mittel, die dafür benötigt werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2008, S. 93). In Österreich werden die Leistungen der Rückkehrberatung vom Verein für Menschenrechte Österreich und der Caritas gemacht. AsylwerberInnen können die Entscheidung über die Wahl der beiden Organisationen eigenständig treffen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 2016, S. 2). Die Organisationen sind dabei bemüht die Betroffenen über die Gegebenheiten und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuklären. In Österreich helfen sie nicht nur bei den bereits zuvor genannten Leistungen, sondern zusätzlich bei der Organisation, Kontaktknüpfung mit Daheimgebliebenen, sowie bei den erforderlichen Amtswegen für ihre freiwillige Rückkehr. Diese Hilfe endet jedoch nicht, wenn die/der Betroffene die Grenze überquert hat, sondern sie/er wird durch Reintegrationsprogramme und weiterführende Schritte unterstützt (vgl. Caritas Österreich 2015a, S. 1). Im Jahr 2015 wurde diese Unterstützungsmaßnahme von 5.087 Personen in Anspruch genommen. Dies sind die höchsten Zahlen seit den statistischen Aufzeichnungen, was wiederum einen Beweis für die große Relevanz der freiwilligen Rückkehr darstellt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 2016a, S. 2). Insgesamt stellt die freiwillige Rückkehr für AsylwerberInnen die Möglichkeit der Hilfestellung und Information, über ihre bewusste und aus freien Stücken getroffene Entscheidung der Rückkehr in ihr Herkunftsland, bereit. Im Gegensatz zur freiwilligen Rückkehr kommt es bei der Abschiebung häufig zu psychischen Belastungen, welche Auswirkungen das haben kann wird im Folgenden genauer betrachtet.

### **5.7 Psychische Auswirkungen der Abschiebung**

Viele Personen haben aufgrund ihrer prägenden Erfahrungen in ihren Herkunftsländern sowie während ihrer Flucht Traumatisierungen erlitten. Die Betroffenen haben durch ihre Traumatisierung oft Probleme diese Erfahrungen chronologisch zu ordnen. Der Bericht ihrer erlebten Ereignisse weist aus diesem Grund des Öfteren Lücken auf, und sorgt somit für eine Infragestellung ihres Fluchtgrundes (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1).

Außerdem kommt es oftmals erst unmittelbar vor der Abschiebung zur Schilderung ihrer traumatischen Ereignisse, was die Möglichkeit einer Neuaufnahme ihres Verfahrens erschwert (vgl. Bittenbinder et al. 2014a, S. 81). Gründe für die Gedächtniseinbußen sowie die späte Schilderung ihrer entsetzlichen Erlebnisse sind Schamgefühle sowie das Empfinden von Schuld bezüglich ihrer Fluchterfahrungen. Hinzu kommt der Versuch der Verdrängung der schrecklichen erlebten Ereignisse. Ein weiterer Grund ist die Tatsache, dass sich die Betroffenen über die Symptome in Verbindung mit ihrer Flucht nicht im Klaren sind (vgl. ProAsyl 2004, S. 19). All diese Punkte erschweren die Darstellung ihrer Fluchtgründe, wodurch es zu einer Abschiebung in ihr Herkunftsland kommen kann, was wiederum weitere psychische Probleme auslösen kann.

Zusätzlich führen die schwierigen Lebensbedingungen in den Quartieren sowie die zuvor erlebte Gewalt bei den AsylwerberInnen zu einem Gefühl der Hilflosigkeit. Nach Erhalt des negativen Bescheids wird dieses Gefühl der Hilflosigkeit durch die drohende Abschiebung verstärkt. Die Verunsicherung bezüglich ihres zukünftigen Verbleibs ruft bei den Betroffenen Furcht vor einer Zurückweisung in das Herkunftsland hervor (vgl. Wirtgen 2009, S. 2463). Bereits durch Androhung der Abschiebung kann es zu einer Verschlechterung der traumatischen Symptome kommen, welche mit einem Anstieg der Angst einhergeht. Durch den komplexen und äußerst bürokratischen Verlauf der Abschiebung, bei dem den Betroffenen lediglich eine geringe Einflussnahme gewährt wird, kommt es zu einer Objektivierung der betroffenen Individuen (vgl. Bittenbinder et al. 2014a, S. 90).

Vor allem Kinder schildern die Ereignisse der Abschiebung als einen besonders prägenden und drastischen Lebenschnitt. Nächtliche Alpträume, Suizidgedanken, Kraftlosigkeit und Aggression beschreiben nur eine geringe Anzahl der häufig auftretenden Symptome bei Kindern (vgl. UNICEF 2012, S. 8ff.).

Lämmlein und Grube führten im Jahr 2011 eine Studie durch, bei der es um die psychiatrische Erkrankungen bei drohender Abschiebung ging. Dabei wurden AsylwerberInnen ohne gesicherten Status mit der Kontrollgruppe der Asylberechtigten mit Status verglichen. Anhand von 157 TeilnehmerInnen konnte mit Hilfe eines Mann-Whitney-U-Tests bestätigt werden, dass AsylwerberInnen mit ungewisser

Aufenthaltsdauer häufiger an psychischen Erkrankungen leiden als Asylberechtigte (vgl. Lämmlein/Grube 2012, S. 49ff.).

Die psychischen Symptome sowie eine Verschlimmerung des psychischen Zustandes der Betroffenen durch die Zurückweisung in ihr Herkunftsland werden bei der Entscheidung über die Abschiebung nicht berücksichtigt. Es wird lediglich eine ärztliche Untersuchung in Bezug auf die Transportfähigkeit der Betroffenen durchgeführt (vgl. Wirtgen 2009, S. 2464). Ausschließlich besonders gravierende psychische Erkrankungen werden bei der Entscheidung über einen Abtransport mitberücksichtigt (vgl. Bittenbinder et al. 2014a, S. 89).

Die stärkste Belastung bringen jedoch die Durchführungsmaßnahmen, die mit dem plötzlichen Erscheinen der Polizeibeamten mit einer möglichen Gewaltausübung sowie dem Anlegen von Handfesseln der Personen einhergehen, mit sich. Aufgrund späterer Überprüfungen wurde zusätzlich ersichtlich, dass es durch Verharmlosung der psychischen Symptome in einigen Fällen zu Selbstmordversuchen kam (vgl. Wirtgen 2009, S. 2465).

*„Zwar erscheint es logisch, dass ein Staat das Recht hat, unerwünschte AusländerInnen des Staatsgebiets zu verweisen. Dennoch ist nicht zu leugnen, dass die Abschiebepaxis in Österreich für Betroffene vielfach einer Katastrophe gleichkommt“ (Brickner 2012, S. 16).*

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei der Entscheidung über die Abschiebung nur gravierende psychische Symptome Berücksichtigung finden. Lediglich der Prozess der Abschiebung und die Ungewissheit über den Verbleib bringen eine weitere emotionale Belastung mit sich, die sich in Form von einem Ohnmachtsgefühl, einem Anstieg der Angst sowie nächtliche Alpträume bis hin zu Suizidgedanken erkennbar machen.

Die damit häufig einhergehenden psychischen Störungen werden im nächsten Kapitel genauer geschildert.

## **6. Traumafolgeerkrankungen und häufige psychische Erkrankungen bei Abzuschiebenden**

Es lässt sich relativ schwer sagen, wie viele AsylwerberInnen von psychischen Störungen betroffen sind. Ersichtlich ist jedoch, dass diese Gruppe im Gegensatz zur restlichen Bevölkerung häufiger unter psychischen Störungen, die auf ein Trauma zurückzuführen sind, leidet (vgl. Machleidt 2005, S. 56).

Durch die Weltgesundheitsorganisation wurden die unterschiedlichen psychischen Störungen im sogenannten International Classification of Diseases 10 (ICD-10) unter Kapitel-F klassifiziert. Kapitel F.43 beschreibt dabei Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen. Diese Art der psychischen Störung wird vor allem durch zwei Faktoren gekennzeichnet: entweder die Person war einem äußerst belastenden Erlebnis ausgesetzt oder es gab einen Einschnitt im Leben, der zur kompletten Änderung des zuvor erlebten führte (vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2014, S. 220). Da fast jede/r der AsylwerberInnen in ihrem/seinem Heimatland oder während der Flucht belastende Ereignisse miterlebt hat und es im Exilland meist zu einer kompletten Änderung ihres Lebens kommt, scheint diese Art der psychischen Störung bei AsylwerberInnen häufig verbreitet zu sein.

Richter et al. führten im Jahr 2015 eine Studie über die häufigsten psychischen Belastungen bei Flüchtlingen durch. Sie fanden dabei heraus, dass die am Öftesten auftretende psychische Erkrankungen die Posttraumatische Belastungsstörung, gefolgt von Depression und Anpassungsstörung darstellen (vgl. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde 2016, S. 3).

Aus diesem Grund wird in dem nächsten Abschnitt näher auf die Posttraumatische Belastungsstörung, Depression und Anpassungsstörung eingegangen, um somit die weitere psychische Belastung durch eine Inhaftierung in ein Polizeianhaltezentrum sowie im gegebenenfalls einer Abschiebung besser zu verstehen.

### **6.1 Trauma und traumatische Erfahrungen**

Eine einheitliche Definition mit denselben Inhalten bezüglich des Themas Trauma, die allgemeine Akzeptanz erlangt, konnte bis heute nicht adäquat erfasst werden. Es gibt

demnach unterschiedliche Definitionen, die unterschiedliche Aspekte umfassen. Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass der Begriff Trauma aus dem griechischen stammt und Wunde bedeutet. Der Begriff wurde jedoch erst Ende des 19. Jahrhunderts für die Beschreibung eines seelischen Zusammenbruchs nach einem erschütternden, von außen einwirkendem Ereignis, für das keine passende Bewältigungsstrategie vorhanden ist, in der Psychologie verwendet (vgl. Bittenbinder et al. 2014b, S. 36f.). Die Person steht der Situation demnach schutzlos gegenüber, wodurch eine Angst entsteht, die nicht kontrollierbar ist. Das Endergebnis dieses traumatischen Prozesses ist eine psychische Störung (vgl. Lueger-Schuster 2004, S. 49). Ein Trauma geht meist mit dem Tod eines Menschen oder der Zerstörung des bisher geführten Lebens einher. Durch die drastische Erfahrung, die fern von typischen menschlichen Erfahrungen liegt, bestehen für die Betroffenen kaum Möglichkeiten mit dieser Situation umzugehen. Es kommt zu Sinnverlust, Vernichtungsängsten und einer unaufhörlichen Erschütterung des Urvertrauens, dem das Individuum machtlos ausgesetzt ist (vgl. Winklhofer 2015, S. 3). Da viele Flüchtlinge Zeuge oder Opfer von Folter und Vergewaltigung waren oder ihr Land aufgrund von Krieg verlassen mussten, erlitten viele von ihnen ein Trauma.

Der Ablauf eines Traumas lässt sich in die traumatische Situation, die traumatische Reaktion und den traumatischen Prozess unterteilen. Die traumatische Situation ist jene extrem belastende Situation, die von den Betroffenen nicht durch erlernte Strategien verarbeitet werden kann und die für eine Traumatisierung verantwortlich ist. Es ist jedoch nicht zwingend, dass eine traumatische Situation eine Traumatisierung hervorruft. Entscheidend sind hierbei persönliche Möglichkeiten und Bewältigungsmechanismen, die dabei helfen mit der traumatischen Situation umzugehen. Die traumatische Reaktion, die ein starkes Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit mit sich bringt, kann bis zu 4 Wochen andauern. Hält die traumatische Situation jedoch länger an, spricht man von einem chronischen Verlauf, dem sogenannten traumatischen Prozess. Die Symptome, die während dieses Prozesses auftreten, können sehr unterschiedlich sein. Am Häufigsten treten dabei unter anderem Depersonalisationen, Empfindungsstörungen, Angstgefühle, Schlafstörungen, emotionale Taubheit und erhöhte Aggression auf. Des Weiteren kommt es zu Flashbacks, ein sogenanntes unkontrollierbares Wiedererleben der traumatischen Situation (vgl. Gröschel 2008, S. 19ff.).



Es gibt zudem einen weiteren wichtigen Aspekt, der berücksichtigt werden muss. Ein Trauma kann durch Naturkatastrophen, Schicksalsschläge oder direkt durch Personen hervorgerufen werden. Hierbei sind vor allem Traumen, die durch Personen hervorgerufen werden, wie beispielsweise Entführungen und Vergewaltigungen, am schwersten zu bewältigen (vgl. Winklhofer 2015, S. 4).

Viele Flüchtlinge verließen ihr Land aufgrund von Krieg, Folter oder Vergewaltigungen. Diese einschneidenden Erfahrungen können von vielen nicht bewältigt werden, wodurch es zu psychischen Folgeerkrankungen kommt (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1). Traumafolgestörungen bei Flüchtlingen gehen neben den bereits erwähnten Symptomen häufig mit Rückzug, Isolation, Beziehungsstörungen, Entfremdung und einer gewissen Abgestumpftheit einher (vgl. ProAsyl 2004, S. 9). Es kommt jedoch nicht nur zu psychischen, sondern auch zu physischen Erkrankungen aufgrund des Traumas, welche sich beispielsweise durch die Anspannung von Muskeln, einem gesenkten Blutdruck und Herzschlag sowie unerklärlichen Schmerzen äußern können (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1).

Viele traumatische Ereignisse sind so einschneidend, dass es den Betroffenen nicht möglich ist, darüber zu sprechen. Jedoch ist nicht nur das Trauma selbst, sondern auch die Zeit danach von großer Bedeutung (vgl. Winklhofer 2015, S. 4). Die Trauer um die verlorenen Bezugspersonen und das verlassene Herkunftsland bleibt lange Zeit erhalten. Zusätzlich stehen die Flüchtlinge vor der Herausforderung einen Neustart in einem anderen Land zu schaffen (vgl. Zimmermann 2012, S. 22). Dieser Neustart beginnt meist mit der Unterbringung der Betroffenen in Quartieren mit anderen Personen aus unterschiedlichen Kulturen in großer Armut (vgl. Wirtgen 2009, S. 2463).

All die zuvor erwähnten Punkte nehmen Einfluss auf die Betroffenen, wodurch verschiedene Unterstützungsmaßnahmen zur speziellen Behandlung nötig wären (vgl. Zimmermann 2012, S. 22). Die Verdrängung des Erlebten kann dauerhafte Zwänge hervorrufen. Gefühlsschwankungen, mit denen die Betroffenen nicht umgehen lernen, können zu Süchten aber auch bis hin zu Suizid führen. Viele Flüchtlinge versuchen sich so schnell es geht an die Gesellschaft anzupassen, wodurch sie ihre eigenen Bedürfnisse zurückstellen. Dadurch entsteht häufig ein Gefühl in der Vergangenheit sowie im Trauma gefangen und somit dauerhaft geschädigt zu sein. Sie verlieren dabei des

Öfteren die Fähigkeit, Vertrauen zu anderen Menschen aufzubauen (vgl. Winklhofer 2015, S. 5).

Die Traumatisierung und ihre Folgen, wie beispielsweise das Unvermögen Erlebtes zu verbalisieren, nehmen bei den Asylverfahren kaum Einfluss auf die Entscheidung. Die Interviews, die mit den Betroffenen bezüglich der Asylentscheidung geführt werden, sind durch die starke Belastung und Traumatisierung oft widersprüchlich, wodurch das Verfahren oftmals unbegründet negativ ausgeht. Nach einem negativen Bescheid leben sie zudem täglich in großer Angst vor der Abschiebung, was eine zusätzliche Belastung darstellt (vgl. Wirtgen 2009, S. 2463f.). Doch nicht nur die Flucht, das Asylverfahren und die Unterbringung in den Quartieren stellen eine große Belastung für die Flüchtlinge dar, sondern auch die Sicherstellung in den Polizeianhaltezentren, weshalb sich der Menschenrechtsbeirat gegen eine Anhaltung von Traumatisierten in Schubhaft ausgesprochen hat (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 48).

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Definition von Trauma einen psychischen Zusammenbruch, der von äußeren Ereignissen ausgelöst wird, bezeichnet. Die Betroffenen sind diesem Zustand schutzlos ausgesetzt, da sie keine passenden Bewältigungsstrategien für solch eine schwierige Situation besitzen. Bei Flüchtlingen führen meist Krieg, Folter und Vergewaltigung zu Traumatisierung, welche mit psychischen Folgeerkrankungen, wie beispielsweise Schlafstörungen oder physischen Erkrankungen wie unerklärliche Schmerzen, einhergehen. Weitere Belastungen, die Einfluss auf die Traumatisierung nehmen, können das Asylverfahren, die Unterbringung, der Neuanfang in einem noch unbekanntem Land und die Anhaltung in Schubhaft sein. Wie bereits zuvor erwähnt, sind die häufigsten psychischen Belastungen bei Flüchtlingen die Posttraumatische Belastungsstörung, Depression und Anpassungsstörung.

Als erstes wird dabei die Anpassungsstörung in das Blickfeld gerückt.

### **6.1.1 Anpassungsstörung**

Laut dem ICD-10 beschreibt eine Anpassungsstörung einen Leidensprozess mit psychischer Beeinträchtigung, der während des gesamten Verlaufs Einfluss auf die sozialen Funktionen der Betroffenen nimmt. Eine Anpassungsstörung kann durch neue

gravierende Lebensabschnitte, einem belastenden Vorfall oder durch lebensbedrohliche physische Krankheit ausgelöst werden (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 209). Bei Flüchtlingen entsteht eine solche Erkrankung meist durch den Tod eines nahestehenden Menschen, die Trennung von der Familie, die Flucht, dem Neuanfang in einem fremden Land und durch die Migration (vgl. Arnhold o.J., S. 1). Eine weitere Ursache stellt, laut einem Fall des Asylgerichtshofs, das Warten auf den Asylbescheid dar (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2011, S. 2). Die Ursachen einer Anpassungsstörung sind jedoch nicht eindeutig. Es wird davon ausgegangen, dass mehrere Kriterien und Ereignisse Einfluss darauf nehmen, ob die Erkrankung ausgelöst wird. Diese Faktoren können sich auf Einschnitte im Leben und das Risikoverhalten beziehen, als auch umweltbedingt und genetisch bedingt sein. Wie stark der Einfluss der einzelnen Faktoren ist und wie diese in Verbindung stehen, ist jedoch nicht genau erforscht (vgl. Sonnenmoser 2007, S. 171).

Eine Anpassungsstörung kann in unterschiedlicher Form auftreten, wobei ein wesentlicher Punkt darin besteht, dass die Beeinträchtigung durch ein belastendes Ereignis hervorgerufen wurde. Die psychische Erkrankung tritt meist ein Monat nach dem gravierenden Ereignis auf und dauert ungefähr ein halbes Jahr an. Die Symptome die dabei auftreten, sind unter anderem Furcht, Depression, Sorgen über die Gegenwart und Zukunft sowie die dadurch entstehenden Einschränkungen in der täglichen Lebensführung (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 209). Die Symptome können die Betroffenen in solch einem Ausmaß belasten, sodass es sogar zu Suizid kommen kann, weshalb eine Behandlung und das Kennen von Bewältigungsstrategien äußerst wichtig sind (vgl. Arnhold o.J., S. 1).

Eine Anpassungsstörung kann außerdem in eine Posttraumatische Belastungsreaktion münden oder in Verbindung mit einer kurzen oder längeren depressiven Reaktion stehen (vgl. Bengel/Hubert 2010, S. 5f.). Aus diesem Grund wurde die Anpassungsstörung auch vor der Posttraumatischen Belastungsstörung und der Depression angeführt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei Flüchtlingen eine Anpassungsstörung meist durch Krieg, Flucht, einem kompletten Neuanfang, Migration und/oder durch das Warten auf den Asylbescheid ausgelöst wird. Die Symptome dieser psychischen Beeinträchtigung sind Furcht, Depression und Sorgen über ihr weiteres Leben, welche

während der gesamten Zeit Einfluss auf das soziale Verhalten nehmen. Da eine Anpassungsstörung eine Posttraumatische Belastungsreaktion zur Folge haben kann, wird diese im nächsten Abschnitt näher betrachtet.

### **6.1.2 Posttraumatische Belastungsstörung**

Im ICD-10 wird die Posttraumatische Belastungsstörung unter F43.1 eingeordnet und wird durch eine katastrophenartige Bedrohung oder extrem belastende Situation hervorgerufen. Das Ereignis ist von solch belastendem Ausmaß, sodass kaum jemand in der Lage wäre, damit konstruktiv umzugehen. Auslöser können unter anderem Krieg, Folter, Terrorismus, Vergewaltigung oder auch das Beobachten eines grausamen Todes sein (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 207).

*„Bei einer Posttraumatischen Belastungsstörung haben Menschen Symptome aus den folgenden drei Bereichen:*

- *der erhöhten angstbedingten Erregung,*
- *dem Wiedererleben und*
- *der Vermeidung” (Dima/Ernest 2016, S. 32).*

Eine dauerhaft anhaltende erhöhte Erregung führt häufig zu Angst und Depression. Außerdem sind die Betroffenen des Öfteren schlaflos und enorm schreckhaft (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 207). Der durch ein Trauma ausgelöste Stress kann zudem nicht kompensiert werden. Dadurch bleibt stets eine gewisse Anspannung erhalten, was wiederum Überforderung, Konzentrationsschwierigkeiten und Gereiztheit hervorruft (vgl. Dima/Ernest 2016, S. 32f.). Betroffene versuchen sich häufig mit Drogenkonsum oder exzessiven Alkoholkonsum zu beruhigen. Die große Verzweiflung erweckt in vielen Suizidgedanken (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 207f.). Uniformen, enge Unterbringungen und ein gerichtliches Verhör können zu einer Verschlechterung der Situation führen und bei den Betroffenen Flashbacks auslösen. Aus diesem Grund sollten diese Situationen vermieden werden (vgl. Hemayat 2013, S. 1). Obwohl die Posttraumatische Belastungsstörung bei AsylwerberInnen und Asylberechtigten sehr häufig vorkommt, werden sie trotzdem all den oben genannten Situationen ausgesetzt, die zu einer Verschlimmerung der Symptome führen können.

Die Flucht stellt demnach nicht den einzigen belastenden Faktor dar. Die große Furcht vor der Abschiebung und einer Unterbringung in Schubhaft können bei den Betroffenen ebenfalls zu Flashbacks führen und somit starken Einfluss auf ihre Psyche und den Verlauf der Posttraumatische Belastungsstörung haben (vgl. Hemayat 2013, S. 1). Koch et al. konnten im Jahr 2008 zeigen, dass AsylwerberInnen und Asylberechtigte deutlich häufiger in psychiatrischer Behandlung sind als andere Personen. Außerdem zeigte sich, dass das lange Warten bezüglich des Asylverfahrens ebenfalls negativen Einfluss auf die Betroffenen nimmt. Machleidt und Calliess wiesen 2004 bereits nach, dass die Angst vor einer Abschiebung häufig eine Posttraumatische Belastungsstörung auslösen (vgl. Lämmlein/Grube 2012, S. 49).

Die Posttraumatische Belastungsstörung tritt meist im Zeitraum zwischen einigen Wochen und 6 Monaten erstmals auf. Der Verlauf ist meist sehr schwankend, doch die Heilungschancen sind sehr hoch. Trotzdem kommt es bei manchen Menschen zu einer Chronifizierung, die oft zu einer dauerhaften Persönlichkeitsänderung führt (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 208). Eine deutsche Traumastudie aus dem Jahr 2011 konnte zeigen, dass ungefähr die Hälfte aller Flüchtlinge die schrecklichen Erlebnisse nicht in ihr Leben integrieren konnten und somit eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1). Durch die andauernde Verstärkung und das wiederholte Auslösen der traumatischen Situation, kann die Posttraumatische Belastungsstörung sogar das ganze Leben Einfluss auf die Person haben (vgl. Winklhofer 2015, S. 5). Vielen Betroffenen ist gar nicht bewusst, dass sie an einer Posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Ihnen ist zwar häufig bewusst, dass sie in gewissen Situationen Panik verspüren oder sich häufig irrational verhalten, aber sie kennen den Grund für ihr Verhalten nicht. Betroffene können bereits dadurch entlastet werden, indem ihnen der Zusammenhang erklärt, ihnen Hilfestellung angeboten und ihnen zudem bewusst gemacht wird, dass dieser Zustand nicht dauerhaft anhalten muss (vgl. Dima/Ernest 2016, S. 30f.). Die weiteren Handlungsmöglichkeiten und Bewältigungsstrategien, die dabei behilflich sein können, werden jedoch in einem späteren Abschnitt näher erläutert.

Im Allgemeinen wird dann von einer Posttraumatischen Belastungsstörung gesprochen, wenn ein Ereignis so katastrophenartig ist, sodass die Person nicht in der Lage ist, damit umzugehen. Es kann dabei unter anderem zu Symptomen wie Schlaflosigkeit,

Schreckhaftigkeit, Anspannung, Konzentrationsschwierigkeiten, Gereiztheit und einem Gefühl der Überforderung kommen. AsylwerberInnen und Asylberechtigte sind dabei sehr häufig von dieser Diagnose betroffen. Das lange Warten bezüglich des Asylverfahrens, enge Räume, Uniformen, die Sicherstellung in Schubhaft und die Angst vor der Abschiebung können zu einer Verschlechterung der Situation beitragen. Da vielen Betroffenen nicht bewusst ist, aus welchem Grund die genannten Symptome auftreten, ist es anfänglich von großer Bedeutung, sie über die Zusammenhänge aufzuklären und ihnen Hilfe anzubieten.

Das dritte der am häufigsten auftretenden Erkrankungen stellt die Depression dar, welche als nächstes genauer beschrieben wird.

### **6.1.3 Depression**

Seit Ende des 20. Jahrhunderts gibt es eine anerkannte Definition bzw. Diagnose bezüglich Depression. Diese entstand durch die Möglichkeit der Operationalisierung mittels unterschiedlicher Kriterien, die unabdinglich für das Stellen einer Diagnose gegeben sein müssen. Um eine solche Diagnose zu identifizieren, muss zumindest eine negative Grundstimmung vorliegen (vgl. Schöpf 2006, S. 1).

Da die zuvor erwähnte Anpassungsstörung und Posttraumatische Belastungsstörung häufig in Zusammenhang mit einer kurzen oder längeren bzw. leichten und schweren depressiven Episode stehen, wird auf diese Formen der Depression näher eingegangen (vgl. Bengel/Hubert 2010, S. 6). „Depressive Stimmung (1), Verlust von Interesse oder Freude (2) und Antriebsmangel sowie erhöhte Ermüdbarkeit (3) sind die typischen Symptome einer Depression“ (Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 172). Weitere oftmals auftretende Zusatzsymptome sind eine geringe Konzentrationsfähigkeit, geringes Selbstbewusstsein, Schuldgefühle, betrübtete Zukunftspläne, Selbstmordgedanken, Schlafprobleme und verringertes Hungergefühl. Eine leichte depressive Episode kann diagnostiziert werden, wenn zwei der zuerst genannten Hauptsymptome vorliegen und dazu noch eines der Zusatzsymptome. Bei einer mittelgradigen depressiven Phase müssen ebenfalls zwei der Hauptsymptome, jedoch bereits drei der Zusatzsymptome vorliegen. Eine schwere depressive Phase ohne psychotische Symptome kann dann festgestellt werden, wenn bereits drei

Hauptsymptome und fünf Zusatzsymptome aufgetreten sind (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 170ff.).

Neben der Posttraumatischen Belastungsstörung zählt die Depression zu den häufigsten psychischen Erkrankungen bei AsylwerberInnen und Asylberechtigten. Die Gründe, die dahinter liegen, sind meist Krieg, Gewalt und weitere tragische Fluchterfahrungen (vgl. BundesPsychotherapeutenKammer 2016, S. 1). Treten bei den durch die Flucht Traumatisierten, Furcht und Depression auf, kann dies im weiteren Verlauf zu Selbstmordgedanken führen (vgl. Baer/Frick-Baer 2016, o.S.). Eine Studie der Philipps-Universität in Marburg, an der 50 Betroffene teilnahmen, beschäftigte sich mit dem Thema der psychotherapeutischen Erstversorgung von Asylwerberinnen. Die Betroffenen werden demnach nicht nur durch die Flucht, sondern auch durch die Ungewissheit über ihren zukünftigen Verbleib schwer erschüttert. Die Studie konnte zeigen, dass nahezu alle der befragten AsylwerberInnen eine Depression, Posttraumatische Belastungsstörung, Angststörung, Suchterkrankung oder physische Erkrankungen zeigten (vgl. Landkreis Gießen-Der Kreisausschuss 2014, S. 1).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Hauptsymptome einer Depression eine negative Stimmung, Interessenverlust und Antriebslosigkeit darstellen. Depression ist einer der häufigsten Diagnosen bei AsylwerberInnen und Asylberechtigten und wird meist durch Krieg, Gewalt sowie andere einschneidende Ereignisse während der Flucht ausgelöst. In diesem Zusammenhang treten häufig leichte, mittelgradige und schwere depressive Episoden auf. Beschäftigung stellt dabei eine gute Möglichkeit dar, um das Depressionsrisiko zu verringern.

Da es viele Faktoren gibt, die eine psychische Erkrankung oder Retraumatisierung negativ beeinflussen können, geht es im nächsten Punkt um diese Thematik.

## **6.2 Retraumatisierung im Exilland**

Retraumatisierung bezeichnet einen Prozess, bei dem zuvor traumatisierte Personen erneut Reizen unterworfen sind, welche sie nicht durch Regulationsstrategien bewältigen können. Als auslösende Faktoren können beispielsweise Umweltreize oder soziale Vorgänge fungieren. Insgesamt gibt es eine Vielzahl an Faktoren, die zu

Triggern werden, die eine erneute Traumatisierung auslösen können (vgl. Eidmann 2009, S. 39).

Auslösenden Reize, wie beispielsweise Bilder und andere Sinneswahrnehmungen, werden unabhängig von Raum und Zeit im Gedächtnis abgespeichert. Die bereits Traumatisierten haben dadurch das Gefühl, dass diese Ereignisse bzw. Flashbacks im Hier und Jetzt geschehen (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1). Situationen, die eine Assoziation an zuvor als schwierig erlebte Ereignisse herstellen, können zu Angstzuständen führen, welche wiederum Erinnerungen an die erlebte Hilflosigkeit hervorrufen (vgl. Schanze 2007, S. 23). All die zuvor beschriebenen Vorgänge sind ausschlaggebend für die erneute Entstehung einer Traumatisierung.

Bei Personen, die flüchten mussten, können sogar gewisse Faktoren im Zufluchtsland eine Retraumatisierung auslösen. Der erste Faktor in diesem Zusammenhang ist die Ungewissheit über den Verbleib im Exilland. Ein weiterer Faktor bezieht sich auf die Zukunftsängste und der Sorge vor einer drohenden Abschiebung ins Herkunftsland. Der letzte Punkt, der häufig in Verbindung mit Retraumatisierung steht, stellt die Integration in eine fremde Kultur dar (vgl. Gröschel 2008, S. 30).

Im Zusammenhang mit dem ersten Faktor können folgende Punkte einen Einfluss auf die Angst vor dem Ungewissen ausüben: "(...) die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit d.h. strapazierende Verfahren von unklarer Dauer und unsicheren Ausgang" (Dima/Ernest 2016, S. 50).

In Bezug auf den zweiten Faktor kann gesagt werden, dass die AsylwerberInnen in einem andauernden Angstzustand aufgrund der Sorge einer drohenden Abschiebung leben. Zusätzlich belastet sie das Beobachten der Durchführungsmaßnahmen, die bei den Abholungen ihrer MitbewohnerInnen für die bevorstehende Abschiebung zur Anwendung kommen (vgl. Dima/Ernest 2016, S. 50).

Faktor 3 bezieht sich auf die Retraumatisierung aufgrund zuvor erlebter Ereignisse, die eine Anpassung und somit eine Integration erschweren. Doch die Integration mit all ihren Hürden kann durch Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit seitens der Menschen im Zufluchtsland ebenfalls zu erneut auftretender Traumatisierung führen (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1).



Ein weiterer Faktor, der zusätzlichen Einfluss auf eine Retraumatisierung haben könnte, ist die belastende Situation in den Flüchtlingslagern. Durch die vielen Menschen aus verschiedenen Kulturen, den unangenehmen Schall, die geringen Rückzugsmöglichkeiten und den Platzmangel kann kaum ein Sicherheitsgefühl aufgebaut werden. Diese belastenden Faktoren und die dadurch häufig hervorgerufenen Konflikte unter den Personen können zu Trigger werden (vgl. Dima/Ernest 2016, S. 50). Eine Retraumatisierung kann ebenso in Folge einer Anhaltung in einem Polizeianhaltezentrum hervorgerufen werden, da die dortigen Bedingungen sie an die Situation in ihrem Herkunftsland erinnern (vgl. Asylkoordination Österreich 2010, S. 2).

*„Konkret: ein Großteil der traumatisierten KlientInnen hat im Herkunftsland Maßnahmen wie Ausgangssperre, Hausarrest, Belagerung, Checkpoints etc. ertragen müssen. Mit einer ähnlichen Situation im Zufluchtsland konfrontiert zu werden, wiederholt die Ausgeliefertheit gegenüber einer sanktionierenden Macht und Ängste, nur ja keinen falschen Schritt zu tun“ (Asylkoordination Österreich 2010, S. 2).*

Eine Unterbringung von Traumatisierten in Polizeianhaltezentren sollte deshalb, wie bereits wiederholt erwähnt, vermieden werden.

Insgesamt können mehrere Faktoren für die Retraumatisierung von Betroffenen im Zufluchtsland eine Rolle spielen. Die häufigsten Faktoren sind jedoch die Ungewissheit über den Verbleib, die Zukunftsangst, die Sorge vor einer drohenden Abschiebung, Integrationsschwierigkeiten, belastende Unterbringungsbedingungen sowie die Anhaltung in Polizeianhaltezentren.

Damit eine Retraumatisierung vermieden oder zumindest besser verarbeitet werden kann, ist es erforderlich, bestimmte Bewältigungsstrategien sowie Bewältigungshandlungen zu kennen, weshalb dies im darauffolgenden Kapitel näher beschrieben wird.

### **6.3 Bewältigungshandeln und Bewältigungsstrategien**

Damit die Betroffenen die bestmögliche Unterstützung erhalten, um mit ihren dramatischen Erlebnissen umgehen zu können, ist eine Schulung aller beteiligten

Personen notwendig. Dabei spielt vor allem das Einfühlungsvermögen der Personen, die mit traumatisierten Menschen arbeiten, eine wesentliche Rolle. Eine weitere Grundvoraussetzung für die bessere Bewältigung stellt das Wissen über das Thema Trauma sowie deren Folgen dar. Zusätzlich sind ethische Kenntnisse sowie ein empathischer und vertrauenswürdiger Umgang von großer Bedeutung (vgl. Lucas/Möller/Heckl 2000, S. 405).

Durch die häufig schrecklichen Erlebnisse der Betroffenen werden Einrichtungen, die sich mit dieser Thematik beschäftigen, immer relevanter. In Österreich gibt es mittlerweile in allen neun Bundesländern für AsylwerberInnen und Asylberechtigten Angebote, damit sie lernen, mit ihren Traumatisierungen fertig zu werden (vgl. Medizin Medien Austria GmbH 2015, S. 1). Vereine, die sich mit dieser Thematik beschäftigen, sind Diakonie Flüchtlingsdienst, Hemayat, NIPE (Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung), OMEGA (Transkulturelles Zentrum für psychische und physische Gesundheit und Integration), Verein menschen.leben, ZEBRA (Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum) sowie die Caritas der Erzdiözese Wien, die neben ihren Angeboten ebenso eine Traumabehandlung anbieten (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016i, S. 1). Ein Problem, welches in diesem Zusammenhang immer wieder auftritt, ist das Schamgefühl, das viele daran hindert über ihre Probleme und traumatisierenden Erlebnisse zu sprechen (vgl. ProAsyl 2004, S. 18). Die Furcht vor einer drohenden Abschiebung nimmt negativen Einfluss auf die unterschiedlichen Bewältigungsstrategien der Psychotherapie, da durch den andauernden Angstzustand eine Retraumatisierung hervorgerufen werden kann. Trotz all dem ist eine psychosoziale Unterstützung für die Betroffenen von großer Relevanz (vgl. Lucas/ Möller/Heckl 2000, S. 406).

„Faktoren, die den Prozess der Krisenbewältigung günstig beeinflussen können, sind die Sicherheit des Aufenthalts, stabile Beziehungen, Kontinuität und Hilfestellung“ (Winklhofer 2015, S. 9).

Ein wichtiger Faktor für die Bewältigungsarbeit ist der Zugang zur/zum Betroffenen und dass das Augenmerk in erster Linie auf die Gegenwart sowie die Zukunftsperspektiven gelegt wird. Gespräche über die Vergangenheit sollten erst nach Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und aus dem eigenen Bedürfnis der Betroffenen heraus durchgeführt werden. Dabei ist es relevant auf die Reaktionen der/des

Erzählerin/Erzählers zu achten, ihr/ihm Raum für ihre/seine Gefühle zu geben und ihr/ihn mit Einfühlungsvermögen gegenüber zu treten. Sollten während des Gesprächs aufgrund bestimmter Reize traumatische Erinnerungen und Gefühlsausbrüche ausgelöst werden, ist es von besonderer Relevanz den Betroffenen das Gefühl von Sicherheit zu geben. Berührungen, Augenkontakt und Befragungen über gerade Geschehenes ermöglichen den Betroffenen wieder zurück in die Gegenwart zu gelangen, wodurch ihnen wieder das Gefühl von Sicherheit übermittelt wird (vgl. Dima/Ernest 2016, S. 56ff.).

Beim Umgang mit Flüchtlingen spielt ebenfalls ein gut geschulter Dolmetscher, der darüber hinaus Kenntnisse über die Thematik der Traumatisierung aufweist, eine wesentliche Rolle. Des Weiteren sollte im Gespräch das Auslösen einer Retraumatisierung durch die erzwungene Erzählung von Vergangenem vermieden werden (vgl. Lucas/Möller/Heckl 2000, S. 405). Allgemeine Faktoren, die fördernd für die Bewältigung sein können, sind der soziale Kontakt, eine eigene Bleibe, eine Arbeit, die Sicherheit über den Verbleib sowie eine gesellschaftliche Anerkennung (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1).

Bei der Arbeit mit Traumatisierten ist es von besonderer Relevanz Acht auf die Vermittlung des Gefühls von Sicherheit, Selbstwirksamkeit, Bindung und einen sicheren Ort zu geben. Zusätzlich sollte die Arbeit ressourcenorientiert sein und ein positives Selbstbild vermitteln, worauf im Weiteren näher eingegangen wird. Da das Gefühl der Sicherheit die Basis für psychische Stabilität darstellt, ist ein Ort der Sicherheit mit vorgegebenen Strukturen von großer Bedeutung. Um mit der schwierigen Situation besser umgehen zu können, ist ihnen das Bedürfnis nach Kontrollierbarkeit ihres eigenen Lebens äußerst wichtig, weshalb ihnen mit einer respektvollen und offenen Haltung entgegen gekommen werden sollte. Atem- und Bewegungsübungen können den Betroffenen helfen wieder ein Gefühl für Selbstwirksamkeit zu erlangen. Es sollte jedoch immer darauf geachtet werden, dass die Betroffenen die Augen während der Übung geöffnet lassen, um nicht zu tief in sich zu kehren und somit eine erneute Belastung durch Bilder, die sie von ihren traumatischen Erlebnissen haben, auszulösen. Einige der möglichen Bewältigungsstrategien sind die Nasenwechselatmung, die Bauchatmung, die 10-0 Atemübung, die 5-4-3-2-1-Übung sowie diverse Bewegungsübungen.

Eine weitere oft angewendete Methode stellen Bewegungsübungen dar, die eine stressabbauende Wirkung haben und den Personen dabei helfen ihren eigenen Körper wieder bewusst zu spüren. Hier findet vor allem die Muskelrelaxation, bei der die Person zuerst die Muskeln anspannt und danach wieder entspannt, häufige Anwendung. Zusätzlich sollte ihnen die Möglichkeit der Partizipation gegeben werden, indem sie beispielsweise selbst über die Thematik in der Beratung entscheiden. Im Allgemeinen stellt eine Bezugsperson, die für die/den Betroffene/n da ist, einen wesentlichen Resilienzfaktor da. Diese Bezugsperson kann anfangs häufig ein/e BetreuerIn einer sozialen Einrichtung sein. Hierbei ist das Herstellen einer sicheren Bindung zur/zum Betroffenen ein wesentlicher Punkt, wobei die/der BetreuerIn die Klientin/den Klienten das Gefühl vermitteln sollte, für sie/ihn da zu sein und ihr/ ihm zuzuhören. Dabei ist vor allem der Umgang mit Nähe und Distanz sowie Reflexion über geschehene Situationen für die BetreuerInnen von großer Bedeutung. Die Arbeit mit den Klienten sollte stets ressourcenorientiert sein und es sollte gemeinsam mit der Klientin/dem Klienten versucht werden, Ziele, wie beispielsweise ein Schulabschluss, zu setzen (vgl. Dima/Ernest 2016, S. 63ff.).

Vor allem Kinder haben häufig das Problem, dass sie nicht wissen, wie sie mit dem traumatischen Erlebnis umgehen sollen. Bei vielen äußert sich dies durch Lernschwierigkeiten, Aggression, Depression und in Verhaltensauffälligkeiten. Die Schule kann dabei einen äußerst unterstützenden Faktor darstellen, indem sie dem Kind einen sicheren Ort bietet, an dem es akzeptiert, geschätzt und ernst genommen wird. Eine erfolgreiche Traumabewältigung durch die Anwendung von entsprechenden Strategien führt häufig dazu, dass die Betroffenen mehr Selbstvertrauen und den Glauben an sich selbst wiederfinden und somit in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden. Die Betroffenen weisen nach der Bewältigung eine innere Stärke auf und sehen sich als Überlebende, die jeder zukünftigen Herausforderung standhalten. Zudem weisen sie, durch ihre eigenen Erfahrungen viel Verständnis und Empathie für andere Personen auf (vgl. Winklhofer 2015, S. 9ff.).

Letztendlich kann gesagt werden, dass es von besonderer Relevanz ist, den Traumatisierten bei der Bewältigung ihre erlebten Traumata zu unterstützen. Hierbei stellen vor allem die Kenntnis von Bewältigungsstrategien einen wesentlichen Punkt im Umgang mit Traumatisierten dar. Dabei sollte insbesondere Acht auf die Vermittlung

des Gefühls von Sicherheit, Selbstwirksamkeit und Vertrauen genommen werden. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden ressourcenorientiert zu arbeiten und dabei ein positives Selbstbild zu vermitteln.

## **7. Zusammenfassung des theoretischen Teils**

Um sowohl national als auch international ein einheitliches Rechtssystem für die Gewährleistung des Schutzes der Menschen zu erreichen, wurden unterschiedliche Abkommen beschlossen (vgl. Vereinte Nationen 1948, S. 1). Das relevanteste Abkommen ist hierbei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, welche die Rechte und Gleichstellung der Menschen beinhaltet (vgl. Amnesty 2009, S. 1). Darauf basierend entstand die Europäische Menschenrechtskonvention, die das Recht auf Leben und Freiheit der Menschen umfasst (vgl. Verein Humanrights.ch/ MERS 2014, S. 1). Durch den Beschluss der Genfer Flüchtlingskonvention wurde eine einheitliche Definition über den Flüchtlingsstatus erstellt, wonach die Flüchtlingseigenschaft auf Personen zutrifft, die aufgrund ihrer Ethnie, Konfession, Nationalität sowie sozialer und politischer Zugehörigkeit aus begründeter Furcht die Flucht aus ihren Herkunftsländer ergreifen mussten (vgl. UNHCR o.J., S. 2).

Nach der Antragsstellung auf Asyl in Österreich wird der Frage über die Zuständigkeit Österreichs für den jeweilig gestellten Asylantrag nachgegangen, wobei zwei relevante Verordnungen ausschlaggebend für die Entscheidung sind. Bei der Entscheidung über die Zuständigkeit muss sowohl das Zutreffen der Drittstaatsensicherheit als auch der Dublin-III-Verordnung überprüft werden (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 259).

Obwohl die internationalen Verordnungen aufgrund deren Ratifizierung in Österreich Anwendung finden, sind die nationalen Rechtsgebungen ebenso von enormer Relevanz. Mit dem Beschluss des innerstaatlichen Verfahrens für Österreich wurden die Schritte des Asylverfahrens eindeutig festgelegt (vgl. Wlasak 2009, S. 59). Bis hin zur Entscheidung über die Zuständigkeit bezüglich des Asylantrags unterliegt die/der Betroffene einem Abschiebeschutz (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016e, S. 1). Im Zuge der inhaltlichen Prüfung des Asylantrags kommt es zu einer Einvernahme, wobei

den Betroffenen Fragen bezüglich ihrer Fluchtgründe gestellt werden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016e, S. 1). Im Falle des Erhalts eines negativen Bescheides durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl besteht die Möglichkeit der Einreichung einer Beschwerde. In diesem Fall würde dies durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft werden, wobei abermals die Möglichkeit der Einreichung einer Beschwerde besteht. Kommt es zu einem weiteren negativen Bescheid, so hat die/der Betroffene zum wiederholten Mal die Möglichkeit eine Beschwerde einzureichen, die in letzter Instanz vom Verfassungsgerichtshof entschieden wird. Wird diese Beschwerde erneut abgewiesen, droht der betroffenen Person unweigerlich die Abschiebung (vgl. Asylkoordination Österreich 2014, S. 1).

In Bezug auf die Schubhaftverhängung kann gesagt werden, dass diese Maßnahme zur Sicherstellung der Abschiebung von AsylwerberInnen dient (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016f, S. 1). Deren Anordnung erfolgt durch den Verdacht der Fluchtgefahr bzw. des Entzugs aus dem laufenden Abschiebungsverfahren. Da diese Sicherstellung gegen die Menschenrechte verstoßen würde, wird diese durch die befürchtete Annahme des Entzugs aus dem laufendem Verfahren der/des Betroffenen umgangen (vgl. Verein arge-Schubhaft 2006, S. 18). Die Bedingungen in den Polizeianhaltezentren sind häufig drastischer als jene in der Strafvollzugsanstalt (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 383). Die Schubhaft kann insgesamt als äußerst bedenklich und unmenschlich betrachtet werden (vgl. Moser 2011, S. 187). Eine weitere Voraussetzung für die Verhängung der Schubhaft ist die Verletzung der Verhaltensauflagen bezüglich der Alternative des gelinderen Mittels (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36). Viele der Betroffenen betrachten die Anhaltung als ungerecht und können nicht begreifen, weshalb sie ohne ein Verbrechen begangen zu haben, inhaftiert werden (vgl. UNHCR 2008, S. 6f.).

Die Bedingungen in den österreichischen Polizeianhaltezentren unterscheiden sich immens voneinander und sind grundsätzlich nicht für längere Aufenthalte gedacht (vgl. Verein arge-Schubhaft 2006, S. 31). In Bezug auf die Dauer der Anhaltung kann bei Volljährigen von einer Dauer von vier Monaten ausgegangen werden. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sollten nicht länger als zwei Monate in Polizeianhaltezentren untergebracht werden (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 387). Kinder bzw. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen der Maßnahme der

Anhaltung durch die Schubhaft nicht ausgesetzt werden. Erwachsenen können bis zu sechs Monaten in Schubhaft angehalten werden, falls ihr Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Fehlen jedoch wichtige Dokumente für die Gewährleistung der Abschiebung oder besteht Widerstand gegen polizeiliche Maßnahmen, darf der Schubhaftzeitraum auf 10 Monate innerhalb von 18 Monaten verlängert werden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36ff.). Bei der Auseinandersetzung mit der Thematik der Verpflegung hat sich herausgestellt, dass in den Polizeianhaltezentren auf kindgerechte Kost für Säuglinge und Kleinkinder Acht genommen wird (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 12). Fraglich ist jedoch, warum Säuglinge und Kleinkinder hier Erwähnung finden, obwohl es laut §76 Absatz 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 nicht gestattet ist, diese in Polizeianhaltezentren unterzubringen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36).

Die Kosten, die durch die Anhaltung in Schubhaft anfallen, werden vom Bund beglichen, falls es den Personen nicht möglich ist diese zu tragen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 47). In Bezug auf die Unterbringung ist eine Anhaltung von Verwandten in denselben Zellen per Gesetz untersagt (vgl. UNHCR 2008, S. 16). Es gibt die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Gemeinschaftszelle oder Einzelzelle. Zudem besteht bei Selbst- oder Fremdgefährdung die Anordnung der Einzelhaft (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 19f.).

Allen angehaltenen Personen wird zudem einmal wöchentlich das Recht auf Besuch gewährt, wobei dieser auf einer halben Stunde beschränkt ist. Die Besucher haben wie in den Strafvollzugsanstalten die Verpflichtung sich auszuweisen, um dann die Möglichkeit zu erhalten, sich mit den InsassInnen durch eine Glasscheibe zu unterhalten (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 20).

Da der körperliche Ausgleich der Personen in Schubhaft von enormer Bedeutung für deren physisches sowie psychisches Wohlbefinden ist, haben die SchubhaftinsassInnen einmal täglich das Recht auf Ausgang im Innenhof des Polizeianhaltezentrum (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 393).

In den Polizeianhaltezentren haben sich die InsassInnen sowohl an die Regeln als auch an die Pflichten der Anhalteordnung zu halten. Bei Widersetzung dieser Anordnungen kann es zu unterschiedlichen Strafen kommen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 16). Eine dieser Strafen betrifft die Einzelhaft, die bei Nicht-Befolgung der

Regeln und Pflichten drei Tage vollstreckt werden darf. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, in denen die WachebeamInnen eine Verlängerung anordnen können (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 16f.). Bei Fremd- und Selbstverletzung, Fluchtgefahr oder Zerstörung von Gegenständen besteht zudem die Möglichkeit den beteiligten Personen Handfesseln zur Sicherstellung anzulegen. Dies gilt auch bei Personen mit psychischen Krankheiten (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016g, S. 10f.). Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Einsetzung von Tasergeräten, deren Bedenklichkeit bis heute nicht widerlegt werden konnte (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 22ff.). Vor allem die Unterbringung Minderjähriger in Schubhaft stellt eine besondere Herausforderung dar.

Grundsätzlich sollte bei den Minderjährigen zur Sicherstellung der Abschiebung in erster Linie die Alternative des gelinderen Mittels anstatt der Schubhaft zum Einsatz kommen. In der Realität wird jedoch auf das Heranziehen des gelinderen Mittels verzichtet, da bei den Minderjährigen von wenig Kooperationsbereitschaft ausgegangen wird und somit die Annahme besteht, dass diese die behördlich angeordneten Terminvereinbarungen nicht wahrnehmen (vgl. Landauer/Knapp/Svager/Dinev 2009, o.S.).

Viele der InsassInnen in den Polizeianhaltezentren haben zu Beginn keine Kenntnis darüber, aus welchem Grund sie in Schubhaft genommen und festgehalten werden. Oftmals verstehen die Betroffenen aufgrund der sprachlichen Barrieren die Begründung für ihre Verhängung der Schubhaft laut ihres Asylbescheides nicht (vgl. Plattform Rechtsberatung - FÜR MENSCHEN RECHTE 2016, S. 1). Deshalb wird den Inhaftierten in den Polizeianhaltezentren der Anspruch auf Rechtsvertretung durch eine Privatperson, einer NGO oder einer Juristin/einen Juristen gewährleistet (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 9ff.). Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer sozialen Betreuung in den Polizeianhaltezentren.

Das Ziel der sozialen Betreuung ist eine möglichst menschenwürdige Unterstützung für die InsassInnen zu leisten, um ihnen die schwierige Situation ein wenig zu erleichtern (vgl. No-Racism 2016, S. 1). Die Hilfestellungen umfassen die Unterstützung bei jeglichen Fragen und Anliegen sowie die Erläuterung von Dokumenten und Gesetzen zu ihrem Asylverfahren. Überdies wird versucht eine Vermittlung zwischen Betroffenen und den WachebeamInnen, ÄrztInnen, RechtsberaterInnen sowie dem



Bundesministerium herzustellen. Wesentliche Punkte sind zudem auch die Herstellung des Kontakts zu Verwandten in den Herkunftsländern und Beratung über die Möglichkeit einer Rückkehr zu ihren Familien (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 12).

In den Polizeianhaltezentren wird ebenfalls für die ärztliche Betreuung der InsassInnen gesorgt. Nach der Inhaftierung werden die Schubhäftlinge binnen 24 Stunden einer ärztlichen Erstuntersuchung bezüglich ihrer Haftfähigkeit unterzogen (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 392). Der Zweck dieser medizinischen Begutachtung durch den Amtsarzt/die Amtsärztin ist die Erstellung einer Diagnose bezüglich der physischen und psychischen Beschwerden. Treten während der Unterbringungsdauer weitere psychische oder physische Beschwerden auf, muss durch den Amtsarzt/die Amtsärztin abgeklärt werden, inwieweit die Person im Weiteren haftfähig ist (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 15f.).

Die psychische Betreuung stellt einen weiteren wesentlichen Punkt dar. Hierbei geht es hauptsächlich um die Stellung einer Diagnose bezüglich der Beeinträchtigungen der InsassInnen und der Verarbeitung von Traumata (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 17). Im Mittelpunkt steht jedoch die Informationsweitergabe und die psychische Vorbereitung auf die Schubhaft, um Panikattacken zu vermeiden und ihre psychische Befindlichkeit nicht zu verschlimmern (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 16). PsychologInnen werden in den meisten Fällen lediglich bei massiven psychischen Problemen durch eine Meldung der MitarbeiterInnen an den Amtsarzt/die Amtsärztin herangezogen (vgl. UNHCR 2008, S. 14).

Die Anhaltung in Schubhaft kann psychische und physische Belastungen bei den InsassInnen hervorrufen. Vor allem Minderjährige sind durch die getrennte Unterbringung ihrer Familien und den ausschließlichen Kontakt durch Gitterstäbe am stärksten von der Anhaltung betroffen (vgl. ebd., S. 15f.). Psychische Belastungen können eine erneute Traumatisierung durch die Furcht vor uniformierten Personen auslösen (vgl. Caritas der Diözese Graz-Seckau 2007, S. 1). Die ungewisse Dauer der Anhaltung und die geringe Informiertheit der Betroffenen nimmt ebenso Einfluss auf ihr psychisches Wohlbefinden (vgl. UNHCR 2008, S. 15). Diese psychischen Belastungen können zudem häufig in physische Erkrankungen wie Kopfschmerzen, Vergesslichkeit und geringer Aufnahmefähigkeit übergehen (vgl. ebd., S. 5ff.).

Da die unverschuldete Inhaftierung in einem Polizeianhaltezentrum enorme psychische Auswirkungen und unerträgliche Last mit sich bringt, erklären sich viele der SchubhaftinsassInnen dazu bereit, jegliche Dokumente zu unterschreiben, um aus der Schubhaft entlassen zu werden (vgl. ebd., S. 18ff.). Durch die Überschreitung der Anhaltedauer kann es zu einer Aufhebung der Schubhaft kommen. Ein weiterer Grund für eine Entlassung aus der Schubhaft stellt die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland dar (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 17). Die Feststellung der Haftunfähigkeit stellt ebenso einen Grund für die vorzeitige Entlassung aus dem Polizeianhaltezentrum dar, wobei deren Ursachen unterschiedlich sein können (vgl. ebd., S. 17). In der österreichischen Anhalteordnung ist unter Paragraph 7 Absatz 1 festgehalten, dass die Anhaltung von haftunfähigen Personen in den Polizeianhaltezentren strikt untersagt ist. Die Angehaltenen werden binnen 24 Stunden nach der Festnahme einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, wobei deren Haftfähigkeit abgeklärt wird (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016g, S. 5ff). Durch die unklare Definition des Begriffs ist es schwer zu sagen, wo die Grenzen der Haftunfähigkeit anfangen und wo diese enden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 48). Klar ist jedoch, dass eine Haftunfähigkeit durch einen Hungerstreik bewirkt werden kann (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 17). Ein Suizidversuch kann ebenso zu einer Erklärung der Haftunfähigkeit führen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 45).

Eine Alternative zur Schubhaft stellt das sogenannte gelindere Mittel dar (vgl. UNHCR 2013, S. 9). Es wird ebenfalls zur Sicherstellung abzuschiebender Personen angewandt (vgl. BVwG o.J., S. 1). Die Betroffenen müssen sich dabei alle zwei Tage bei der Polizei einfinden und sich in zugeteilten Wohnorten aufhalten (vgl. UNHCR 2013, S. 9). Vor allem bei Personen unter 18 Jahren sollte das gelindere Mittel anstelle der Schubhaft Anwendung finden (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 389).

Um einen Vergleich der Länder in Bezug auf die Asylverfahren und deren Handhabung zu ermöglichen, wurde AIDA als Projekt vom europäischen Flüchtlingsrat ECRE ins Leben gerufen. Die Asylinformationsdatenbank AIDA beinhaltet 20 unterschiedliche Länderberichte (vgl. Asylum Information Database 2017, S. 1). Diese umfassen Informationen bezüglich der Asylverfahren der jeweiligen Staaten, die Handhabungen dieser aufgrund der Dublin-Verordnung, das Heranziehen von Schubhaft zur

Sicherstellung der Abschiebung, sowie weitere wesentliche Punkte bezüglich Asyl begleitet von Statistiken (vgl. No-Racism 2013, S. 1). Bei einem Vergleich der AIDA-Länder in Bezug auf die Schubhaft sind Diversitäten in der Handhabung zu sehen. Großbritannien nimmt durch die Abschaffung der Schubhaft zur Sicherstellung abzuschiebender Personen eine Vorbildfunktion in Europa ein (vgl. European Council on Refugees and Exiles 2015c, S. 79). Im Artikel 8 Absatz 4 der Neufassung der Aufnahmerichtlinien sind Alternativen zur Schubhaft dargelegt. Alternative Methoden, die in den diversen Ländern Anwendung finden, stellen das Hinterlegen von finanziellen Mitteln, die Wohnsitzbeschränkung, die Meldeauflage und das periodische Einfinden in den Polizeidienststellen dar (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union 2013a, S. 101).

Trotz der zahlreichen Alternativen anstelle der Schubhaft, folgt nach einem negativen Bescheid die Abschiebung der Betroffenen. Liegen keine Gründe für eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich vor, kommt es zur zwanghaften Zurückweisung der Betroffenen. Gründe dafür können ein negativer Asylbescheid oder ein Verbot des weiteren Verbleibs in Österreich darstellen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016h, S. 1). Da die Ausreise verpflichtend und zwanghaft ist, wird das Thema Abschiebung in der Sozialwissenschaft bis heute als äußerst bedenklich betrachtet (vgl. Rosenberger/Trauner 2014, S. 141). Um die Abschiebung sicherzustellen, gibt es in Österreich die Methode der Anhaltung in einem Polizeianhaltezentrum sowie die Anwendung des gelinderen Mittels. Letzteres sollte die bevorzugte Methode darstellen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 37). Die Anordnung der Abschiebung wird durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vollzogen, wobei der Abschiebevorgang selbst durch die Landespolizeidirektion angeordnet wird (vgl. Rechnungshof 2016, S. 115). Mindestens 24 Stunden vor der bevorstehenden Abschiebung müssen die Betroffenen von ihren Unterkünften abtransportiert werden (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 52). Sobald alle erforderlichen Reisedokumente vorliegen, wird ein Abschiebedatum festgelegt, welches mit der Entscheidung über das Transportmittel einhergeht. Der Abschiebevorgang kann mittels Bus oder Flugzeug erfolgen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 10). Seit 2016 gibt es zudem die Möglichkeit die Betroffenen mit Hilfe des Bundesheerflugzeuges Hercules C-130 abzutransportieren (vgl. Parlament-Republik Österreich 2016a, S. 1).

Die Überführung bis hin zum Flughafen erfolgt durch die PolizeibeamtInnen. Verweigert die betroffene Person jedoch den Abtransport, wird sie bis zum Flugzeug begleitet. Bei starkem Widerstand der/des Betroffenen, wird ein neues Datum für eine Abschiebung mittels Charterflugzeug festgelegt. Zusätzlich werden die abzuschiebenden Personen von BeamtInnen bis in ihr Herkunftsland begleitet und dort den zuständigen Behörden übergeben (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 11). Der Menschenrechtsbeirat legte wesentliche Verbesserungsvorschläge bezüglich der Abschiebung von Familien fest, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten und Problemen kam (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 53). Zudem wurde festgelegt, dass Familien, wenn möglich, immer gemeinsam abgeschoben werden sollten (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 26).

Oftmals kommt es im Zuge der Abschiebung zur Ausführung von Zwangsgewalt, welche durch die Sicherheitsorganen Anwendung findet (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 395). Die Ausführung der Zwangsgewalt beim Abtransport wird als äußerst kritisch betrachtet (vgl. Bundesministerium für Inneres 2014, S. 10f.). Laut den Angaben von ProAsyl gehen die europäischen Staaten im Zuge der Durchführung der Abschiebung nicht besonders human mit den Betroffenen um. Dabei kommen laut ihren Aussagen Maßnahmen, wie beispielsweise das Anlegen von Handschellen und Knebeln sowie Fesselungen, zur Anwendung, die eine Verletzung der Menschenrechte darstellen (vgl. ProAsyl o.J., S. 1). In der österreichischen Gesetzgebung ist in §13 des Fremdenpolizeigesetz angeführt, dass das Ausführen von Zwangsgewalt als legitim anzusehen ist, solange die auszuführende Amtsgewalt keinerlei Gesundheitsgefährdung oder Bedrohung für das Leben der/des Betroffenen darstellt. Sollte es jedoch in Folge der Sicherstellung zu einer Bedrohung des Gesundheitszustandes kommen, so wäre in diesem Falle ebenso von einem Verstoß gegen das Fremdenpolizeigesetz die Rede (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 11). Durch die Macht der Sicherheitsorgane entsteht ein großer Handlungsspielraum, wodurch unzulässige Handlungen nicht auszuschließen sind (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 395). Im Endeffekt darf jedoch nicht in Vergessenheit geraten, dass jegliche Ausübung von Gewalt zu einem Verstoß der Europäischen Menschenrechtskonvention führt. Die Ausübung von Gewalt ist auch

dann als menschenunwürdig zu betrachten, wenn dabei eine gesundheitliche Beeinträchtigung auszuschließen ist (vgl. Bundesministerium für Inneres 1999, S. 4).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die bevorstehende Abschiebung aus diversen Gründen verhindert oder auch verboten wird. Die Bedingungen für eine Abschiebeverbot werden bereits im §50 Absatz 1 des Fremdenpolizeigesetzes ausführlich geschildert. Von einer Unzulässigkeit einer Außerlandesbringung ist zu sprechen, wenn die Menschenrechte dadurch verletzt werden oder ihr Leben im Falle der Abschiebung einer Gefahr ausgesetzt ist. Weitere Gründe, die zu einem Abschiebeverbot führen, sind die dort zu befürchtende Ausführung der Todesstrafe im Herkunftsland oder die Bedrohung der Person durch internationale bzw. innerstaatliche Gewalt (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 27). Eine weitere Möglichkeit für die Erlassung der Abschiebung stellt das Abschiebehindernis dar, welches zwar ebenso auf Gesetze zurückzuführen ist, aber lediglich vage definiert wurde. Diese nicht ausreichend konkretisierten Abschiebehindernisse beziehen sich sowohl auf physische als auch auf psychische Erkrankungen. Vor allem die psychischen Erkrankungen stellen hierbei ein Problem dar, da diese schwer einzuordnen sind. Oftmals löst die Abschiebung in das Herkunftsland bei den Betroffenen eine Retraumatisierung aus, die mit einer Verschlechterung des Zustandes der Abzuschiebenden einhergeht. Lediglich massive psychische Erkrankungen oder Verschlechterungen des Zustandes stellen dabei ein Abschiebehindernis dar (vgl. Bittenbinder et al. 2014, S. 88). Dahingegen stellt das Vorweisen von Integrationsleistungen selten einen Grund für die Verhinderung der Abschiebung dar (vgl. Styria Medienhaus Lifestyle & Co KG 2016, S. 1).

Im Falle der Vorbringung eines Fluchtgrundes, besteht die Möglichkeit eines begrenzten und unbegrenzten Aufenthaltsstatus. Aus unterschiedlichen gesetzlich verankerten Gründen kann es zu einer einjährig begrenzten Aufenthaltsberechtigung kommen. Diese Möglichkeit des begrenzten Bleiberechts wird als Duldung bezeichnet. Die dadurch erhaltene Duldungskarte kann nach Ablauf einer einjährigen Frist um ein zusätzliches Jahr verlängert werden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016c, S. 26f.). Einen weiteren Grund für eine Duldung stellt jene Situation dar, bei der die Rückkehrentscheidung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Rechtswidrigkeit betrachtet werden kann (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016c, S. 26). Ebenso gelten subsidiär

Schutzberechtigte durch ihre befristete Aufenthaltsberechtigung als geduldet (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 401).

Personen, die keinen Status bzw. keine Duldung erhalten, haben neben der zwanghaften Abschiebung ebenfalls die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr.

Die Methode der freiwilligen Rückkehr findet in Österreich immer häufigere Anwendung (vgl. Bundesministerium für Inneres 2008, S. 92). Im Gegensatz zur Abschiebung stellt diese Methode eine freiwillig und bewusst getroffene Entscheidung der Rückkehr in das Herkunftsland dar (vgl. International Organization for Migration 2006, S. 8). Jede/r AsylwerberIn hat nach Erhalt eines negativen Bescheids oder während des laufenden Asylverfahrens die Möglichkeit, freiwillig in das Herkunftsland zurück zu kehren (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 2016, S. 1f.). Unterschiedliche Organisationen helfen bei der gesamten Planung sowie Organisation der Rückführung in ihr Herkunftsland. Die Aufgaben beinhalten unter anderem das Buchen eines Flugs, das Einholen von erforderlichen Dokumenten und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln (vgl. Bundesministerium für Inneres 2008, S. 93). Die Hilfe der Organisationen endet jedoch nicht mit der Überquerung der Grenze der Betroffenen, sondern wird im Weiteren durch Reintegrationsprogramme und weiterführende Schritte fortgeführt (vgl. Caritas Österreich 2015a, S. 1).

Im Gegensatz zur freiwilligen Rückkehr bringt die zwanghafte Abschiebung häufig psychische Auswirkungen auf Betroffene mit sich. Durch die Traumatisierung ergibt sich häufig das Problem, dass Ereignisse nicht mehr chronologisch geordnet werden können, was wiederum zu einer Infragestellung ihres Fluchtgrundes führt (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1). Viele der Betroffenen verdrängen die schrecklichen Ereignisse und sind sich häufig nicht im Klaren über die Verbindung ihrer Symptome und der erlebten Flucht (vgl. ProAsyl 2004, S. 19). Eine ungewisse Aufenthaltsdauer verschlechtert die psychische Befindlichkeit der AsylwerberInnen zunehmend (vgl. Lämmlein/Grube 2012, S. 49ff.). Bloß die Androhung der Abschiebung kann zu einer Verschlechterung der traumatischen Symptome führen, welches ebenso mit einem Anstieg der Angst einhergehen. Aufgrund der geringen Einflussnahme auf den komplexen und äußerst bürokratischen Verlauf der Abschiebung verspüren die Betroffenen meist das Gefühl der Hilflosigkeit durch ihre Objektivierung (vgl. Bittenbinder et al. 2014a, S. 90). Ausschließlich massive

psychische Erkrankungen werden bei der Entscheidung des Bleiberechts mitberücksichtigt. Andere psychische Symptome oder Verschlechterungen ihres psychischen Zustandes durch eine Abschiebung fließen jedoch nicht in die Entscheidung über die Abschiebung ein. Hierbei wird lediglich auf eine Bestätigung der Transportfähigkeit durch die ärztliche Untersuchung geachtet (vgl. Wirtgen 2009, S. 2464).

Die Durchführungsmaßnahmen mit dem damit verbundenen plötzlichen Erscheinen der PolizeibeamtInnen, der Gewaltausübung sowie dem Anlegen von Handfesseln der Personen bringen jedoch die stärkste Belastung mit sich. Die Verharmlosung psychischer Symptome führte zudem in einigen Fällen zu Selbstmordversuchen (vgl. ebd., S. 2465). Laut Brickner besteht rechtlich gesehen grundsätzlich das Recht der Abschiebung von AsylwerberInnen, dennoch stellt der Abschiebeverlauf für viele Betroffene eine Katastrophe dar (vgl. Brickner 2012, S. 16).

Oftmals wird den bereits erlebten Traumatisierungen der AsylwerberInnen keine Beachtung geschenkt. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass eine Traumatisierung nicht bei allen AsylwerberInnen vorkommt, jedoch kann gesagt werden, dass diese Gruppe häufiger psychischen Störungen aufweist, die auf ein Trauma zurückzuführen sind (vgl. Machleidt 2005, S. 56). Diesbezüglich gibt es zwei Faktoren, die ausschlaggebend für die Entstehung einer psychischen Störung sind: Zum einen kann die Ursache dafür im Erleben eines drastischen Einschnitts im Leben der Person in der Vergangenheit liegen, die zu einer kompletten Änderung des Lebens führte. Zum anderen könnte ein äußerst belastendes Erlebnis in der Vergangenheit eine Ursache für die Entstehung der psychischen Störung sein (vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2014, S. 220). Da fast jeder der AsylwerberInnen in ihrem/seinem Herkunftsland oder während der Flucht belastende Ereignisse miterlebt hat und es zudem im Exilland meist zu einer kompletten Änderung ihres Lebens kommt, scheint diese Art der psychischen Störung bei AsylwerberInnen häufig verbreitet zu sein.

Im Zuge einer im Jahr 2015 durchgeführten Studie von Richter et al. wurden die häufigsten psychischen Belastungen der AsylwerberInnen und Asylberechtigte aufgezeigt, wobei sich herausstellte, dass die am meisten auftretende psychische Erkrankungen die Posttraumatische Belastungsstörung, Depression sowie

Anpassungsstörung darstellen (vgl. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde 2016, S. 3).

In Bezug auf Trauma kann gesagt werden, dass die Person beim Erleben eines traumatischen Ereignisses einer Situation schutzlos gegenüber steht, wodurch eine unkontrollierbare Angst entsteht. Das Endergebnis dieses traumatischen Prozesses ist eine psychische Störung (vgl. Lueger-Schuster 2004, S. 49). Ein traumatisches Erlebnis geht meist mit dem Tod eines Menschen oder der Zerstörung des bisher geführten Lebens einher, die mit einer Handlungsunfähigkeit in Bezug auf eine drastische Erfahrung in Verbindung steht. Es kommt zu Sinnverlust, Vernichtungsängsten und einer unaufhörlichen Erschütterung des Urvertrauens, dem das Individuum machtlos ausgesetzt ist (vgl. Winklhofer 2015, S. 3). Da viele der geflohenen Personen zuvor Zeugen oder Opfer von Folterungen sowie Vergewaltigungen waren oder ihr Land aufgrund eines Krieges verlassen mussten, leiden die meisten von ihnen aufgrund der schrecklichen Erlebnisse unter einer Traumatisierung (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1). Die am häufigsten auftretenden Symptome sind unter anderem Depersonalisationen, Empfindungsstörungen, Angstgefühle, Schlafstörungen, emotionale Taubheit und erhöhte Aggression. Ebenso kommt es zu Flashbacks, einem sogenannten unkontrollierbaren Wiedererleben der traumatischen Situation (vgl. Gröschel 2008, S. 19ff.).

Viele Personen können die bereits erwähnten einschneidenden Erfahrungen nicht bewältigen, wodurch es oft zu psychischen Folgeerkrankungen kommt (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1). Traumafolgestörungen bei Flüchtlingen gehen neben den bereits erwähnten Symptomen häufig mit Rückzug, Isolation, Beziehungsstörungen, Entfremdung und einer gewissen Abgestumpftheit einher (vgl. ProAsyl 2004, S. 9). Durch die Verdrängung des Erlebten können dauerhafte Zwänge hervorgerufen werden. Aufgrund nicht handhabbarer Gefühlsschwankungen machen die Personen des Öfteren Suchterfahrungen, zudem kommt es fallweise auch zu Suiziden (vgl. Winklhofer 2015, S. 5). Wie bereits erwähnt, stellt die Anpassungsstörung eine der häufigsten Erkrankungen bei AsylwerberInnen dar.

Die Anpassungsstörung bezeichnet einen Leidensprozess der mit einer psychischen Beeinträchtigung einhergeht und während der Erkrankung Einfluss auf die sozialen



Funktionen der Betroffenen nimmt. Auslöser können belastende Vorfälle, schwerwiegende körperliche Erkrankungen oder gravierende Lebensabschnitte sein (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 209). Die Anpassungsstörung tritt bei AsylwerberInnen und Asylberechtigten meist durch den Tod eines nahestehenden Menschen, die Trennung von der Familie, die durchlebte Flucht, dem Neuanfang in einem fremden Land und durch die Migration auf (vgl. Arnhold o.J., S. 1). Laut dem Asylgerichtshof kann das gesamte Asylverfahren als Auslöser solch einer Erkrankung betrachtet werden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2011, S. 2). Die häufigsten Symptome sind dabei Angst, Depression, Sorge und die damit verbundene Einschränkung ihres Lebens (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 209). Diese können so massiv sein, dass es sogar zu Selbstmordversuchen kommen kann, weshalb eine Behandlung und das Kennen von Bewältigungsstrategien unabdinglich sind (vgl. Arnhold o.J., S. 1).

Die am häufigsten auftretende psychische Erkrankung ist jedoch die Posttraumatische Belastungsstörung. Sie wird durch eine extreme Bedrohung oder Belastung hervorgerufen. Das Ereignis ist dabei so belastend, dass kaum ein Mensch über solch starke Resilienzfaktoren verfügt, um damit fertig zu werden. Auslösende Faktoren können unter anderem Krieg, Folter, Terrorismus, Vergewaltigung oder auch das Mitansetzen eines grausamen Todes sein (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S.207). Viele Betroffene versuchen ihre tiefe Verzweiflung durch Alkohol und Drogen zu kompensieren, was wiederum häufig in Suizidgedanken übergeht (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 207f.). Uniformen, beengende Unterbringungen und ein gerichtliches Verhör können zu einer Verschlechterung der Situation führen, indem sie bei den Betroffenen Flashbacks auslösen, weshalb diese vermieden werden sollten (vgl. Hemayat 2013, S. 1). Die große Furcht vor der Abschiebung und einer Unterbringung in Schubhaft können bei den Betroffenen eine Verschlechterung der Erkrankung hervorrufen (vgl. ebd., S. 1). Eine deutsche Traumastudie konnte belegen, dass rund die Hälfte aller Flüchtlinge eine Posttraumatische Belastungsstörung aufweisen (vgl. Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH 2015, S. 1). Die Anpassungsstörung und die Posttraumatische Belastungsstörung stehen häufig in Verbindung mit einer leichten oder schweren Depression (vgl. Bengel/Hubert 2010, S. 6).

Klassische Symptome einer Depression stellen das Gefühl von Hoffnungslosigkeit, der Verlust von Engagement oder Glücksempfinden und Antriebslosigkeit in Verbindung mit Müdigkeit dar (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 172). Zusätzlich treten des Öfteren Konzentrationsdefizite, geringes Selbstvertrauen, Schuldgefühle, negative Befürchtungen in Bezug auf die Zukunft, Suizidgedanken, Schlafstörungen und ein geringes Hungergefühl auf (vgl. Weltgesundheitsorganisation 2015, S. 170ff.). Die Depression zählt nach der Posttraumatischen Belastungsstörung zu den häufigsten psychischen Erkrankungen bei AsylwerberInnen und Asylberechtigten, da diese oft mit Krieg, Gewalt und tragischen Fluchterfahrungen konfrontiert sind (vgl. BundesPsychotherapeutenKammer 2016, S. 1). Laut einer Studie der Philipps-Universität in Marburg werden AsylwerberInnen durch die Flucht sowie die Ungewissheit über ihren zukünftigen Verbleib schwer erschüttert, weshalb nahezu alle der 50 befragten AsylwerberInnen an Depression, Posttraumatische Belastungsstörung, Angststörung, Suchterkrankung oder physische Erkrankungen litten (vgl. Landkreis Gießen-Der Kreisausschuss 2014, S. 1).

Retraumatisierung bezeichnet einen Prozess, bei dem zuvor traumatisierte Personen erneut Reizen unterworfen sind, welche sie nicht durch Regulationsstrategien bewältigen können. Als auslösende Faktoren können beispielsweise Umweltreize oder soziale Vorgänge fungieren, die als sogenannte Trigger bezeichnet werden. Durch Trigger kann eine erneute Traumatisierung ausgelöst werden (vgl. Eidmann 2009, S. 39).

Im Zufluchtsland können gewisse Faktoren bei Personen, die die Flucht ergreifen mussten, eine Retraumatisierung hervorrufen. Der erste einflussnehmende Faktor geht mit der Ungewissheit über den weiteren Verbleib im Exilland einher. Ein weiterer Faktor bezieht sich auf die Zukunftsängste und einem andauernden Angstzustand aufgrund der Sorge einer drohenden Abschiebung ins Herkunftsland. Ebenso retraumatisierend kann die Integration in eine fremde Kultur sein (vgl. Gröschel 2008, S. 30). Ein weiterer Faktor, der zusätzlichen Einfluss auf eine Retraumatisierung haben könnte, ist die belastende Situation in den Flüchtlingslagern, wo verschiedene Kulturen aufeinander treffen und lediglich geringe Rückzugsmöglichkeiten gegeben sind (vgl. Dima/Ernest 2016, S. 50). Eine Retraumatisierung kann ebenso in Folge einer Anhaltung in einem Polizeianhaltezentrum hervorgerufen werden, da die dortigen

Bedingungen sie an die Situation in ihrem Herkunftsland erinnern (vgl. Asylkoordination Österreich 2010, S. 2).

Damit die psychisch Erkrankten die bestmögliche Unterstützung erhalten, um mit ihren traumatischen Erlebnissen umgehen zu lernen, ist die Schulung aller beteiligten Personen notwendig. Eine wesentliche Rolle spielen dabei der empathische und vertrauenswürdige Umgang, ethische Kenntnisse sowie das Wissen über die Traumathematik und deren Folgen (vgl. Lucas/Möller/Heckl 2000, S. 405). Um den traumatisierten Personen eine möglichst gute Hilfestellung im Umgang mit ihrer Traumatisierung zu geben, wurden in allen neun österreichischen Bundesländer Angebote zur Bewältigung dieser eingerichtet (vgl. Medizin Medien Austria GmbH 2015, S. 1). Wesentliche Gründe, die bei der Bewältigung hilfreich sein können, sind eine Aufenthaltsberechtigung, der Aufbau von Beziehungen, konstante Bedingungen und Unterstützung (vgl. Winklhofer 2015, S. 9). Im Mittelpunkt der Gespräche mit Betroffenen sollte zudem immer das Sprechen über Gegenwärtiges sowie die Abklärung der Zukunftsperspektiven stehen. Zudem sollte während des gesamten Gesprächs auf die Reaktionen der Betroffenen geachtet werden. Des Weiteren sollte ihnen ein Raum für Gefühle gegeben werden, indem ihnen mit viel Empathie entgegen gekommen wird (vgl. Dima/Ernest 2016, S. 56ff.). Ein oftmals auftretendes Problem ist das große Schamgefühl der Betroffenen, welches sie daran hindert über ihre Probleme und Erkrankungen zu sprechen (vgl. ProAsyl 2004, S. 18). Ein/e gute/r DolmetscherIn, die/der Kenntnisse über die Traumathematik aufweist, spielt deshalb eine große Rolle. Zudem sollte das Sprechen über die vergangenen traumatischen Erlebnisse niemals erzwungen werden (vgl. Lucas/Möller/Heckl 2000, S. 405). Bei der Arbeit mit Traumatisierten ist es von besonderer Relevanz Acht zu geben auf eine Vermittlung des Gefühls von Sicherheit, Selbstwirksamkeit und Bindung sowie den Betroffenen einen sicheren Ort zur Verfügung zu stellen. Die Grundlage für die psychische Stabilität kann durch einen sicheren Ort und vorgegebenen Regeln hergestellt werden. Durch unterschiedliche Atem- und Bewegungsübungen kann zudem ein Gefühl von Selbstwirksamkeit erzielt werden. Die Wahl der Thematik während des Gesprächs sollte von den Betroffenen gewählt werden, um ihnen die Möglichkeit der Partizipation einzuräumen. Einen wesentlichen Resilienzfaktor stellt die Bindung zu einer Person dar, welche ihnen bei Fragen und Problemen zur Seite steht und auf den sie sich

verlassen können. Die Arbeitsweise sollte zudem immer Ressourcenorientiert sein und es sollte auf ein bestimmtes Ziel hingearbeitet werden (vgl. Dima/Ernest 2016, S. 63ff.). Es kann insgesamt angenommen werden, dass es viele Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf Schubhaft und Abschiebung bedarf, um den AsylwerberInnen zusätzliches psychisches Leid zu ersparen.

## **8. Empirischer Teil**

Die empirische Sozialforschung bedient sich empirischen Methoden sowie Instrumenten, wobei es um die wissenschaftliche Erforschung bezüglich menschlicher Verhaltensweisen sowie anderer sozialer Besonderheiten geht. Somit kann gesagt werden, dass bei der empirischen Sozialforschung alle wissenschaftlich dargelegten Feststellungen über die soziale Realität eingesammelt werden (vgl. Häder 2015, S. 12). In der Sozialforschung gibt es sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Methode. Laut Raithel hat die qualitative Methode das Ziel menschliches Verhalten zu verstehen. Hingegen hat die quantitative Methode das Bestreben, die sozial geschaffene Wirklichkeit zu erklären (vgl. Raithel 2008, S. 12). Das quantitative Wissenschaftsparadigma zielt darauf ab, bestehende Theorieaussagen durch konkret aufgestellte Hypothesen, anhand von Variablen zu überprüfen (vgl. Brüsemeister 2008, S. 9). Ganz anders sieht es bei der qualitativen Methode aus. Jeder Mensch hat individuelle, spezifische Ansichten in Bezug zur Welt, ihren Werten und Verhaltensweisen. Eine Annäherung an ihre Ansichten ist lediglich durch ihre persönlichen Schilderungen über ihre Lebensgeschichten möglich. In der qualitativen Forschung wird deshalb versucht, die Konstruktionen über die Welt zu rekonstruieren, dabei wird häufig auf Interviews zurückgegriffen, um sowohl einen Zugang zum Forschungsfeld als auch zu den Personen zu bekommen (vgl. Friebertshäuser/Langer 2010, S. 437). In den letzten Jahren hat sich die wissenschaftliche Forschung in der Sozialpädagogik ausgebreitet und an Ansehen und Bedeutung gewonnen. Jedoch lässt sich zeigen, dass in der Forschung im sozialen Bereich die qualitative Methode häufiger Anwendung als die quantitative findet (vgl. Oelerich/Otto 2011, S. 9).

Im empirischen Teil der Arbeit stellt sich die Frage, welches Wissenschaftsparadigma am geeignetsten zur Beantwortung der Forschungsfrage ist. Da es für die Forschungsfrage besonders relevant ist, die Ansichten der von der Abschiebung betroffenen AsylwerberInnen aufzuzeigen, bestand das Hauptaugenmerk dieser Arbeit darauf, Interviews mit Betroffenen zu führen. Um Erkenntnisse über die Handhabung der Schubhaft und Abschiebung zu erhalten, wurden auch Interviews mit ExpertInnen aus diversen Tätigkeitsbereichen durchgeführt.

In den darauffolgenden Abschnitten wird die wissenschaftliche Forschung der Arbeit vorgestellt. Zuerst wird auf das Ziel der Arbeit eingegangen, dann kommen die Fragestellungen, das methodische Vorgehen, die Datenauswertung und schließlich die Ergebnisse der empirischen Forschung.

### **8.1 Ziel der Arbeit**

Ein besonderes Anliegen dieser Arbeit ist der Tabuisierung der Themen Schubhaft und Abschiebung entgegenzuwirken. Ein wesentliches Ziel der Arbeit ist es auf die psychischen Belastungen der AsylwerberInnen durch ein etwaiges Abschiebungsverfahren bzw. Schubhaft aufmerksam zu machen, um auch ein neues Bewusstsein für dieses Thema zu schaffen. Dadurch sollte die Öffentlichkeit zum Nachdenken angeregt werden. Es ist wichtig den Menschen bewusst zu machen, dass sowohl die Schubhaft als auch die Abschiebung enorme Auswirkungen auf die Psyche der Betroffenen haben, insbesondere bei Personen, die bereits eine Traumatisierung erlitten haben. Neben dem Aufzeigen dieser Problematik ist die Bekanntmachung der Handhabung von Schubhaft und Abschiebung wesentlich für diese Arbeit. Ein Hauptanliegen ist es Leute zum Nachdenken anzuregen, um somit für Verbesserungen in der Handhabung sowie der Anwendung von Alternativen zu sorgen. Durch die Anwendung der qualitativen Methode wird eine umfangreiche Darstellung der Thematik dargelegt, die zu einer ausführlichen Beantwortung der Fragestellungen beitragen soll. Im nächsten Abschnitt wird näher auf die Fragestellungen dieser Arbeit eingegangen, die sich aus den Forschungszielen ableiten lassen.

## 8.2 Fragestellungen

Wie bereits erwähnt, wurde in dieser Arbeit ein qualitativer Ansatz verwendet. Aus den oben genannten Forschungszielen leiten sich zwei relevante Hauptfragestellungen ab, deren Beantwortung in dieser Arbeit angestrebt wurde. Die erste Hauptfragestellung wurde anhand der Interviews mit einem Asylexperten und einem Schubhaftexperten beantwortet, welche wie folgt lautet: Wie verläuft die Schubhaft und Abschiebung in Österreich? Die zweite Hauptfragestellung wurde in Interviews mit einer Psychologin und einer Psychiaterin beantwortet. Dabei wurde von folgender Frage ausgegangen: Inwieweit lösen Schubhaft und Abschiebung psychische Belastungen bei den Betroffenen aus? Mit diesen beiden Fragen wurde versucht, einen tieferen Einblick in die Thematik zu bekommen, um sowohl die Handhabung der Schubhaft und Abschiebung als auch deren psychische Auswirkungen auf die Betroffenen aufzuzeigen. Die zweite Hauptfragestellung wurde auch anhand der Betroffeneninterviews beantwortet. Zu all dem konnten wir Kenntnisse der psychischen Befindlichkeit von Betroffenen erhalten.

Ebenso ist von Bedeutung, dass sich die Interviewleitfäden der ExpertInneninterviews gering voneinander unterscheiden. Dabei wurde darauf geachtet, ob es sich bei dem InterviewpartnerInnen um SchubhaftexpertInnen, AsylexpertInnen oder um PsychologInnen bzw. PsychiaterInnen handelt. Je nach Fachbereich der ExpertInnen wurden ihnen bezüglich ihres Fachbereichs zusätzliche Fragen gestellt, um für eine umfangreiche Beantwortung der Forschungsfragen zu sorgen. Alle Fragen bezogen sich jedoch auf die Hauptkategorien Schubhaft, gelinderes Mittel, Rückkehrberatung, psychische Belangen, Abschiebung sowie auf das Asylverfahren. Der Interviewleitfaden der Betroffeneninterviews unterschied sich zur Gänze von jenen der ExpertInneninterviews, da hier der Fokus auf dem psychischen Befinden der Betroffenen liegt.

Im nächsten Abschnitt wird näher auf das methodische Vorgehen dieser Arbeit eingegangen, worin die einzelnen Herangehensweisen detailliert ausgeführt werden.

### 8.3 Methodisches Vorgehen

Die qualitative Methode stellt ein zentrales und bedeutsames Instrument in der Sozialforschung dar, wobei es unterschiedliche Techniken und Formen gibt (vgl. Helfferich 2004, S. 7). Bereits am Anfang des 20. Jahrhunderts erläuterte Max Weber die Bedeutung des Verstehens in der qualitativen Sozialforschung. Soziales Handeln wird dabei als menschliches Verhalten verstanden, welches das Zentrum seines Ansatzes bildet. Die soziale Realität wird hierbei durch die/den AkteurIn während des sozialen Handelns konstruiert (vgl. Misoch 2015, S. 5).

*„Soziales Handeln ist für Weber, wie bereits gezeigt, an den Menschen gebunden und das Subjekt steht im damit im Zentrum. Dieses bringt sowohl die Handlungen als auch deren Begründungen (deren Sinn) hervor und das Ziel liegt im Erkennen und in der Rekonstruktion des subjektiv intendierten Sinns“* (Misoch 2015, S. 5).

Qualitative Sozialforschung soll Wirklichkeitskonstrukte nachvollziehbar machen. Es ist nicht möglich dies zu messen, es kann lediglich verstanden werden (vgl. Helfferich 2004, S. 19). Außerdem müssen diese sozialen Konstrukte von innen beschrieben und dabei einer differenzierten, ganzheitlichen Analyse unterzogen werden. Es geht nicht darum, den Inhalt von außen in allen Einzelheiten darzustellen und ihn somit zu verallgemeinern, sondern vielmehr darum, sich hineinzusetzen und zu verstehen (vgl. Misoch 2015, S. 2).

Aus diesem Grund wurde für die Fragestellung ein qualitativer Ansatz verwendet. Als Methode wurden qualitative Interviews gewählt.

Für die methodische Herangehensweise wurde zu Beginn eine Fragestellung formuliert. Danach folgte eine Literaturrecherche, die sich auf die unterschiedlichen Themengebiete der Arbeit bezog. Außerdem wurde versucht einen groben Überblick, über die Themen zu erhalten, um somit die Leitfäden für die verschiedenen Interviews zu erstellen. Der nächste Schritt stellte die Recherche und Kontaktaufnahme mit geeigneten ExpertInnen und Betroffenen dar. Daraufhin folgte ein Erstgespräch mit den Personen, wobei ihnen eine kurze Erläuterung über das zu erforschende Themengebiet gegeben wurde. Es gab außerdem die Möglichkeit den Interviewleitfaden per Mail zu erhalten. Nach der Einverständniserklärung der TeilnehmerInnen wurde das Interview durchgeführt und aufgezeichnet. Zum Schluss wurden die Interviews transkribiert und

anschließend interpretiert, um am Ende ein Fazit zu ziehen. Auf die gewählte Methode des qualitativen Interviews wird im Weiteren genauer eingegangen wird.

### **8.3.1 qualitative Interviews**

Eine sehr häufig verwendete Methode in der qualitativen Sozialforschung stellt das Interview dar. Diese Methode ermöglicht tiefe Einblicke in die Meinung, Werte, Motive und Probleme der Individuen (vgl. Misoch 2015, S. 2).

Da für die zuvor erwähnten Fragestellungen vor allem Meinungen und Probleme von Betroffenen und ExpertInnen im Mittelpunkt stehen und es um ein Verstehen von individuellen Konstrukten geht und nicht um ein Verallgemeinern, wurden für die Beantwortung der Fragestellung qualitative Interviews gewählt.

Beim Ausmaß der Standardisierung wird zwischen standardisierten, teilstandardisierten und nicht standardisierten Interviews unterschieden. Beim standardisierten Interview ist es wesentlich alle Fragen des Leitfadens durchzugehen und die detaillierte Reihenfolge einzuhalten. Für teilstandardisierte Interviews ist es zwar ebenfalls notwendig einen Leitfaden zu erstellen, aber die Reihenfolge und Antwortmöglichkeit können individuell gestaltet werden. Das nicht standardisierte Interview verwendet die zuvor erstellten Fragen wiederum lediglich als Vorlage, die teilweise Anwendung finden kann (vgl. Halbmayr/Salat 2011, S. 1). Für diese Arbeit wurde als Ausmaß der Standardisierung auf ein teilstandardisiertes Interview zurückgegriffen. Die Interviews wurden mit Hilfe zuvor erstellter Leitfäden durchgeführt und es bestand während des Interviews die Möglichkeit die Reihenfolge zu ändern. Die Interviewten konnten zudem Fragen streichen, zu denen sie keine Stellung beziehen wollten.

Des Weiteren wurden die Interviews aufgezeichnet und zum Teil anonymisiert. Alle Interviews wurden mittels face-to-face Methode durchgeführt, lediglich das ExpertInneninterview der Rückkehrhilfe wurde schriftlich durchgeführt, dabei gab es ebenfalls die Möglichkeit Fragen zu streichen.

Die Fähigkeiten von InterviewerInnen nehmen eine zentrale Rolle während des Interviews ein. Sie können erheblichen Einfluss auf die Qualität der Antwort der Interviewten haben (vgl. Glantz/Michael 2014, S. 313). Je intuitiver und situativer sich eine Interviewsituation gestaltet, desto mehr Fehler können während des Interviews



geschehen. Wesentliche Fähigkeiten, die ein/e InterviewerIn deshalb haben sollte, besteht in einer offenen Haltung gegenüber Fremden, im Zuhören, in einer reflektierten Haltung und in einer gewissen Grundempathie (vgl. Helfferich 2004, S. 10). Aus diesem Grund wurden die Interviewleitfäden auswendig gelernt und das Durchführen der Interviews wurde zuvor des Öfteren geübt.

Des Weiteren sollten die Interviews in einer vertrauten Umgebung stattfinden, um somit authentische Antworten zu erhalten (vgl. Hugl 1995, S. 53). Aus diesem Grund wurden die Interviews in einer für die Befragten vertrauten Umgebung durchgeführt. Die einzelnen Interviewformen und genauen Abläufe werden in den folgenden Abschnitten genauer erläutert.

#### 8.3.1.1 ExpertInneninterviews

ExpertInneninterviews sind keine eigenständige Form eines Interviews, sondern es handelt sich grundsätzlich um ein Interview mittels Leitfadens. Bei ExpertInneninterviews steht weder die Person selbst, noch ihre individuelle Geschichte im Fokus (vgl. Heisteringer 2006, S. 6). Es geht vielmehr darum, soziale Situationen nachzuvollziehen. Zudem sollte dieses Interview dazu dienen, das spezielle Wissen über die soziale Situation und die darin handelnde Personen, näher zu bringen (vgl. Gläser/Laudel 2010, S. 13). Wesentliche Punkte dabei sind eine genaue Kenntnis über die Thematik, um somit einen geeigneten Leitfaden erstellen und Fragen gezielt formulieren zu können (vgl. Heisteringer 2006, S. 6). Das ExpertInneninterview ist im Grunde genommen eine Spezialform eines teilstandardisierten Interviews, wie es bereits im Punkt davor beschrieben wurde.

Den Interviewten wurde die Möglichkeit der Anonymisierung gegeben, die jedoch von den meisten abgelehnt wurde. Die Stichprobe umfasste einen Asylexperten, eine Psychiaterin, eine Psychologin und einen Schubhaftexperten.

Der Asylexperte Herr Mag. Günther Polesnig ist in der Flüchtlingsrechtsberatung tätig und hat dabei eine leitende Position. Er ist unter anderem für die Beratung von Asylberechtigten und MigrantInnen bezüglich ihrer Asylverfahren sowie in fremdenrechtlichen Verfahren zuständig (vgl. Caritas Graz 2006, S. 1). Der Schubhaftexperte Herr Mag. Eldar Hysi ist für die Schubhaftbetreuung in der

Steiermark verantwortlich. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich über die soziale Betreuung von SchubhaftinsassInnen bis hin zu Besorgungen und die Ausführung von Amtswegen (vgl. Caritas Graz 2006a, S. 1). Die Psychiaterin Primaria Dr. Wiltrud Hackinger leitet im LKH Graz Süd-West die Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie 2. Sie arbeitet immer wieder mit traumatisierten Flüchtlingen (vgl. Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft 2015, S. 1). Die interviewte Psychologin, die anonym bleiben wollte, arbeitete lange Zeit mit traumatisierten Flüchtlingen.

Die Hauptfragestellungen für den Asylexperten und den Schubhaftexperten lautete: Wie verläuft die Schubhaft und Abschiebung in Österreich? Die Psychiaterin und die Psychologin erhielten zudem noch folgende Fragestellung: Inwieweit lösen Schubhaft und Abschiebung psychische Belastungen bei den Betroffenen aus?

Der Asylexperte und der Schubhaftexperte erhielten zwei unterschiedliche Leitfäden, die sie vorab per Mail zugesendet bekamen, lediglich die Psychiaterin und Psychologin erhielten denselben Leitfaden.

Vor allem bei den ExpertInneninterviews war es von großer Bedeutung, Kenntnisse über die einzelnen Themen und Fragen zu erhalten. Deshalb haben wir uns vor den Interviews detailliert damit auseinandergesetzt. Die Interviews selbst wurden in den Büros der ExpertInnen aufgezeichnet, lediglich ein Interview wurde in einer anderen Räumlichkeit durchgeführt. Während der Interviews gab es eine Person, die das Interview führte und eine zweite Person, die auf Besonderheiten in der Mimik und Gestik der ExpertInnen achtete. Außerdem bestand jederzeit die Möglichkeit Fragen zu streichen oder auf Fragen bereits vorab einzugehen. Nach den Interviews führten wir mit den ExpertInnen noch ein abschließendes Gespräch und bedankten uns bei ihnen. Diese Interviews wurden mündlich als sogenannte face-to-face Methode durchgeführt. Es gab jedoch ein Expertinneninterview, welches in schriftlicher Form durchgeführt wurde und deshalb als eigenständiger Punkt ausgeführt wird.

#### 8.3.1.1.1 Schriftliches Expertinneninterview

Beim schriftlichen Interview handelt es sich ebenfalls um ein teilstandardisiertes Interview, mit einer Expertin. Die Kommunikation fand jedoch nicht in mündlicher, sondern in schriftlicher Form statt. Schriftliche Interviews können asynchron,

beispielsweise in Form eines vorgelegten Interviewleitfadens oder synchron mittels Chats, durchgeführt werden (vgl. Halbmayr/Salat 2011a, S. 1). Das schriftliche Expertinneninterview wurde mit Regionalkoordinatorin Frau Mag. Christina Schnitzler von der Caritas Rückkehrhilfe durchgeführt. Sie bietet den Personen, die sich für eine Rückkehr in ihr Herkunftsland entscheiden, die Möglichkeit einer umfassenden Beratung, in der den Betroffenen alle Perspektiven aufgezeigt werden. In den weiteren Schritten ist sie mit dem Team der Rückkehrberatung für die Unterstützung und Organisation der gesamten Rückkehr zuständig. Zudem wird durch ein internationales Netzwerk ebenfalls eine Unterstützung im Herkunftsland ermöglicht (vgl. Caritas Steiermark 2015, S. 1).

Die Hauptfragestellung wie folgt: Wie verläuft die Schubhaft und Abschiebung in Österreich? Die Regionalkoordinatorin der Rückkehrhilfe und der Asylexperte erhielten denselben Interviewleitfaden, wobei die Expertin lediglich Fragen zu ihrer Person und zum Themenblock Rückkehrberatung erhielt. Vor dem schriftlichen Interview wurde ebenfalls ein Erstgespräch durchgeführt, bei dem die Expertin einen Einblick über das zu erforschende Themengebiet erhielt. Daraufhin erhielt die Regionalkoordinatorin vorab per Mail die zuvor erläuterten Fragen, welche sie ebenfalls per Mail beantwortet an uns zurück sendete. Am Ende folgte ein Dankeschreiben für das schriftliche Interview.

Für die Bearbeitung der gesamten Thematik war es ebenfalls von großer Bedeutung, sich mit den Betroffenen zu treffen und ihre Ansichten, Geschichten und Sorgen kennen zu lernen, weshalb im nächsten Abschnitt auf die Betroffeneninterviews eingegangen wird.

#### 8.3.1.2 Betroffeneninterviews

Oftmals werden ExpertInnen lediglich dann als solche gesehen, wenn sie SpezialistInnen in einem Fachgebiet der Wissenschaft sind oder zumindest ein ganz spezifisches Wissen aufweisen. Eine Expertin bzw. ein Experte sollte jedoch nicht ausschließlich über einen gewissen Status definiert werden, sondern vielmehr über Ziel und Zweck der Forschung sowie über die daraus resultierende Rolle der Person im Interview. ExpertInnenwissen kann demnach ebenso durch Erfahrung in einer

außergewöhnlichen Situation erlangt werden, die für die Fragestellung von wesentlicher Bedeutung ist (vgl. Gläser/Laude1 2010, S. 11ff.).

Bezogen auf die Hauptfragestellung werden die interviewten Personen zugleich zu Betroffenen als auch zu ExpertInnen. Die Hauptfragestellung lautet: Inwieweit lösen Schubhaft und Abschiebung psychische Belastungen bei den Betroffenen aus? Für die Beantwortung der Fragestellung sind gewisse Erfahrungen von großer Bedeutung, wodurch die Betroffenen ebenfalls zu ExpertInnen in diesem Gebiet werden. Da die Betroffenen einen komplett anderen Interviewleitfaden als die anderen TeilnehmerInnen erhielten, wurde die Entscheidung getroffen, diese Interviews getrennt voneinander zu betrachten. Trotz unterschiedlicher Bezeichnungen sollte jedoch betont werden, dass die Betroffenen zur Beantwortung der Fragestellung ebenfalls eine Expertise aufweisen und aus diesem Grund ebenfalls als ExpertInnen betrachtet werden.

Es wurden ebenfalls teilstandardisierte Interviews mittels face-to-face Methode durchgeführt. Die Stichprobe bestand aus drei Personen, die alle Erfahrungen mit den psychischen Auswirkungen der Abschiebung machten. Zwei der Betroffenen kamen aus Afghanistan und eine Person aus dem Iran, wobei alle unmittelbar vor der Abschiebung standen. Trotz einiger Bemühungen gelang es uns jedoch nicht mit Betroffenen in Schubhaft Interviews zu führen.

Die Interviews mit den Männern aus Afghanistan wurden auf Farsi durchgeführt und ein weiteres Interview wurde auf Wunsch des Betroffenen auf Deutsch durchgeführt. Diese stellten eine besondere Herausforderung bezüglich der Fragen dar, die das Thema der psychischen Befindlichkeit der Betroffenen beinhalteten. Um den Betroffenen ein gewisses Gefühl von Sicherheit zu vermitteln, wurden deshalb alle Interviews am Wohnort der Befragten durchgeführt. Zudem wurde sehr stark auf Mimik und Gestik geachtet, um etwaige Stimmungsschwankungen noch rascher zu erkennen und das Interview gegebenenfalls abubrechen. Des Weiteren wurde versucht, dass wir uns während des gesamten Interviews in die jeweilige Person hineinversetzen. Am Ende bedankten wir uns für das meist sehr emotionale Interview. Nach der Durchführung der Interviews wurden die Daten ausgewertet. Die Datenauswertung der Interviews wird im nächsten Kapitel näher erläutert.

## 8.4 Datenauswertung der Interviews

Die qualitative Erhebungsmethode stellt durch die Definition der Form und anderen Maßen ein strukturiertes Vorgehen dar. Bei der qualitativen Datenauswertung kommt es hingegen immer wieder zu Problemen (vgl. Gerhard/Astrid 2013, S. 279).

Aus diesem Grund sollten folgende Gütekriterien eingehalten werden:

- „- *Neutralität (...)*
- *kontrollierte Subjektivität (...)*
- *intersubjektive Nachvollziehbarkeit (...)*
- *Verfahrensdokumentation (...)*
- *Regelgeleitetheit*“ (Misoeh 2015, S. 234).

Es sollte demnach eine objektive Haltung eingenommen werden, bei der die Persönlichkeit der Forscherin/des Forschers nicht mit einfließen sollte. Des Weiteren müssen die Fragestellungen und Ergebnisse nachvollziehbar sein und es muss eine genaue Dokumentation über den gesamten Verlauf der Auswertung geben. Diese sollte wiederum nach bestimmten Kriterien und Regeln ablaufen.

Im Folgenden wird auf die angewandte Verfahrensweise eingegangen, woraufhin die Ergebnisse der Datenauswertung mittels MAXQDA folgen.

### 8.4.1 Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Das quantitative Verfahren ist grundsätzlich leichter zu standardisieren als das qualitative Verfahren, weshalb durch Mayring ein Ablaufmodell für die Auswertung von Interviews entwickelt wurde, um qualitative Daten ebenfalls einer Regelgeleitetheit zu unterziehen. Das Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ist die Analyse der Transkripte sowie die strukturierte Vorgehensweise. Bei diesem Verfahren werden anhand der Transkripte Kategorien erstellt, wonach die einzelnen Teile der Transkripte diesen zugeordnet werden. Das Hauptaugenmerk der Analyse liegt demnach im Erstellen eines Kategoriensystems (vgl. Mayring 1996, S. 91 zitn. Wenger Jindra 2005, S. 76). Zum Schluss sollte es zu einem Kategoriensystem kommen, welches im Weiteren keiner Veränderung unterzogen werden darf. Voraussetzung für die anschließende Auswertung stellt das Herstellen von Kategorien dar, welche alle

relevanten Informationen beinhalten müssen und somit keine weitere Bildung neuer Kategorien erforderlich machen (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 198f.).

Es besteht sowohl die Möglichkeit einer induktiven als auch einer deduktiven Vorgehensweise in Bezug auf die Bildung der Kategorien. Die Vorgehensweise dieser Arbeit entstand durch vorhergehende Auseinandersetzung mit der Literatur, die sich auf die Hauptfragestellungen bezog. Aufgrund dieser Recherche entstanden die Leitfäden der einzelnen Interviews mit ihren Themenblöcken. Die Themenblöcke wurden wiederum als Hauptkategorien herangezogen, wodurch eine deduktive Herangehensweise entstand. Die Subkategorien entstanden hingegen durch das Lesen der Transkripte und dem Herausfiltern der wichtigsten Informationen, deshalb wird von einer induktiven Vorgehensweise gesprochen (vgl. Mayring/Gahleitner 2010, S. 299).

Nach der Beschreibung der Methode von Mayring folgt die Auswertung der Daten, die in diesem Fall mittels MAXQDA durchgeführt wurde.

#### **8.4.2 Auswertung mittels MAXQDA**

Bei der qualitativen Inhaltsanalyse werden die transkribierten Interviews durch eine systematische Vorgehensweise analysiert und somit die wichtigsten Informationen herausgefiltert. Anschließend wird der gesamte Text einer Recherche nach den bereits relevantesten ausgefilterten Inhalten unterzogen. Danach werden die Textpassagen in die zugehörigen Kategorien unterteilt. Die qualitative Inhaltsanalyse geht nicht vom Ursprungstext aus, sondern filtert die wesentlichen Inhalte und betrachtet sie unabhängig vom Ursprungstext. Die herausgefilterten Informationen stehen lediglich durch die Quellenangabe in Verbindung mit dem Ursprungstext, jedoch erfolgt die weitere Auswertung mittels der zuvor gefilterten Inhalte (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 45).

MAXQDA ist eine Software, die zur Auswertung qualitativer Daten herangezogen werden kann und ist in diesem Bereich das am öftesten verwendete Programm (vgl. MAXQDA 2017, S. 1).

Die in dem Begriff der zuvor genannten Software enthaltene Buchstaben QDA stehen für qualitativ data analysis, welche übersetzt qualitative Inhaltsanalyse bedeuten. Mittels MAXQDA können demnach Inhaltsanalysen von Texten erstellt werden. Wie bereits

erwähnt, entsteht in Folge der Analyse der transkribierten Interviews eine Kategorisierung, wodurch sich aus den Kategorien sogenannte Subkategorien bilden können. Dadurch entsteht eine Hierarchie der Kategorien und Subkategorien, welche als Baumstruktur bezeichnet werden (vgl. Heimgartner 2012, S. 304ff.).

Zur Beginn der Datenauswertung wurden die Interviews in schriftlicher Form verfasst. Um ein Transkript der Interviews zu erstellen, wurde die Software f4transkript verwendet. Die transkribierten Interviews wurden im Weiteren mittels der Version MAXQDA 12 in Bezug auf die Fragestellungen analysiert. Als nächsten Schritt wurde mit Hilfe des Softwareprogramms eine Kategorisierung der gesamten Inhalte erstellt. Abschließend kam es zur Auswertung der gewonnenen Daten anhand der einzelnen herausgefilterten Kategorien und Subkategorien (vgl. MAXQDA o.J., S. 1f.).

Im nächsten Abschnitt erfolgt die Darstellung und Interpretation der gewonnenen Daten.

## **8.5 Darstellung und Interpretation der Ergebnisse**

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der Interviews genauer betrachtet und dargestellt. Dabei wurden die Interviews in Kategorien eingeteilt, die die Hauptthematik der Arbeit wiedergeben. Ein wesentliches Anliegen dieser Arbeit ist die Verbindung der Aussagen der ExpertInnen mit deren fachlichen Kenntnisse mit jenen Aussagen der Betroffenen in Bezug auf ihre subjektive Sichtweise. Dadurch sollte eine Verknüpfung beider Sichtweisen hergestellt werden. Dies konnte bis auf die zwei Kategorien, Fluchtgründe sowie Aufenthaltsdauer, immer realisiert werden. Zudem werden die einzelnen Aussagen der ExpertInnen und Betroffenen in den Kategorien mit Literatur untermauert. Die Reihenfolge der Kategorien ergibt sich durch den systematischen Ablauf, der von den Fluchtgründen bis hin zur Abschiebung reicht.

### **8.5.1 Fluchtgründe**

Zu Beginn werden die Beweggründe der Betroffenen, wegen derer sie die Flucht ergriffen haben, näher geschildert. Wie bereits im ersten Abschnitt der Arbeit erwähnt, wird jenen Personen die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen, die aus

Verfolgungsgründen oder aus Angst vor Verfolgung ihr Land verlassen haben (vgl. UNHCR o.J., S. 2).

Zwei der interviewten Personen, die aus Afghanistan stammen und unmittelbar vor der Abschiebung stehen, teilten uns ihre Ängste und Sorgen bezüglich ihres Lebens in ihrem Herkunftsland mit. Einer der befragten Männer meinte, dass das Leben in Afghanistan voller Unsicherheit und ein Leben ohne Angst nicht möglich sei (vgl. BI 2, Abs. 4). Ein weiterer Betroffener schilderte uns Folgendes:

„(۱)اولا زندگی در افغانستان یک مشکل را به تصویر میکشد در کشور ما الان ۳۰ سال است که جنگ، (BI 1 Teil 1, Abs. 2).“ است. به علاوه ما مشکلات خانوادگی داشتیم من به دلیل وجود طالبان تصمیم به پناهندگی گرفتم

„Erstens stellt das Leben in Afghanistan ein Problem dar. Es ist Krieg in unserem Land. Es sind bereits dreißig Jahre, dass bei uns Krieg herrscht. Außerdem hatten wir familiäre Probleme, wir hatten auch Probleme mit der Taliban. Ich hab mich entschieden die Flucht zu ergreifen, aufgrund des Talibans. Sie wollten, dass wir an ihrer Seite kämpfen gehen“ (BI 1 Teil 1, Abs. 2).

Welche Auswirkungen der Austritt vom islamischen Glaubensbekenntnis in vielen islamischen Ländern hat, schilderte uns ein weiterer Betroffener, der aus dem Iran stammt. Aufgrund seines Austritts hätte ihm in seinem Herkunftsland die Todesstrafe erwartet, weshalb er sich gezwungen sah, mit seiner Tochter die Flucht zu ergreifen (vgl. BI 3, Abs. 4/6).

Obwohl die befragten Personen aus diversen Ländern stammen und unterschiedliche Fluchtgründe aufweisen, zeigen dennoch alle Ängste und Sorgen, welche ihre Flucht begründen und somit die Sorge vor einer Abschiebung verstärken.

### **8.5.2 Aufenthaltsdauer**

Damit den Personen Asyl gewährt wird, ist es von Relevanz, dass diese ihre Verfolgungsgründe überzeugend schildern. Liegt laut Genfer Flüchtlingskonvention einer der zuvor genannten Fluchtgründe vor, erhalten die Personen die Aufenthaltsberechtigung durch den Konventionspass (vgl. Wlasak 2009, S. 61f.). Bei lebensbedrohlichen Situationen im Herkunftsland gibt es zudem die Möglichkeit



subsidiären Schutz zu erhalten. Zudem besteht durch das Vorweisen einer erfolgreichen Integration in seltenen Fällen die Möglichkeit ein Bleiberecht zu erhalten (vgl. UNHCR 2013, S. 6).

Die Sorge vor der Todesstrafe und das Vorweisen einer gelungenen Integration stellen jedoch nicht immer einen Bleibegrund dar, was durch das Interview mit dem Betroffenen aus dem Iran stammenden ersichtlich wurde. Dieser erhielt trotz Bemühungen nach sieben Jahren in Österreich einen negativen Bescheid und fügte diesbezüglich Folgendes hinzu:

*„Ich bin seit sieben Jahren mit meiner Tochter in Österreich und wir haben uns sehr gut integriert und ich habe verschiedene Deutschkurse besucht. (...) Ich bin beim freiwilligen Rotes Kreuz, damit ich eine Gegenleistung für dieses Land leiste und andere Menschen helfen kann. (...) Sie ist in die Hauptschule gegangen und sie ist eine Zielstreberin. Jetzt ist sie im Gymnasium sehr erfolgreich. Wir haben viele Freunde gewonnen und sie sind sehr nette Menschen. Wir haben uns einfach integriert, damit wir in diesem Land bleiben können“ (BI 3, Abs. 12).*

Beim Erstgespräch mit den beiden Betroffenen aus Afghanistan hat sich herausgestellt, dass diese bereits einen negativen Asylbescheid erhalten haben, wogegen sie Beschwerde eingereicht haben und gegenwärtig auf einen positiven Bescheid hoffen.

Beide Befragten befinden sich seit ungefähr drei Monaten in Österreich und leben seitdem in ständiger Furcht davor, von der Polizei abgeholt und daraufhin abgeschoben zu werden (vgl. BI 2, Abs. 8-10/BI 1 Teil 1, Abs. 6).

Ein Befragter berichtete von Schlafproblemen sowie von einer starken psychischen Angeslagenheit (vgl. BI 2, Abs. 10). Ein weiterer Betroffener erzählte ebenfalls, dass er an Schlafproblemen leidet. Zudem belastet ihm das Warten auf den Asylbescheid enorm und versetzt ihm dabei in einen Stresszustand. Die meiste Zeit überkommt ihm ein Gefühl von Trauer, wenn er an die bevorstehende Entscheidung denkt, da er sich bereits seit einigen Monaten in Österreich befindet. Eine weitere Sorge aller Befragten bezieht sich auf die mögliche Unterbringung in Schubhaft, weshalb dies die nächste Kategorie darstellt.

### **8.5.3 Schubhaft**

Die Schubhaft dient der Sicherstellung, falls davon auszugehen ist, dass die Person die Flucht ergreifen könnte und dient zusätzlich der Planung des Abschiebevorgangs (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 383). Alle drei Interviewten äußerten lediglich bei der Vorstellung in Schubhaft untergebracht zu werden, große Sorgen und Ängste (vgl. BI 1 Teil 1, Abs. 9/BI 2, Abs. 12/BI 3, Abs. 16).

Ein Betroffener berichtete über seine Inhaftierung in Bulgarien, wo ihm aufgrund der Eurodac-Verordnung Fingerabdrücke abgenommen wurden (vgl. BI 1 Teil 2, Abs. 2). Davon berichtete er uns bereits beim Erstgespräch und fügte hinzu, dass Bulgarien alle angehaltenen Personen in Gefängnisse untergebracht hat. Für die beiden Befragten aus Afghanistan kam eine Unterbringung in Schubhaft einer Gefängnisstrafe gleich (vgl. BI 1 Teil 1, Abs. 10/BI 2, Abs. 12).

Aus der Hauptfragestellung und den Unterfragen ergaben sich die Untercodes Transport, Unterbringung, Betreuung, Haftunfähigkeit, Verlängerung und MitarbeiterInnen, worauf im Weiteren eingegangen wird.

#### **Transport**

Durch das Interview mit dem Asyl Experten hat sich herausgestellt, dass die Personen nach der derzeitigen gesetzlichen Lage mittels Bescheid über ihre bevorstehende Abschiebung informiert werden. Es liegt jedoch ein Gesetzesentwurf vor, der eine Streichung dieser Information vorsieht. Ebenso teilte er uns mit, dass in sehr vielen Fällen die Abholung der Abzuschiebenden von ihren Wohnorten in den frühen Morgenstunden erfolgt. Nachdem die Betroffenen von Polizisten aufgefordert werden die wichtigsten Gegenstände zu packen, werden sie zur Sicherstellung der Abschiebung in einem Polizeianhaltezentrum transportiert (vgl. EI Asyl experte, Abs. 14).

In vielen Ländern stellt die Anwendung von Gewalt gegenüber AsylwerberInnen in den Polizeianhaltezentren keine Seltenheit dar (vgl. Lakitsch 2013, S. 193). Laut den erhaltenen Informationen, besteht in Österreich ebenfalls die Möglichkeit der Gewaltanwendung, falls die betroffenen Personen sich beim Abtransport in ein Polizeianhaltezentrum weigern sollten (vgl. EI Schubhaft experte, Abs. 87). Diesbezüglich wurde Folgendes hinzugefügt: „Zwar sanfte Gewalt aber so, dass der

Betroffene sich nicht selbst verletzen kann und auch nicht die Beamten” (EI Schubhaftexperte, Abs. 87). Bedauerlicherweise konnten keine weiteren Informationen bezüglich des Transports von den Wohnorten bis hin in ein Polizeianhaltezentrum in Erfahrung gebracht werden. Im Weiteren ging es um die Thematik der Unterbringung in Schubhaft, weshalb dieser Punkt als nächstes bearbeitet wird.

### **Unterbringung**

In den Interviews hat sich bestätigt, dass in den meisten Fällen Personen, die sich illegal oder ohne eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich befinden bzw. jene, die in einem anderen Dublin-Land abgeschoben werden sollen, zur Sicherstellung der Abschiebung in einem Polizeianhaltezentrum untergebracht werden (vgl. EI Asyl-experte, Abs. 8). Unter anderem gibt es auch Personen, die aufgrund einer Überstellung in einen Dublin-Staat oder wegen eines nichtvorhandenen Heimreisezertifikats des Öfteren in Schubhaft untergebracht werden (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 59/61).

„Eine Behörde trifft diese Entscheidung, wenn genügend Informationen vorliegen, dass das Verfahren so wie es im Gesetz vorgesehen ist nicht zum Abschluss kommen kann” (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 15). Laut dem Asyl-experten ist es gesetzlich betrachtet möglich Kinder in ein Polizeianhaltezentrum unterzubringen, jedoch war dies in der Steiermark bis heute nicht der Fall (vgl. EI Asyl-experte, Abs. 10). Diese Aussage wurde ebenfalls durch den Schubhaftexperten bestätigt, der diesbezüglich hinzufügte, dass dies lediglich in Wien im Polizeianhaltezentrum Zinnergasse vorkommen würde. Laut der Europäischen Menschenrechtskonvention sollte jedoch darauf geachtet werden, dass es durch die getroffene Maßnahme der Sicherstellung zu keiner Familiensplittung kommt. Laut der Angabe des Schubhaftexperten machen die in Schubhaft Unterbrachten zwischen 20 und 30 Jahren den größten Anteil mit insgesamt 60% der Angehaltenen aus (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 27/33/21).

Während der Schubhaft muss ebenfalls auf Erkrankungen der Angehaltenen geachtet werden. Im Falle des Auftretens von Bedenken über den gesundheitlichen Zustand der SchubhaftinssasInnen wird durch den Amtsarzt im Polizeianhaltezentrum eine Diagnose gestellt. Personen, die an schweren chronischen Krankheiten leiden, dürfen grundsätzlich nicht in Schubhaft angehalten werden (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs.

23). Welche Krankheiten damit genau gemeint sind und was unter schweren chronischen Krankheiten zu verstehen ist, wurde dabei nicht genau definiert.

Bei der Unterbringung in den Zellen im Polizeianhaltezentrum wird vor allem auf das Geschlecht, Alter und die Nationalität geachtet (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 19). Des Weiteren wird angestrebt auf die Glaubensrichtung, den kulturellen Hintergrund sowie den Familienstand Rücksicht zu nehmen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 17). Dies wurde ebenso durch das Interview mit dem Schubhaftexperten bestätigt, der uns mitteilte, dass in den ersten zwei Tagen jedoch nicht darauf Acht genommen werden kann (vgl. Schubhaftexperte, Abs. 47).

In Bezug auf die Unterbringung wurde uns mitgeteilt, dass in den Polizeianhaltezentren sowohl Einzelzellen als auch Gemeinschaftszellen für zwei bzw. vier Personen vorhanden sind (vgl. Schubhaftexperte, Abs. 41). Bei Gefahr der Selbstgefährdung, Fremdgefährdung oder aufgrund einer ansteckenden Krankheit wird der/dem Betroffenen die Einzelhaft angeordnet (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 19f.). Dies ist ebenso der Fall, wenn die Person gegen eine Regel verstößt oder die auferlegten Pflichten nicht einhält (vgl. ebd., S. 17). Laut Schubhaftexperten darf die Einzelhaft im Polizeianhaltezentrum Vordernberg lediglich eine Woche verhängt werden, wofür eine Bewilligung eines Amtsarztes erforderlich ist. Die Einzelhaft muss jedoch von der Einzelunterbringung unterschieden werden, da es immer wieder Personen gibt, die auf ihren Wunsch in einer Einzelzelle untergebracht werden wollen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 43).

Das Polizeianhaltezentrum in Vordernberg hat eine bessere Ausstattung und es sind kaum Gitter vorhanden. Trotzdem bleibt die Anhaltung in Schubhaft nach Meinung des Asylexperten eine Einschränkung der Persönlichkeit und sie stellt einen gravierenden Eingriff in die Freiheit des Menschen dar. Aus diesem Grund sollte seiner Meinung nach eine Schubhaft nur dann verhängt werden, wenn es keine andere Möglichkeit mehr gibt (vgl. EI Asylexperte, Abs. 64). Neben der Unterbringung stellt die Betreuung in den Polizeianhaltezentren ein wesentliches Thema dar.

## **Betreuung**

Personen, die in Schubhaft untergebracht sind, haben Anspruch auf rechtliche, soziale und medizinische Betreuung (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 37ff.). Dies wurde uns auch vom Asylexperten bestätigt, der ebenfalls auf die Möglichkeit der Freizeitbeschäftigung und Seelsorge hinwies. In Österreich kann deshalb von einer Verbesserung in Hinblick auf die Standards in den Polizeianhaltezentren gesprochen werden (vgl. EI Asylexperte, Abs. 64).

Durch das Erstgespräch der Schubhaftbetreuung wird durch das Sprechen über ihre persönliche Situation eine Vertrauensbasis geschaffen. Daraufhin folgt eine Erläuterung der weiteren Schritte. Erst im zweiten Gespräch werden die unterschiedlichen Perspektiven aufgezeigt und dazu die Möglichkeiten besprochen, wie ihr Verfahren schnellstmöglich zum Abschluss kommt. Im Allgemeinen geht es sehr stark um den Aufbau von Beziehungsarbeit und darum einen vorgegebenen Zielkatalog schrittweise mit den Betroffenen durchzugehen (vgl. Schubhaftexperte, Abs. 9).

In Bezug auf die Betreuung und Beratung äußerte die Psychiaterin zwei Verbesserungsvorschläge, nämlich dass die Dauer der Schubhaft möglichst kurz gehalten und für eine bessere Abdeckung der psychologischen Betreuung gesorgt werden sollte (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 33/37). Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Haftunfähigkeit dar.

## **Haftunfähigkeit**

Zur Feststellung der Haftunfähigkeit aufgrund psychischer und physischer Beschwerden muss eine Überprüfung durch die Amtsärztin/den Amtsarzt stattfinden. Zudem muss die/der betroffene PatientIn von einem Spezialisten/einer Spezialistin untersucht werden. Diese/r muss begründen, warum sie/er für eine Haftunfähigkeit und somit für eine Entlassung aus der Schubhaft plädiert. Die Entscheidung wird jedoch letztendlich von der/dem Amtsärztin/Amtsarzt getroffen. Die/der Amtsärztin/Amtsarzt richtet sich wiederum an die vom Innenministerium festgelegten Kriterien (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 37). Eine schwerwiegende Traumatisierung wird ebenfalls als Entlassungsgrund anerkannt (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 65).

Es lässt sich jedoch schwer erklären, wann von einer Haftunfähigkeit auszugehen ist, da es keine klaren und eindeutigen Kriterien diesbezüglich gibt (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 14f).

Es besteht nicht nur die Möglichkeit der frühzeitigen Entlassung aus der Schubhaft durch die Haftunfähigkeit, sondern ganz im Gegenteil kann es zu einer Verlängerung der Anhaltedauer kommen.

### **Verlängerung**

Grundsätzlich sollte die Anhaltedauer für Erwachsene in den Polizeianhaltezentren nicht über vier Monate hinausgehen (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 387). Bestehen jedoch Probleme bezüglich persönlicher Dokumente oder kommt es zum Widerstand seitens der Betroffenen, kann es zu einer Schubhaftverlängerung von bis zu 10 Monaten innerhalb von 18 Monaten kommen. Ebenso kommt dies in Verwendung, wenn es bereits in der Vergangenheit zu einem Fernbleiben kam (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36ff.).

Die Möglichkeit der Verlängerung der Schubhaft wurde uns durch das Interview mit dem Schubhaftexperten bestätigt. Als Grund für eine Verlängerung nannte er die Verheimlichung der Identität, das Nicht-Kooperieren der/des Betroffenen sowie deren/dessen Verhinderungsversuch der Verfahrensbeendigung (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 19).

Die vorgelegten Gründe für einer Verlängerung der Schubhaftdauer müssen aus diesem Grund alle vier Wochen untersucht werden (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 388). Um die Informationen für den letzten Untercode zu erhalten, befragten wir die ExpertInnen bezüglich der MitarbeiterInnen in Schubhaft.

### **MitarbeiterInnen**

Den ExpertInnen wurden ebenso Fragen in Bezug auf die Befindlichkeit der MitarbeiterInnen in Schubhaft sowie deren Umgang und Beziehung zu den Betroffenen gestellt. Durch das Interview mit dem Schubhaftexperten hat sich herausgestellt, dass die Organisation GVS für die Sicherheit und Überwachung der Unterbringung der

Polizeianhaltezentren zuständig ist. Die MitarbeiterInnen der Organisation GVS haben deshalb ständig Kontakt mit SchubhaftinssasInnen. Da der Schubhaftexperte keinerlei Beziehung zu dieser Organisation hat, konnte er uns keine Informationen über deren Beziehung und Umgang mit den Angehaltenen geben. Er meinte zudem, dass die Polizei lediglich für die Umsetzung der staatlichen Maßnahmen und für die Bewachung des Außenbereichs zuständig ist (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 49).

Anders als in den Strafvollzugsanstalten sind in den Polizeianhaltezentren eigens für die Schubhaft geschulte Wachebeamte für die Sicherheit zuständig. Im Gegensatz zur Strafvollzugsanstalt besteht in einem Polizeianhaltezentrum keine Notwendigkeit einer Resozialisierungsmaßnahme und zudem gibt es keine geregelte Tagesstruktur (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 49).

Der Schubhaftexperte teilte uns mit, dass der Zugang sowie der Umgang zu den SchubhaftinssasInnen sehr individuell sind. Der Kontaktaufbau zu KlientInnen, die bereits zuvor Kontakt mit der Caritas hatten, ist sehr einfach. Bei Personen, die aus anderen Dublin-Staaten in Österreich in Schubhaft kommen, gestaltet sich der Zugang für die SchubhaftbetreuerInnen um einiges schwerer. Bei diesen Personen, die zuvor keinerlei Kontakt zu NGO's hatten, ist es notwendig ihnen anfänglich die Arbeitsweise verständlich zu machen und ihr Vertrauen zu gewinnen. Zudem sollten den KlientInnen im Allgemeinen eine realistische Betrachtung ihrer Situation näher gebracht werden. Im Endeffekt sollte es um eine realistische Zielsetzung sowie eine schrittweise Planung der weiteren Maßnahmen gehen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 55).

Die anderen ExpertInnen erhielten ebenfalls Fragen bezüglich der Thematik der MitarbeiterInnen, die jedoch keine Stellung dazu bezogen haben. Einen weiteren Hauptcode stellt das gelindere Mittel dar, das im Weiteren anhand der ausgewerteten Daten erläutert wird.

#### **8.5.4 Gelinderes Mittel**

Eine Alternative zur Schubhaft stellt die Anwendung des gelinderen Mittels dar (vgl. UNHCR 2013, S. 9). Diese Alternative kann immer dann herangezogen werden, wenn ein/e AsylwerberIn einen negativen Asylbescheid erhalten hat und somit die Abschiebung droht. Das gelindere Mittel wird demnach ebenso zur Sicherung der

Abschiebung herangezogen (vgl. BVwG o.J., S. 1). Die Meinungen bezüglich dieser Thematik gehen in vielen Punkten auseinander. Der interviewte Asylexperte erklärte, dass das gelindere Mittel laut seinen Informationen immer dann Anwendung finden sollte, wenn die Sicherstellung durch die Behörden auch erreicht werden kann. Grundsätzlich ist das gelindere Mittel in solchen Fällen immer heranzuziehen (vgl. EI Asylexperte, Abs. 20).

Die Aussage vom Schubhaftexperten zeigt jedoch, dass es eher schwierig ist, eine eindeutige Prognose zu diesem Thema abzugeben. Seiner Meinung nach ist wirklich jeder Fall individuell für sich zu betrachten. Er kennt dennoch Fälle, bei denen das gelindere Mittel nicht zum Ziel führte, um eine Sicherstellung des Abschiebevorgangs zu bewirken. Trotzdem kann laut seiner Erfahrung gesagt werden, dass die Sicherstellung durch das gelindere Mittel eine gute Alternative darstellt. Seiner Einschätzung nach sollte das gelindere Mittel öfter angewandt werden, als es bis jetzt der Fall war (vgl. EI Schubhaft, Abs. 75).

Grundsätzlich zeigte sich während der Interviews jedoch, dass die Alternative des gelinderen Mittels einen geringeren Bekanntheitsgrad als die Schubhaft aufweist. Dies könnte an der geringeren Anwendung dieser Methode liegen. Wann es laut der Meinung der ExpertInnen sinnvoll ist das gelindere Mittel anstelle der Schubhaft anzuwenden, geht aus dem nächsten Punkt hervor.

### **Anwendung**

Die Schubhaft sollte nach Aussage des Asylexperten lediglich dann Anwendung finden, wenn eine Sicherstellung durch eine andere Art wirklich nicht gewährleistet werden kann (vgl. Asylexperte, Abs. 64). Der Gesetzestext besagt laut §76 des Fremdenpolizeigesetzes, dass zuerst das gelindere Mittel zur Anwendung kommen sollte und erst wenn dieses nicht als Sicherungsmaßnahme ausreicht, sollte eine Anhaltung in Schubhaft herangezogen werden (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36). Der Asylexperte schätzt das gelindere Mittel zudem als wesentlich sinnvoller ein, als die Anhaltung in einem Polizeianhaltezentrum (vgl. Asylexperte, Abs. 64). Das gelindere Mittel stellt nach Erkenntnis des Schubhaftexperten eine weniger eingreifende Maßnahme dar, als jene der Schubhaft. Jeder Fall muss dazu



genau überprüft werden, um dann ein Urteil darüber abzugeben, ob die Verhängung der Schubhaft oder die Anwendung des gelinderen Mittels sinnvoller ist (vgl. EI Schubhaft, Abs. 15). Wesentlich ist demnach die individuelle Betrachtung einzelner Fälle und die darauffolgende Abwägung bezüglich der Schubhaft und dem gelinderen Mittel, wobei das gelindere Mittel der Schubhaft, wenn möglich, vorzuziehen ist. Ob das gelindere Mittel zur Sicherstellung der Abschiebung ausreichend ist wird im nächsten Abschnitt näher betrachtet.

### **Qualität der Sicherstellung**

Die Psychiaterin geht davon aus, dass eine Sicherstellung durch das gelindere Mittel durch die Exekutive schwerer zu handhaben ist und deshalb selten zum Einsatz kommt. Das Problem für die Exekutive ergibt sich aus der Gefahr, dass die Person zum gegebenen Zeitpunkt der Abschiebung nicht auffindbar ist, was durch die Anhaltung in Schubhaft jedoch gesichert werden würde (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 15).

Die von der Abschiebung Betroffenen müssen anfangs wichtige Daten bezüglich ihrer Person bekannt geben (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 389). Daraufhin müssen sie sich in zweitägigen Abständen bei der Polizei einfinden und in einem ihnen zugeteilten Wohnort verweilen (vgl. UNHCR 2013, S. 9). Eine weitere Methode ist jene, bei der eine gewisse Geldsumme bei einer Behörde hinterlegt werden muss (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 389). In den Fällen, die dem Asylexperten bekannt sind, kommen die meisten der Personen diesen Anforderungen nach (vgl. Asylexperte, Abs. 24). Trotzdem gibt es immer wieder vereinzelt Fälle, bei denen Abzuschiebende einfach untertauchen. Grundsätzlich stellt die Sicherstellung durch das gelindere Mittel jedoch die bessere Alternative dar (vgl. Asylexperte, Abs. 22). Der interviewte Schubhaftexperte versteht die Behörden, welche die gesamte Planung und Organisation der Abschiebung durchführen, dass diese das gelindere Mittel nicht als sichere Methode betrachten. Dennoch ist er der Überzeugung, dass jeder Mensch eine Chance verdient hat und solange dieser kooperiert, sollte er nicht in Schubhaft angehalten werden (vgl. Schubhaftexperte, Abs. 77).

Obwohl sich alle ExpertInnen darüber einig sind, dass das gelindere Mittel für die Betroffenen die bessere Alternative darstellt, gibt es dennoch sehr unterschiedliche

Meinungen darüber, ob diese Methode eine Sicherung der Abschiebung gewährleistet. Das gelindere Mittel kommt immer dann zum Einsatz, wenn ein/e AsylwerberIn einen negativen Bescheid erhalten hat und ihr/ihm somit die Abschiebung droht. Dieser Prozess der Abschiebung, mit allen Befürchtungen, der Befindlichkeit und der letztendlichen Verbesserungsvorschläge wird im nächsten Abschnitt erarbeitet.

### **8.5.5 Abschiebung**

AsylwerberInnen werden dann abgeschoben, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wurde oder ein Verbot über den weiteren Verbleib in Österreich vorliegt. Die Abschiebung wird zwanghaft, also gegen den Willen der/des Betroffenen, durchgeführt (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016h, S. 1). Der Vorgang einer zwanghaften Abschiebung wird aus diesem Grund als äußerst bedenklich betrachtet (vgl. Rosenberger/Trauner 2014, S. 141). Das Erhalten des negativen Bescheids, der somit zur Abschiebung führt, löst bei den Betroffenen häufig ein Gefühl der Hilflosigkeit und Angst bezüglich ihres Verbleibs aus (vgl. Wirtgen 2009, S. 2463). Zudem kommt es zu einer Verschlechterung ihrer psychischen Erkrankungen und Symptome sowie zu einem Anstieg ihrer Angst (vgl. Bittenbinder et al. 2014a, S. 90). Ein interviewter Betroffener aus Afghanistan äußerte genau diese Ängste, da er in seinem Herkunftsland im Falle einer Abschiebung in Lebensgefahr wäre (vgl. BI 1 Teil 1, Abs. 16).

### **Befürchtungen**

Die Psychologin hat die Erfahrung gemacht, dass vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von großen Sorgen geplagt sind. Grundsätzlich sind aber alle Personen, die einem negativen Bescheid erhalten haben, stark belastet. Viele wissen nichts über die Möglichkeit eines Einspruchs Bescheid, was sie wiederum in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt. All diese Punkte führen zu einer Verschlechterung ihrer Befindlichkeit (vgl. EI Psychologin, Abs. 26/52).

Der Schubhaftexperte erlebte häufig, dass die Betroffenen nicht mit einem negativen Bescheid rechneten und dann verzweifeln (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 101). „Für sie bricht auch eine Welt zusammen“ (EI Schubhaftexperte, Abs. 101).

Die Psychiaterin berichtete von ihren Erfahrungen bei Zebra sowie von Fällen, mit denen sie im LKH Graz Süd-West in der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie 2 in Kontakt kam. Die meisten Personen zeigten Reaktionen der Panik bis hin zu Suizidversuchen, da sie in ein Land zurück sollten, indem sie zuvor traumatische Erfahrungen gemacht haben (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 35).

Nach dem Asylexperten zeigen sich unterschiedliche Reaktionen in Bezug auf die bevorstehende Abschiebung. Während die einen die Situation mit Fassung nehmen, reagieren die anderen panisch. Es zeichnen sich zum Teil sehr tragische Szenen ab, da es bereits Fälle gab, wo Betroffene unter anderem zusammengeklappt sind oder Herzprobleme bekamen (vgl. EI Asylexperte, Abs. 60).

Alle befragten Betroffenen berichteten bei den Interviews von großen Ängsten und Befürchtungen in Bezug auf ihre Abschiebung. Ein Befragter aus Afghanistan erzählte, dass er nachts Einschlafprobleme habe und dass er befürchte mitten in der Nacht von der Polizei abgeholt und anschließend abgeschoben zu werden. Falls dieser dennoch zum Schlafen kommt, würde er vom Abschiebevorgang träumen. Die Sorge vor der Abschiebung begleitet ihn jede Nacht und verfolgt ihn bis in seine Träume, da er im Falle einer Abschiebung in seinem Herkunftsland unmenschlicher Behandlung und der Lebensgefahr ausgesetzt wäre (vgl. BI 2, Abs. 10/14/18).

Ein weiterer von der Abschiebung Betroffener aus Afghanistan schilderte uns die Angst nach Bulgarien abgeschoben zu werden, da das Dublin-Verfahren in seinem Fall angewendet werden würde. Seine Angst begründete sich durch die grausamen Behandlungen, die er durch die Polizei in Bulgarien erfahren hat, sowie seinen dortigen Gefängnisaufenthalt. Insgesamt hat er dort sehr viel Schreckliches erlebt, was ihm immer wieder ins Gedächtnis kommt. Würde es sich jedoch um ein anderes Land in Europa handeln, hätte er weniger Bedenken und Sorgen, denn er meint die Gesetzeslage in Bulgarien gleicht nicht dem der anderen europäischen Länder. Er teilte uns mit, dass er aus den Nachrichten die Information erhalten hat, dass in Bulgarien alle aus Afghanistan kommenden Personen in ihr Herkunftsland abgeschoben werden würden (vgl. BI 1 Teil 2, Abs. 2/6/12). Wäre dies der Fall, hätte er Angst sich wie die meisten in Afghanistan den Taliban anschließen zu müssen, andernfalls würden ihm im Falle einer Verweigerung Verfolgung und die Todesstrafe drohen (BI 1 Teil 1, Abs. 2).

Der von der Abschiebung ebenfalls Betroffene aus dem Iran teilte uns mit, dass er im Iran vom Islam ausgetreten ist und deshalb große Angst um sein Leben hat (vgl. BI 3, Abs. 18). Er berichtete zudem:

*„Es erwartet mich die Todesstrafe. Und, was soll ich machen, wenn sie mich verhaften und meine Tochter dann alleine in unserer Heimat ist? Sie hat nämlich niemanden, der auf sie aufpassen könnte. Kein Mensch will freiwillig, dass er die Todesstrafe bekommt. Ich wünsche mir, dass Österreich bei solchen Fällen überlegt und eine menschliche Entscheidung trifft“ (BI 3, Abs. 22).*

Durch seine bewegende Aussage machte er nicht nur auf seine Angst um sein eigenes Leben aufmerksam, sondern teilte uns ebenso seine Befürchtung mit.

Diese bewegende Aussage erläutert mit kurzen Worten, wie tragisch die Situation der Abschiebung für viele Betroffene ist und wie groß die Sorgen um ihre Familien sein müssen.

Doch nicht nur das Zurückkehren in das Herkunftsland stellt eine Hürde dar, sondern auch das Erleben des Abschiebeablaufs.

## **Ablauf**

Laut den Angaben des Schubhaftexperten würden nach dem negativen Asylbescheid mindestens 14 Tage vergehen, bis es zur Abholung von den Wohnorten zum Zwecke der Abschiebung kommt. Die betroffenen AsylwerberInnen bekommen zudem die Information, dass sie ab Erhalt des negativen Bescheids illegal in Österreich sind. Des Weiteren erhalten sie die Möglichkeit eine NGO zu kontaktieren, um eine Beschwerde gegen den Bescheid einzureichen und das weitere Vorgehen zu besprechen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 81). Es gibt keine genaue Regelung darüber, wann ein Land die für die Abschiebung nötigen Dokumente ausstellt, weshalb die Zeit bis zur tatsächlichen Abschiebung unterschiedliche Länge betragen kann (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 101).

Der Schubhaftexperte und der Asylexperte teilten uns zudem mit, dass die Abholung von ihren Wohnorten durch die Exekutive durchgeführt wird und dass diese, wenn nötig auch Gewalt anwenden darf (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 85/87/EI Asylexperte, Abs. 50/52). Laut den Angaben des Schubhaftexperten wäre das BFA für die Durchführung

der Abschiebung zuständig, wobei sie jedoch für deren Umsetzung die AGM sowie andere Behörden beauftragen. Im Allgemeinen würden zur Umsetzung der Abschiebung mindestens drei Polizeibeamten beauftragt werden, wobei ebenso auf das Geschlecht der abzuschiebenden Personen Rücksicht genommen wird. Falls Frauen zum Zwecke der Abschiebung abgeholt werden sollten, so wird ebenso dafür gesorgt, dass eine Beamtin bei der Durchführung anwesend ist (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 89).

Der Schubhaftexperte teilte uns zudem mit, dass es nach dem negativen Bescheid zwei Möglichkeiten gibt, um den Verlauf der Abschiebung zu gewährleisten. Im Falle einer nicht vorhandenen Kooperation seitens der abzuschiebenden Personen werden diese in Schubhaft angehalten. Personen, die kooperieren und einen Meldezettel vorweisen können, werden maximal drei Tage vor der Abschiebung von ihren Wohnorten abgeholt und in einer Unterbringung in Wien einquartiert (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 83). Laut des Asylexperten löst die Abholung von ihren Wohnorten unterschiedliche Reaktionen bei den Betroffenen aus. Es gibt Personen, die die Abholung für die Vorbereitung der Abschiebung mit Fassung tragen und andere, die panisch reagieren und verzweifeln. Er berichtet außerdem von traurigen Fällen aus der Vergangenheit, bei denen die Kinder aus Angst davon liefen (vgl. EI Asylexperte, Abs. 60).

Nach der Abholung von ihren Wohnorten und der anschließenden Einquartierung in Wien werden die abzuschiebenden Personen zur Feststellung ihrer Flugtauglichkeit einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, welche 24 Stunden vor der Abschiebung erfolgt (EI Schubhaftexperte, Abs. 83).

Die Abholung von der Unterbringung in Wien erfolgt mit Arrestanten-Wagen, die abgeschirmt und abgeschlossen sind. Die Fahrzeuge sind gepolstert, damit es nicht zu Selbstverletzungen kommen kann. Am Flughafen gibt es für die abzuschiebenden Personen einen separaten Zugang, demnach betreten sie das Flugzeug nicht wie andere Passagiere. Sie werden vor den anderen Passagieren in das Flugzeug gebracht und sitzen meist ganz hinten in der Maschine (vgl. Schubhaftexperte, Abs. 91). Diesbezüglich fügte der Schubhaftexperte hinzu, dass es sowohl eine begleitete als auch eine unbegleitete Abschiebung gibt. Bei der begleiteten Abschiebung wird der Betroffene von einigen Beamten bis ins Zielland gebracht. Bei einer unbegleiteten Abschiebung wird der Flugkapitän über die Situation informiert. Außerdem werden ihm

alle für die Abschiebung notwendigen Dokumente überreicht (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 93).

In Bezug auf den Abschiebevorgang teilte uns der Asylexperte mit, dass bei einer Abschiebung ebenso auf die Einhaltung des maximalen Gepäckgewichts geachtet werden muss. Dies stellt jedoch bei abzuschiebenden Personen, die zuvor einen Haushalt geführt haben, ein Problem dar. Im Falle einer Überschreitung des maximalen Gepäckgewichts müssen für das Übergewicht die Kosten getragen werden, was jedoch für kaum jemanden leistbar ist (vgl. EI Asylexperte, Abs. 54). Der Schubhaftexperte erläuterte uns, dass es den Betroffenen nicht möglich ist mehr als zweimal 23 Kilogramm Gepäck mit in ihr Zielland zu nehmen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 99). Laut dem Asylexperten werden Familien und Ehepaare grundsätzlich gemeinsam in ihr Herkunftsland abgeschoben (vgl. EI Asylexperte, Abs. 12).

Dies wurde ebenso von dem Betroffenen aus dem Iran bestätigt, der hinzufügte, dass seine Tochter mit ihm gemeinsam abgeschoben wird, da sie noch minderjährig ist (vgl. BI 3, Abs. 24). Ganz anders schaut es jedoch bei den Fällen der befragten Personen aus Afghanistan aus. Beide berichteten davon, dass sie alleine ohne ihren Familien abgeschoben werden sollten (vgl. BI 2, Abs. 24/BI 1 Teil 1, Abs. 18). Einer von ihnen fügte Folgendes hinzu:

„نمیتوانم بفهمم چرا من از خانواده ام جدا خواهم شد. نمیدانم چه اتفاقی خواهد افتاد.“ (BI 1 Teil 1, Abs. 18).

„Ich kann es nicht verstehen, warum ich von meiner Familie getrennt werde. Ich weiß nicht, was passieren wird“ (BI 1 Teil 1, Abs. 18).

Dies zeigt, dass es ebenso Fälle gibt, bei denen Betroffene ohne ihre Familien abgeschoben werden.

Der Asylexperte meinte, dass die freiwillige Rückkehr grundsätzlich viel nachhaltiger ist als die Abschiebung und somit das bessere System darstellt. Personen, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren, bleiben meist in ihrem Land. Werden die Personen jedoch zwangsweise in ihr Herkunftsland gebracht, neigen diese öfter dazu, bei nächster Gelegenheit wieder nach Österreich zurückzukehren (vgl. EI Asylexperte, Abs. 64). Die Thematik der Abschiebung stellt nicht nur die Betroffenen, sondern auch die MitarbeiterInnen vor eine große Herausforderung dar, weshalb ebenso die Befindlichkeit der MitarbeiterInnen mitberücksichtigt wurde.

## **MitarbeiterInnen**

In Bezug auf die Befindlichkeit der MitarbeiterInnen nahmen der Asylexperte und der Schubhaftexperte Stellung. Der Asylexperte hatte keinen Kontakt zu den WachebeamtenInnen, jedoch geht er davon aus, dass es ihnen bei ihrer Tätigkeit in den Polizeianhaltezentren nicht besonders gut geht. Jedoch sind diese lediglich für die Transporte der Abzuschiebenden und nicht für die Entscheidung über das Bleiberecht zuständig, was die Situation für die Wachebeamten ein wenig erleichtert (vgl. EI Asylexperte, Abs. 62). Der Schubhaftexperte hatte früher sehr viel Kontakt zu den WachebeamtenInnen, was sich mittlerweile aufgrund einer Aufteilung des Aufgabenfeldes geändert hat. Er hatte jedoch den Eindruck, dass die meisten WachebeamtenInnen die Tätigkeit aufgrund psychischer Belastungen nur kurzfristig ausübten (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 103/106).

Die ExpertInnen wurden ebenso bezüglich ihrer Verbesserungsvorschläge befragt, worauf anschließend näher eingegangen wird.

## **Verbesserungsvorschläge**

Aus Sicht der Betroffenen teilte uns der Interviewte aus dem Iran mit, dass viele Abzuschiebenden Angst um ihr Leben und um das ihrer Familienmitglieder haben und Österreich in solchen Fällen eine überlegte und humane Entscheidung treffen sollte (vgl. BI 3, Abs. 22).

Die ExpertInnen wurden, wie bereits erwähnt, ebenfalls zu dieser Thematik befragt.

Der Vorschlag der Psychiaterin richtet sich auf eine bessere Informationsweitergabe und auf ein rasches Verfahren, das eine Abschiebung als Ausgang hat, um dadurch bei den Betroffenen nicht allzu große Hoffnung aufzubauen. Ein weiterer wesentlicher Punkt wäre für sie das Kürzen der Schubhaftdauer. Außerdem sollte den AsylwerberInnen gleich zu Beginn in ihrer Muttersprache mitgeteilt werden, dass ihr Verbleib in Österreich nicht sicher gewährleistet werden kann. Dennoch sollte ihnen bei Vorhandensein akuter Zustände die psychologische Hilfestellung angeboten werden, um mit dem traumatisierenden Erlebnissen besser umgehen zu können (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 37).

Der Asylexperte meinte diesbezüglich, dass die Verhängung der Schubhaft zur Sicherstellung der Abschiebung zwar eine Form der Haft ist, die die Personen in ihrer persönlichen Freiheit einschränkt, dennoch seien die Gegebenheiten in den österreichischen Polizeianhaltezentren einen Schritt vorangekommen. Dies betrifft vor allem das Polizeianhaltezentrum in Vordernberg, dessen Standard von ganz Europa übernommen werden sollte. Des Weiteren stellt seiner Meinung nach das gelindere Mittel eine gute Alternative dar (vgl. EI Asylexperte, Abs. 64).

Der Schubhaftexperte wäre für den Verbesserungsvorschlag einer Abschaffung der Schubhaft, obwohl dies rechtlich schwierig umzusetzen wäre. Zusätzlich wäre er für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden. In vielen Fällen fehlt die Transparenz bezüglich des Schubhaftsystems und dem Dublinsystems. Diese Verfahren sind so unübersichtlich, so dass es kaum möglich ist, den Betroffenen eine Prognose hinsichtlich ihres Verbleibs zu geben. Der Schubhaftexperte meinte zudem, dass zur Sicherstellung der Abschiebung ein anderes System eingeführt werden sollte, welches eine mildere Form zur Schubhaft darstellen sollte (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 108/110).

Der Schubhaftexperte wäre der Meinung, dass jeder Betroffene eine Chance auf das Gelindere Mittel erhalten sollte. Dies sollte laut ihm durch das Gesetz geregelt werden, um somit Menschenleid zu ersparen und ein wesentlich humaneres System zu schaffen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 108/110).

Der Großteil der ExpertInnen plädiert für eine Verbesserung in den Schubhaftzentren oder auf die vermehrte Anwendung des gelinderen Mittels. Eine besonders gute Alternative zur Abschiebung stellt jedoch die Methode der Rückkehrberatung dar.

### **8.5.6 Rückkehrberatung**

Grundsätzlich hat jede/r AsylwerberIn das Recht sowohl nach dem Erhalt eines negativen Bescheides als auch während des laufenden Asylverfahrens, aus freien Stücken in das Herkunftsland zurück zu kehren. Die Rückkehrberatung unterliegt bestimmten EU-Richtlinien und wird von den Rückkehrberatungsstellen angeboten (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 2016, S. 1f.). Deren Aufgaben beziehen sich auf die Organisation sowie auf den Ablauf der gesamten Reise in das Herkunftsland, die



die Buchung des Fluges, das Ordnen von Dokumenten sowie das Bereitstellen von finanziellen Mitteln beinhalten (vgl. Bundesministerium für Inneres 2008, S. 93). In Österreich wird die Rückkehrberatung von zwei Organisationen, darunter das Verein Menschenrechte Österreich und der Caritas, angeboten. Die Entscheidung über die Wahl einer der beiden Organisationen wird jedoch den AsylwerberInnen überlassen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 2016, S. 2).

Die Expertin der Caritas Rückkehrberatung teilte uns mit, dass die Kontaktaufnahme mit den interessierten Personen meist im freien Parteienverkehr sowie im Rahmen der Grundversorgung durch den für die jeweilige Person zuständigen Regionalbetreuer erfolgt. Interessierte Personen, die aus freien Stücken die Rückkehrberatung in Anspruch nehmen möchten, können ebenso durch die Caritas-Rechtsberatung sowie weitere für Flüchtlinge relevante Anlaufstellen über diese Möglichkeit informiert und weitervermittelt werden (vgl. EI Rückkehrberatung, Abs. 17).

Der Schubhaftexperte gab diesbezüglich an, dass grundsätzlich alle Klienten über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr informiert werden müssen, falls diese sich im Laufe ihres Asylverfahrens aus freien Stücken dafür entscheiden sollten. Er teilte uns mit, dass es sehr oft vorkommen würde, dass Personen vor ihrem Erstgespräch den Kontakt suchen und ihnen erzählen, dass sie das lange Warten nicht mehr aushalten würden und deshalb freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten. Er berichtete uns ebenso von Fällen, in denen das Dublin-Abkommen Anwendung finden sollte und die Personen in einen anderen Dublin-Staat rückgeführt werden sollten. Es würde dabei Fälle geben, wo die Personen anstelle der Rückführung in einem Dublin-Staat sich aus freien Stücken entscheiden in ihren Herkunftsländer zurückzukehren, um über ihr Schicksal selbst zu entscheiden. Es sei laut dem Schubhaftexperten sehr wichtig über das Leben der eigenen Person zu entscheiden und sich auf die Zukunft zu konzentrieren (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 73).

Somit kann gesagt werden, dass die Rückkehrberatungsstellen bemüht sind die interessierten Personen über die Möglichkeiten sowie deren Unterstützungsleistungen zu informieren. Falls die Personen sich aus freien Stücken für diesen Weg entscheiden sollten, würden die Rückkehrberatungsstellen ihnen bei ihrer Entscheidung bezüglich der Organisation behilflich sein (vgl. Bundesministerium für Inneres 2008, S. 93).

Im nächsten Abschnitt wird näher auf die Hilfestellung und Reintegration im Herkunftsland eingegangen, die ebenso zu den Aufgaben der Rückkehrberatung gehört.

### **Reintegration im Herkunftsland**

Wie bereits erwähnt wurde, bieten die Rückkehrberatungsstellen den interessierten Personen viele Unterstützungsmöglichkeiten bei ihrer persönlichen Entscheidung bezüglich ihrer Rückkehr ins Herkunftsland an. Die Hilfeleistungen beziehen sich nicht nur auf die Organisation und Planung der Reise sowie das Bereitstellen von finanziellen Mitteln in das Herkunftsland, sondern diese sind vielfältiger (vgl. Bundesministerium für Inneres 2008, S. 93). So kommt es dazu, dass sie die vollkommene Organisation der Reise mit den dafür erforderlichen Amtswegen übernehmen sowie für die Kontaktherstellung zu den Angehörigen in den Herkunftsländer sorgen. Wissenswert ist ebenso, dass die Hilfestellung der Rückkehrberatung nicht mit der Überschreitung der Grenze endet, sondern sie wird anhand Reintegrationsprogramme in den Herkunftsländern weiter aufrecht erhalten, um den freiwillig rückkehrenden Personen beim Aufbau ihres neuen Lebens unter die Arme zu greifen (vgl. Caritas Österreich 2015a, S. 1).

Durch das Interview mit der Expertin von der Caritas Rückkehrberatung konnten wir erfahren, dass in einer großen Anzahl der Herkunftsländern Projekte zur Reintegration der freiwilligen Rückkehrern angeboten werden, die meistens durch ERIN (European Reintegration Network) oder IOM (International Organisation for Migration) erfolgt. Es gibt jedoch ein paar Staaten, die gewisse Kriterien für den Erhalt der Hilfeleistungen fordern, unter anderem betrifft dies das Vorweisen der Mindestaufenthaltsdauern in Österreich (vgl. EI Rückkehrberatung, Abs. 25/26). Sie gab uns weiter folgende Information mit: „Ab 2017 werden in weiteren Ländern Reintegrationsmaßnahmen für vulnerable Fälle implementiert, sodass ein nahezu flächendeckendes Angebot vorhanden sein sollte“ (EI Rückkehrberatung, Abs. 27). Laut der Expertin von der Rückkehrberatung werden den interessierten Personen die Reintegrationsprojekte vorgestellt und deren Hilfeleistungen werden ihnen erklärt, falls diese in den abzuschiebenden Ländern vorhanden sind. Die Hilfeleistungen werden dann auf jeden einzelnen Fall individuell zugeschnitten (vgl. EI Rückkehrberatung, Abs. 21).

Diesbezüglich teilte uns der Asylexperte mit, dass die Rückkehrhilfe je nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer in Österreich unterschiedlich ist und die Bereitstellung finanzieller Mittel bis maximal 370 Euro betragen kann, wobei dieser Betrag für die Rückkehr in gewisse Länder höher sein kann. Es gibt aber auch Herkunftsländer, in denen den Rückkehrern weitergehende finanzielle Hilfeleistungen sowie allgemeine Hilfestellungen im Herkunftsland bereitgestellt werden (vgl. EI Asylexperte, Abs. 32).

Nichts desto trotz zeigen sich bei Personen, die aus freien Stücken in ihre Herkunftsländer zurückkehren wollen, trotz all der Hilfestellung Sorgen bezüglich ihrer Rückkehr, die im nächsten Abschnitt näher erläutert werden.

### **Ängste**

Bei Personen, die die Rückkehrberatung freiwillig in Anspruch nehmen, zeigen sich ebenso Ängste bezüglich ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland. Die Sorgen der meisten Rückkehrer beziehen sich auf die Sicherheitslage ihrer Herkunftsländer. Ein weiterer Grund, weshalb sie Bedenken aufweisen, stellen die wirtschaftlichen Möglichkeiten in ihren Ländern dar. Bei einem Großteil der Fälle weisen die Rückkehrer keine Ängste auf, da sie von sich aus die Rückkehr antreten wollen. Die meisten KlientInnen der Rückkehrberatung entscheiden sich aus eigenem Willen für die Rückkehr, obwohl sie sich noch im laufenden Asylverfahren befinden (vgl. EI Rückkehrberatung, Abs. 31/34). „Die Gründe dafür sind u.a. die Bevorzugung der heimatischen Strukturen und damit verbundenen soziale Gegebenheiten oder familiäre Netzwerke im Herkunftsland“ (EI Rückkehrberatung, Abs. 34).

Die Psychiaterin konnte zwar nichts in Bezug auf die Ängste im Zuge der Inanspruchnahme der freiwilligen Rückkehr sagen, jedoch äußerte sie sich zu den Befürchtungen der Rückkehr im Allgemeinen. Zum einen wies sie auf die Rückkehr in einem Kriegsgebiet oder einem Gebiet, in dem zuvor traumatische Ereignisse erfahren wurden, hin, die bei den Betroffenen ein Gefühl der Angst verursachen. Zum anderen teilte sie uns mit, dass die Ursache für die angstbehaftete Rückkehr darin liegen könnte, dass die Person zuvor einer Verfolgung aufgrund ihrer religiösen oder politischen Motivation ausgesetzt war. Ihrer Meinung nach würde die Rückkehr in das

Herkunftsland bei den Personen zwiespältige Gefühle hervorrufen, auf der einen Seite besteht der Wunsch wieder Zuhause zu sein und auf der anderen Seite haben sie Angst mit der bereits erlebten Traumatisierung wieder konfrontiert zu werden (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 17).

Der Asylexperte teilte uns bezüglich der Sorgen aufgrund der freiwilligen Rückkehr mit, dass viele der Personen sehr gut über die Gegebenheiten in ihren Herkunftsländer informiert sind, da sie Informationen über ihre Familienmitglieder und/oder Freunde erhalten (vgl. Asylexperte, Abs. 34).

Durch die Informiertheit der Personen weisen sie weniger Sorgen bezüglich ihrer freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland auf, weshalb im nächsten Abschnitt näher auf die Informationsweitergabe eingegangen wird.

### **Informationsweitergabe**

Die Weitergabe der Informationen bezüglich einer möglichen Inanspruchnahme der freiwilligen Rückkehr stellt eine relevante Thematik dar. Durch das Interview mit der Expertin der Caritas Rückkehrberatung erfuhren wir, dass die Kontaktaufnahme mit den KlientInnen meist im freien Parteienverkehr sowie im Zuge der Grundversorgung durch die/den zuständige/n RegionalbetreuerIn gelingt. Zu einer Weitervermittlung der interessierten Personen an die Rückkehrberatung kann es ebenso durch die Caritas Rechtsberatung oder andere auf die Flucht bezogene Anlaufstellen kommen (vgl. EI Rückkehrberatung, Abs. 17).

Diesbezüglich fügte der Asylexperte hinzu, dass die Weitergabe der Information über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr durch Mundpropaganda unter den Klienten und den Communitys erfolgt. Es gibt auch Informationsblätter über diese Möglichkeit, die teilweise in den Wohnquartieren als auch am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu finden sind (vgl. EI Asylexperte, Abs. 28).

Durch das Interview mit dem Asylexperten erhielten wir diesbezüglich eine weitere wichtige Information, indem er uns Folgendes mitteilte: „Nach einem negativen Asylbescheid in erster Instanz gibt es eine Anordnung der Asylbehörde BFA, dass Personen eine Rückkehrberatung aufsuchen müssen“ (EI Asylexperte, Abs. 26). Nachdem die Personen der Anordnung des BFA nachgekommen sind, kommt es zu

einer Dokumentation sowie einer Rückmeldung über das Beratungsgespräch. Im Weiteren sagte der Asylexperte, dass die Zahl der Personen, die die Möglichkeit der Rückkehr in Anspruch nehmen, nach einem erstinstanzlichen Bescheid nicht allzu hoch ist. Im Falle eines zweiten rechtskräftigen Bescheides erhöht sich die Bereitschaft zur Rückkehr ins Herkunftsland. Die Rückkehrberatung wird dennoch von vielen Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden oder bereits Bleiberecht erworben haben, in Anspruch genommen. Ein häufiger Grund für eine solche Entscheidung stellen familiäre Angelegenheiten dar (vgl. EI Asylexperte, Abs. 26). Diesbezüglich teilte uns der Schubhaftexperte mit, dass es keine Seltenheit darstellt, dass Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, bereits vor der Ersteinvernahme den Kontakt zur Rückkehrberatung aufsuchen und ihren Wunsch der Rückkehr ins Herkunftsland äußern (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 73).

Nach der Expertin der Caritas Rückkehrberatung würden die Personen, die zum ersten Mal die Beratung der freiwilligen Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen, ein Beratungsgespräch verbunden mit einer ausführlichen Perspektivenabklärung erhalten. Die Perspektivenabklärung der KlientInnen kann unter Umständen im Beisammensein mit einem/einer MitarbeiterIn der Rechtsberatung und/oder mit der/dem zuständigen RegionalbetreuerIn erfolgen. Im Zuge des Beratungsgesprächs würden die InteressentInnen über den Ablauf der freiwilligen Rückkehr mit der damit einhergehenden Beantragung eines Reisedokuments bei der zuständigen Botschaft informiert werden. Im Falle des Vorhandenseins von Reintegrationsprojekten in den jeweiligen Herkunftsländern würden diese vorgestellt und deren Hilfeleistungen erklärt werden (vgl. EI Rückkehrberatung, Abs. 19/21).

In Bezug auf die Frage, inwieweit die Personen in ihren persönlichen Entscheidungen bezüglich ihrer Rückkehr unterstützt werden, wurde uns gesagt, dass die Personen die Entscheidung eigenständig treffen müssen. Die Rückkehrberatung würde im Falle einer Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit sämtliche Informationen zur Verfügung stellen und bei Entscheidung behilflich sein. Sollten die KlientInnen sich für eine freiwillige Rückkehr entscheiden, so würde die Rückkehrberatung auf ihren Wunsch Kontakt zu sämtlichen intern und extern befassten Stellen nehmen, damit die KlientInnen die für sie richtige Entscheidung treffen können. Wesentlich für eine gelungene Beratung sind die

Beratungskompetenz, Nachvollziehbarkeit sowie die Bereitschaft zur Beantwortung offener Fragen im Zuge der Rückkehrberatung (vgl. EI Rückkehrberatung, Abs. 22/24). Der Asylexperte teilte uns mit, dass im Falle rechtlicher Unklarheiten die Personen an die Rechtsberatung verwiesen werden. Gleiches gilt bei der Beschaffung von Informationen bezüglich der Situation in den Herkunftsländern. Da die Rechtsberatung Kenntnisse über die Länderberichte hat, arbeitet die Rückkehrberatung eng mit der Rechtsberatung zusammen, um die KlientInnen gut über die Situation in ihren Herkunftsländern informieren zu können (vgl. EI Asylexperte, Abs. 30). Nach Aussage des Asylexperten sind viele der potentiellen RückkehrerInnen gut über die Gegebenheiten in ihren Herkunftsländern informiert, da sie sich Informationen von ihren Freunden und Familienmitgliedern beschaffen (vgl. EI Asylexperte, Abs. 34). Letztendlich kann gesagt werden, dass die Personen über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr informiert werden und im Zuge der Beratung jegliche Information sowie Hilfestellung erhalten.

Um die Fragestellung in Bezug auf die psychischen Belastungen der AsylwerberInnen und Asylberechtigten beantworten zu können, wurde eine weitere Kategorie bezüglich psychischer Belangen gebildet.

### **8.5.7 Psychische Belangen**

Die Unterbringung in einem Polizeianhaltezentrum bringt sowohl psychische als auch physische Auswirkungen mit sich. Aufgrund der getrennten Unterbringung von Familienangehörigen sind mündige Minderjährige am stärksten davon betroffen (vgl. UNHCR 2008, S. 15f.).

Weitere Gründe für psychische Probleme stellen das Vorhandensein einer Traumatisierung, die Angst vor uniformierten WachebeamtenInnen sowie die mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten dar (vgl. Caritas der Diözese Graz-Seckau 2007, S. 1). Ebenso einen erheblichen Einfluss auf die psychische Befindlichkeit nehmen die geringe Informationsweitergabe sowie die Dauer der Schubhaft (vgl. UNHCR 2008, S. 15). Der geringe Kontakt mit der Außenwelt beeinflusst zudem die Psyche der Angehaltenen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 20).

Alle Betroffenen äußerten große Sorge bezüglich ihrer möglichen Unterbringung in Schubhaft, zwei von ihnen berichteten sogar von Schlaflosigkeit (vgl. BI 1 Teil 1, Abs. 10/BI 2, Abs. 14/BI 3, Abs. 16). Die Hauptkategorie psychische Belangen in Bezug auf die Schubhaft ergibt sich aus den Unter-codes Maßnahmen, Häufigkeit der Inanspruchnahme, Symptomatik, Hemmungen und Wertigkeit, auf die im Anschluss näher eingegangen wird.

### **Maßnahmen**

Laut Aussage der Psychiaterin gibt es im Polizeianhaltezentrum Vordernberg eine psychologische und psychiatrische Beratung. Der Amtsarzt wird nur bei enormen Auffälligkeiten herangezogen. Die psychischen Probleme stehen ihrer Meinung nach nicht an erster Stelle, sondern werden erst beim Auftauchen akuter Symptome behandelt (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 19).

Der Schubhaftexperte erwähnt in Bezug auf die psychischen Symptome zwei unterschiedliche Gruppen. Die erste Gruppe betrifft die Suchtkranken, welche in Schubhaft einen kalten Entzug durchmachen müssen, wobei es in den ersten Tagen zu lebensbedrohlichen Situationen kommen kann (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 65).

Die zweite Gruppe bezieht sich auf traumatisierte Personen, die auf ihrem Weg nach Österreich viele tragische Situationen erlebt haben. Beide Gruppen werden in den Polizeianhaltezentren von PsychiaterInnen und PsychologInnen vom Verein Humanocare betreut, die eng mit den SchubhaftbetreuerInnen zusammenarbeiten und diesen Informationen bezüglich Auffälligkeiten weiterleiten. Ebenfalls wurde uns mitgeteilt, dass die SchubhaftbetreuerInnen besonders auf die psychische Situation ihrer KlientInnen achten und diese bei psychischen Auffälligkeiten zu einem Spezialisten verweisen, um aufzuklären, ob es sich um ein gravierendes und akutes Problem handelt (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 63). Im Falle einer Selbstgefährdung wird in den Polizeianhaltezentren auf die Maßnahme der Einzelhaft zurückgegriffen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 43).

Laut Psychologin sei der Bedarf an psychologischer Betreuung sehr groß, weshalb der psychologischen Beratung mehr Gewicht zukommen sollte (vgl. EI Psychologin, Abs.

50). Als nächster Punkt folgt die Häufigkeit der Inanspruchnahme der psychologischen Betreuung der AsylwerberInnen.

### **Häufigkeit der Inanspruchnahme**

Wie bereits zuvor erwähnt, stellt die psychologische Betreuung in den Polizeianhaltezentren einen wesentlichen Punkt dar. Diese sollte mindestens zweimal wöchentlich und in Kooperation mit psychiatrischen Einrichtungen angeboten werden (vgl. Verein Dialog 2007, S. 3). Die Realität sieht diesbezüglich jedoch anders aus, da es keine einheitliche Regelung der psychologischen Betreuung in den österreichischen Anhaltezentren gibt. Sollten jedoch massive psychische Probleme auftreten, wird durch die Meldung der Angestellten an die Amtsärzteschaft eine Psychologin/ein Psychologe herangezogen (vgl. UNHCR 2008, S. 14).

Zur Häufigkeit der Inanspruchnahme der psychologischen Beratung konnte uns lediglich die interviewte Psychologin Auskunft über ihre Zeit in der Beratung von abzuschiebenden Personen mit psychischen Problemen geben. Sie erklärte, dass die meisten von der Abschiebung drohenden Personen, trotz ihrer Probleme keine Beratung von ihr in Anspruch nahmen, da sie nicht wussten, dass es diese Möglichkeit gibt. Es wurden zwar Zettel aufgehängt, doch viele der Betroffenen konnten diese nicht lesen, da es sich um Analphabeten handelte. Zudem wussten sie nicht, dass die Psychologin ihre Sprache spricht oder dieselbe Nationalität hat. Diese Gründe hätten jedoch dazu geführt, dass sie die psychologische Beratung eher in Anspruch genommen hätten (vgl. EI Psychologin, Abs. 30). Ein wesentlicher Aspekt stellt die Symptomatik und die damit verbundenen psychischen Erkrankungen der AsylwerberInnen dar.

### **Symptomatik**

In Bezug auf die psychischen Belangen wurden ebenso Fragen in Hinsicht auf die Symptomatik gestellt, die vor allem von der Psychologin und der Psychiaterin ausführlich beantwortet wurden. Die Psychiaterin und Psychologin vertraten während des Interviews dieselbe Meinung bezüglich der auslösenden Faktoren für ein Trauma bei AsylwerberInnen und Asylberechtigten.



Bei vielen Betroffenen löste nicht die Flucht selbst das Trauma aus, sondern vielmehr Erfahrungen, die sie im Vorfeld machten (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 29/EI Psychologin, Abs. 36). Die Flucht wird zwar ebenso als traumatisch erlebt, ist aber nicht immer Auslöser für ein Trauma. Die Psychiaterin geht davon aus, dass die auslösenden Erfahrungen oftmals das Erleben von Kriegshandlungen, der Verlust von Angehörigen sowie Zeuge von Tötungen zu sein oder am eigenen Körper Folter oder Verfolgung erlebte zu haben, sind (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 29). Vielen Menschen wird erst in Österreich, also in Sicherheit bewusst, welche Belastungen sie in ihrem Herkunftsland durchmachen mussten. Sie mussten beispielsweise unter extrem schwierigen Bedingungen leben oder Leid in den Gefängnissen erfahren. Viele Frauen wurden zudem von ihren Männern geschlagen und realisieren erst im sicheren Exilland, was ihnen jahrelang widerfahren ist (vgl. EI Psychologin, Abs. 36).

Die psychiatrische und die psychologische Expertin waren sich einig, dass nicht jeder Mensch nach solch einem tragischen Ereignis wie der Flucht, eine Posttraumatische Belastungsstörung erleidet (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 29/EI Psychologin, Abs. 42). Nach Meinung der Psychologin kommt es vor allem auf die Handlungsfreiheit an, die eine Person in einer belastenden Situation hatte und darauf, wie viele Resilienzfaktoren sie bis dorthin aufwies (vgl. EI Psychologin, Abs. 40/44).

Doch nicht nur Vergangenes, sondern auch in Österreich Erlebtes kann eine Retraumatisierung auslösen und somit ihr psychisches Befinden verschlechtern.

Retraumatisierung kann eine Folge einer unverschuldeten Inhaftierung durch die Schubhaft sein, da viele Faktoren und Bedingungen sie an schrecklich erlebte Vorfälle in ihren Herkunftsländern erinnern (vgl. Asylkoordination Österreich 2010, S. 2).

Laut Schubhaftbetreuer gab es bereits in der Vergangenheit Fälle, bei denen es durch die Schubhaftverhängung zu einer Retraumatisierung kam. Bei diesen wurde die Schubhaftanordnung unmittelbar danach abgebrochen, woraufhin die Personen in Kliniken untergebracht wurden (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 67).

Für Familien und vor allem für Kinder stellt die Unterbringung in Flüchtlingsquartieren eine belastende Situation dar. Das Sich-Anpassen-Müssen an die ländlichen Gegebenheit sowie Armut, fehlende Sprachkenntnisse und die Angst vor der Abschiebung, sind hinderliche Faktoren für die Integration und können ein Trauma verstärken (vgl. Asylkoordination Österreich 2010a, S. 34). Dies wurde uns ebenfalls

durch die Psychologin bestätigt. Sie geht davon aus, dass das Leben in Österreich durch die Sprachschwierigkeiten, kulturellen Unterschiede und den Druck eine Arbeit zu finden oder besser gesagt das grundsätzliche Überleben zu sichern, zu Belastungsstörungen führen kann (vgl. EI Psychologin, Abs. 42).

Aus einer im Jahr 2015 von Richter et al. durchgeführten Studie ging hervor, dass die häufigsten psychischen Auffälligkeiten bei Flüchtlingen die Posttraumatische Belastungsstörung, gefolgt von Depression und Anpassungsstörung sind (vgl. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde 2016, S. 3). Die Aussage der Psychiaterin stimmt mit der Studie überein. Auch sie erwähnte Posttraumatische Belastungsstörung, Anpassungsstörung sowie Depression in der genannten Reihenfolge. Weiter fügte sie hinzu, dass Angststörungen sowie Schlafstörungen zu den am häufigsten auftretenden psychischen Erkrankungen und Symptomen gehören (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 29). Sollte keine Behandlung der Symptome gemacht werden, kann es zu einer Chronifizierung der Erkrankung kommen (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 33).

Auf die Fragestellung bezüglich der am häufigst auftretenden psychischen Erkrankungen und Symptome bei AsylwerberInnen und Asylberechtigten gab es sowohl Übereinstimmungen als auch unterschiedliche Meinungen unter den ExpertInnen. Laut der Ansicht der Psychiaterin gehören nach den zuvor genannten Erkrankungen Flash-Backs, Schlafprobleme in Verbindungen mit Alpträumen, Nervosität, innere Unruhe sowie Suizidgedanken zu den weiteren auftretenden Symptomen (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 23).

Die interviewte Psychologin erwähnte ebenfalls das Erleiden von Schlafstörungen und Depression, zudem fügte sie Konzentrationsstörungen hinzu. Weiter gab sie an, dass die meisten erst mit dem Erhalt eines negativen Bescheides in ein tiefes Loch fallen, welcher im Weiteren zu Selbstmordgedanken und großen Ängsten führen kann (vgl. EI Psychologin, Abs. 52).

Der Schubhaftexperte machte die Erfahrungen, dass viele der KlientInnen in Schubhaft zudem an psychosomatischen Störungen, Suchtprobleme und Traumatisierung durch Kriegserfahrungen, leiden würden (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 63/65). Des Weiteren meinte er, dass viele SchubhaftinsassInnen, die zuvor in einer Strafvollzugsanstalt waren, die Meinung hatten, dass diese Erfahrungen, die sie in der Strafvollzugsanstalt

machten, weniger belastend waren als jene im Polizeianhaltezentrum. Als Grund für diese Ansicht äußerten sie die Gewissheit über das Entlassungsdatum in einer Strafvollzugsanstalt, welche jedoch in einem Polizeianhaltezentrum nicht gegeben ist (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 101).

Die Betroffenen nannten ebenfalls einige der von den ExpertInnen häufig erwähnten Symptome und Erkrankungen. Beim Interview mit dem Betroffenen aus dem Iran ging hervor, dass er große Sorgen bezüglich der Inhaftierung in ein Polizeianhaltezentrum zur Sicherstellung der Abschiebung hat und diese vor seiner Tochter zu verbergen versucht, indem er vor ihr nicht zeigt, wie traurig er in Wirklichkeit ist. In Bezug auf die bevorstehende Abschiebung äußerte er Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Übelkeit sowie psychische und physische Beschwerden (BI 3, Abs. 16/20). Ein Betroffener aus Afghanistan berichtete von Schlafstörungen, Schwindelgefühl, Übelkeit sowie Erschöpfung. Er fügte hinzu, dass er sich körperlich dermaßen erschöpft fühle, als ob er von einer anderen Person verprügelt worden wäre (vgl. BI 1 Teil 1, Abs. 14).

Es stellt eine besondere Relevanz dar den Betroffenen psychologische und psychiatrische Hilfestellungen anzubieten, damit ihre psychischen Beschwerden sich nicht chronifizieren. Obwohl sie in den Polizeianhaltezentren von der psychologischen Hilfestellung Gebrauch machen können, haben jedoch die Meisten von ihnen Hemmungen sich psychologisch betreuen zu lassen.

### **Hemmungen**

Der Schubhaftexperte geht davon aus, dass die Hemmungen der Inanspruchnahme psychologischer Hilfestellung bei AsylwerberInnen und Asylberechtigten meist dieselben sind wie bei ÖsterreicherInnen. In der österreichischen Gesellschaft wird es häufig noch immer sehr abwertend betrachtet, wenn eine Person psychologische, psychotherapeutische oder psychiatrische Hilfe aufsucht (vgl. EI Asylexperte, Abs. 42). Personen aus anderen Kulturen wissen oft nicht, dass es die Möglichkeit einer psychologischen Behandlung gibt und sind mit dem österreichischen Krankensystem nicht vertraut. Viele der Betroffenen haben Angst davor, dass ihre Community erfährt, dass sie zu einer/einem PsychiaterIn gehen, da dies in ihrer Kultur eine sehr starke Stigmatisierung mit sich trägt. Erst beim Auftauchen starker psychischer Probleme

wenden sich die Betroffenen an an eine Expertin/einen Experten (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 31).

Ein/e gut geschulte/r DolmetscherIn spielt bei der Beratung der Traumatisierten eine wesentliche Rolle (vgl. Lucas/Möller/Heckl 2000, S. 405). Durch die Übersetzung kommt es oftmals zu starken Abweichungen, die des Öfteren auf die sprachlichen, kulturellen und ethnischen Unterschiede zurückzuführen sind. Vor allem bei Gewalterfahrungen spielt das Geschlecht eine bedeutende Rolle (vgl. Wlasak 2009, S. 61f.). Auf diese Problematik geht auch die Psychologin im Interview näher ein. Für sie stellt die Sprache eine große Hemmschwelle dar. Oftmals sind zudem die ÜbersetzerInnen für solch eine schwierige Thematik zu wenig geschult. Weitere Hemmschwellen stellen für sie das Geschlecht und die vermeintliche Unwissenheit über die Kultur dar. Viele der Betroffenen hatten noch nie Kontakt zu PsychologInnen und verwechseln diese mit einer Ärztin/einem Arzt. Die größte Hemmung stellt ihrer Meinung jedoch das große Schamgefühl dar, mit dem das Thema behaftet ist (vgl. EI Psychologin, Abs. 46). Es zeigt sich, dass es viele unterschiedliche Facetten gibt, wegen denen es zu einer Hemmung in Bezug auf die Inanspruchnahme psychischer Beratung kommt. Welche Wertigkeit auf die psychischen Belangen gelegt wird, wird im nächsten Abschnitt genauer betrachtet.

### **Wertigkeit**

Bezogen auf die Wertigkeit der psychischen Betreuung äußerten sich lediglich die Psychiaterin und Psychologin, da diese sich stärker mit der Thematik auseinandersetzen. Die interviewte Psychiaterin machte die Erfahrung, dass die psychischen Belange in Bezug auf die unterschiedlichen Betreuungsmaßnahmen nicht besonders hoch hinsichtlich der Dringlichkeit gereiht sind und lediglich akute Symptome behandelt werden. AsylwerberInnen und Asylberechtigte mit Symptomen und/oder Erkrankungen, die nicht akut sind, erwarten eine Wartezeit von bis zu einem Jahr, obwohl es bei Nichtbehandlung, wie bereits erwähnt, zu einer Chronifizierung der Erkrankung kommen kann (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 19/33).

Die Psychologin geht ebenfalls von einem viel größeren Bedarf aus. Ihrer Meinung nach würde ein Ausbau der psychologischen Betreuung ebenfalls zur Integration

beitragen. Für die Betroffenen ist es wesentlich über ihre Probleme sprechen zu können, denn erst wenn die Person wieder ein wenig von ihren Problemen gelöst ist, kann eine Integration stattfinden (vgl. El Psychologin, Abs. 50). Im Allgemeinen wird laut den Experten demnach zu wenig Augenmerk auf die psychischen Belangen gerichtet.

## **9. Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse**

Ein wesentliches Ziel besteht darin, die Öffentlichkeit über den Verlauf der Schubhaft und Abschiebung zu informieren, um somit für das Anregen der Anwendung von Alternativen zu sorgen. Neben dem Aufzeigen dieser Thematik liegt ein weiteres wesentliches Ziel der Arbeit darin, auf die psychischen Belastungen der AsylwerberInnen durch ein etwaiges Abschiebungsverfahren bzw. Schubhaft aufmerksam zu machen, um dadurch ein neues Bewusstsein für dieses Thema zu schaffen und somit zum Nachdenken anzuregen.

Durch die Anwendung der qualitativen Methode wird eine umfangreiche Darstellung der Thematik dargelegt, die zu einer ausführlichen Beantwortung der Fragestellungen beitragen soll. Aus den Forschungszielen leiten sich dahingehend zwei relevante Hauptfragestellungen ab, deren Beantwortung in dieser Arbeit angestrebt wurde. Beide Hauptfragestellungen wurden anhand der ExpertInneninterviews und Betroffeneninterviews beantwortet, welche wie folgt lauten:

- Wie verläuft die Schubhaft und Abschiebung in Österreich?
- Inwieweit lösen Schubhaft und Abschiebung psychische Belastungen bei den Betroffenen aus?

Mit diesen beiden Fragen wurde versucht einen Einblick in die Thematik zu geben, um sowohl die Handhabung der Schubhaft und Abschiebung als auch die daraus resultierenden psychischen Auswirkungen auf die Betroffenen darzustellen. Als Methode diente das qualitative Interview.

Um die Einblicke in die Thematik zu erhalten, wurden drei Leitfadeninterviews für die teilnehmenden ExpertInnen erstellt, die sich nur gering voneinander unterschieden. Zudem wurde ein Leitfadeninterview für die Betroffenen erstellt, der stark vom Leitfaden der ExpertInnen abwich. Insgesamt wurden fünf ExpertInnen und drei

Betroffene zu dieser Thematik befragt. Die dadurch entstandenen Hauptkategorien der gesamten Leitfäden lauten: Flucht, Aufenthaltsdauer, Tätigkeitsfeld, Abschiebung, psychische Belangen, Rückkehrberatung, gelinderes Mittel und Schubhaft. Diese Kategorien wurden mittels der Version MAXQDA 12 in Bezug auf die Fragestellungen analysiert.

Die sich dadurch ergebende zusammenfassende Auswertung der beiden Hauptfragestellungen wird Anhand der nächsten beiden Punkte genauer erläutert.

### *Wie verläuft die Schubhaft und Abschiebung in Österreich?*

In Bezug auf die erste Hauptfragestellung bezüglich des Verlaufs der Schubhaft und Abschiebung in Österreich konnten wichtige Kenntnisse erlangt werden. In Bezug auf die Schubhaft erhielten wir Informationen von den interviewten ExpertInnen hinsichtlich des Transports, der Unterbringung, der Betreuung, der Haftunfähigkeit, der Verlängerung der Schubhaftsdauer sowie der MitarbeiterInnen.

Durch das Interview mit dem Asylexperten erhielten wir die Information, dass die Personen nach der derzeitigen gesetzlichen Lage mittels Bescheid über ihre bevorstehende Abschiebung informiert werden, wobei diese Informationsvermittlung aufgrund eines Gesetzesentwurfs gestrichen werden könnte (vgl. EI Asylexperte, Abs. 14). Laut Schubhaftexperten bekommen die betroffenen AsylwerberInnen zudem die Information, dass sie ab Erhalt des negativen Bescheids illegal in Österreich sind. Zudem erhalten sie die Möglichkeit eine NGO zu kontaktieren, um eine Beschwerde gegen den Bescheid einzureichen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Nach Angaben des Schubhaftexperten würden nach dem negativen Asylbescheid mindestens 14 Tage bis zur Abholung von den Wohnorten zum Zwecke der Abschiebung vergehen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 81). Zudem fügte der Asylexperte hinzu, dass in sehr vielen Fällen die Abholung der Abzuschiebenden von ihren Wohnorten in den frühen Morgenstunden durch PolizistInnen erfolgt, die sie anschließend zur Sicherstellung der Abschiebung in ein Polizeianhaltezentrum transportiert (vgl. EI Asylexperte, Abs. 14).

In vielen Ländern stellt die Anwendung von Gewalt gegenüber AsylwerberInnen in den Polizeianhaltezentren keine Seltenheit dar (vgl. Lakitsch 2013, S.193). Nach erhaltenen Informationen, besteht in Österreich ebenfalls die Möglichkeit der Gewaltanwendung,

falls die betroffenen Personen sich beim Abtransport in ein Polizeianhaltezentrum weigern sollten (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 87).

Bedauerlicherweise konnten keine weiteren Informationen bezüglich des Transports von den Wohnorten bis hin in ein Polizeianhaltezentrum in Erfahrung gebracht werden.

Durch die Interviews wurde bestätigt, dass in den meisten Fällen Personen, die sich illegal oder ohne eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich befinden bzw. jene, die in ein anderes Dublin-Land abgeschoben werden sollen, zur Sicherstellung der Abschiebung in einem Polizeianhaltezentrum untergebracht werden (vgl. EI Asylexperte, Abs. 8). Alle drei interviewten Betroffenen waren zuvor noch nie in Schubhaft, jedoch äußerten sie allein bei der Vorstellung in Schubhaft untergebracht zu werden, große Sorgen und Ängste (vgl. BI 1 Teil 1, 9/BI 2, 12/BI 3, 16). Für zwei der Befragten aus Afghanistan kam eine Unterbringung in Schubhaft einer Gefängnisstrafe gleich (vgl. BI 1 Teil 1, Abs. 10/BI 2, Abs. 12).

Nach dem Asylexperten ist es gesetzlich betrachtet möglich Kinder in ein Polizeianhaltezentrum unterzubringen, jedoch war dies in der Steiermark bis heute nicht der Fall (vgl. EI Asylexperte, Abs. 10). Diese Aussage wurde ebenfalls durch den Schubhaftexperten bestätigt, der diesbezüglich hinzufügte, dass dies lediglich in Wien im Polizeianhaltezentrum Zinnergasse vorkommen würde (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 27/33/21).

Während der Schubhaft muss ebenfalls auf Erkrankungen der Angehaltenen geachtet werden. Der Schubhaftexperte teilte uns mit, dass Personen, die an schweren chronischen Krankheiten leiden, grundsätzlich nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 23). Welche Krankheiten damit genau gemeint sind und was unter schweren chronischen Krankheiten zu verstehen ist, wurde dabei nicht genauer definiert.

Bei der Unterbringung in den Zellen im Polizeianhaltezentrum wird vor allem auf das Geschlecht, Alter und die Nationalität geachtet (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 19). Des Weiteren wird angestrebt auf die Glaubensrichtung, kulturellen Hintergrund sowie den Familienstand Rücksicht zu nehmen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012, S. 17). Dies wurde ebenso durch das Interview mit dem Schubhaftexperten bestätigt, indem er uns mitteilte, dass sie auf die zuvor genannten

Punkte erst ab dem dritten Tag in Schubhaft Rücksicht nehmen (vgl. Schubhaftexperte, Abs. 47).

Ebenso wurde uns mitgeteilt, dass in den Polizeianhaltezentren sowohl Einzelzellen als auch Gemeinschaftszellen für zwei bzw. vier Personen vorhanden sind (vgl. Schubhaftexperte, Abs. 41). Bei Gefahr der Selbstgefährdung, Fremdgefährdung oder aufgrund einer ansteckenden Krankheit wird dem Betroffenen die Einzelhaft angeordnet (vgl. Bundesministerium für Inneres 2010, S. 19f.). Dies ist ebenso der Fall, wenn die Person gegen eine Regel verstößt oder die auferlegten Pflichten nicht einhält (vgl. ebd., S. 17). Laut Schubhaftexperten darf die Einzelhaft im Polizeianhaltezentrum Vordernberg lediglich eine Woche verhängt werden, wofür eine Bewilligung einer Amtsärztin/eines Arztes erforderlich ist (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 43).

Nach Meinung des Asylexperten stellt die Anhaltung in Schubhaft trotzdem eine Einschränkung der Persönlichkeit und es stellt einen gravierenden Eingriff in die Freiheit des Menschen dar. Aus diesem Grund sollte seiner Meinung nach eine Schubhaft nur dann verhängt werden, wenn keine andere Möglichkeit in Betracht gezogen werden kann (vgl. EI Asylexperte, Abs. 64). Neben der Unterbringung stellt die Betreuung in den Polizeianhaltezentren ein wesentliches Thema dar.

Die in Schubhaft angehaltenen Personen haben Anspruch auf rechtliche, soziale und medizinische Betreuung (vgl. Bundesministerium für Inneres 2012a, S. 37ff.). Dies wurde uns auch vom Asylexperten bestätigt, der ebenfalls auf die Möglichkeit der Freizeitbeschäftigung und Seelsorge hinwies. In Österreich kann seiner Meinung nach deshalb von einer Verbesserung in Hinblick auf die Standards in den Polizeianhaltezentren gesprochen werden (vgl. EI Asylexperte, Abs. 64).

Der Schubhaftexperte teilte uns mit, dass beim Erstgespräch der Schubhaftbetreuung mit den Angehaltenen durch das Sprechen über ihre persönliche Situation eine Vertrauensbasis geschaffen wird. Erst im zweiten Gespräch werden die unterschiedlichen Perspektiven aufgezeigt und die Möglichkeiten besprochen, wie ihr Verfahren schnellstmöglich zum Abschluss kommt (vgl. Schubhaftexperte, Abs. 9).

In Bezug auf die Haftunfähigkeit erhielten wir die Information, dass zur Feststellung dieser aufgrund psychischer und physischer Beschwerden eine Überprüfung durch die Amtsärztin/den Amtsarzt stattfinden muss. Zudem wird eine Untersuchung von einem Spezialisten/einer Spezialistin angeordnet, wobei diese/r begründen muss, weshalb



sie/er für eine Haftunfähigkeit und somit für eine Entlassung aus der Schubhaft plädiert. Die Entscheidung wird jedoch letztendlich von der Amtsärztin/dem Amtsarzt getroffen, die/der sich wiederum an die vom Innenministerium festgelegten Kriterien richtet (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 37). Lediglich schwerwiegende Traumatisierungen werden dabei als Entlassungsgrund anerkannt (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 65). Es lässt sich schwer erklären, ab wann von einer Haftunfähigkeit auszugehen ist, da es dafür keine klaren und eindeutigen Kriterien gibt (vgl. Bundesministerium für Inneres 2007, S. 14f). Es besteht nicht nur die Möglichkeit der frühzeitigen Entlassung aus der Schubhaft durch die Haftunfähigkeit, sondern es kann ganz im Gegenteil ebenso zu einer Verlängerung der Anhaltedauer kommen.

Grundsätzlich sollte die Anhaltedauer für Erwachsene in den Polizeianhaltezentren nicht über vier Monate hinausgehen (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 387). Bestehen jedoch Probleme bezüglich persönlicher Dokumente oder kommt es zum Widerstand seitens der Betroffenen, so kann es zu einer Schubhaftverlängerung von bis zu 10 Monaten innerhalb von 18 Monaten kommen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2016d, S. 36ff.).

Die Möglichkeit der Verlängerung der Schubhaft wurde uns ebenso durch das Interview mit dem Schubhaftexperten bestätigt. Als Grund für eine Verlängerung nannte er die Verheimlichung der Identität, das Nicht-Kooperieren der/des Betroffenen sowie deren/dessen Verhinderungsversuch der Verfahrensbeendigung (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 19).

Im Zuge der Recherchen konnte diesbezüglich herausgefunden werden, dass die vorgelegten Gründe für eine Verlängerung alle vier Wochen untersucht werden müssen (vgl. Peyrl/Neugeschwendtner/Schmaus 2015, S. 388).

Den ExpertInnen wurden ebenso Fragen in Bezug auf die Befindlichkeit der MitarbeiterInnen in Schubhaft sowie deren Umgang und Beziehung zu den Betroffenen gestellt. Durch das Interview mit dem Schubhaftexperten hat sich herausgestellt, dass die Organisation GVS für die Sicherheit und Überwachung der Unterbringung der Polizeianhaltezentren zuständig ist. Aufgrund dessen haben die MitarbeiterInnen der Organisation GVS den ständigen Kontakt mit SchubhaftinssasInnen. Da der Schubhaftexperte keinerlei Beziehung zu dieser Organisation hat, konnte er uns keinerlei Informationen über deren Beziehung und Umgang mit den Angehaltenen

geben. Er teilte uns jedoch mit, dass die Polizei lediglich für die Umsetzung der staatlichen Maßnahmen und für die Bewachung des Außenbereichs zuständig ist (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 49).

Ebenso erhielten wir vom Schubhaftexperten die Information, dass in den Polizeianhaltezentren eigens für die Schubhaft geschulte WachebeamtInnen für die Sicherheit zuständig sind, also anders als in den Strafvollzugsanstalten (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 49).

Bezüglich der Befindlichkeit der MitarbeiterInnen in den Polizeianhaltezentren, teilte uns der Schubhaftexperte mit, dass er früher vor der Aufteilung des Aufgabenfeldes viel Kontakt zu den WachebeamtInnen hatte. Er hatte jedoch den Eindruck, dass die meisten WachebeamtInnen die Tätigkeit aufgrund psychischer Belastungen nur kurzfristig ausübten (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 103/106).

In Bezug auf die Beziehung zwischen den SchubhaftbetreuerInnen und den Angehaltenen teilte uns der Schubhaftexperte mit, dass der Zugang sowie der Umgang zu den SchubhaftinsassInnen sehr individuell ist. Der Kontaktaufbau zu KlientInnen, die bereits zuvor Kontakt mit der Caritas hatten, ist sehr einfach. Bei Personen, die zuvor keinerlei Kontakt zu NGO's hatten, ist es notwendig, ihnen anfänglich die Arbeitsweise verständlich zu machen und ihr Vertrauen zu gewinnen. Im Endeffekt sollte es um eine realistische Zielsetzung sowie eine schrittweise Planung der weiteren Maßnahmen gehen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 55). Die anderen ExpertInnen erhielten ebenfalls Fragen bezüglich der Thematik der MitarbeiterInnen, die jedoch keine Stellung dazu bezogen haben.

In Bezug auf die Abschiebung erhielten wir von den interviewten ExpertInnen Informationen hinsichtlich des Ablaufs.

Wie bereits erwähnt wurde, würden laut den Angaben des Schubhaftexperten nach dem negativen Asylbescheid mindestens 14 Tage vergehen, bis es zur Abholung von den Wohnorten zum Zwecke der Abschiebung kommt. Die betroffenen AsylwerberInnen bekommen zudem die Information, dass sie ab Erhalt des negativen Bescheids illegal in Österreich sind und erhalten die Möglichkeit eine NGO zu kontaktieren, um eine Beschwerde gegen den Bescheid einzureichen und das weitere Vorgehen zu besprechen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 81). Sowohl der Schubhaftexperte als auch der Asylexperte teilten uns zudem mit, dass die Abholung der Betroffenen von ihren

Wohnorten durch die Exekutive durchgeführt wird und dass diese erforderlichenfalls auch Gewalt anwenden darf (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 85/87/ EI Asylexperte, Abs. 50/52). Laut den Angaben des Schubhaftexperten wäre das BFA für die Durchführung der Abschiebung zuständig, wobei sie jedoch für deren Umsetzung die AGM sowie andere Behörden beauftragen. Im Allgemeinen würden zur Umsetzung der Abschiebung mindestens drei Polizeibeamten beauftragt werden, wobei ebenso auf das Geschlecht der abzuschiebenden Personen Rücksicht genommen wird. Falls Frauen zur Abschiebung abgeholt werden, wird dafür gesorgt, dass eine Beamtin bei der Durchführung anwesend ist (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 89). Laut dem Asylexperten löst die Abholung von ihren Wohnorten unterschiedliche Reaktionen bei den Betroffenen aus. Es gibt Personen, die die Abholung für die Vorbereitung der Abschiebung mit Fassung tragen und andere, die panisch und verzweifelt reagieren. Er berichtet außerdem von traurigen Fällen aus der Vergangenheit, bei denen die Kinder aus Angst davon liefen (vgl. EI Asylexperte, Abs. 60).

Der Schubhaftexperte teilte uns mit, dass es nach dem negativen Bescheid zwei Möglichkeiten gibt um den Abschiebeverlauf zu gewährleisten. Im Falle einer nicht vorhandenen Kooperation seitens der abzuschiebenden Personen werden diese in Schubhaft angehalten. Personen, die jedoch kooperieren und einen Meldezettel vorweisen können, werden maximal drei Tage vor der Abschiebung von ihren Wohnorten abgeholt und in einer Unterbringung in Wien einquartiert. Nachdem die kooperativen Personen in Wien einquartiert werden, werden diese zur Feststellung ihrer Flugtauglichkeit einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, welche 24 Stunden vor der Abschiebung erfolgt (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 83).

Ebenso gelang es uns Informationen bezüglich der Transportmittel und des Abschiebevorgangs zu erhalten.

Durch das Interview mit den Schubhaftexperten erfuhren wir, dass die Abholung von der Unterbringung in Wien mittels Arrestanten-Wagen erfolgt, welche abgeschirmt und abgeschlossen sind. Die Fahrzeuge sind gepolstert, damit es nicht zu Selbstverletzungen kommen kann. Zudem teilte er uns mit, dass es am Flughafen für die abzuschiebenden Personen einen separaten Zugang gibt, also betreten sie demnach das Flugzeug nicht wie andere Passagiere. Sie werden vor den anderen Passagieren in das Flugzeug gebracht und sitzen meist ganz hinten in der Maschine (vgl. Schubhaftexperte, Abs. 91).

Diesbezüglich fügte der Schubhaftexperte hinzu, dass es sowohl eine begleitete als auch eine unbegleitete Abschiebung gibt. Bei der begleiteten Abschiebung wird die/der Betroffene von einigen BeamtInnen bis ins Zielland gebracht. Bei einer unbegleiteten Abschiebung wird der Flugkapitän über die Situation informiert, wobei ihm außerdem alle für die Abschiebung notwendigen Dokumente überreicht werden (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 93).

In Bezug auf das Gepäck der Abzuschiebenden teilte uns der Asylexperte mit, dass bei einer Abschiebung ebenso auf die Einhaltung des maximalen Gepäckgewichts Acht genommen werden muss (vgl. EI Asylexperte, Abs. 54). Der Schubhaftexperte fügte diesbezüglich hinzu, dass es den Betroffenen nicht möglich ist, mehr als zweimal 23 Kilogramm Gepäck mit in ihr Zielland zu nehmen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 99). Dies stellt jedoch bei abzuschiebenden Personen, die zuvor ein Haushalt geführt haben, ein Problem dar. Denn im Falle einer Überschreitung des maximalen Gepäckgewichts müssen für das Übergewicht die Kosten getragen werden, was jedoch für kaum jemanden leistbar ist (vgl. EI Asylexperte, Abs. 54).

Laut dem Asylexperten erfolgt die Abschiebung von Familien und Ehepaaren in ihr Herkunftsland grundsätzlich gemeinsam (vgl. EI Asylexperte, Abs. 12). Dies wurde ebenso vom Betroffenen aus dem Iran bestätigt, der hinzufügte, dass seine Tochter mit ihm gemeinsam abgeschoben wird, da es sich bei ihr um eine Minderjährige handelt (vgl. BI 3, Abs. 24). Ganz anders schaut es jedoch bei den Fällen der befragten Personen aus Afghanistan aus. Beide berichteten davon, dass sie alleine ohne ihren Familien abgeschoben werden sollten (vgl. BI 2, Abs. 24/BI 1 Teil 1, Abs. 18). Dies zeigt, dass es ebenso Fälle gibt, bei denen Betroffene ohne ihre Familien abgeschoben werden.

Zuletzt meinte der Asylexperte, dass die freiwillige Rückkehr grundsätzlich viel nachhaltiger als die Abschiebung ist und somit das bessere System darstellt. Personen, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren, bleiben meist in ihrem Land. Werden die Personen jedoch zwangsweise in ihr Herkunftsland gebracht, neigen diese des Öfteren dazu, bei nächster Gelegenheit wieder nach Österreich zurückzukehren (vgl. EI Asylexperte, Abs. 64).

Das Erhalten eines negativen Bescheids, der somit zur Abschiebung führt, löst bei den Betroffenen häufig ein Gefühl der Hilflosigkeit und Angst bezüglich ihres Verbleibs aus

(vgl. Wirtgen 2009, S. 2463). Zudem kommt es zu einer Verschlechterung ihrer psychischen Erkrankungen und Symptome sowie zu einem Anstieg ihrer Angst (vgl. Bittenbinder et al. 2014a, S. 90).

Durch diese Zusammenfassung der prägnantesten Punkte bezüglich des Asylverfahrens bis hin zur Rückführung der Betroffenen in ihr Herkunftsland, wurde der Verlauf der Schubhaft und Abschiebung in Österreich ersichtlich. In diesen Verlauf sind jedoch sehr viele Personen involviert, weshalb in dieser Arbeit zudem der Frage nachgegangen wurde, inwieweit die Schubhaft und Abschiebung psychische Belastungen bei den Betroffenen mit sich bringen.

### ***Inwieweit lösen Schubhaft und Abschiebung psychische Belastungen bei den Betroffenen aus?***

Nach Aussagen der Psychiaterin und der Psychologin gibt es unterschiedliche Faktoren, die eine psychische Belastung auslösen können. Oftmals wird das Trauma nicht durch die Flucht per se, sondern vielmehr durch belastende Erfahrungen, die die AsylwerberInnen und Asylberechtigten zuvor gemacht haben, ausgelöst (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 29/EI Psychologin, Abs. 36). Die Flucht wird nach Meinung der Psychiaterin trotz all dem häufig als äußerst traumatisch erlebt. Auslöser für ein Trauma sind dennoch meist das Erleben von Kriegshandlungen, der Verlust von Angehörigen sowie Augenzeuge von Tötungen zu sein. Weitere auslösende Faktoren stellen Folter und/oder Verfolgung, die am eigenen Leib erlebt wurden, dar (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 29). Viele Menschen sind sich, nach Angaben der Psychologin, erst in einem sicheren Land bewusst, welche Belastungen sie in ihrem Herkunftsland durchmachen mussten (vgl. EI Psychologin, Abs. 36). Doch nicht nur Ereignisse aus der Vergangenheit, sondern auch in der Gegenwart können eine Traumatisierung verstärken und somit ihr psychisches Befinden verschlechtern.

Das Anpassen an die fremde Kultur, die anfängliche Armut, fehlende Sprachkenntnisse und die Sorge abgeschoben zu werden, können die Integration erschweren und somit eine bereits vorhandene Traumatisierung verschlechtern (vgl. Asylkoordination Österreich 2010a, S. 34). Die Psychologin vertritt dieselbe Meinung, indem sie davon ausgeht, dass Sprachschwierigkeiten, Anpassungsschwierigkeit, der Druck eine Arbeit

zu finden und sich somit das Überleben zu sichern, oftmals zu Belastungsstörungen führt (vgl. EI Psychologin, Abs. 42). Viele Betroffene begeben sich trotz starker psychischer Probleme nicht in Betreuung.

Diese Hemmungen ergeben sich wie bei vielen ÖsterreicherInnen durch den abwertenden Blick, mit dem Personen bis heute angeschaut werden, wenn sie eine psychologische, psychotherapeutische oder psychiatrische Hilfe aufsuchen (vgl. EI Asylexperte, Abs. 42). Zudem wissen viele Betroffene nichts über die Möglichkeit einer psychologischen Unterstützung, da sie mit dem Krankensystem in Österreich nicht vertraut sind. Viele AsylwerberInnen und Asylberechtigten haben Angst davor, dass ihre Community erfährt, dass sie zu einer/einem PsychiaterIn gehen, da dies in ihrer Kultur eine sehr starke Stigmatisierung mit sich bringt. Lediglich beim Auftreten äußerst starker Symptomen wenden sich viele erkrankte Personen Hilfesuchend an ExpertInnen (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 31).

Bei der Übersetzung durch DolmetscherInnen kann es jedoch zu Übersetzungsfehler kommen, die oftmals auf kulturelle und ethnische Gründe zurückzuführen sind (vgl. Wlasak 2009, S. 61f.). Deshalb stellen gut geschulte DolmetscherInnen einen wesentlichen Faktor für die psychologische Beratung dar (vgl. Lucas/Möller/Heckl 2000, S. 405). Die Psychologin schildert uns durch ihre Erfahrungen von derselben Problematik. Die Sprache ist für sie die größte Hemmschwelle, die es für die psychisch Erkrankten zu überwinden gibt. Als weitere Faktoren nennt sie das Geschlecht und die vermeintliche Unwissenheit über ihre Kultur. Viele Betroffene verwechseln PsychologInnen mit ÄrztInnen, da sie noch nie Kontakt mit psychischer Beratung hatten. Die größte Hemmung stellt ihrer Meinung jedoch das große Schamgefühl dar, mit dem das Thema behaftet ist (vgl. EI Psychologin, Abs. 46). Es gibt aber auch andere Gründe, weshalb die psychologische Hilfestellung nicht in Anspruch genommen wird. Viele der Betroffenen wissen nichts über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer psychologischen Beratung (vgl. EI Psychologin, Abs. 30).

Für die meisten der Betroffenen kommt es durch den Erhalt des negativen Bescheides zu großen Ängsten, die letzten Endes zu Suizidgedanken führen können (vgl. EI Psychologin, Abs. 52). Häufig rechnen die Personen nicht damit, dass sie einen negativen Bescheid erhalten und verzweifeln durch den Erhalt vollkommen. Laut Schubhaftexperten bricht mit dieser Entscheidung das ganze Leben für die

Hoffnungssuchenden zusammen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 101). Grundsätzlich kann bei allen betroffenen Personen von einer starken Belastung ausgegangen werden, jedoch trifft dies vor allem auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu. Die geringen Informationen über ihre Möglichkeiten und die Unwissenheit darüber einen Einspruch einzulegen, führen bei vielen zu einer Verschlimmerung ihres psychischen Befindens (vgl. EI Psychologin, Abs. 26/52). Die meisten Personen zeigten laut der Psychiaterin nach dem Erhalt des negativen Bescheides, Reaktionen der Panik bis hin zu Suizidversuchen, da sie in ein Land zurück sollen, indem sie zuvor traumatische Erfahrungen gemacht haben (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 35).

Eine Studie von Richter et al. aus dem Jahr 2015 belegt, dass Flüchtlinge sehr häufig an einer Posttraumatische Belastungsstörung, gefolgt von Depression und Anpassungsstörung leiden (vgl. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde 2016, S. 3). Die Psychiaterin bestätigt diese Studie, indem sie von ihrer Erfahrung berichtete, dass Flüchtlinge häufig eine Posttraumatische Belastungsstörung, Depression und Anpassungsstörung erleiden (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 29). Wenn nach Auftreten der Symptome keine Behandlung erfolgt, entwickelt sich bei vielen Betroffenen eine chronifizierte Erkrankung (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 33). Doch nicht jede Person erleidet nach den äußerst tragischen Ereignissen der Flucht eine Posttraumatische Belastungsstörung (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 29/EI Psychologin, Abs. 42). Die Psychologin geht davon aus, dass es bei der Entwicklung einer solchen psychischen Erkrankung meist darauf ankommt, wie viel Handlungsfreiheit die Person während der tragischen Situation hatte und ob die Person entsprechende Resilienzfaktoren aufwies (vgl. EI Psychologin, Abs. 40/44).

Zu den bereits genannten Erkrankungen kommt es außerdem oftmals zu Schlafstörungen und Angststörungen (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 29). Des Weiteren nennt die Psychiaterin Flash-Backs, Schlafprobleme in Verbindungen mit Albträumen, Nervosität, innere Unruhe sowie Suizidgedanken als häufig auftretende Symptome (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 23). Die Psychologin machte ebenfalls die Erfahrung, dass es vermehrt zu Schlafstörungen, Depressionen, Konzentrationsstörungen, bis hin zu Selbstmordgedanken kommt (vgl. EI Psychologin, Abs. 52).

Nach dem negativen Bescheid werden die Betroffenen von ihren Wohnorten abtransportiert.

Die von uns interviewten Betroffenen äußerten ebenfalls große Sorgen in Bezug auf ihre Abholung und der damit verbundenen Abschiebung. Ein Befragter aus Afghanistan äußert zudem starke Einschlafprobleme, da er große Angst davor hat von der Polizei mitten in der Nacht abgeholt zu werden (vgl. BI 2, Abs. 10/14).

Nach der Abholung kann es entweder zu weiteren Schritten bezüglich des Abschiebeprozesses kommen oder die betroffenen Personen werden zur Sicherstellung in ein Polizeianhaltezentrum untergebracht.

Diese Unterbringung in Zellen nimmt sowohl Einfluss auf die Psyche, als auch auf den Körper der Betroffenen. Durch die Trennung von Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen, kommt es zu einer getrennten Unterbringung von Familien, was vor allem für mündige Minderjährige eine große Belastung darstellt (vgl. UNHCR 2008, S. 15f.). Laut dem Schubhaftexperten gibt es in der Schubhaft in Bezug auf psychische Symptome, jene Gruppe der Suchterkrankten, die während ihrer Anhaltung einen kalten Entzug durchmachen müssen und jene Gruppe der Traumatisierten. Die beiden Gruppen werden während ihrer Schubhaft vom Verein Humanocare betreut, welcher den SchubhaftbetreuerInnen Informationen über psychische Auffälligkeiten weiterleitet (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 65/63). Zudem leiden viele der in Schubhaft Angehaltenen an psychosomatischen Störungen (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 63). Viele der SchubhaftinsassInnen vertreten die Meinung, dass die Ungewissheit über das Entlassungsdatum die Anhaltung in einem Polizeianhaltezentrum belastender gestaltet als jenes in einer Strafvollzugsanstalt (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 101).

Die Anhaltung in Schubhaft kann zudem, durch das Hervorrufen schrecklich erlebter Vorfälle in ihren Herkunftsländern zu einer Retraumatisierung führen (vgl. Asylkoordination Österreich 2010, S. 2). Häufige Auslöser sind dabei die Angst vor uniformierten WachebeamtenInnen sowie die mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten (vgl. Caritas der Diözese Graz-Seckau 2007, S. 1). Der Schubhaftexperte erlebte mehrmals Fälle, bei denen es zu einer starken Retraumatisierung kam, wodurch die Schubhaftanordnung unmittelbar danach abgebrochen und die betroffenen Personen in eine Klinik untergebracht wurden (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 67). Einen erheblichen Einfluss auf die psychische Befindlichkeit nehmen zudem die geringe Informationsweitergabe sowie die Dauer der Schubhaft (vgl. UNHCR 2008, S. 15). Die Betroffenen nannten ebenfalls einige der von den ExpertInnen häufig erwähnten



Symptome und Erkrankungen, indem sie über Ängste und Schlaflosigkeit, durch ihre Sorge in ein Polizeianhaltezentrum zu kommen, berichteten (vgl. BI 1 Teil 1, Abs. 10/BI 2, Abs. 14/BI 3, Abs. 16). Ein Befragter aus dem Iran äußerte zudem Kopfschmerzen, Übelkeit sowie psychische und physische Beschwerden (vgl. BI 3, Abs. 20). Außerdem erzählte er, dass er vor seiner Tochter alles runterschluckt, um so zu tun, als wäre er glücklich, obwohl er in Wirklichkeit tiefe Trauer empfinde (vgl. BI 3, Abs. 16). Ein Betroffener aus Afghanistan berichtete von Schwindelgefühl, Übelkeit sowie Erschöpfung. Er fügte hinzu, dass er sich körperlich dermaßen erschöpft fühle, als wäre er von einer anderen Person verprügelt worden (vgl. BI 1 Teil 1, Abs. 14).

Die psychologische Betreuung stellt in den Polizeianhaltezentren einen wesentlichen Aspekt dar (vgl. Verein Dialog 2007, S. 3). Dies wurde uns ebenfalls durch den Schubhaftexperten wiedergegeben. Er meinte, dass es bei starken psychischen Auffälligkeiten zu einer Abklärung der Erkrankung kommt, um herauszufinden, ob die Probleme akut und gravierend sind (vgl. EI Schubhaftexperte, Abs. 63). Genau diese Vorgehensweise, dass lediglich bei enormen Auffälligkeiten eine Amtsärztin/ein Amtsarzt herangezogen wird, wird von der Psychiaterin kritisch betrachtet (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 19). Die UNHCR sieht die unterschiedlichen Regelungen bezüglich der psychologischen Betreuung in den österreichischen Anhaltezentren als bedenklich. Sie gehen ebenfalls davon aus, dass lediglich massive psychische Probleme an die Amtsärztin/den Amtsarzt herangetragen werden (vgl. UNHCR 2008, S. 14). Laut Meinung der Psychiaterin sollten die psychischen Probleme von SchubhaftinsassInnen wesentlich höher bewertet werden (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 19).

Aus den zuvor erwähnten Gründen kann eindeutig davon ausgegangen werden, dass die Anhaltung in Schubhaft zu einer Verschlechterung der psychischen Befindlichkeit führt.

Doch nicht nur die Schubhaft, sondern auch die Angst vor der Abschiebung, kann ein Trauma verstärken (vgl. Asylkoordination Österreich 2010a, S. 34). Diese Annahme wurde uns ebenfalls durch die Psychologin bestätigt (vgl. EI Psychologin, Abs. 42). Viele von der Abschiebung Betroffenen, nahmen laut Expertin trotz psychischer Probleme keine psychologische Beratung in Anspruch, da sie keine Information darüber hatten, dass diese Möglichkeit besteht (vgl. EI Psychologin, Abs. 30).

Die Betroffenen teilten uns ebenfalls ihre Ängste bezüglich ihrer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung mit. Eine der betroffenen Personen teilte uns mit, dass ein

Leben in Afghanistan mit ständiger Unsicherheit und Angst verbunden sei (vgl. BI 2, Abs. 4). Ein weiterer Betroffener aus Afghanistan schilderte uns seine Angst vor dem Krieg und der Sorge für die Taliban kämpfen zu müssen (vgl. BI 1 Teil 1, Abs. 2). Der Befragte aus dem Iran schilderte uns, dass ihm und seiner Tochter durch den Austritt aus dem islamischen Glaubensbekenntnis die Todesstrafe in seinem Herkunftsland erwarten würde (vgl. BI 3, Abs. 4/6). Zudem berichtet er über die große Angst, dass er nach der Abschiebung in den Iran verhaftet werden würde und seine Tochter dann alleine wäre, da niemand auf sie aufpassen könnte. Aus diesem Grund erhofft er sich, dass die Fälle in Österreich zukünftig genauer betrachtet und dadurch menschlichere Entscheidungen getroffen werden (vgl. BI 3, Abs. 22). Außerdem erfuhren wir durch einen Betroffenen aus Afghanistan, dass er ständig Alpträume bezüglich des Abschiebevorgangs hätte und dass er in seinem Herkunftsland unmenschlicher Behandlung und der Lebensgefahr ausgesetzt sei (vgl. BI 2, Abs. 10/14/18). Ein anderer Interviewter sprach über die Angst, durch das Dublin-Verfahren wieder zurück nach Bulgarien zu kommen, da er dort grausamer Behandlung durch die Polizei ausgesetzt war. Er machte viele schreckliche Erfahrungen in diesem Land, unter anderem die, dass er in einem Gefängnis festgehalten wurde (vgl. BI 1 Teil 2, Abs. 2/4). Außerdem hat er die Information erhalten, dass in Bulgarien alle Personen aus Afghanistan in ihr Herkunftsland abgeschoben werden (vgl. BI 1 Teil 2, Abs. 2). Wäre dies der Fall, hätte er Angst, sich in Afghanistan den Taliban anschließen zu müssen, andernfalls würde ihm Verfolgung und Tod drohen (vgl. BI 1 Teil 1, Abs. 2). Die interviewte Psychiaterin machte die Erfahrung, dass die psychische Befindlichkeit in Bezug auf die unterschiedlichen Betreuungsmaßnahmen nicht besonders hoch gereiht sind und lediglich gravierende und akute Symptome behandelt werden. Obwohl es bei Nichtbehandlung zu einer Chronifizierung der psychischen Erkrankung kommen kann, beträgt die Wartezeit bis zu einem Jahr (vgl. EI Psychiaterin, Abs. 19/33). Laut Psychologin besteht ein viel größerer Bedarf an psychologischen Hilfestellungen, welcher durch den Ausbau psychologischer Betreuung gedeckt werden könnte. Für Betroffene ist es äußerst wichtig über ihre Probleme zu sprechen, denn erst wenn die Person wieder ein wenig von ihren Problemen gelöst ist, kann ihrer Meinung nach eine Integration stattfinden (vgl. EI Psychologin, Abs. 50). Laut den Expertinnen kann davon ausgegangen werden, dass zu wenig Augenmerk auf die psychischen Belangen gerichtet

wird. Durch die Interviews mit Expertinnen und Betroffenen zeigte sich, dass sowohl Schubhaft als auch Abschiebung und der damit verbundene Prozess zu einer Verschlechterung der psychischen Befindlichkeit führen.

## 10. Literaturverzeichnis

Baer, Udo/Frick-Baer, Gabriele (2016): Flucht und Trauma Wie wir traumatisierten Flüchtlingen wirksam helfen können. München: Gütersloher Verlagshaus

Beer, Mathias (1994): Zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen im deutschen Südwesten nach 1945. Ergebnisse der Tagung vom 11. und 12. November 1993 in Tübingen. Sigmaringen: Jan Thorbecke Verlag

Bengel, Jürgen/Hubert, Sybille (2010): Anpassungsstörung und Akute Belastungsreaktion. Fortschritte der Psychotherapie. Göttingen: Hogrefe

Bittenbinder, Elise/Kammerlander, Anni/Rössel-Cunovic, Marie/Wenk-Ansohn, Mechthild/Wirtgen, Waltraut/Becker, David/Gierlichs, Hans Wolfgang/Koch, Dietrich F./Marx, Reinhard (2014): Psychische Erkrankung als „zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis“. In: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Hrsg): Begutachtung traumatisierter Flüchtlinge. Eine kritische Reflexion der Praxis. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag, S.88-92

Bittenbinder, Elise/Kammerlander, Anni/Rössel-Cunovic, Marie/Wenk-Ansohn, Mechthild/Wirtgen, Waltraut/Becker, David/Gierlichs, Hans Wolfgang/Koch, Dietrich F./Marx, Reinhard (2014a): Geltendmachung traumatischer Leiden nach Abschluss des Asylverfahrens. In: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Hrsg): Begutachtung traumatisierter Flüchtlinge. Eine kritische Reflexion der Praxis. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag, S.81-84

Bittenbinder, Elise/Kammerlander, Anni/Rössel-Cunovic, Marie/Wenk-Ansohn, Mechthild/Wirtgen, Waltraut/Becker, David/Gierlichs, Hans Wolfgang/Koch, Dietrich F./Marx, Reinhard (2014b): Die Unzulänglichkeit der derzeitigen Trauma-Definition: Kritische Reflexion und Lösungsansätze. In: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Hrsg): Begutachtung

traumatisierter Flüchtlinge. Eine kritische Reflexion der Praxis. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag, S.35-51

Brickner, Irene (2012): Schwarzbuch Menschenrechte. Worüber Österreich schweigt. St. Pölten - Salzburg - Wien: Residenz Verlag

Dima, Zito/Ernest, Martin (2016): Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen. Ein Leitfaden für Fachkräfte und Ehrenamtliche. Weinheim: Beltz Juventa

Eidmann, Freda (2009): Trauma im Kontext. Integrative Aufstellungsarbeit in der Traumatherapie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH

Fischer, Veronika/Springer, Monika (2011): Handbuch Migration und Familie. Grundlagen für die Soziale Arbeit mit Familien. Schwalbach: Wochenschau Verlag

Gerhard, Ulrike/ Seckelmann, Astrid (2013): Kopf oder Zahl? Vermittlung qualitativer Methoden in der humangeographischen Hochschullehre. In: Rothfuß, Eberhard/Dörfler, Thomas (Hrsg.): Raumbezogene qualitative Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Verlag, S.267-286.

Glantz, Alexander/Michael, Tobias (2014): Interviewereffekte. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Verlag, S.313-323

Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchung. Wiesbaden: Springer Verlag für Sozialwissenschaften

Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchung. Wiesbaden: Springer Verlag für Sozialwissenschaften

Götzelmann, Andrea (2010): Wer macht Asylpolitik? AkteurInnen und ihre Strategien in der österreichischen Asylgesetzgebung. Wien: LIT Verlag

Gröschel, Christian (2008): Traumatisierung durch Krieg, Flucht und Migration. Der Stellenwert der Psychologie im Umgang mit Betroffenen. Stuttgart: ibidem-Verlag

Häder, Michael (2015): Empirische Sozialforschung. Eine Einführung. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer VS

Heimgartner, Arno (2012): Computerunterstützte qualitative Inhaltsanalyse: Atlas.ti und MAXQDA im Match. In: Stigler, Hubert/Reicher, Hannelore (Hrsg.): Praxisbuch empirische Sozialforschung in den Erziehungs- und Bildungswissenschaften. Innsbruck: Studienverlag. S. 304 – 313.

Helfferich, Cornelia (2004): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Holtkamp, Jürgen (2016): Flüchtlinge und Asyl. Herausforderung - Chance - Zerreißprobe. Kevelaer: Verlagsgemeinschaft topos plus

Holzappel, Renate (1999): Integration?. In: Dietz, Barbara/Holzappel, Renate: Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund. Kinder in Aussiedlerfamilien und Asylbewerberfamilien – alleinstehende Kinderflüchtlinge. München: DJI, Verl. Dt. Jugendinst.; Opladen: Leske und Budrich, S.129-130

Holzappel, Renate (1999a): Beziehungen zu Gleichaltrigen. In: Dietz, Barbara/Holzappel, Renate: Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund. Kinder in Aussiedlerfamilien und Asylbewerberfamilien – alleinstehende Kinderflüchtlinge. München: DJI, Verl. Dt. Jugendinst.; Opladen: Leske und Budrich, S.95-97

Holzappel, Renate (1999b): Einbindung in Vereine. In: Dietz, Barbara/Holzappel, Renate: Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund. Kinder in Aussiedlerfamilien

und Asylbewerberfamilien – alleinstehende Kinderflüchtlinge. München: DJI, Verl. Dt. Jugendinst.; Opladen: Leske und Budrich, S.97-99

Hugl, Ulrike (1995): Qualitative Inhaltsanalyse und Mind-Mapping. Ein neuer Ansatz für Datenauswertung und Organisationsdiagnose. Wiesbaden: Springer Verlag

Lakitsch, Maximilian (2013): Unbehagen im modernen Staat. Über die Grundlagen staatlicher Gewalt. Bielefeld: transcript Verlag

Landauer, Anna/Knapp, Anny/Svager, Johann/Dinev, Dimitrè (2009): Masuds lange Reise. In: SOS-Kinderdorf (Hrsg.): Kindsein zwischen Leben und Überleben. Innsbruck: Studienverlag, o.S.

Lämmlein, K./Grube, M. (2012): Psychiatrische Erkrankungen bei drohender Abschiebung. Ergebnisse einer retrospektiven Studie. In: Nervenarzt, 83, H. 1, S.49–56.

Lucas, Torsten/Möller, Birgit/Heckl, Ulrike (2000): TherapeutInnen, Flüchtlinge und Abschiebung. Zur Funktion und Problematik von Begutachtungen bezüglich Traumatisierung und Reisefähigkeit. In: Zeitschrift für Politische Psychologie, 8, H. 4, S.397-412.

Lueger-Schuster, Brigitte (2004): Trauma-aus der Sicht der Psychologie. In: Friedmann, Alexander/Hofmann, Peter/Lueger-Schuster, Brigitte/Steinbauer, Maria/Vyssoki, David (Hrsg.): Psychotrauma. Die posttraumatische Belastungsstörung. Wien: Springer Verlag, S.49-59

Luft, Stefan (2009): Staat und Migration. Zur Steuerbarkeit von Zuwanderung und Integration. Frankfurt am Main: Campus Verlag

Machleidt, Wielant (2005): Migration, Integration und psychische Gesundheit. In: Psychiatrische Praxis, 32, H. 2, S.55-57.

Mayring, P./ Gahleitner, S. (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Bock, K./Miethe, I. (Hrsg.): Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit. Opladen/Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, S.295-304.

Misoch, Sabina (2015): Qualitative Interviews. Berlin: De Gruyter

Moser, Anita (2011): Die Kunst der Grenzüberschreitung. Postkoloniale Kritik im Spannungsfeld von Ästhetik und Politik. Bielefeld: transcript Verlag

Oelerich, Gertrud/Otto, Hans-Uwe (2011): Empirische Forschung und Soziale Arbeit - Einführung. In: Oelerich, Gertrud/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Empirische Forschung und Soziale Arbeit. Ein Studienbuch. Wiesbaden: Springer Verlag für Sozialwissenschaften, S.9-24

Olshausen, Eckart (1997): Versuch einer Definition der Begriffs 'Integration' im Rahmen der Historischen Migrationsforschung. In: Beer, Mathias/Kintzinger, Martin/Krauss, Marita (Hrsg.): Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S.27-36

Peyrl, Johannes/Neugeschwendtner, Thomas/Schmaus, Christian (2015): Fremdenrecht. Asyl-Auländerbeschäftigung-Einbürgerung-Einwanderung-Verwaltungsverfahren. Wien: ÖGB Verlag

Raithel, Jürgen (2008): Quantitative Forschung. Ein Praxiskurs. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Richter, Marina (2006): Integration, Identität, Differenz. Der Integrationsprozess aus der Sicht spanischer Migrantinnen und Migranten. Bern: Peter Lang AG

Rosenberger, Sieglinde/Trauner, Florian (2014): Abschiebepolitik: Eine sozialwissenschaftliche Annäherung. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 43, H. 2, S.141–150.



Schanze, Christian (2007): Psychiatrische Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Intelligenzminderung. Ein Arbeits- und Praxisbuch für Ärzte, Psychologen, Heilerziehungspfleger und -pädagogen. Stuttgart: Schattauer GmbH

Schmitt, Julia (2012): Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in der Schule. Hamburg: Diplomica Verlag GmbH

Schöpf, Josef (2006): Therapie der Depression. Darmstadt: Steinkopff Verlag.

Sonnenmoser, Marion (2007): Anpassungsstörungen. Wenig beachtet und kaum untersucht. In: Deutsches Ärzteblatt, 6, H.4, S.171-172.

Teckentrup, Gabriele (2010): Wenn der Körper die Seele entlastet. Somatische Symptome als Reaktionen auf extreme Traumatisierungen. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.97-112

UNHCR (2013): Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Genf: Eigenverlag

Verein arge-Schubhaft (2006): Schubhaft. Haft ohne Delikt. Acht Jahre arge-Schubhaft. Innsbruck: arge-Schubhaft

Weltgesundheitsorganisation (2015): F4 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen. In: Dilling, Horst/Mombour, Werner/Schmidt, Martin H. (Hrsg): Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F) Klinisch-diagnostische Leitlinien. Bern: Hogrefe Verlag, S.187-241

Wenger Jindra, Ines (2005): Konversion und Stufentransformation: Ein kompliziertes Verhältnis. Münster: Waxmann Verlag

Wirtgen, Waltraut (2009): Traumatisierte Flüchtlinge: Psychische Probleme bleiben meist unerkannt. In: Deutsches Ärzteblatt, 106, H. 49, S.2463-2465.

Wlasak, Petra (2009): Zur Integration von AsylwerberInnen in der Steiermark. Lebenssituation und Handlungsmöglichkeiten. Saarbrücken: VDM Verlag

Wüst, Andreas M. (2002): Wie wählen Neubürger? Politische Einstellungen und Wahlverhalten eingebürgerter Personen in Deutschland. Wiesbaden: Springer Fachmedien

Zimmermann, David (2012): Migration und Trauma. Pädagogisches Verstehen und Handeln in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen. Gießen: Psychosozial-Verlag

## 11. Internetverzeichnis

Agenda Asyl (2010): Universelle Menschenrechtsprüfung Österreich. Menschenrechtlich bedenkliche Regelungen und Praxen im Asylbereich. In: [http://www.asyl.at/fakten\\_1/urp\\_agenda\\_asyl\\_dt.pdf](http://www.asyl.at/fakten_1/urp_agenda_asyl_dt.pdf) [22.09.2016].

Ammer, Margit (2013): Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive. In: [http://www.asyl.at/fakten\\_1/BIM\\_Zugang\\_zum\\_Arbeitsmarkt\\_aus\\_menschenrechtlicher\\_Perspektive\\_2013.pdf](http://www.asyl.at/fakten_1/BIM_Zugang_zum_Arbeitsmarkt_aus_menschenrechtlicher_Perspektive_2013.pdf) [16.05.2016].

Amnesty International (2009): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. In: <https://www.amnesty.de/die-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte> [31.05.2016].

Amtsblatt der Europäischen Union (2013): VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/rechtsgrundlage/files/2014/Verordnung\\_EU\\_Nr\\_604\\_2013.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/rechtsgrundlage/files/2014/Verordnung_EU_Nr_604_2013.pdf) [08.06.2016].

Amtsblatt der Europäischen Union (2013a): RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). In: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0033&from=en> [10.02.2017].

APA-OTS (2009): Falter: Elektroschocks in der Schubhaft. Suizidgefährdeter Flüchtling von Anti-Terror-Einheit mit Taser beschossen. Anwältin: „Wie ein Tier im Käfig“. In: [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20090217\\_OTS0224/falter-elektroschocks-in-der-schubhaft](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20090217_OTS0224/falter-elektroschocks-in-der-schubhaft) [22.11.2016].

Arnhold, Julia (o.J.): Definition und Beschreibung der Symptomatik. In: <https://www.psyberlin.com/infobereich/anpassungsst%C3%B6rungen/> [10.01.2017].

Asylkoordination Österreich (2008): Handlungsbedarf beim Flüchtlingsschutz. In: [http://www.asyl.at/fakten\\_1/punktation\\_08.pdf](http://www.asyl.at/fakten_1/punktation_08.pdf) [20.06.2016].

Asylkoordination Österreich (2009): Presseaussendung - Unabhängige Beratung von Schubhäftlingen ausgesperrt. In: [http://www.asyl.at/fakten\\_2/betr\\_2009\\_05.htm](http://www.asyl.at/fakten_2/betr_2009_05.htm) [25.08.2016].

Asylkoordination Österreich (2010): Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung (NIPE). Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden. In: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_04373/frame\\_196729.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_04373/frame_196729.pdf) [16.12.2016].

Asylkoordination Österreich (2010a): Leben im Flüchtlingsquartier. Standards in der Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden. In: [http://www.asyl.at/fakten\\_2/leben\\_im\\_fluechtlingsquartier.pdf](http://www.asyl.at/fakten_2/leben_im_fluechtlingsquartier.pdf) [27.02.2017].

Asylkoordination Österreich (2014): Das Asylverfahren seit 1. Jänner 2014. In: <http://umf.asyl.at/files/asylgrafik2014.pdf> [14.06.2016].

Asylkoordination Österreich (2015): Grundversorgung. In: [http://www.asyl.at/infoblaetter/infoblatt\\_grundversorgung\\_0915.pdf](http://www.asyl.at/infoblaetter/infoblatt_grundversorgung_0915.pdf) [20.06.2016].

Asylum Information Database (2017): About AIDA. Who we are & What we do. In: <http://www.asylumineurope.org/about-aida> [09.02.2017].

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2016): FAQ. Freiwillige Ausreise und Rückkehrhilfe. In: [http://www.bfa.gv.at/files/return/2016\\_04%20FAQ%20Freiwillige%20Ausreise%20und%20Rueckkehrhilfe.pdf](http://www.bfa.gv.at/files/return/2016_04%20FAQ%20Freiwillige%20Ausreise%20und%20Rueckkehrhilfe.pdf) [21.06.2016].

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2016a): „2015-Das Jahr der Steigerungen“. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl legt im 2. Jahr Bilanz. In: [http://www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA\\_Jahresbilanz2015\\_web.pdf](http://www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA_Jahresbilanz2015_web.pdf) [23.06.2016].

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2016b): BFA verdoppelt Asyl-Statusentscheidungen. In: <http://www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=5636796B4A5A4E6C7376453D> [10.10.2016].

Bundeskanzleramt Österreich (2011): Asylgerichtshof-Entscheidungstext. In: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=AsylGH&Dokumentnummer=ASYLGHT\\_20110120\\_S2\\_416\\_955\\_1\\_2010\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=AsylGH&Dokumentnummer=ASYLGHT_20110120_S2_416_955_1_2010_00) [10.01.2017].

Bundeskanzleramt Österreich (2016): Ausweise und Dokumente. Während des Asylverfahrens. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210004.html> [20.06.2016].

Bundeskanzleramt Österreich (2016a): Gesamte Rechtsvorschrift für Europäische Menschenrechtskonvention, Fassung vom 31.05.2016. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000308/EMRK%2c%20Fassung%20vom%2031.05.2016.pdf> [31.05.2016].

Bundeskanzleramt Österreich (2016b): Allgemeines zum Asyl. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210001.html> [16.06.2016].

Bundeskanzleramt Österreich (2016c): Gesamte Rechtsvorschrift für Asylgesetz 2005, Fassung vom 13.06.2016. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004240/AsylG%202005%2c%20Fassung%20vom%2013.06.2016.pdf> [13.06.2016].

Bundeskanzleramt Österreich (2016d): Gesamte Rechtsvorschrift für Fremdenpolizeigesetz 2005, Fassung vom 13.06.2016. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004241/FPG%2c%20Fassung%20vom%2013.06.2016.pdf> [13.06.2016].

Bundeskanzleramt Österreich (2016e): Asylverfahren. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/321/Seite.3210002.html> [14.06.2016].

Bundeskanzleramt Österreich (2016f): Begriffsauswahl. Schubhaft. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991282.html> [16.06.2016].

Bundeskanzleramt Österreich (2016g): Gesamte Rechtsvorschrift für Anhalteordnung, Fassung vom 22.08.2016. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10006102/AnhO%2c%20Fassung%20vom%2022.08.2016.pdf> [22.08.2016].

Bundeskanzleramt Österreich (2016h): Begriffsauswahl. Abschiebung. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.992541.html> [06.10.2016].

Bundeskanzleramt Österreich (2016i): Beratung und Betreuung für Asylwerber, anerkannte Flüchtlinge sowie Migranten. In: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120218.html> [19.12.2016].

Bundesministerium für Bildung und Frauen (2015): Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen. Beilage zum Rundschreiben 21/2015. In: [https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2015\\_21\\_beilage.pdf?51case](https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2015_21_beilage.pdf?51case) [02.01.2017].

Bundesministerium für Gesundheit (2014): Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. 10. Revision-BMG-Version 2014.

In:

[http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/8/6/4/CH1166/CMS1128332460003/icd-10\\_bmg\\_2014\\_-\\_systematisches\\_verzeichnis.pdf](http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/8/6/4/CH1166/CMS1128332460003/icd-10_bmg_2014_-_systematisches_verzeichnis.pdf) [20.09.2016].

Bundesministerium für Inneres (1999): Bericht des Menschenrechtsbeirates zu den sogenannten „Problemabschiebungen“. In:

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_MRB/mrb/berichte/files/1999\\_problemabschiebungen\\_vt.PDF](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_MRB/mrb/berichte/files/1999_problemabschiebungen_vt.PDF) [12.10.2016].

Bundesministerium für Inneres (2000): Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“. In:

[http://umf.asyl.at/files/DOK28MRB2000\\_minderjaehrige\\_vt.PDF](http://umf.asyl.at/files/DOK28MRB2000_minderjaehrige_vt.PDF) [22.09.2016].

Bundesministerium für Inneres (2003): Zwischenbericht des MRB zur Umsetzung der Empfehlungen zum Schwerpunktthema „Spezifische medizinische Problemlagen“. In:

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_MRB/mrb/evaluierungen/files/2003\\_evaluierung\\_zwischenbericht\\_quartal\\_3.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_MRB/mrb/evaluierungen/files/2003_evaluierung_zwischenbericht_quartal_3.pdf) [20.09.2016].

Bundesministerium für Inneres (2007): Gesundheitsversorgung in Schubhaft. Bericht und Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz. In:

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_MRB/mrb/berichte/files/2007\\_Gesundheitsversorgung\\_in\\_Schubhaft.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_MRB/mrb/berichte/files/2007_Gesundheitsversorgung_in_Schubhaft.pdf) [29.08.2016].

Bundesministerium für Inneres (2008): .SIAK-Journal-Zeitschrift für Polizeiwissenschaften und polizeiliche Praxis. In:

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_SIAK/4/2/1/2008/ausgabe\\_1/files/Schuetz\\_1\\_2008.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/4/2/1/2008/ausgabe_1/files/Schuetz_1_2008.pdf) [20.06.2016].

Bundesministerium für Inneres (2009): Menschenrechtsbeirat im BMI (Juni 1999- Juni 2012). In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_MRB/mrb/empfehlungen/2009/2.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_MRB/mrb/empfehlungen/2009/2.aspx) [07.09.2016].

Bundesministerium für Inneres (2009a): Fremdenwesen. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 10. Juni 2009. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Service/Aus\\_dem\\_Inneren/Fremdenwesen.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Aus_dem_Inneren/Fremdenwesen.pdf) [10.10.2016].

Bundesministerium für Inneres (2010): Information für Schubhäftlinge im Polizeianhaltezentrum Rossauer Länder. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fremdenpolizei/schubhaft/files/Deutsch/PAZ\\_Wien\\_RL\\_InfoFolder\\_DE.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/schubhaft/files/Deutsch/PAZ_Wien_RL_InfoFolder_DE.pdf) [20.06.2016].

Bundesministerium für Inneres (2012): Schubhaftzentrum Vordernberg. Vertrag über die Vergabe von Dienstleistungen. In: <http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/1430.pdf> [20.06.2016].

Bundesministerium für Inneres (2012a): Der Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres, 1999-2012 Abschlussbericht. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_mrb/mrb/berichte/files/abschlussbericht\\_13\\_jahre\\_mrb\\_druckversion.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_mrb/mrb/berichte/files/abschlussbericht_13_jahre_mrb_druckversion.pdf) [07.09.2016].

Bundesministerium für Inneres (2012b): Innen. Sicher. Für Sicherheit. Für Österreich. In: <http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/1099.pdf> [10.10.2016].

Bundesministerium für Inneres (2014): Information für Schubhäftlinge. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fremdenpolizei/schubhaft/files/2014/allgemein/InfoFolder\\_Schubhaft\\_Deutsch.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/schubhaft/files/2014/allgemein/InfoFolder_Schubhaft_Deutsch.pdf) [16.06.2016].

Bundesministerium für Inneres (2014a): Zusatzinformation für Schubhäftlinge im Polizeianhaltezentrum Roßbauer Länder. In:



[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Fremdenpolizei/schubhaft/files/2014/rossau/Zusatzinformation\\_Rossauer\\_Laende\\_Deutsch.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/schubhaft/files/2014/rossau/Zusatzinformation_Rossauer_Laende_Deutsch.pdf) [29.08.2016].

Bundesministerium für Inneres (2015): Vorläufige Asylstatistik. Oktober 2015. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik\\_Oktober\\_2015.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Oktober_2015.pdf) [15.06.2016].

Bundesministerium für Inneres (2015a): Vorläufige Asylstatistik. Dezember 2015. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik\\_Dezember\\_2015.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Dezember_2015.pdf) [10.10.2016].

Bundesministerium für Inneres (2016): Asylbetreuung. Begriffsbestimmungen. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asyl\\_Betreuung/begriffe/start.aspx#t\\_Asyl](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asyl_Betreuung/begriffe/start.aspx#t_Asyl) [15.06.2016].

Bundesministerium für Inneres (2016a): Vorläufige Asylstatistik. Mai 2016. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik\\_Mai\\_2016.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik_Mai_2016.pdf) [16.06.2016].

Bundesministerium für Inneres (2016b): Vorläufige Asylstatistik. Mai 2016. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik\\_Mai\\_2016.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik_Mai_2016.pdf) [20.07.2016].

Bundesministerium für Inneres (2016c): Vorläufige Asylstatistik. April 2016. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik\\_April\\_2016.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik_April_2016.pdf) [13.06.2016].

Bundesministerium für Inneres (2016d): Vorläufige Asylstatistik. August 2016. In: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik\\_August\\_2016.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik_August_2016.pdf) [10.10.2016].

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (2015): FAQ zum Einsatz der „Hercules“ C-130 für Rückführungsflüge. In: [http://www.bundesheer.at/archiv/a2015/fluechtlingshilfe/faq\\_c130.shtml](http://www.bundesheer.at/archiv/a2015/fluechtlingshilfe/faq_c130.shtml) [20.10.2016].

BundesPsychotherapeutenKammer (2016): Psychisch kranke Flüchtlinge sollen grundsätzlich abgeschoben werden. BPtK kritisiert das Asylpaket II der Bundesregierung. In: <http://www.bptk.de/presse/pressemitteilungen/einzelseite/artikel/psychisch-kr-14.html> [26.02.2017].

BVwG (o.J.): Gelinderes Mittel. In: [https://www.bvwg.gv.at/Glossar/G/gelinderes\\_mittel.html](https://www.bvwg.gv.at/Glossar/G/gelinderes_mittel.html) [06.06.2016].

Caritas Graz (2006): Detaillierte Dienststellen-Informationen. Flüchtlingsrechtsberatung. In: <http://zdinfo.caritas-steiermark.at/info.php?did=14> [20.02.2017].

Caritas Graz (2006a): Detaillierte Dienststellen-Informationen. Schubhaftbetreuung. In: <http://zdinfo.caritas-steiermark.at/info.php?did=43> [20.02.2017].

Caritas der Diözese Graz-Seckau (2007): Delikt: Flucht. In: [http://www.megaphon.at/de/strassenmagazin/archiv/megaphon\\_2007/dezember/172/](http://www.megaphon.at/de/strassenmagazin/archiv/megaphon_2007/dezember/172/) [16.11.2016].

Caritas Österreich (2015): Rückkehrberatung im Anhaltezentrum (AHZ) Vordernberg. In: [https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-betreuung/rueckkehrhilfe-beratung/rueckkehrberatung-im-anhaltezentrum-ahz-vordernberg/?\\_ga=1.54398507.2026493809.1352812675](https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-betreuung/rueckkehrhilfe-beratung/rueckkehrberatung-im-anhaltezentrum-ahz-vordernberg/?_ga=1.54398507.2026493809.1352812675) [29.08.2016].

Caritas Österreich (2015a): Projekt „IRMA“-Rückkehrberatung. In: <https://www.caritas.at/hilfe-beratung/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-vertretung/rueckkehrhilfe-reintegration/> [23.06.2016].

Caritas Steiermark (2015): Rückkehrhilfe. In: <https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-betreuung/rueckkehrhilfe-beratung/rueckkehrhilfe/> [21.02.2017].

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (2016): Psychosoziale Versorgung von Flüchtlingen verbessern. In: [https://www.dgppn.de/fileadmin/user\\_upload/\\_medien/download/pdf/stellungnahmen/2016/2016\\_03\\_22\\_DGPPN-Positionspapier\\_psychosoziale\\_Versorgung\\_Fluechtlinge.pdf](https://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/_medien/download/pdf/stellungnahmen/2016/2016_03_22_DGPPN-Positionspapier_psychosoziale_Versorgung_Fluechtlinge.pdf) [27.02.2017].

European Council on Refugees and Exiles (2015): Country Report: Belgium. In: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/belgium> [11.02.2017].

European Council on Refugees and Exiles (2015a): Country Report: Germany. In: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/germany> [11.02.2017].

European Council on Refugees and Exiles (2015b): Country Report: Greece. In: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece> [11.02.2017].

European Council on Refugees and Exiles (2015c): Country Report: United Kingdom. In: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/united-kingdom> [12.02.2017].

European Council on Refugees and Exiles (2015d): Country Report: Bulgaria. In: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria> [12.02.2017].

European Council on Refugees and Exiles (2015e): Country Report: Croatia. In: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/croatia> [12.02.2017].

European Council on Refugees and Exiles (2015f): Country Report: Austria. In: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/austria> [12.02.2017].

Halbmayer, Ernst/Salat, Jana (2011): Qualitative Methoden der Kultur-und Sozialanthropologie. In: <http://www.univie.ac.at/ksa/elearning/cp/qualitative/qualitative-32.html> [08.02.2017].

Halbmayer, Ernst/Salat, Jana (2011a): Qualitative Methoden der Kultur-und Sozialanthropologie. In: <http://www.univie.ac.at/ksa/elearning/cp/qualitative/qualitative-34.html> [21.02.2017].

Hemayat (2013): Vom Krieg gefangen. Trauma. In: <http://www.hemayat.org/hemayat-hilft/trauma-eine-begriffserklaerung.html> [24.02.2017].

Heisting, Andrea (2006): Qualitative Interviews- Ein Leitfaden zu Vorbereitung und Durchführung inklusive einiger theoretischer Anmerkungen. In: [https://www.uibk.ac.at/iezw/mitarbeiterinnen/senior-lecturer/bernd\\_lederer/downloads/durchfuehrung\\_von\\_qualitativen\\_interviews\\_uniwien.pdf](https://www.uibk.ac.at/iezw/mitarbeiterinnen/senior-lecturer/bernd_lederer/downloads/durchfuehrung_von_qualitativen_interviews_uniwien.pdf) [24.02.2017].

International Organization for Migration (2006): Rückkehrmigration in Österreich. Österreichischer Beitrag zum europäischen Forschungsprojekt III: „Return Migration in th EU Member States.” In: [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/reports/docs/emn-studies/return-migration/1b.\\_at\\_emn\\_ncp\\_return\\_country\\_study\\_final\\_de\\_version\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/emn-studies/return-migration/1b._at_emn_ncp_return_country_study_final_de_version_de.pdf) [21.06.2016].

International Organization for Migration (2015): EU Migrant, Refugee Arrivals by Land and Sea Approach One Million in 2015. In: <http://www.iom.int/news/eu-migrant-refugee-arrivals-land-and-sea-approach-one-million-2015> [11.07.2016].

ISOP - Innovative Sozialprojekte GmbH (o.J.): Deutschkurse für MigrantInnen. In: <http://www.isop.at/tatigkeitsfelder/qualifizierung-bildung/deutschkurse-fur-migrantinnen/> [06.01.2017].

Kleine Zeitung (2010): Im Morgengrauen kam die Polizei. In: [http://www.kleinezeitung.at/steiermark/weiz/4204331/ASYL\\_Im-Morgengrauen-kam-die-Polizei?action=showEvent\\_Detail&id=42223](http://www.kleinezeitung.at/steiermark/weiz/4204331/ASYL_Im-Morgengrauen-kam-die-Polizei?action=showEvent_Detail&id=42223) [20.10.2016].

Land Steiermark - Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2017): Grundversorgung von AsylwerberInnen. In: <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/112908349/DE/> [24.02.2017].

Landkreis Gießen-Der Kreisausschuss (2014): Gesundheit Soziales Migration. Depressionen auf der Spur: Asyl-bewerber beteiligen sich an Studie. In: <https://www.lkgi.de/index.php/gesundheit-und-soziales/732-depression-und-angst-auf-der-spur-asylbewerber-beteiligen-sich-an-studie> [26.02.2017].

MAXQDA (o.J.): Schritte vom Interview zur Auswertung. In: [http://www.maxqda.de/download/10\\_steps\\_web\\_ger.pdf](http://www.maxqda.de/download/10_steps_web_ger.pdf) [05.03.2017].

MAXQDA (2017): MAXQDA – Software für die Qualitative Datenanalyse. In: <http://www.maxqda.de/> [05.03.2017].

Medizin Medien Austria GmbH (2015): Für traumatisierte Flüchtlinge fehlt Therapie. In: <https://medonline.at/2015/fuer-traumatisierte-fluechtlinge-fehlt-therapie/> [27.10.2016].

No-Racism (2005): Selbstmorde in Schubhaft - eine Chronologie. In: <http://no-racism.net/article/1394> [27.10.2016].

No-Racism (2013): Die Asyl-Informationen-Datenbank AIDA ermöglicht Vergleich von Asylsystemen innerhalb der EU. In: <http://no-racism.net/article/4523/> [09.02.2017].

No-Racism (2016): Schubhaft, was ist das?. In: <http://no-racism.net/upload/446141670.pdf> [25.07.2016].

ORF (2012): Von Bakary J. bis Omofuma. In: <http://orf.at/stories/2116973/2117012/> [26.09.2016].

Österreichischer Berufsverband der Sozialarbeiter/Innen (2011): Betrifft: Novellierung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Asylgesetzes 2005 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985. In: [http://www.sozialarbeit.at/files/obds-stellungnahme\\_zur\\_novelle\\_fpg2011.pdf](http://www.sozialarbeit.at/files/obds-stellungnahme_zur_novelle_fpg2011.pdf) [07.11.2016].

Österreichisches Institut für Menschenrechte (2011): Österreichische Judikatur. Ausweisung eines an AIDS erkrankten Fremden. In: [http://www.menschenrechte.ac.at/docs/11\\_5/11\\_5\\_18.pdf](http://www.menschenrechte.ac.at/docs/11_5/11_5_18.pdf) [02.11.2016].

Österreichischer Integrationsfonds (2016): 20.000 zusätzliche Deutschkursplätze für Flüchtlinge. In: <http://www.integrationsfonds.at/news/detail/article/20000-zusaetzliche-deutschkursplaetze-fuer-fluechtlinge/> [06.01.2017]

Parlament-Republic Österreich (2016): Sobotka präsentiert Aktionsplan „Sicheres Österreich“ im Nationalrat. In: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2016/PK0517/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2016/PK0517/) [10.10.2016].

Parlament-Republic Österreich (2016a): Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Hable, Kollegin und Kollegen an den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport betreffend dem „Transport von Flüchtlingen mit militärischen Transportmaschinen Hercules C-130“. In: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J\\_08216/imfname\\_507631.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J_08216/imfname_507631.pdf) [20.10.2016].

Plattform Rechtsberatung - FÜR MENSCHEN RECHTE (2016): Was beinhaltet eine Rechtsberatung in der Schubhaft und was ist überhaupt Schubhaft? In: <http://www.plattform-rechtsberatung.at/index.php/de/cms-info/joomla/aktion-baustein/9-plattform-rechtsberatung/baustein-aktion/37-rechtsberatung-in-der-schubhaft> [22.08.2016].

ProAsyl (o.J.): Hintergrund. In: <https://www.wir-treten-ein.de/hintergrund/> [08.06.2016].

ProAsyl (o.J.): Wichtiger Hinweis für Flugreisende. Schauen Sie nicht weg!. In: <http://archiv.proasyl.de/texte/flugbl/flughprint.htm> [12.10.2016].

ProAsyl (2004): Trauma und Abschiebung. Eine Positionsbestimmung. In: <http://archiv.proasyl.de/texte/mappe/2004/92/16.pdf> [18.12.2016].

ProAsyl (2015): Erst Hilfe gegen Dublin-Abschiebungen. Basiswissen und Tipps für die Einzelfallarbeit. In: [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin\\_Ratgeber\\_Erste\\_Hilfe\\_2015.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin_Ratgeber_Erste_Hilfe_2015.pdf) [08.06.2016].

ProAsyl (2016): Januar 2016: Täglich acht tote Flüchtlinge in der Ägäis. In: <https://www.proasyl.de/news/januar-2016-taeglich-acht-tote-fluechtlinge-in-der-aegaeis/> [11.07.2016].

Rechnungshof (2016): Bericht des Rechnungshofes. Vollzug der Schubhaft mit Schwerpunkt Anhaltezentrum Vordernberg In: [http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/\\_jahre/2016/berichte/teilberichte/bund/Bund\\_2016\\_22/Bund\\_2016\\_22\\_2.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2016/berichte/teilberichte/bund/Bund_2016_22/Bund_2016_22_2.pdf) [15.01.2017].

Schubhaft-Sozialdienst Wien (2001): Schubhaft in Europa. Ein Überblick über rechtliche Grundlagen & Haftbedingungen. In: [http://www.nolager.de/blog/files/nolager/ahaft\\_west.pdf](http://www.nolager.de/blog/files/nolager/ahaft_west.pdf) [20.06.2016].

SOS Mitmensch (o.J.): Der Platzhirsch. In:  
<http://www.sosmitmensch.at/site/momagazin/alleausgaben/23/article/235.html>  
[20.06.2016].

Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH (2015): Migranten. Das Trauma nach der Flucht. In: <http://www.spektrum.de/news/das-trauma-nach-der-flucht/1369633>  
[16.12.2016].

Styria Medienhaus Lifestyle & Co KG (2016): Wiener Schule wehrt sich gegen Abschiebung von Flüchtling. In:  
[http://wienerin.at/home/jetzt/5097455/Abschiebung\\_Wiener-Schule-protestiert-gegen-Abschiebung-von](http://wienerin.at/home/jetzt/5097455/Abschiebung_Wiener-Schule-protestiert-gegen-Abschiebung-von) [06.01.2017].

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft (2015): LKH Graz Süd-West. Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie 2. In: <http://www.lkh-graz-sw.at/cms/ziel/2171326/DE/> [20.02.2017].

UNHCR (o.J.): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954). Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (In Kraft getreten am 4. Oktober 1967) In:  
[http://www.unhcr.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/03\\_profil\\_begriffe/genfer\\_fluechtlingskonvention/Genfer\\_Fluechtlingskonvention\\_und\\_New\\_Yorker\\_Protokoll.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf)  
[06.06.2016].

UNHCR (2008): „Monitoring“ Der Schubhaftsituation von Asylsuchenden. In:  
[http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4\\_oesterreich/4\\_2\\_asyl\\_positionen/4\\_2\\_3\\_positionen\\_2006-2010/FR\\_AUS\\_Positionen\\_2010-Haft\\_022009.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/4_oesterreich/4_2_asyl_positionen/4_2_3_positionen_2006-2010/FR_AUS_Positionen_2010-Haft_022009.pdf)  
[20.06.2016].

UNHCR (2013): Flucht und Asyl in Österreich - die häufigsten Fragen und Antworten. In:  
[http://www.unhcr.at/fileadmin/user\\_upload/dokumente/02\\_unhcr/in\\_oesterreich/Questions\\_Answers\\_2013.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/in_oesterreich/Questions_Answers_2013.pdf) [06.06.2016].



UNHCR (2014): Über 50 Millionen weltweit auf der Flucht. In: <http://www.unhcr.at/presse/nachrichten/artikel/6a369b9e82cf4d7dd9ec1ff8cb474b9e/ueber-50-millionen-weltweit-auf-der-flucht-2.html> [16.05.2015].

UNHCR (2016): AsylwerberInnen: Ein Leben auf der Schokoladenseite? In: <http://www.unhcr.at/mandat/asylsuchende/kampagne-asylsuchende.html> [20.06.2016].

UNHCR (2016a): Genfer Flüchtlingskonvention. Die Magna Carta des Flüchtlingsschutzes. In: <http://www.unhcr.at/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html> [06.06.2016].

UNICEF (2012): Stilles Leid. Zur psychosozialen Gesundheit abgeschobener und rückgeführter Kinder. In: <https://www.unicef.de/blob/9302/86af5cefb0c6fc109352876244275d53/studie-stilles-leid-kosovo-abschiebestudie-2012-pdf-data.pdf> [06.06.2016].

Verein Dialog (2007): Dialog im PAZ. Kurzbeschreibung des Projektes „Dialog im Polizeianhaltezentrum“ Sozialmarie 2007. In: [http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0ahUKewjlvK-QzP3OAhWCVxQKHc08C-YQFggpMAI&url=http%3A%2F%2Fwww.sozialmarie.org%2Fprojekte%2Fdialog\\_im\\_polizeianhaltezentrum.716.html%3FdownloadType716%3Dpdf\\_de%26downloadFile716%3D294&usg=AFQjCNHGpm8ws3LqxHRGe438fmvgor0NyQ](http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0ahUKewjlvK-QzP3OAhWCVxQKHc08C-YQFggpMAI&url=http%3A%2F%2Fwww.sozialmarie.org%2Fprojekte%2Fdialog_im_polizeianhaltezentrum.716.html%3FdownloadType716%3Dpdf_de%26downloadFile716%3D294&usg=AFQjCNHGpm8ws3LqxHRGe438fmvgor0NyQ) [07.09.2016].

Verein Humanrights.ch/ MERS (2014): Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). In: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/emrk/> [31.05.2016].

Verein Menschenrechte Österreich (o.J.): Schubhaftbetreuung. In: <http://www.verein-menschenrechte.at/schubbet.html> [28.07.2016].

Vereinte Nationen (1948): Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. PRÄAMBEL. In:

<http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [31.05.2016].

Wehrfritz GmbH (o.J.): Integration und Inklusion. In: <http://www.inklusion-schule.info/inklusion/integration-und-inklusion.html> [23.05.2017].

Welz, Judith (2014): Die österreichische Abschiebepolitik in Zahlen. 1995 bis 2013. In: [https://inex.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/ag\\_divpol/INEX-working-paper-Nr-1-%C3%96st-Abschiebepolitik-in-Zahlen-JuWe-310314.pdf](https://inex.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/ag_divpol/INEX-working-paper-Nr-1-%C3%96st-Abschiebepolitik-in-Zahlen-JuWe-310314.pdf) [10.10.2016].

Winklhofer, Claudia (2015): Flucht und Trauma im pädagogischen Kontext. Eine Broschüre zur Unterstützung von Pädagoginnen und Pädagogen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen. In: [http://www.phsalzburg.at/uploads/media/Flucht\\_und\\_Trauma\\_im\\_paedagogischen\\_Kontext.pdf](http://www.phsalzburg.at/uploads/media/Flucht_und_Trauma_im_paedagogischen_Kontext.pdf) [10.11.2016].

Zebra (o.J.): Lexikon. Abschiebung. In: <https://www.zebra.or.at/cms/cms.php?pageName=10> [06.10.2016].

Zebra (o.J.a): Lexikon. Non Refoulement. In: <https://www.zebra.or.at/cms/cms.php?pageName=10&show=n> [02.11.2016].

## **12. Anhang**

### **12.1 Interviewleitfäden**

#### **Interviewleitfaden für die AsylexpertInnen und die Rückkehrberatung**

Mein Name ist xxx.

Wir führen eine wissenschaftliche Studie für unsere Masterarbeit über das Thema Schubhaft und Abschiebung durch. Unsere Fragestellungen beziehen sich auf den Verlauf der Schubhaft und Abschiebung in Österreich. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft sich Zeit für das Interview zu nehmen. Das Interview wird aufgezeichnet, aber Sie selbst werden namentlich nicht erwähnt. Haben Sie noch Fragen zum Interview oder zum Ablauf?

Fragen zur Person

Könnten Sie uns einen kurzen Einblick in ihr Tätigkeitsfeld geben?

Schubhaft

Anhand welcher Kriterien werden Personen einem Polizeianhaltezentrum zugewiesen?

Welche Personen werden in Schubhaft genommen (alte Menschen, Kinder, Familien)?

Werden Familien gemeinsam in den Polizeianhaltezentren untergebracht?

Werden Familien gemeinsam aus der Schubhaft entlassen und abgeschoben?

Beschreiben Sie uns bitte den Ablauf der Abholung von der Unterbringung bis zur Überführung in ein Polizeianhaltezentrum?

Welche Kriterien können zu einer Haftunfähigkeit führen?

Welche Gründe gibt es, um eine Verlängerung der Schubhaft zu bewirken?

Gelinderes Mittel

Unter welchen Umständen wird anstatt der Schubhaft die Alternative des gelinderen Mittels herangezogen?

Wie bewerten Sie die Sicherstellung der Abschiebung durch das gelindere Mittel gegenüber jenen der Schubhaft?

Welche der beiden Methoden zur Sicherstellung der Abschiebung würden Sie als erfolgreicher betrachten?

#### Rückkehrberatung

Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit den KlientInnen?

Welche Informationen erhalten die Personen über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr?

Inwieweit werden die Personen in ihren persönlichen Entscheidungen bezüglich der Rückkehr unterstützt?

Wie erfolgt die Reintegration der Personen in ihren Herkunftsländern?

Welche Ängste und Sorgen bezüglich ihrer Rückkehr, zeigen sich bei Personen, die die Rückkehrberatung in Anspruch nehmen?

#### Psychische Belangen

Welche Maßnahmen werden in den Polizeianhaltezentren ergriffen, um mit den psychischen Belastungen der Betroffenen umzugehen?

Könnten Sie uns eine Einschätzung darüber geben, wie häufig die psychologische Hilfestellung von den Betroffenen in Anspruch genommen wird?

Was sind die häufigsten Gründe, weshalb der psychologische Dienst in Anspruch genommen wird?

Welche Gründe könnten dahinter stehen, dass Betroffene Hemmungen davor haben, sich an PsychologInnen zu wenden?

Wie ist die Qualität der psychischen Betreuung bei den von der Abschiebung drohenden Personen?

#### Abschiebung

Wie viel Zeit erhalten die Betroffenen vom Bescheid bis hin zur Abschiebung?

Wie erfolgt die Sicherstellung der abzuschiebenden Personen, falls diese sich weigern?

Wie erfolgt die Abholung der abzuschiebenden Personen von ihren Wohnorten?

Welche bzw. wie viel Besitztümer dürfen von den Betroffenen mitgenommen werden?

Was passiert mit den Besitztümern, die nicht mitgenommen werden können?

Bitte geben Sie uns einen Einblick über den Ablauf des Transports vom Wohnort der Betroffenen bis hin zum Flughafen, wo sie abtransportiert werden?

(Mit welchen Transportmittel kommen sie in ihr Herkunftsland? Wie weit werden die abzuschiebenden Personen durch den Sicherheitsdienst begleitet?)

Wie gehen die Betroffenen mit der bevorstehenden Abschiebung um?

Wie geht es den Personen, die für die Abschiebung, deren Verlauf und Durchführung zuständig sind?

Welche Verbesserungsvorschläge bezüglich der Schubhaft und Abschiebung hätten Sie?

## **Interviewleitfaden für die SchubhaftexpertInnen**

Mein Name ist xxxxx

Wir führen eine wissenschaftliche Studie für unsere Masterarbeit über das Thema Schubhaft und Abschiebung durch. Unsere Fragestellungen beziehen sich auf den Verlauf der Schubhaft und Abschiebung in Österreich. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft sich Zeit für das Interview zu nehmen. Das Interview wird aufgezeichnet, aber Sie selbst werden namentlich nicht erwähnt. Haben Sie noch Fragen zum Interview oder zum Ablauf?

Fragen zur Person

Könnten Sie uns einen kurzen Einblick in ihr Tätigkeitsfeld geben?

Schubhaft

Anhand welcher Kriterien werden Personen einem Polizeianhaltezentrum zugewiesen ?

Welche Personen werden in Schubhaft genommen (alte Menschen, Kinder, Familien)?

Werden Familien gemeinsam in den Polizeianhaltezentren untergebracht?

Werden Familien gemeinsam aus der Schubhaft entlassen und abgeschoben?

Beschreiben Sie uns bitte den Ablauf der Abholung von der Unterbringung bis zur Überführung in ein Polizeianhaltezentrum?

Welche Kriterien können zu einer Haftunfähigkeit führen?

Wie viele Leute leben gemeinsam in einer Zelle?

Was sind die Bedingungen dafür, um in Einzelhaft zu kommen?

Wie geht es den Personen, die in den Polizeianhaltezentren tätig sind?

Welche Gründe gibt es, um eine Verlängerung der Schubhaft zu bewirken?

Beziehung

Worin unterscheidet sich der Umgang des Personals mit den Personen in Schubhaft von jenen im Strafvollzug?

Erläutern Sie uns kurz Ihre Beziehung zu den Personen, die sich in Schubhaft befinden?

### Psychische Belangen

Welche Maßnahmen werden in den Polizeianhaltezentren ergriffen, um mit den psychischen Belastungen der Betroffenen umzugehen?

Was sind die häufigsten Gründe, weshalb der psychologische Dienst in Anspruch genommen wird?

Wie wird mit akuten psychologischen Problemen in den Polizeianhaltezentren umgegangen?

Wie bewerten Sie die psychische Situation in der Schubhaft?

### Rückkehrberatung

Welche Informationen erhalten die Personen über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr?

### Gelinderes Mittel

Wie bewerten Sie die Sicherstellung der Abschiebung durch das gelindere Mittel gegenüber jenen der Schubhaft?

Welche der beiden Methoden zur Sicherstellung der Abschiebung würden Sie als erfolgreicher betrachten?

### Abschiebung

Wie viel Zeit erhalten die Betroffenen vom Bescheid bis hin zur Abschiebung?

Wie erfolgt die Sicherstellung der abzuschiebenden Personen, falls diese sich weigern?

Wie erfolgt die Abholung der abzuschiebenden Personen von ihren Wohnorten?

Welche bzw. wie viel Besitztümer dürfen von den Betroffenen mitgenommen werden?

Bitte geben Sie uns einen Einblick über den Ablauf des Transports vom Wohnort der Betroffenen bis hin zum Flughafen, wo sie abtransportiert werden?

(Mit welchen Transportmittel kommen sie in ihr Herkunftsland? Wie weit werden die zu abschiebenden Personen durch den Sicherheitsdienst begleitet?)

Wie gehen die Betroffenen mit der bevorstehenden Abschiebung um?

Wie geht es den Personen, die für die Abschiebung, deren Verlauf und Durchführung zuständig sind?

Welche Verbesserungsvorschläge bezüglich der Schubhaft und Abschiebung hätten Sie?

## **Interviewleitfaden für PsychologInnen und PsychiaterInnen**

Mein Name ist xxxxx

Wir führen eine wissenschaftliche Studie für unsere Masterarbeit über das Thema Schubhaft und Abschiebung durch. Unsere Fragestellungen beziehen sich auf den Verlauf der Schubhaft und Abschiebung in Österreich. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft sich Zeit für das Interview zu nehmen. Das Interview wird aufgezeichnet, aber Sie selbst werden namentlich nicht erwähnt. Haben Sie noch Fragen zum Interview oder zum Ablauf?

Fragen zur Person

Könnten Sie uns einen kurzen Einblick in ihr Tätigkeitsfeld geben?

Schubhaft

Anhand welcher Kriterien werden Personen einem Polizeianhaltezentrum zugewiesen ?

Welche Personen werden in Schubhaft genommen (alte Menschen, Kinder, Familien)?

Werden Familien gemeinsam aus der Schubhaft entlassen und abgeschoben?

Beschreiben Sie uns bitte den Ablauf der Abholung von der Unterbringung bis zur Überführung in ein Polizeianhaltezentrum?

Welche Kriterien können zu einer Haftunfähigkeit führen?

Welche Gründe gibt es, um eine Verlängerung der Schubhaft zu bewirken?

Gelinderes Mittel

Unter welchen Umständen wird anstatt der Schubhaft die Alternative des gelinderen Mittels herangezogen?

Wie bewerten Sie die Sicherstellung der Abschiebung durch das gelindere Mittel gegenüber jenen der Schubhaft?

Welche der beiden Methoden zur Sicherstellung der Abschiebung würden Sie als erfolgreicher betrachten?



### Rückkehrberatung

Welche Ängste und Sorgen bezüglich ihrer Rückkehr, zeigen sich bei Personen, die die Rückkehrberatung in Anspruch nehmen?

### Psychische Belangen

Welche Maßnahmen werden in den Polizeianhaltezentren ergriffen, um mit den psychischen Belastungen der Betroffenen umzugehen?

Könnten Sie uns eine Einschätzung darüber geben, wie häufig die psychologische Hilfestellung von den Betroffenen in Anspruch genommen wird?

Was sind die häufigsten Gründe, weshalb der psychologische Dienst in Anspruch genommen wird?

Erlebt Ihrer Meinung nach jeder Mensch nach solch einer belastenden Situation eine posttraumatische Belastungsstörung oder zumindest eine akute Belastungsreaktion?

Welche Gründe könnten dahinter stehen, dass Betroffene Hemmungen davor haben, sich an PsychologInnen zu wenden?

Wird ihrer Meinung nach genügend Wertigkeit auf die Thematik der psychischen Betreuung gelegt?

### Abschiebung

Wie gehen die Betroffenen mit der bevorstehenden Abschiebung um?

Wie erfolgt die Sicherstellung der abzuschiebenden Personen, falls diese sich weigern?

Wie erfolgt die Abholung der abzuschiebenden Personen von ihren Wohnorten?

Welche Verbesserungsvorschläge bezüglich der Schubhaft und Abschiebung hätten Sie?

## **Interviewleitfaden für Betroffene**

Mein Name ist xxxx

Wir führen eine wissenschaftliche Studie für unsere Masterarbeit über das Thema Schubhaft und Abschiebung durch. Unsere Fragestellungen beziehen sich auf den Verlauf der Abschiebung in Österreich. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft sich Zeit für das Interview zu nehmen. Das Interview wird aufgezeichnet, aber Sie selbst werden namentlich nicht erwähnt. Haben Sie noch Fragen zum Interview oder zum Ablauf?

Flucht

Bitte erzählen Sie kurz, weshalb sie nach Österreich gekommen sind.

Wer ist außerdem mit ihnen nach Österreich geflohen? (Freunde, Familie)

(Falls die/der Betroffene mit der Familie geflohen ist) Erfolgt die Abschiebung zusammen mit Ihrer Familie?

Aufenthaltsdauer

Wie lange leben Sie schon in Österreich?

Inwieweit belastet Sie das lange Warten auf einen Asylbescheid?

Psychische Belangen

Hatten Sie nach dem negativen Bescheid die Sorge, dass Sie in Schubhaft kommen?

Abschiebung

Inwieweit haben Sie Angst vor der Abschiebung?

Wie äußert sich diese Angst? (Schmerzen- körperlich, schlecht Schlafen-psychisch)

Inwieweit besteht für Sie im Falle einer Abschiebung Lebensgefahr oder unmenschliche Behandlung?

## 12.2 Baumstruktur

Durch die Haupt- und Unterkategorien wurde eine Baumstruktur erstellt, wobei sich in den jeweiligen Klammern die Anzahl der dazugehörigen Transkriptteile befinden.



